This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 269 216

58/5

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

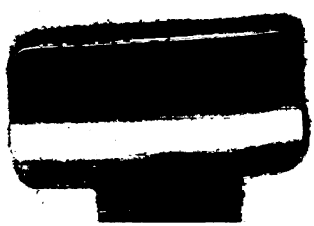

Francis Lieber.

Solitary Confinement.

Das

System der Einzelhaft

in besonderer Beziehung

auf die neue Strafanstalt in Bruchsal.

Stimme eines Gefangenen

über

Zuchthäuser.

Von

Georg Friedrich Schlatter.

Mannheim.
Selbst-Verlag des Verfassers.
1856.

HV 8728
.S3

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Mittermaier,

Geh. Rathe und Professor der Rechte in Heidelberg,

aus Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

von dem Verfasser.

Sie haben, hochgeehrteſter Herr Geheimer Rath! ſowohl durch Ihre auf die Strafrechtspflege gerichteten Studien, als auch durch Ihre auf dieſem Gebiete geſammelten reichen Erfahrungen weſentlich dazu beigetragen, dem Syſtem der Einzelhaft die ihm gebührende Anerkennung zu verſchaffen, aber auch diejenigen Einrichtungen aus demſelben zu entfernen, die um ihrer ebenſo zweckwidrigen als dem Geiſte der Humanität widerſtreitenden Härte willen ihm die Ungunſt des Publikums zuzuwenden geeignet waren. Sie waren insbeſondere ſo gütig, bei Ihren mehrmaligen Beſuchen, womit Sie mich während meiner ſechsjährigen Strafgefangenſchaft auf der Zelle beehrten, auch von meinen Erfahrungen über die Einzelhaft Notiz zu nehmen und mich zur Veröffentlichung derſelben aufzufordern. Dieſes Schriftchen hat alſo Ihrer wohlwollenden Anregung hauptſächlich ſeine Entſtehung zu verdanken; und darauf gründet ſich meine Hoffnung, daß Sie mir geſtatten werden, es Ihnen als ein geringes Zeichen meiner Verehrung und Dankbarkeit für Ihre mir ſelbſt und meiner Familie geſchenkte Theilnahme zu dediciren.

Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, daß mit Ihren auf wissenschaftliche Principien sich gründenden Ansichten über die bei dem Vollzug des Systems der Einzelhaft nöthigen Modificationen auch meine Erfahrungen in der Hauptsache zusammenstimmen; und wenn Sie auch diejenigen Partien meines Schriftchens, worin ich etwas strengere Maßregeln, als Sie sie zulässig finden, in Schutz nehmen zu müssen glaubte, Ihrer prüfenden Beachtung nicht unwerth halten, so ist ein wesentlicher Zweck der Herausgabe dieser Blätter erreicht. Es ist ja das Ziel aller Theorie und Wissenschaft, mit der Erfahrung und dem Leben in Einklang zu kommen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner tiefsten, unwandelbaren Verehrung und Hochachtung, womit ich verharre

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

G. F. Schlatter.

Vorwort.

Den wesentlichen Theil dieser Schrift habe ich während meines Aufenthaltes in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, in welchem ich, in Folge des gegen mich als gewesenes Mitglied der zur Zeit der badischen Revolution einberufenen constituirenden Versammlung erlassenen Strafurtheils — nach einem zehn Monate dauernden Untersuchungs-Arrest und einem siebenwöchentlichen Verweilen in der älteren gemeinschaftlichen Strafanstalt — fünf Jahre und vier Monate zugebracht habe, in der Absicht niedergeschrieben, diese Blätter sogleich als eine Stimme aus dem Zuchthause durch den Druck zu veröffentlichen. Allein die nähere Erwägung, daß man solche in einer Strafanstalt und unter den Augen ihrer Verwaltungsbeamten verfaßte Schriften auch als unter dem Einfluß und dem Zwang der Anstalt geschriebene, mithin als unfreie, durch Rücksichten auf die vorliegenden Verhältnisse bestimmte, nicht aus freier Ueberzeugung hervorgegangene Arbeiten zu betrachten, und daher mit mißtrauischem Auge anzusehen pflegt, veranlaßte mich, von meinem Vorhaben abzustehen und das Schriftchen erst nach Wiedererlangung der Freiheit dem Publikum vorzulegen. Seit jener Zeit habe ich jedoch, zum Theil noch in der Strafanstalt selbst, zum Theil nach meiner am 1. October des letztverflossenen Jahres erfolgten Entlassung, Gelegenheit gefunden, die gediegensten Schriften über

die Einzelhaft kennen zu lernen, deren Berücksichtigung ich für eine unerläßliche Pflicht hielt. Obgleich nun meine Ansichten dadurch keine Aenderung erlitten haben, weshalb auch diejenigen Bestandtheile meines Schriftchens, die schon in Bruchsal geschrieben wurden, hier ganz in ihrer früheren Gestalt erscheinen, so sind doch noch wesentliche Zusätze hinzugekommen, von denen ich glaube, daß sie meiner Arbeit einen größeren Werth verleihen. Insbesondere sind unterdessen von dem Director des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal, Herrn Füesslin, einige auf denselben Gegenstand sich beziehende Schriften erschienen, die ich einerseits nicht unbenützt lassen durfte, während sie andererseits mir es möglich machten, mich, unter Hinweisung auf das dort schon Erörterte, worin ich mit wenigen Ausnahmen meine eigenen Ansichten niedergelegt fand, in manchen Punkten kürzer zu fassen.

Es ist bisher von Juristen, Aerzten, Strafanstalts-Beamten und Philanthropen schon viel, sehr viel über, für und gegen die Einzelhaft geschrieben worden; aber noch ist man zu keinem von allen Parteien anerkannten Resultate gekommen, und die Ansichten stehen heute noch großentheils unvermittelt und schroff einander gegenüber. Vielleicht wäre man zu befriedigenderen Ergebnissen gelangt, wenn auch Strafgefangene sich darüber ausgesprochen hätten, denen nicht allein hinreichende Erfahrungen zu Gebote gestanden wären, sondern die auch Bildung genug gehabt hätten, ihre Erfahrungen mitzutheilen, und Wahrheitsliebe genug, um nicht mit Fleisch und Blut zu Rathe zu gehen oder sich von ihrer beleidigten Sinnlichkeit bestechen zu lassen, sondern, frei von Egoismus und Leidenschaft, der Wissenschaft, dem Recht und der öffentlichen Wohlfahrt zu dienen.

Mögen die geneigten Leser diese Mittheilungen, die nur mit dem einzigen Anspruche auftreten, der treue Ausdruck einer auf Erfahrungen, die nicht gerade Viele in ähnlicher Weise zu machen Gelegenheit haben, sich gründenden Ueberzeugung zu sein, wohlwollend aufnehmen und mit unbefangenem Sinne würdigen. Ich habe Niemanden zu

verletzen beabsichtigt; wo es aber galt, meine von andern abweichende Ueberzeugung auszusprechen, habe ich auch kein Bedenken getragen, selbst solchen Personen, die ich hoch achte und denen ich zum Danke verpflichtet bin, entschieden entgegen zu treten. Sollten diese Blätter etwas dazu beitragen, manche noch herrschende Vorurtheile zu beseitigen und einer richtigeren Einsicht in das Wesen der Einzelhaft den Weg zu bahnen, so wäre der Zweck ihrer Herausgabe vollständig erreicht.

Schließlich zeige ich Allen, die meinen Arbeiten oder meiner Person ihre Theilnahme zuzuwenden geneigt sind, hierdurch an, daß ich auch meine übrigen, über mancherlei Gebiete der Wissenschaft und des Lebens sich erstreckenden „Zuchthaus-Studien" in zwanglosen Heften, und mitunter auch in einzelnen für sich bestehenden Abhandlungen, nach und nach herauszugeben gedenke.

Mannheim, im Mai 1856.

G. F. Schlatter.

Solitary Confinement:

Das

System der Einzelhaft

in besonderer Beziehung

auf die neue Strafanstalt in Bruchsal.

Stimme eines Gefangenen

über

Zuchthäuser.

Von

Georg Friedrich Schlatter.

Mannheim.
Selbst-Verlag des Verfassers.
1856.

HV 8728
.S3

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Mittermaier,

Geh. Rathe und Professor der Rechte in Heidelberg,

aus Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

von dem Verfasser.

Sie haben, hochgeehrteſter Herr Geheimer Rath! ſowohl durch Ihre auf die Strafrechtspflege gerichteten Studien, als auch durch Ihre auf dieſem Gebiete geſammelten reichen Erfahrungen weſentlich dazu beigetragen, dem Syſtem der Einzelhaft die ihm gebührende Anerkennung zu verſchaffen, aber auch diejenigen Einrichtungen aus demſelben zu entfernen, die um ihrer ebenſo zweckwidrigen als dem Geiſte der Humanität widerſtreitenden Härte willen ihm die Ungunſt des Publikums zuzuwenden geeignet waren. Sie waren insbeſondere ſo gütig, bei Ihren mehrmaligen Beſuchen, womit Sie mich während meiner ſechsjährigen Strafgefangenſchaft auf der Zelle beehrten, auch von meinen Erfahrungen über die Einzelhaft Notiz zu nehmen und mich zur Veröffentlichung derſelben aufzufordern. Dieſes Schriftchen hat alſo Ihrer wohlwollenden Anregung hauptſächlich ſeine Entſtehung zu verdanken; und darauf gründet ſich meine Hoffnung, daß Sie mir geſtatten werden, es Ihnen als ein geringes Zeichen meiner Verehrung und Dankbarkeit für Ihre mir ſelbſt und meiner Familie geſchenkte Theilnahme zu dediciren.

Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, daß mit Ihren auf wissenschaftliche Principien sich gründenden Ansichten über die bei dem Vollzug des Systems der Einzelhaft nöthigen Modificationen auch meine Erfahrungen in der Hauptsache zusammenstimmen; und wenn Sie auch diejenigen Partien meines Schriftchens, worin ich etwas strengere Maßregeln, als Sie sie zulässig finden, in Schutz nehmen zu müssen glaubte, Ihrer prüfenden Beachtung nicht unwerth halten, so ist ein wesentlicher Zweck der Herausgabe dieser Blätter erreicht. Es ist ja das Ziel aller Theorie und Wissenschaft, mit der Erfahrung und dem Leben in Einklang zu kommen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner tiefsten, unwandelbaren Verehrung und Hochachtung, womit ich verharre

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

G. F. Schlatter.

Vorwort.

Den wesentlichen Theil dieser Schrift habe ich während meines Aufenthaltes in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, in welchem ich, in Folge des gegen mich als gewesenes Mitglied der zur Zeit der badischen Revolution einberufenen constituirenden Versammlung erlassenen Strafurtheils — nach einem zehn Monate dauernden Untersuchungs-Arrest und einem siebenwöchentlichen Verweilen in der älteren gemeinschaftlichen Strafanstalt — fünf Jahre und vier Monate zugebracht habe, in der Absicht niedergeschrieben, diese Blätter sogleich als eine Stimme aus dem Zuchthause durch den Druck zu veröffentlichen. Allein die nähere Erwägung, daß man solche in einer Strafanstalt und unter den Augen ihrer Verwaltungsbeamten verfaßte Schriften auch als unter dem Einfluß und dem Zwang der Anstalt geschriebene, mithin als unfreie, durch Rücksichten auf die vorliegenden Verhältnisse bestimmte, nicht aus freier Ueberzeugung hervorgegangene Arbeiten zu betrachten, und daher mit mißtrauischem Auge anzusehen pflegt, veranlaßte mich, von meinem Vorhaben abzustehen und das Schriftchen erst nach Wiedererlangung der Freiheit dem Publikum vorzulegen. Seit jener Zeit habe ich jedoch, zum Theil noch in der Strafanstalt selbst, zum Theil nach meiner am 1. October des letztverflossenen Jahres erfolgten Entlassung, Gelegenheit gefunden, die gediegensten Schriften über

die Einzelhaft kennen zu lernen, deren Berücksichtigung ich für eine unerläßliche Pflicht hielt. Obgleich nun meine Ansichten dadurch keine Aenderung erlitten haben, weshalb auch diejenigen Bestandtheile meines Schriftchens, die schon in Bruchsal geschrieben wurden, hier ganz in ihrer früheren Gestalt erscheinen, so sind doch noch wesentliche Zusätze hinzugekommen, von denen ich glaube, daß sie meiner Arbeit einen größeren Werth verleihen. Insbesondere sind unterdessen von dem Director des neuen Männerzuchthauses zu Bruchsal, Herrn Füesslin, einige auf denselben Gegenstand sich beziehende Schriften erschienen, die ich einerseits nicht unbenützt lassen durfte, während sie andererseits mir es möglich machten, mich, unter Hinweisung auf das dort schon Erörterte, worin ich mit wenigen Ausnahmen meine eigenen Ansichten niedergelegt fand, in manchen Punkten kürzer zu fassen.

Es ist bisher von Juristen, Aerzten, Strafanstalts-Beamten und Philanthropen schon viel, sehr viel über, für und gegen die Einzelhaft geschrieben worden; aber noch ist man zu keinem von allen Parteien anerkannten Resultate gekommen, und die Ansichten stehen heute noch großentheils unvermittelt und schroff einander gegenüber. Vielleicht wäre man zu befriedigenderen Ergebnissen gelangt, wenn auch Strafgefangene sich darüber ausgesprochen hätten, denen nicht allein hinreichende Erfahrungen zu Gebote gestanden wären, sondern die auch Bildung genug gehabt hätten, ihre Erfahrungen mitzutheilen, und Wahrheitsliebe genug, um nicht mit Fleisch und Blut zu Rathe zu gehen oder sich von ihrer beleidigten Sinnlichkeit bestechen zu lassen, sondern, frei von Egoismus und Leidenschaft, der Wissenschaft, dem Recht und der öffentlichen Wohlfahrt zu dienen.

Mögen die geneigten Leser diese Mittheilungen, die nur mit dem einzigen Anspruche auftreten, der treue Ausdruck einer auf Erfahrungen, die nicht gerade Viele in ähnlicher Weise zu machen Gelegenheit haben, sich gründenden Ueberzeugung zu sein, wohlwollend aufnehmen und mit unbefangenem Sinne würdigen. Ich habe Niemanden zu

verletzen beabsichtigt; wo es aber galt, meine von andern abweichende Ueberzeugung auszusprechen, habe ich auch kein Bedenken getragen, selbst solchen Personen, die ich hoch achte und denen ich zum Danke verpflichtet bin, entschieden entgegen zu treten. Sollten diese Blätter etwas dazu beitragen, manche noch herrschende Vorurtheile zu beseitigen und einer richtigeren Einsicht in das Wesen der Einzelhaft den Weg zu bahnen, so wäre der Zweck ihrer Herausgabe vollständig erreicht.

Schließlich zeige ich Allen, die meinen Arbeiten oder meiner Person ihre Theilnahme zuzuwenden geneigt sind, hierdurch an, daß ich auch meine übrigen, über mancherlei Gebiete der Wissenschaft und des Lebens sich erstreckenden „Zuchthaus-Studien" in zwanglosen Heften, und mitunter auch in einzelnen für sich bestehenden Abhandlungen, nach und nach herauszugeben gedenke.

Mannheim, im Mai 1856.

G. F. Schlatter.

Einleitung.

§ 1.

Unter den Gesetzen und Einrichtungen der Staaten, die zum Maßstabe dienen, um die Kulturstufe eines Volkes und den Geist, von welchem die Regierung desselben beseelt ist, zu messen, nehmen die Strafgesetze und die Strafmittel, insbesondere die Strafgefängnisse, eine der vorzüglichsten Stellen ein. In ihnen spiegelt sich vorzugsweise der Fortschritt der Civilisation ab, und sie bilden darum gleichsam die Markſteine, welche andeuten, wo die alte und die neue Zeit sich von einander scheiden. Das Charakteristische der Strafgesetzgebung der alten Zeit besteht in Grausamkeit und Härte, hervorgegangen aus einem auf die vergeltende Gerechtigkeit influirenden Geist der Rache, den selbst das Christenthum nicht völlig zu vertilgen vermochte; ja in sehr vielen Fällen gab gerade die Religion den Vorwand zu Gräuelscenen, deren nur das furchtbarste aller Ungeheuer, der religiöse Fanatismus, fähig ist. Die Strafgerechtigkeit führte, wie Welcker sagt, einen faustrechtlichen Krieg gegen den überwundenen Ruhestörer und trug ein blutbeflecktes Kleid. Die Strafgesetzgebung der neuen Zeit athmet dagegen den Geist der Humanität und Liebe, ohne jedoch des sittlichen Ernstes zu ermangeln, welcher den Zweck der Strafe, nämlich die Sühnung des Verbrechens und die Besserung des Sträflings, fest im Auge behält.

§ 2.

Was nun insbesondere die Strafanstalten, und auch die unseres Vaterlandes betrifft, so litten dieselben früher und bis auf die neueste Zeit herab an zwei Gebrechen, die

ihrer Natur und ihrem Wesen nach zwar sehr ungleichartig, ja sogar einander geradezu entgegengesetzt sind, aber dem ungeachtet gemeinschaftliche, gleich verderbliche Folgen nach sich zogen, nämlich einerseits an einer nicht zu rechtfertigenden Härte und Strenge, und anderseits an einer ebenso verderblichen Milde und Nachsicht, die aber nicht den Geist der Humanität und Liebe, sondern nur irrthümliche Ansichten und verkehrte Grundsätze zur Quelle hatte. Die Härte bestand theils in körperlichen Züchtigungen und andern auf Quälereien berechneten Maßregeln, welche eine Erbitterung und Verstockung erzeugten, die keine bessern Gefühle und Entschließungen aufkommen ließ; theils in solchen Strafen, welche ihrer Natur nach auch die letzten Reste des Ehrgefühles und des Gefühls sittlicher Würde auszutilgen geeignet waren und somit die besseren Keime vollends vernichteten, aus denen möglicher Weise wieder die Saat eines sittlichen Lebens sich entwickeln konnte. Die zweckwidrige Milde und Nachsicht aber lag in der Einrichtung, wornach man sämmtliche Strafgefangenen bei Tag und Nacht in gemeinschaftlichen Lokalen miteinander verkehren ließ, und sie dadurch in den Stand setzte, nicht blos das Loos der Gefangenschaft leichter zu ertragen und sich über die ihnen zugemessene Strafe hinwegzusetzen, sondern auch ihre verbrecherischen Grundsätze und lasterhaften Neigungen gegenseitig auszutauschen und sich dadurch im Bösen immer mehr zu verhärten. Gerade diese Zuchtlosigkeit nach der einen Seite hin machte andererseits wieder eine um so größere Strenge nöthig, und ohne Fesseln und Krummschließen glaubte man nicht zurechtkommen zu können.

§ 3.

Das Bedürfniß, den Strafanstalten eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, stellte sich darum immer dringender heraus, und überall fing die Gesetzgebung an, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit und Sorge zuzuwenden. Die ersten Anregungen zu durchgreifenden Reformen des Gefängnißwesens gingen von den Nordamerikanischen Freistaaten

aus, und es waren hauptsächlich zwei, in ihren Principien wesentlich verschiedene Systeme, welche beinahe gleichzeitig in's Leben traten und sich geltend zu machen suchten, nämlich das Auburn'sche Schweigsystem und Pennsylvanische Isolirungssystem. Beide Systeme kamen an verschiedenen Orten mit verschiedenen Modifikationen, nach strengeren und milderen Grundsätzen, zur Anwendung, und fanden überall eben so enthusiastische Lobredner als leidenschaftliche Tadler; aber der Conflikt der Meinungen und die dadurch hervorgerufenen scharfen und eifersüchtigen Prüfungen führten wenigstens zu dem erwünschten Resultate, daß das Einseitige, Schiefe, Falsche und Unhaltbare sich immer mehr ausschied, das Wahre, Gediegene und Probhaltige dagegen immer allgemeinere und entschiedenere Anerkennung fand.

§ 4.

Es war mit Grund zu erwarten, daß Baden, welches schon zur Zeit der unbeschränkt monarchischen Regierung unter Karl Friedrich fast allen deutschen Staaten mit dem Beispiele durchgreifender, von dem Geiste der Humanität und der ächten Staatsweisheit eingegebener Verbesserungen in allen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung vorangegangen war, und sodann, seit dem Bestand seiner durch anerkannte Vorzüge ausgezeichneten Verfassung, durch die raschesten nnd glänzendsten Fortschritte zum Bessern in allen möglichen Richtungen sich hervorgethan hatte, auch in Bezug auf eine zeitgemäße Reform der Strafgefängniße in den vordern Reihen stehen werde. So verhielt es sich auch in der That, nnd die Frucht des einträchtigen und weisen Zusammenwirkens der Regierung und Stände ist das neue Strafgesetz nebst der neuen Strafanstalt, worin jenes zur Anwendung kommt. Anfangs bestanden noch die beiden Zuchthäuser alten und neuen Styls neben einander, bis endlich das Erstere die Bestimmung eines Arbeitshauses erhielt. In Bezug auf die weitere geschichtliche Procedur verweise ich auf die Entwicklungsgeschichte des Gefängnißwesens in Füesslin's Schrift über die Einzelhaft, worin der von mir

während meines Aufenthalts in der Strafanſtalt im Auftrage des Direktors verfaßte Entwurf einer Chronik des neuen Männerzuchthauſes theilweiſe benutzt iſt.

§ 5.

Wenn bei einer vergleichenden Beurtheilung zweier Strafanſtalten, die im Ganzen genommen einen gleichen Zweck und eine gleiche Beſtimmung haben, das urtheilende Individium ſelbſt ein Strafgefangener iſt, welcher in beiden Anſtalten einen Theil ſeiner Strafzeit zugebracht hat: ſo hat ein ſolcher Beurtheiler vor vielen andern, die nur von abſtracten Theorien oder von äußerlichen oberflächlichen Beobachtungen und Anſchauungen ausgehen, das voraus, daß ſich ſein Urtheil auf eine an der eigenen Perſon gemachte Erfahrung ſtützt und darum auch mehr als ein anderes die Präſumtion der Uebereinſtimmung mit dem wirklichen Thatbeſtand für ſich hat. Das Gutachten eines Strafgefangenen über Strafgefängniſſe wird darum immer ein gewiſſes Intereſſe für ſich in Anſpruch nehmen können, und man wird um ſo geneigter ſein, ihm einen verhältnißmäßigen Werth beizulegen, als gerade die Anſichten der Gelehrten, die über derartige Gegenſtände lediglich *a priori* ſich ausſprechen, öfter ſehr verfehlt und einſeitig ſind, und nicht ſelten miteinander in directem Widerſpruche ſtehen.

§ 6.

Betrachtet man dagegen die Sache von einer andern Seite, ſo kann man ſich nicht minder verſucht fühlen, gerade dem Sträflinge die Fähigkeit zu einer unbefangenen und unpartheiſchen Würdigung dieſer Angelegenheit abzuſprechen und in ſeine Darſtellungen ein gewiſſes Mißtrauen zu ſetzen. Eben das, was ſeinem Urtheile angeblich zum Vortheil gereicht, daß es ſich nämlich auf eigene Erfahrungen gründet, ſcheint demſelben vielmehr nachtheilig werden zu müſſen, wenn man erwägt, daß bei den Erfahrungen, die ſich der Strafgefangene in der angegebenen Beziehung ſammeln kann, ſeine ganze ſinnlich-pſychiſche Natur, alle ſeine Gefühle, Triebe

und Neigungen mehr oder weniger betheiligt ſind und auf ſeine Anſichten einen Einfluß ausüben, durch welchen dieſelben unſicher und ſchief werden können. Was dem ſinnlichen Gefühle am wenigſten zuſagt, iſt ja bekanntlich gar oft das Beſte und Empfehlungswürdigſte; am verwerflichſten iſt aber meiſtentheils dasjenige, was den Trieben und Neigungen vorzugsweiſe ſchmeichelt. Alles daher, was man gegen einen Richter in eigener Sache einzuwenden hat, ſcheint auch gegen das Urtheil eines Strafgefangenen über Strafgefängniſſe angewendet werden zu dürfen. Will vollends Jemand über zwei verſchiedene Strafanſtalten, in welchen er untergebracht war, ſich gutachtlich äußern und die relativen Vorzüge oder Mängel derſelber ſchildern, ſo ſind für ihn die Gefahren einer einſeitigen und irrthümlichen Auffaſſung noch größer, wenn vielleicht allerlei zufällige Umſtände zuſammengewirkt hätten, ihm die eine oder andere dieſer Anſtalten in ein mehr oder weniger günſtiges Licht zu ſtellen, wogegen vielleicht ein anderer Strafgefangener die gerade umgekehrten Erfahrungen gemacht zu haben glaubt.

§ 7.

Die Erfahrungen eines Sträflings können alſo möglicher Weiſe zu einem ſehr unſichern, zweifelhaften und ſogar offenbar falſchen Reſultate führen, wenn nämlich das urtheilende Subjekt einen falſchen Gebrauch von den ihm zu Gebote ſtehenden Erfahrungen macht oder dieſelben in den Dienſt ſeines Vorurtheils und des demſelben zum Grunde liegenden ſinnlichen Gefühles zieht. Das auf bloſe Erfahrungen ſich ſtützende Urtheil erſcheint demnach noch nicht als ein vollkommen berechtigtes, weil es nur den Charakter der Subjektivität an ſich trägt. Will es auf Gültigkeit Anſpruch machen und auf allgemeinere Zuſtimmung rechnen, ſo müſſen das ſubjektiv beſtimmte Urtheil und die ebenſo ſubjektive Erfahrung in ein untergeordnetes, obwohl auxiliäres Verhältniß zu einer rein objektiven Betrachtung des fraglichen Gegenſtandes treten und derſelben als unterſtützende Momente dienen. Losgetrennt von dem objektiven

Stand- und Geſichtspunkt, oder gar im Widerſpruche mit demſelben, verdient das blos ſubjektive Urtheil eines Strafgefangenen keine weitere Berückſichtigung als wie das des einſeitigſten Theoretikers, der auf gar keine Erfahrungen ſich zu berufen vermag. Gelingt es ihm dagegen den objektiven Geſichtspunkt zu gewinnen und feſtzuhalten, dann werden ihm, bei den von hier ausgehenden Betrachtungen, ſeine Erfahrungen zu einem ſchätzbaren Hilfsmittel werden, welches ihm die richtige Einſicht erleichtert und dem Grund und Boden, auf dem er ſich bewegt, erſt Sicherheit und Feſtigkeit gibt.

§ 8.

In Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand iſt der angedeutete objektive Geſichtspunkt nur dadurch zu gewinnen, daß man den Zweck und die Beſtimmung der Strafanſtalten unverrückt in das Auge faßt und ſich eine klare Einſicht in das Verhältniß, in welchem die beſtehenden Einrichtungen dieſer Anſtalten zu der Beſtimmung derſelben ſtehen, zu erringen ſucht. Je mehr irgend ein Inſtitut ſeinem Zwecke entſpricht, und je vollſtändiger und leichter der vorgeſetzte Zweck durch daſſelbe erreicht wird, um ſo beſſer und vorzüglicher iſt es. Bei der Entſcheidung über die Frage der Zweckmäßigkeit müſſen Theorie und Erfahrung zuſammen ſtimmen und darum beide gleichmäßig zu Rathe gezogen werden. Eine Theorie, welche in der Erfahrung keine Stütze findet oder gar mit ihr im Widerſpruche ſteht, ſchwebt haltungslos in der Luft und iſt einem Geſpenſte nicht unähnlich, welches der Exiſtenz und Wirklichkeit ermangelt; eine Erfahrung dagegen, die ſich theoretiſch nicht begründen, erklären und rechtfertigen oder, was daſſelbe iſt, ſich auf keine vernünftigen Principien zurückführen läßt, hat es nur mit einer willkürlichen oder zufälligen Erſcheinung zu thun, die keine Nothwendigkeit in ſich ſchließt und darum vielleicht in kürzeſter Friſt durch andere ebenſo zufällige Erſcheinungen von ganz entgegengeſetzter Art verdrängt wird.

§ 9.

Was nun den Zweck der Strafanstalten betrifft, so ist derselbe ein doppelter: sie sollen nämlich theils, wie der Name schon andeutet, Straf-, theils Besserungs-Anstalten sein. Diese vereinigten Zwecke dürfen aber nur auf eine solche Weise erstrebt werden, daß dabei weder die körperliche noch die geistige Gesundheit des Individuums, an welchem die Strafe oder der Besserungsversuch vollzogen werden soll, zerstört oder gefährdet wird. Es ist dieses nicht allein ein Gebot der Humanität, die in menschlichen Dingen nie verletzt werden darf; sondern bei der Nichtberücksichtigung dieser Forderung würden auch die Zwecke der Anstalt selbst nur sehr unvollständig erreicht werden können.

§ 10.

Diesen Erwägungen gegenüber läßt sich schon die Benennung „Zuchthäuser," sowie die diesen Häusern anhaftende entehrende Eigenschaft schwerlich in Schutz nehmen. Damit man dies aber nicht als meine privative Meinung betrachte, so will ich mich auf anerkannte Auctoritäten berufen. In Bezug auf das Wort „Zuchthaus" sagt Nöllner (in Julius Jahrbüchern der Gefängnißkunde 6. Band 1845 pag. 304); „Man würde wohl thun, selbst einen solchen mit mancherlei schändenden Nebenbegriffen verbundenen Namen später ganz aus dem Gesetzbuche zu streichen." An einem andern Orte sagt er: „Die maßlose Ausdehnung der Ehrenschmälerung und Ehrlosigkeit, welche als Anhängsel zu dem größten Theile deutscher Strafarten stattfand, ist als wahre Absurdität verworfen, aber dieser Schandfleck an deutscher Strafrechtspflege ist selbst jetzt noch nicht vollständig ausgerottet, weil die Gesetzgebung die Macht der wahren öffentlichen Meinung, welche Ehre gibt und nimmt, nicht überall anerkannt hat." In einer Anmerkung sagt der Verfasser: „Aus Michaelis mosaischem Recht Theil 5 Seite 36 entnimmt man, daß selbst Moses keine infamirenden Strafen gegen Lebende kannte." Sehr wahr sagt jener am angemerkten Orte: „Wer im Staat

geduldet wird, muß Ehre haben, ſonſt iſt das große Band abgenommen, durch welches das Publikum ihn von ſich abhängig erhalten kann; wer keine Ehre zu verlieren hat, wird ſich um die Urtheile Anderer nicht kümmern, alſo nicht durch Betrachtungen der Ehre oder Schande von den abſcheulichſten Thaten zurückgehalten werden, ſondern blos durch Strafe, und dieſer kann er entfliehen." — In ähnlichem Sinne ſpricht ſich Kieſer aus in einer akademiſchen Rede über die Emancipation des Verbrechers im Kerker, Jena, 1845: „Es handelt ſich um die Emancipation des Verbrechers aus den Banden der entehrenden Strafe und der Sünde und des Laſters, denen derſelbe in unſern Zuchthäuſern verfallen iſt. — Die Criminaljuſtiz, wie ſie ſich in ihrer ſchroffen Abgeſchiedenheit vom Leben gebildet hat, kennt nur die Strafe des Verbrechers, ſei dieſe nun zur Sühne der Sünde, oder zur Abſchreckung für Andere vom Verbrechen, oder zur polizeilichen Sicherung der gefährdeten Staatsangehörigen auferlegt. Mit Zuchtanſtalten, wie die jetzigen, vertilgt ſie in der entehrenden Strafe den ethiſchen Menſchen und ſchmiedet ihn auf Zeitlebens in die Sclaverei der Schande. Sie zerſtört abſichtlich das durch's Verbrechen ſchon geſchwächte Ehrgefühl des Verbrechers, ſtatt es wieder zu erwecken, und ſtellt daher die Möglichkeit der Wiedergeburt aus dem Tode des Laſters zum Leben des Gerechten in die fernſte Weite. Es gilt daher eine zwiefache Emancipation; die aus der Schande der Strafe, und die aus der Knechtſchaft des Laſters. Nicht mehr die Strafe daher, ſondern das Verbrechen ſoll das Entehrende ſein, und mit der Reue und Buße des Sünders Sühnung des Verbrechens, und mit der Sühnung Wiederherſtellung der Ehre eintreten. — Es bedarf ſomit in Beziehung auf die Geſetzgebung: Löſchung des die Entehrung durch die Strafen ausſprechenden Paragraphen des Geſetzes; und in Beziehung auf die Strafanſtalten: Trennung der Gemeinſchaft der Verbrecher."

Zu den entehrenden Anhängſeln der Zuchthausſtrafe gehört nach meiner unmaßgeblichen Meinung auch die

Verfagung eines herkömmlichen chriſtlichen Begräbniſſes der in dem Zuchthaus Verſtorbenen, ſowie die Ablieferung ihres Leichnams an die Anatomie.

§ 11.

Wenn wir das höchſte und letzte Ziel der Behandlung der Strafgefangenen in's Auge faſſen, ſo iſt der oberſte und wichtigſte jener Zwecke, die mittelſt der Strafanſtalten erreicht werden ſollen, ohne Zweifel die Beſſerung der Verbrecher. Da die Erreichung eines möglichſt hohen Grades von ſittlicher Vollkommenheit die Beſtimmung eines jeden einzelnen Menſchen, wie die des ganzen Geſchlechtes iſt, ſo muß auch der Staat dieſen Zweck bei allen ſeinen Anſtalten, und insbeſondere bei denjenigen vor Augen haben, deren Aufgabe es iſt, Individuen, die nach dem Urtheile der Staatsregierung jener Beſtimmung zuwider gehandelt und die Geſetze der Sittlichkeit oder die damit zuſammenhängende Ordnung des Staates auf irgend eine Weiſe verletzt haben, in geeignete Behandlung zu nehmen. Wenn in den frühern Zeiten dieſer pädagogiſche Zweck der Strafanſtalten beinahe gänzlich verkannt worden iſt, und letztere — zur Schmach der Menſchheit — faſt in allen ihren Einrichtungen nur auf die Bereitung von Qualen und Martern berechnet waren: ſo iſt dagegen dem Geſchlechte unſerer Zeit jene höhere, mit dem inneren Leben zuſammenhängende Beſtimmung der Gefängniſſe und Strafanſtalten zum klaren Bewußtſeyn gekommen und beginnt überall gebührende Anerkennung zu finden. Eberty in ſeinem Aufſatze über Strafanſtalten in der Zeitſchrift für volksthümliches Recht Band II. Seite 1—27, ſagt unter Anderm: „Das Gefängniß, die alleinige Strafform, welche Rückſicht auf den Verbrecher ſelbſt enthält, konnte zu keiner Entwicklung gelangen, ſo lange es an Anerkennung des Werthes des Individuums fehlte. Dieſe letztere trat erſt mit dem Chriſtenthum recht auf. Wie das Verbrechen in einer gewaltſamen Beeinträchtigung der Freiheit ſich äußert, ſo hat es auch in der Unfreiheit des Verbrechers ſelbſt, welche ihn hindert dem

geduldet wird, muß Ehre haben, sonst ist das große Band abgenommen, durch welches das Publikum ihn von sich abhängig erhalten kann; wer keine Ehre zu verlieren hat, wird sich um die Urtheile Anderer nicht kümmern, also nicht durch Betrachtungen der Ehre oder Schande von den abscheulichsten Thaten zurückgehalten werden, sondern blos durch Strafe, und dieser kann er entfliehen." — In ähnlichem Sinne spricht sich Kieser aus in einer akademischen Rede über die Emancipation des Verbrechers im Kerker, Jena, 1845: „Es handelt sich um die Emancipation des Verbrechers aus den Banden der entehrenden Strafe und der Sünde und des Lasters, denen derselbe in unsern Zuchthäusern verfallen ist. — Die Criminaljustiz, wie sie sich in ihrer schroffen Abgeschiedenheit vom Leben gebildet hat, kennt nur die Strafe des Verbrechers, sei diese nun zur Sühne der Sünde, oder zur Abschreckung für Andere vom Verbrechen, oder zur polizeilichen Sicherung der gefährdeten Staatsangehörigen auferlegt. Mit Zuchtanstalten, wie die jetzigen, vertilgt sie in der entehrenden Strafe den ethischen Menschen und schmiedet ihn auf Zeitlebens in die Sclaverei der Schande. Sie zerstört absichtlich das durch's Verbrechen schon geschwächte Ehrgefühl des Verbrechers, statt es wieder zu erwecken, und stellt daher die Möglichkeit der Wiedergeburt aus dem Tode des Lasters zum Leben des Gerechten in die fernste Weite. Es gilt daher eine zwiefache Emancipation; die aus der Schande der Strafe, und die aus der Knechtschaft des Lasters. Nicht mehr die Strafe daher, sondern das Verbrechen soll das Entehrende sein, und mit der Reue und Buße des Sünders Sühnung des Verbrechens, und mit der Sühnung Wiederherstellung der Ehre eintreten. — Es bedarf somit in Beziehung auf die Gesetzgebung: Löschung des die Entehrung durch die Strafen aussprechenden Paragraphen des Gesetzes; und in Beziehung auf die Strafanstalten: Trennung der Gemeinschaft der Verbrecher."

Zu den entehrenden Anhängseln der Zuchthausstrafe gehört nach meiner unmaßgeblichen Meinung auch die

Verſagung eines herkömmlichen chriſtlichen Begräbniſſes der in dem Zuchthaus Verſtorbenen, ſowie die Ablieferung ihres Leichnams an die Anatomie.

§ 11.

Wenn wir das höchſte und letzte Ziel der Behandlung der Strafgefangenen in's Auge faſſen, ſo iſt der oberſte und wichtigſte jener Zwecke, die mittelſt der Strafanſtalten erreicht werden ſollen, ohne Zweifel die Beſſerung der Verbrecher. Da die Erreichung eines möglichſt hohen Grades von ſittlicher Vollkommenheit die Beſtimmung eines jeden einzelnen Menſchen, wie die des ganzen Geſchlechtes iſt, ſo muß auch der Staat dieſen Zweck bei allen ſeinen Anſtalten, und insbeſondere bei denjenigen vor Augen haben, deren Aufgabe es iſt, Individuen, die nach dem Urtheile der Staatsregierung jener Beſtimmung zuwider gehandelt und die Geſetze der Sittlichkeit oder die damit zuſammenhängende Ordnung des Staates auf irgend eine Weiſe verletzt haben, in geeignete Behandlung zu nehmen. Wenn in den frühern Zeiten dieſer pädagogiſche Zweck der Strafanſtalten beinahe gänzlich verkannt worden iſt, und letztere — zur Schmach der Menſchheit — faſt in allen ihren Einrichtungen nur auf die Bereitung von Qualen und Martern berechnet waren: ſo iſt dagegen dem Geſchlechte unſerer Zeit jene höhere, mit dem inneren Leben zuſammenhängende Beſtimmung der Gefängniſſe und Strafanſtalten zum klaren Bewußtſeyn gekommen und beginnt überall gebührende Anerkennung zu finden. Eberty in ſeinem Aufſatze über Strafanſtalten in der Zeitſchrift für volksthümliches Recht Band II. Seite 1—27, ſagt unter Anderm: „Das Gefängniß, die alleinige Strafform, welche Rückſicht auf den Verbrecher ſelbſt enthält, konnte zu keiner Entwicklung gelangen, ſo lange es an Anerkennung des Werthes des Individuums fehlte. Dieſe letztere trat erſt mit dem Chriſtenthum recht auf. Wie das Verbrechen in einer gewaltſamen Beeinträchtigung der Freiheit ſich äußert, ſo hat es auch in der Unfreiheit des Verbrechers ſelbſt, welche ihn hindert dem

Sittengesetz zu folgen, seinen Grund. Wenn der Staat daher das Verbrechen aufheben muß, so muß er auch den Verbrecher zur Freiheit erziehen. Dies ist das Recht des Verbrechers und das Recht des Staates. Hierzu ist aber vor allen Dingen nöthig, daß der Verbrecher den fesselnden Einwirkungen seiner Umgebung, der Gemeinschaft mit den Schlechten, den Unfreien, entzogen werde, welches durch die Trennung geschieht. Das System der absoluten Trennung ist darum das allein Statthafte. — Wir müssen nicht blos Gut und Blut, sondern, was mehr ist, Arbeit und Nachdenken, Rath und Unterweisung unsern hülfsbedürftigen Nebenmenschen zuwenden. Wir müssen diese Klasse zu uns heraufheben, oder sie werden uns in den Schlamm ihres Elendes niederziehen. — Vor allen Dingen ist hierzu nöthig, daß das barbarische Vorurtheil, es gäbe eine schimpfliche Strafe, zerstört werde. Die Strafe ist ein Läuterungsproceß, kein Schandpfahl. Nur das Verbrechen schändet, aber seine Schmach wird eben durch die Strafe gelöst."

§ 12.

Allein es würde demungeachtet ein großer Irrthum und Mißgriff sein, wenn man die Strafanstalten lediglich auf den eben angedeuteten Zweck beschränken und ihm gemäß organisiren wollte; und da die Extreme sich überall nahe berühren, so darf man sich nicht sehr wundern, daß man in dem darauf folgenden philanthropinischen Zeitalter wirklich hie und da derartige Vorschläge gemacht hat. Dem tiefer Blickenden bleibt es dagegen eine unbestreitbare Wahrheit, daß auch die Strafe an und für sich selbst mit zu den Zwecken dieser Anstalten gehört. Es ist zwar allerdings richtig, daß, von einer Seite betrachtet, die Strafe mit der Besserung zusammen unter einen und denselben Gesichtspunkt fällt, in sofern nämlich durch die Strafe die Besserung erzielt wird. In dieser Beziehung verhält sich also die Strafe zur Besserung wie das Mittel zu seinem Zwecke. Allein auch abgesehen von der beabsichtigten Besserung ist die Strafe zugleich als Selbstzweck aufzufassen. Sie hat

nämlich eine Beziehung nicht allein auf die Zukunft, ſondern auch auf die Vergangenheit des zu ſtrafenden Verbrechers; ſie weist nicht blos auf das hin, was er werden ſoll, ſondern auch auf das, was er geweſen iſt; ſie will nicht blos einen Andern aus ihm machen, als er bisher war, ſondern es auch ihm ſelbſt und Andern zum Bewußtſein bringen, daß er nicht ſo war und ſo ſich betrug, wie er geſollt hätte und man von ihm zu erwarten berechtigt war; ſie will die von der Gerechtigkeit geforderte Uebereinſtimmung des Schickſals des Menſchen mit ſeinem ſittlichen Verhalten, ſeines äußeren Looſes mit ſeinem innern Werthe herſtellen, und ihm zumeſſen, was er der Geſellſchaft gegenüber, verdient hat. Mit einem Wort: die Strafe ſchließt eine Sühnung des Verbrechens in ſich, ſie iſt eine Genugthuung für die Verletzung des Geſetzes. Von dieſer Seite betrachtet hat alſo die Strafe zugleich einen providentiellen Charakter; denn die Obrigkeit, welche ſie anordnet, handelt im Namen einer höhern, göttlichen Ordnung, wie ſie denn überhaupt nur regiert kraft des Geſetzes, welches, göttlich in ſeinem Urſprunge, zugleich die Quelle alles menſchlichen Rechtes und die Baſis aller menſchlichen Ordnung iſt.

§ 13.

Obſchon aber die Strafe und die Beſſerung als zwei ſelbſtſtändige Zwecke aufgeführt ſind, ſo ſtehen dieſelben gleichwohl in einer unzertrennlicher Verbindnng mit einander und haben eine weſentliche Beziehung auf einander. Bei der Auswahl und Beſtimmung der Strafen muß darum nothwendig darauf Bedacht genommen werden, daß die Beſſerung dabei erreicht werden kann; und alle diejenigen Strafen, die mit dieſem Zwecke unvereinbar oder der Erreichung deſſelben hinderlich ſind, werden ſtreng ausgeſchieden werden müſſen. Ohne hier in das Einzelne einzugehen, ſoll nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß alle barbariſchen und grauſamen, mit der Liebe, die auch hier der belebende und leitende Geiſt ſein muß, unverträglichen Strafen, namentlich diejenigen, die in körperlichen Züchtigungen

beſtehen, deßgleichen alle jene, welche das Gefühl der Menſchenwürde, das auch dem Verbrecher noch einwohnt, verletzen und ertödten, anſtatt es zu wecken und zu beleben, ſchlechterdings als verwerflich erſcheinen; denn während die Strafen der erſtgenannten Art nur Erbitterung erzeugen und alle hölliſchen Leidenſchaften entflammen, unter deren Herrſchaft an keine Beſſerung zu denken iſt, ſo werden dagegen die Letzteren, obgleich ſie verkehrte und ausſchweifende Triebe zu unterdrücken beſtimmt ſind, doch in den meiſten Fällen, anſtatt jener, vielmehr die noch vorhandenen beſſeren Keime zerſtören, ohne welche keine Erhebung aus dem Schlamme der Sünde möglich iſt.

§ 14.

Ebenſowenig als die Strafe der Beſſerung hinderlich ſein darf, ſoll aber auch die Beſſerung ohne alle Strafe oder getrennt von derſelben erſtrebt werden. Durch die Beſſerung allein und ausſchließlich wird der Begriff einer Strafanſtalt, die ja nicht ein bloſes Erziehungs-Inſtitut iſt, nicht erſchöpft; ſie hat und behält eine nothwendige Beziehung zu der Strafe, welche theils als Mittel, theils als ſelbſtſtändiger Zweck zur Anwendung kommt. Wenn es ſich blos und allein um die Beſſerung des Individuums handelte, ſo könnte in einzelnen Fällen, mit Rückſicht auf die Individualität des Verbrechers, die Strafe nicht blos füglich unterbleiben, ſondern die Beſſerung könnte auch vielleicht leichter und ſicherer durch andere Mittel und auf anderem Wege zu Stande gebracht werden. Allein die Strafe iſt hier unerläßlich als Sühnung der verletzten Majeſtät des Geſetzes; und dieſe Sühnung iſt nicht blos um des ſchuldigen Individuums willen nöthig; ſie geſchieht, wenn auch *an* ihm und durch es, doch keineswegs nur *für* daſſelbe und um deſſelben willen, ſondern in gleichem Maaße auch um der Geſellſchaft willen, welcher der Verbrecher angehört, und zwar im aktiven wie im paſſiven Sinne, — im paſſiven, inſofern die Sühne und Genugthuung ihr (der Geſellſchaft), die ja ebenfalls durch das begangene Verbrechen beleidigt wurde,

geleistet wird; im aktiven Sinne aber, insofern sie selbst (die Gesellschaft), oder in ihrem Namen das Gesetz, diese Genugthuung fordert und bestimmt. In dieser Hinsicht ist also die Bestrafung eines Verbrechers nicht blos eine diese einzelne Person betreffende Angelegenheit, sondern die gesammte Staatsgesellschaft ist objektiv und subjektiv dabei betheiligt.

§ 15.

Bevor wir, mit Rücksicht auf den Zweck und die Bestimmung der Strafanstalten, den Vorzug der Einzelhaft vor der gemeinschaftlichen in's Licht setzen, muß noch erwähnt werden, daß man, ehe man sich für die Einzelhaft entschied, die gemeinschaftliche Haft mittelst des Auburn'schen oder des Schweigsystems zu modificiren und zu verbessern suchte. Dieses Auburn'sche System, welches von dem Gefängnisse zu Auburn in dem Staate New-York, wo es zuerst angewendet wurde, seinen Namen hat, besteht darin, daß die Strafgefangenen den Tag über, unter dem Gebote des strengsten Stillschweigens, in gemeinschaftlichen Arbeitssälen beisammen sind, bei Nacht aber, sowie auch an den Sonn- und Feiertagen, von einander getrennt und in Einzelzellen untergebracht werden. Im Allgemeinen ist hierüber nur zu bemerken, daß dieses System den ihm vorgesetzten Zweck gar nicht oder nur höchst unvollständig erreichte, während andererseits — abgesehen von den strengen und zum Theil barbarischen Strafen, durch welche allein das Gebot des Stillschweigens aufrecht erhalten werden konnte — in dieser Maßregel eine weit größere Härte lag als in der völligen Trennung und Isolirung der Sträflinge. Eine vollständige Darstellung und Beurtheilung dieses Systems durch Dr. von Jagemann und Andere befindet sich in Füeß'lins Schrift über die Einzelhaft pag. 50—54, worauf ich hiermit verweise. Zur Vervollständigung des dort Gesagten füge ich noch aus Dr. Joseph von Würths Schrift „die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens, Wien 1843 pag. 194" Folgendes bei: „In den meisten Belgischen Gefängnissen besteht noch das anerkannt

während meines Aufenthalts in der Strafanstalt im Auftrage des Direktors verfaßte Entwurf einer Chronik des neuen Männerzuchthauses theilweise benutzt ist.

§ 5.

Wenn bei einer vergleichenden Beurtheilung zweier Strafanstalten, die im Ganzen genommen einen gleichen Zweck und eine gleiche Bestimmung haben, das urtheilende Individium selbst ein Strafgefangener ist, welcher in beiden Anstalten einen Theil seiner Strafzeit zugebracht hat: so hat ein solcher Beurtheiler vor vielen andern, die nur von abstracten Theorien oder von äußerlichen oberflächlichen Beobachtungen und Anschauungen ausgehen, das voraus, daß sich sein Urtheil auf eine an der eigenen Person gemachte Erfahrung stützt und darum auch mehr als ein anderes die Präsumtion der Uebereinstimmung mit dem wirklichen Thatbestand für sich hat. Das Gutachten eines Strafgefangenen über Strafgefängnisse wird darum immer ein gewisses Interesse für sich in Anspruch nehmen können, und man wird um so geneigter sein, ihm einen verhältnißmäßigen Werth beizulegen, als gerade die Ansichten der Gelehrten, die über derartige Gegenstände lediglich *a priori* sich aussprechen, öfter sehr verfehlt und einseitig sind, und nicht selten miteinander in directem Widerspruche stehen.

§ 6.

Betrachtet man dagegen die Sache von einer andern Seite, so kann man sich nicht minder versucht fühlen, gerade dem Sträflinge die Fähigkeit zu einer unbefangenen und unpartheischen Würdigung dieser Angelegenheit abzusprechen und in seine Darstellungen ein gewisses Mißtrauen zu setzen. Eben das, was seinem Urtheile angeblich zum Vortheil gereicht, daß es sich nämlich auf eigene Erfahrungen gründet, scheint demselben vielmehr nachtheilig werden zu müssen, wenn man erwägt, daß bei den Erfahrungen, die sich der Strafgefangene in der angegebenen Beziehung sammeln kann, seine ganze sinnlich-psychische Natur, alle seine Gefühle, Triebe

und Neigungen mehr oder weniger betheiligt ſind und auf ſeine Anſichten einen Einfluß ausüben, durch welchen dieſelben unſicher und ſchief werden können. Was dem ſinnlichen Gefühle am wenigſten zuſagt, iſt ja bekanntlich gar oft das Beſte und Empfehlungswürdigſte; am verwerflichſten iſt aber meiſtentheils dasjenige, was den Trieben und Neigungen vorzugsweiſe ſchmeichelt. Alles daher, was man gegen einen Richter in eigener Sache einzuwenden hat, ſcheint auch gegen das Urtheil eines Strafgefangenen über Strafgefängniſſe angewendet werden zu dürfen. Will vollends Jemand über zwei verſchiedene Strafanſtalten, in welchen er untergebracht war, ſich gutachtlich äußern und die relativen Vorzüge oder Mängel derſelber ſchildern, ſo ſind für ihn die Gefahren einer einſeitigen und irrthümlichen Auffaſſung noch größer, wenn vielleicht allerlei zufällige Umſtände zuſammengewirkt hätten, ihm die eine oder andere dieſer Anſtalten in ein mehr oder weniger günſtiges Licht zu ſtellen, wogegen vielleicht ein anderer Strafgefangener die gerade umgekehrten Erfahrungen gemacht zu haben glaubt.

§ 7.

Die Erfahrungen eines Sträflings können alſo möglicher Weiſe zu einem ſehr unſichern, zweifelhaften und ſogar offenbar falſchen Reſultate führen, wenn nämlich das urtheilende Subjekt einen falſchen Gebrauch von den ihm zu Gebote ſtehenden Erfahrungen macht oder dieſelben in den Dienſt ſeines Vorurtheils und des demſelben zum Grunde liegenden ſinnlichen Gefühles zieht. Das auf bloſe Erfahrungen ſich ſtützende Urtheil erſcheint demnach noch nicht als ein vollkommen berechtigtes, weil es nur den Charakter der Subjektivität an ſich trägt. Will es auf Gültigkeit Anſpruch machen und auf allgemeinere Zuſtimmung rechnen, ſo müſſen das ſubjektiv beſtimmte Urtheil und die ebenſo ſubjektive Erfahrung in ein untergeordnetes, obwohl auxiliäres Verhältniß zu einer rein objektiven Betrachtung des fraglichen Gegenſtandes treten und derſelben als unterſtützende Momente dienen. Losgetrennt von dem objektiven

Stand- und Gesichtspunkt, oder gar im Widerspruche mit demselben, verdient das blos subjektive Urtheil eines Strafgefangenen keine weitere Berücksichtigung als wie das des einseitigsten Theoretikers, der auf gar keine Erfahrungen sich zu berufen vermag. Gelingt es ihm dagegen den objektiven Gesichtspunkt zu gewinnen und festzuhalten, dann werden ihm, bei den von hier ausgehenden Betrachtungen, seine Erfahrungen zu einem schätzbaren Hilfsmittel werden, welches ihm die richtige Einsicht erleichtert und dem Grund und Boden, auf dem er sich bewegt, erst Sicherheit und Festigkeit gibt.

§ 8.

In Bezug auf den vorliegenden Gegenstand ist der angedeutete objektive Gesichtspunkt nur dadurch zu gewinnen, daß man den Zweck und die Bestimmung der Strafanstalten unverrückt in das Auge faßt und sich eine klare Einsicht in das Verhältniß, in welchem die bestehenden Einrichtungen dieser Anstalten zu der Bestimmung derselben stehen, zu erringen sucht. Je mehr irgend ein Institut seinem Zwecke entspricht, und je vollständiger und leichter der vorgesetzte Zweck durch dasselbe erreicht wird, um so besser und vorzüglicher ist es. Bei der Entscheidung über die Frage der Zweckmäßigkeit müssen Theorie und Erfahrung zusammen stimmen und darum beide gleichmäßig zu Rathe gezogen werden. Eine Theorie, welche in der Erfahrung keine Stütze findet oder gar mit ihr im Widerspruche steht, schwebt haltungslos in der Luft und ist einem Gespenste nicht unähnlich, welches der Existenz und Wirklichkeit ermangelt; eine Erfahrung dagegen, die sich theoretisch nicht begründen, erklären und rechtfertigen oder, was dasselbe ist, sich auf keine vernünftigen Principien zurückführen läßt, hat es nur mit einer willkürlichen oder zufälligen Erscheinung zu thun, die keine Nothwendigkeit in sich schließt und darum vielleicht in kürzester Frist durch andere ebenso zufällige Erscheinungen von ganz entgegengesetzter Art verdrängt wird.

§ 9.

Was nun den Zweck der Strafanstalten betrifft, so ist derselbe ein doppelter: sie sollen nämlich theils, wie der Name schon andeutet, Straf-, theils Besserungs-Anstalten sein. Diese vereinigten Zwecke dürfen aber nur auf eine solche Weise erstrebt werden, daß dabei weder die körperliche noch die geistige Gesundheit des Individuums, an welchem die Strafe oder der Besserungsversuch vollzogen werden soll, zerstört oder gefährdet wird. Es ist dieses nicht allein ein Gebot der Humanität, die in menschlichen Dingen nie verletzt werden darf; sondern bei der Nichtberücksichtigung dieser Forderung würden auch die Zwecke der Anstalt selbst nur sehr unvollständig erreicht werden können.

§ 10.

Diesen Erwägungen gegenüber läßt sich schon die Benennung „Zuchthäuser," sowie die diesen Häusern anhaftende entehrende Eigenschaft schwerlich in Schutz nehmen. Damit man dies aber nicht als meine privative Meinung betrachte, so will ich mich auf anerkannte Auctoritäten berufen. In Bezug auf das Wort „Zuchthaus" sagt Nöllner (in Julius Jahrbüchern der Gefängnißkunde 6. Band 1845 pag. 304); „Man würde wohl thun, selbst einen solchen mit mancherlei schändenden Nebenbegriffen verbundenen Namen später ganz aus dem Gesetzbuche zu streichen." An einem andern Orte sagt er: „Die maßlose Ausdehnung der Ehrenschmälerung und Ehrlosigkeit, welche als Anhängsel zu dem größten Theile deutscher Strafarten stattfand, ist als wahre Absurdität verworfen, aber dieser Schandfleck an deutscher Strafrechtspflege ist selbst jetzt noch nicht vollständig ausgerottet, weil die Gesetzgebung die Macht der wahren öffentlichen Meinung, welche Ehre gibt und nimmt, nicht überall anerkannt hat." In einer Anmerkung sagt der Verfasser: „Aus Michaelis mosaischem Recht Theil 5 Seite 36 entnimmt man, daß selbst Moses keine infamirenden Strafen gegen Lebende kannte." Sehr wahr sagt jener am angemerkten Orte: „Wer im Staat

geduldet wird, muß Ehre haben, sonst ist das große Band abgenommen, durch welches das Publikum ihn von sich abhängig erhalten kann; wer keine Ehre zu verlieren hat, wird sich um die Urtheile Anderer nicht kümmern, also nicht durch Betrachtungen der Ehre oder Schande von den abscheulichsten Thaten zurückgehalten werden, sondern blos durch Strafe, und dieser kann er entfliehen." — In ähnlichem Sinne spricht sich Kieser aus in einer akademischen Rede über die Emancipation des Verbrechers im Kerker, Jena, 1845: „Es handelt sich um die Emancipation des Verbrechers aus den Banden der entehrenden Strafe und der Sünde und des Lasters, denen derselbe in unsern Zuchthäusern verfallen ist. — Die Criminaljustiz, wie sie sich in ihrer schroffen Abgeschiedenheit vom Leben gebildet hat, kennt nur die Strafe des Verbrechers, sei diese nun zur Sühne der Sünde, oder zur Abschreckung für Andere vom Verbrechen, oder zur polizeilichen Sicherung der gefährdeten Staatsangehörigen auferlegt. Mit Zuchtanstalten, wie die jetzigen, vertilgt sie in der entehrenden Strafe den ethischen Menschen und schmiedet ihn auf Zeitlebens in die Sclaverei der Schande. Sie zerstört absichtlich das durch's Verbrechen schon geschwächte Ehrgefühl des Verbrechers, statt es wieder zu erwecken, und stellt daher die Möglichkeit der Wiedergeburt aus dem Tode des Lasters zum Leben des Gerechten in die fernste Weite. Es gilt daher eine zwiefache Emancipation; die aus der Schande der Strafe, und die aus der Knechtschaft des Lasters. Nicht mehr die Strafe daher, sondern das Verbrechen soll das Entehrende sein, und mit der Reue und Buße des Sünders Sühnung des Verbrechens, und mit der Sühnung Wiederherstellung der Ehre eintreten. — Es bedarf somit in Beziehung auf die Gesetzgebung: Löschung des die Entehrung durch die Strafen aussprechenden Paragraphen des Gesetzes; und in Beziehung auf die Strafanstalten: Trennung der Gemeinschaft der Verbrecher."

Zu den entehrenden Anhängseln der Zuchthausstrafe gehört nach meiner unmaßgeblichen Meinung auch die

Verſagung eines herkömmlichen chriſtlichen Begräbniſſes der in dem Zuchthaus Verſtorbenen, ſowie die Ablieferung ihres Leichnams an die Anatomie.

§ 11.

Wenn wir das höchſte und letzte Ziel der Behandlung der Strafgefangenen in's Auge faſſen, ſo iſt der oberſte und wichtigſte jener Zwecke, die mittelſt der Strafanſtalten erreicht werden ſollen, ohne Zweifel die Beſſerung der Verbrecher. Da die Erreichung eines möglichſt hohen Grades von ſittlicher Vollkommenheit die Beſtimmung eines jeden einzelnen Menſchen, wie die des ganzen Geſchlechtes iſt, ſo muß auch der Staat dieſen Zweck bei allen ſeinen Anſtalten, und insbeſondere bei denjenigen vor Augen haben, deren Aufgabe es iſt, Individuen, die nach dem Urtheile der Staatsregierung jener Beſtimmung zuwider gehandelt und die Geſetze der Sittlichkeit oder die damit zuſammenhängende Ordnung des Staates auf irgend eine Weiſe verletzt haben, in geeignete Behandlung zu nehmen. Wenn in den frühern Zeiten dieſer pädagogiſche Zweck der Strafanſtalten beinahe gänzlich verkannt worden iſt, und letztere — zur Schmach der Menſchheit — faſt in allen ihren Einrichtungen nur auf die Bereitung von Qualen und Martern berechnet waren: ſo iſt dagegen dem Geſchlechte unſerer Zeit jene höhere, mit dem inneren Leben zuſammenhängende Beſtimmung der Gefängniſſe und Strafanſtalten zum klaren Bewußtſeyn gekommen und beginnt überall gebührende Anerkennung zu finden. Eberty in ſeinem Aufſatze über Strafanſtalten in der Zeitſchrift für volksthümliches Recht Band II. Seite 1—27, ſagt unter Anderm: „Das Gefängniß, die alleinige Strafform, welche Rückſicht auf den Verbrecher ſelbſt enthält, konnte zu keiner Entwicklung gelangen, ſo lange es an Anerkennung des Werthes des Individuums fehlte. Dieſe letztere trat erſt mit dem Chriſtenthum recht auf. Wie das Verbrechen in einer gewaltſamen Beeinträchtigung der Freiheit ſich äußert, ſo hat es auch in der Unfreiheit des Verbrechers ſelbſt, welche ihn hindert dem

Sittengesetz zu folgen, seinen Grund. Wenn der Staat daher das Verbrechen aufheben muß, so muß er auch den Verbrecher zur Freiheit erziehen. Dies ist das Recht des Verbrechers und das Recht des Staates. Hierzu ist aber vor allen Dingen nöthig, daß der Verbrecher den fesselnden Einwirkungen seiner Umgebung, der Gemeinschaft mit den Schlechten, den Unfreien, entzogen werde, welches durch die Trennung geschieht. Das System der absoluten Trennung ist darum das allein Statthafte. — Wir müssen nicht blos Gut und Blut, sondern, was mehr ist, Arbeit und Nachdenken, Rath und Unterweisung unsern hülfsbedürftigen Nebenmenschen zuwenden. Wir müssen diese Klasse zu uns heraufheben, oder sie werden uns in den Schlamm ihres Elendes niederziehen. — Vor allen Dingen ist hierzu nöthig, daß das barbarische Vorurtheil, es gäbe eine schimpfliche Strafe, zerstört werde. Die Strafe ist ein Läuterungsproceß, kein Schandpfahl. Nur das Verbrechen schändet, aber seine Schmach wird eben durch die Strafe gelöst."

§ 12.

Allein es würde demungeachtet ein großer Irrthum und Mißgriff sein, wenn man die Strafanstalten lediglich auf den eben angedeuteten Zweck beschränken und ihm gemäß organisiren wollte; und da die Extreme sich überall nahe berühren, so darf man sich nicht sehr wundern, daß man in dem darauf folgenden philanthropinischen Zeitalter wirklich hie und da derartige Vorschläge gemacht hat. Dem tiefer Blickenden bleibt es dagegen eine unbestreitbare Wahrheit, daß auch die Strafe an und für sich selbst mit zu den Zwecken dieser Anstalten gehört. Es ist zwar allerdings richtig, daß, von einer Seite betrachtet, die Strafe mit der Besserung zusammen unter einen und denselben Gesichtspunkt fällt, in sofern nämlich durch die Strafe die Besserung erzielt wird. In dieser Beziehung verhält sich also die Strafe zur Besserung wie das Mittel zu seinem Zwecke. Allein auch abgesehen von der beabsichtigten Besserung ist die Strafe zugleich als Selbstzweck aufzufassen. Sie hat

nämlich eine Beziehung nicht allein auf die Zukunft, ſondern auch auf die Vergangenheit des zu ſtrafenden Verbrechers; ſie weist nicht blos auf das hin, was er werden ſoll, ſondern auch auf das, was er geweſen iſt; ſie will nicht blos einen Andern aus ihm machen, als er bisher war, ſondern es auch ihm ſelbſt und Andern zum Bewußtſein bringen, daß er nicht ſo war und ſo ſich betrug, wie er geſollt hätte und man von ihm zu erwarten berechtigt war; ſie will die von der Gerechtigkeit geforderte Uebereinſtimmung des Schickſals des Menſchen mit ſeinem ſittlichen Verhalten, ſeines äußeren Looſes mit ſeinem innern Werthe herſtellen, und ihm zumeſſen, was er der Geſellſchaft gegenüber, verdient hat. Mit einem Wort: die Strafe ſchließt eine Sühnung des Verbrechens in ſich, ſie iſt eine Genugthuung für die Verletzung des Geſetzes. Von dieſer Seite betrachtet hat alſo die Strafe zugleich einen providentiellen Charakter; denn die Obrigkeit, welche ſie anordnet, handelt im Namen einer höhern, göttlichen Ordnung, wie ſie denn überhaupt nur regiert kraft des Geſetzes, welches, göttlich in ſeinem Urſprunge, zugleich die Quelle alles menſchlichen Rechtes und die Baſis aller menſchlichen Ordnung iſt.

§ 13.

Obſchon aber die Strafe und die Beſſerung als zwei ſelbſtſtändige Zwecke aufgeführt ſind, ſo ſtehen dieſelben gleichwohl in einer unzertrennlicher Verbindnng mit einander und haben eine weſentliche Beziehung auf einander. Bei der Auswahl und Beſtimmung der Strafen muß darum nothwendig darauf Bedacht genommen werden, daß die Beſſerung dabei erreicht werden kann; und alle diejenigen Strafen, die mit dieſem Zwecke unvereinbar oder der Erreichung deſſelben hinderlich ſind, werden ſtreng ausgeſchieden werden müſſen. Ohne hier in das Einzelne einzugehen, ſoll nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß alle barbariſchen und grauſamen, mit der Liebe, die auch hier der belebende und leitende Geiſt ſein muß, unverträglichen Strafen, namentlich diejenigen, die in körperlichen Züchtigungen

bestehen, deßgleichen alle jene, welche das Gefühl der Menschenwürde, das auch dem Verbrecher noch einwohnt, verletzen und ertödten, anstatt es zu wecken und zu beleben, schlechterdings als verwerflich erscheinen; denn während die Strafen der erstgenannten Art nur Erbitterung erzeugen und alle höllischen Leidenschaften entflammen, unter deren Herrschaft an keine Besserung zu denken ist, so werden dagegen die Letzteren, obgleich sie verkehrte und ausschweifende Triebe zu unterdrücken bestimmt sind, doch in den meisten Fällen, anstatt jener, vielmehr die noch vorhandenen besseren Keime zerstören, ohne welche keine Erhebung aus dem Schlamme der Sünde möglich ist.

§ 14.

Ebensowenig als die Strafe der Besserung hinderlich sein darf, soll aber auch die Besserung ohne alle Strafe oder getrennt von derselben erstrebt werden. Durch die Besserung allein und ausschließlich wird der Begriff einer Strafanstalt, die ja nicht ein bloses Erziehungs-Institut ist, nicht erschöpft; sie hat und behält eine nothwendige Beziehung zu der Strafe, welche theils als Mittel, theils als selbstständiger Zweck zur Anwendung kommt. Wenn es sich blos und allein um die Besserung des Individuums handelte, so könnte in einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf die Individualität des Verbrechers, die Strafe nicht blos füglich unterbleiben, sondern die Besserung könnte auch vielleicht leichter und sicherer durch andere Mittel und auf anderem Wege zu Stande gebracht werden. Allein die Strafe ist hier unerläßlich als Sühnung der verletzten Majestät des Gesetzes; und diese Sühnung ist nicht blos um des schuldigen Individuums willen nöthig; sie geschieht, wenn auch *an* ihm und durch es, doch keineswegs nur *für* dasselbe und um desselben willen, sondern in gleichem Maaße auch um der Gesellschaft willen, welcher der Verbrecher angehört, und zwar im aktiven wie im passiven Sinne, — im passiven, insofern die Sühne und Genugthuung ihr (der Gesellschaft), die ja ebenfalls durch das begangene Verbrechen beleidigt wurde,

geleistet wird; im aktiven Sinne aber, insofern sie selbst (die Gesellschaft), oder in ihrem Namen das Gesetz, diese Genugthuung fordert und bestimmt. In dieser Hinsicht ist also die Bestrafung eines Verbrechers nicht blos eine diese einzelne Person betreffende Angelegenheit, sondern die gesammte Staatsgesellschaft ist objektiv und subjektiv dabei betheiligt.

§ 15.

Bevor wir, mit Rücksicht auf den Zweck und die Bestimmung der Strafanstalten, den Vorzug der Einzelhaft vor der gemeinschaftlichen in's Licht setzen, muß noch erwähnt werden, daß man, ehe man sich für die Einzelhaft entschied, die gemeinschaftliche Haft mittelst des Auburn'schen oder des Schweigsystems zu modificiren und zu verbessern suchte. Dieses Auburn'sche System, welches von dem Gefängnisse zu Auburn in dem Staate New-York, wo es zuerst angewendet wurde, seinen Namen hat, besteht darin, daß die Strafgefangenen den Tag über, unter dem Gebote des strengsten Stillschweigens, in gemeinschaftlichen Arbeitssälen beisammen sind, bei Nacht aber, sowie auch an den Sonn- und Feiertagen, von einander getrennt und in Einzelzellen untergebracht werden. Im Allgemeinen ist hierüber nur zu bemerken, daß dieses System den ihm vorgesetzten Zweck gar nicht oder nur höchst unvollständig erreichte, während andererseits — abgesehen von den strengen und zum Theil barbarischen Strafen, durch welche allein das Gebot des Stillschweigens aufrecht erhalten werden konnte — in dieser Maßregel eine weit größere Härte lag als in der völligen Trennung und Isolirung der Sträflinge. Eine vollständige Darstellung und Beurtheilung dieses Systems durch Dr. von Jagemann und Andere befindet sich in Füeſſ'lins Schrift über die Einzelhaft pag. 50—54, worauf ich hiermit verweise. Zur Vervollständigung des dort Gesagten füge ich noch aus Dr. Joseph von Würths Schrift „die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens, Wien 1843 pag. 194" Folgendes bei: „In den meisten Belgischen Gefängnissen besteht noch das anerkannt

verderbliche System des Zusammenlebens der Gefangenen bei Tag und Nacht. Den Gefangenen ist wohl das Stillschweigen auferlegt, allein die Beobachtung desselben ist weit entfernt, den Zweck dieser Vorschrift zu erfüllen." Der Generalinspektor Ducpetiaux sagt: „Trotz unserer anhaltenden und angestrengten Bemühungen, trotz der Verstärkung der Aufsicht zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach sich. Die Rückfälle vermehren sich, statt abzunehmen, und die meisten großen Verbrechen, welche vor unsere Assisenhöfe gelangen, werden von entlassenen Sträflingen verübt, welche sich in den Strafanstalten kennen gelernt und darin zu gemeinschaftlicheu Verbrechen verbunden haben. Befragen sie alle unsere Gefängnißbeamte und Vorsteher, und Alle werden Ihnen sagen, daß das System der gemeinschaftlichen Anhaltung der Sträflinge ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß sie von demselben nichts für die Zukunft hoffen." Eine weitere Beurtheilung des Systems finden wir pag. 280 desselben Werks: „Es wird von den Sträflingen etwas gefordert, das der Natur des Menschen, dem angeborenen Triebe, sich Andern mitzutheilen, widerspricht, und diese Forderung wird an die Gefangenen unter solchen Umständen gestellt, welche gerade besonders dazu geeignet sind, sie zu vorschriftwidrigen Mittheilungen untereinander recht dringend anzulocken. Man bringt sie absichtlich auf einen nicht selten ziemlich engen Raum zusammen; man begehrt, daß sie täglich nebeneinander in einem Abstande von oft kaum Einem Fuße arbeiten, speisen und dergleichen. Man thut also alles mögliche, um den Trieb sich Andern mitzutheilen, zu beleben, und den Sträflingen die Möglichkeit solcher Mittheilungen zu erleichtern. Wenn sie aber dem natürlichen Zuge folgen und der Vorschrift zuwider das Stillschweigen brechen, dann bestraft man sie. Es ist dies nicht nur eine für die Sträflinge höchst peinliche Anordnung, eine Grausamkeit, eine wahre Tantalusqual, welche man ihnen auferlegt, sondern ich halte ein solches Verfahren, ein solches absichtliches und beständiges in Versuchung Führen der

Gefangenen, um ſie, ſobald ſie der Verſuchung nachgeben, zu beſtrafen, für eine wahrhaft unmoraliſche Behandlungsweiſe."

§ 16.

Da in der Beſtimmung der Zuchthäuſer die Zwecke der Strafe und der Beſſerung gleichmäßige Geltung haben und keiner von beiden ohne den andern erſtrebt und realiſirt werden ſoll: ſo iſt man ſchon voraus zu dem Zweifel berechtigt, ob die Zuchthausſtrafe auch auf die ſogenannten politiſchen Vergehen anwendbar und denſelben angemeſſen ſei. Herr von Jagemann ſagt irgendwo, daß nicht alle Strafgefangenen, die in den Zuchthäuſern ſitzen, auch einer ſittlichen Beſſerung vorzugsweiſe bedürftig ſeien, und ſtützt auf dieſe Thatſache den Schluß, daß der Zweck der Beſſerung den Zuchthäuſern fern liege. Obgleich ich nun mit dem genannten, nunmehr verſtorbenen Juriſten in Bezug auf dieſen Schluß, zu welchem er auf dem angedeuteten Wege gelangte, nicht übereinſtimmen kann, weil, wie bisher gezeigt wurde, die Strafe und die Beſſerung als zwei gleich berechtigte und einander ergänzende Momente erſcheinen: ſo muß ich ihm doch in der Behauptung beipflichten, daß in unſern Zuchthäuſern viele Strafgefangene untergebracht werden, die ſich weder eines ſittlichen Vergehens ſchuldig gemacht haben, noch auch überhaupt einer moraliſchen Beſſerung, wie man ſie bei Züchtlingen nöthig erachtet, bedürftig ſind. v. Jagemann hatte offenbar hierbei eine Klaſſe der ſogenannten politiſchen Verbrecher im Auge, und auch ich denke an ſie. Anſtatt aber aus dieſer Thatſache den Schluß zu ziehen, daß die Strafanſtalten ſich gar nicht mit der Beſſerung zu befaſſen hätten, gelange ich vielmehr zu dem Reſultat, daß die Zuchthausſtrafe den politiſchen Vergehen nicht angemeſſen ſei, weil einerſeits einer der Hauptzwecke dieſer Strafe, nämlich die moraliſche Beſſerung, hier wegfällt, und andererſeits durch eine Vermiſchung und gleichmäßige Beſtrafung der politiſchen und der ſittlichen Vergehen das ſittliche Gefühl und Urtheil des Volkes beleidigt und verwirrt, und

überdies der Zuchthausſtrafe ihre Kraft und ihr Stachel genommen wird.

§ 17.

Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß ein politiſches Vergehen in keinem Falle und unter keiner Bedingung auch ein moraliſches Verbrechen ſein könne; ich räume vielmehr ein, daß es eine Klaſſe von politiſchen Vergehen gibt, an welchen, in Bezug auf Beweggrund und Ausführung, auch eine moraliſche Schuld haften kann, oder zu welchen ſchwere ſittliche Vergehen hinzutreten können. Aber das behaupte ich kühn, daß ein politiſches Vergehen an und für ſich als ſolches nicht nothwendig auch eine Verletzung des Sittengeſetzes in ſich ſchließe, ſondern daß es beziehungsweiſe ſogar ein Ausfluß und Produkt des reinſten ſittlichen Gefühls und der ſtrengſten ſittlichen Grundſätze ſein könne, und lediglich von dem Standpunkte politiſcher Verhältniſſe oder beſtehender Staatszuſtände aus tadelnswerth oder auch ſtrafbar erſcheine. Ich bin darum auch ebenſo weit entfernt zu behaupten, daß die politiſchen Vergehen nicht beſtraft werden ſollten; es können im Gegentheil ſogar Gründe zu einer recht ſtrengen Beſtrafung, wenn auch nicht aller, doch wenigſtens eines Theils derſelben, vorhanden ſein, wenngleich dieſe Gründe ebenfalls nur politiſcher Natur wären, und die Beſtrafung vorzugsweiſe nur eine Abſchreckung des Beſtraften ſelber oder Anderer von ähnlichen, gegen beſtehende Staatszuſtände gerichteten Beſtrebungen zum Zweck hätte. Aber unerſchütterlich feſt ſteht meine Ueberzeugung, daß es weder dem ſtrengen Recht gemäß, noch in ſeinen Folgen heilſam und erſprießlich ſei, die Zuchthausſtrafe zur Büßung politiſcher Vergehen zu beſtimmen, und Männer, welchen das Sittengeſetz heilig und unverletzlich iſt, mit ſolchen Leuten, die daſſelbe mit Füßen treten, auf Eine Linie zu ſtellen.

§ 18.

Es iſt zwar an und für ſich ziemlich einerlei, an was für einem Orte der politiſche Verbrecher ſeine Handlung büße

und welchen Namen das Gefängniß trage, das ihn seiner Freiheit beraubt. Allein so lange die Zuchthausstrafe noch eine entehrende ist und den damit Bestraften seiner staatsbürgerlichen, zum Theil auch seiner kirchlichen Rechte verlustig macht; so lange es wahr bleibt, was Füesslin irgendwo sagt, daß nämlich „die gesetzliche Entehrung in Folge der Zuchthausstrafe in der Regel nur die äußere Sanction des schon vorhandenen innerlichen moralischen Seelenzustandes des Verurtheilten sei:" so lange sollte man billig Bedenken tragen, auch solche Männer zur Zuchthausstrafe zu verurtheilen, welche die ungetheilte Achtung ihrer Mitbürger genießen und vielleicht gerade der Gegenstand einer besondern Verehrung und Zuneigung des Volkes sind. Die nachtheiligen Folgen solcher Maßregeln liegen auf flacher Hand: das Zuchthaus verliert seinen abschreckenden Charakter, und auch die moralischen Verbrecher oder deren Thaten hören allmählig auf, einer gerechten und verdienten Verabscheuung anheim zu fallen. Man ist zwar in der neuesten Strafgesetzgebung offenbar von ganz entgegengesetzten Ansichten und Erwartungen ausgegangen; man hat ohne Zweifel geglaubt, durch die Zuchthausstrafe die politischen Vergehen gleichfalls brandmarken und dadurch von ihnen abschrecken zu können. Aber dies ist eine trügliche Hoffnung, ein verfehlter Calcul; man wird das Volksurtheil über politische Vergehen dadurch nicht ändern; man wird es nicht dahin bringen, daß das Volk die Regierung und den Staat identificire; es wird im Gegentheil stets eine gewisse, wenn auch nicht starre und feindselige, so doch mobile und entschiedene Opposition zwischen Regierung und Volk stattfinden, und die Bestrafung einer unterliegenden politischen Partei durch die siegende wird in vielen Fällen nur als eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene Maßregel der letztern betrachtet werden. Ich behaupte nicht, daß alle politischen Vergehen ohne Ausnahme und mit Recht unter diesen Gesichtspunkt fallen; aber ich behaupte, daß das Volk stets anders als die Regierung über politische Vergehen urtheilen, und daß die auf letztere gesetzte Zucht-

hausstrafe hierin Nichts ändern wird. In England besteht das Gesetz, daß derjenige Bürger nicht strafwürdig sei, welcher der bestehenden Staatsgewalt sich unterwirft oder anschließt, mag auch dieselbe auf keiner legitimen Basis beruhen. Diese, aus der überall gleichen Volksanschauung hervorgegangene Bestimmung und Praxis spricht auch zu Gunsten Derjenigen, welche in der letzten badischen Revolution, ohne zu deren Entstehung mitgewirkt zu haben, erst alsdann, als dieselbe zu einer Thatsache geworden war, dem Willen des Volkes, das sie in die constituirende Versammlung berief, sich fügen und unterordnen zu müssen glaubten. Damit man aber nicht glaube, daß ich als ein Cicero pro domo spreche, so will ich für die ausgesprochenen Ansichten andere bewährte Auctoritäten aufrufen. Mittermaier sagt in seinem Schriftchen: „Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England, Heidelberg, 1850" pag. 84 Folgendes: „Deutschlands Gesetzgebungen haben die Ansicht, daß auch politische Verbrecher zum Zuchthause verurtheilt und in die für gewöhnliche schwere, mit entehrenden Strafen bestrafte Verbrecher bestimmten Strafanstalten der nämlichen Behandlung unterworfen, daher auch, wo absolute Isolirung, nach diesem System behandelt werden dürfen. Es war mir wichtig, in England die Ansichten erfahrener Gefängnißbeamten darüber zu hören, und die Antwort war, daß, wenn in Englands Gefängnissen viele politische Verbrecher verwahrt werden müßten, dies ein Unglück für die ganze Gefängnißzucht sein würde. Wir würden, bemerkte ein erfahrener Mann, dadurch die Kraft unserer Gefängnißzucht, in Ansehung der übrigen gemeinen Verbrecher, schwächen, wenn das Volk wüßte, daß in der Anstalt, von welcher man weiß, daß sie nur schwere Verbrecher enthält, auch andere Gefangene verwahrt werden, die nun einmal die öffentliche Meinung, der wir nicht widerstehen und die wir nicht ändern können, nicht wie andere Verbrecher, z. B. Mörder, Räuber, Diebe, betrachtet. Die Scheu vor der ganzen Strafanstalt könnte durch dieses Zusammenwerfen leicht leiden." Auch in den Motiven zu dem den Kammern

in Belgien im Jahre 1849 vorgelegten Entwurf eines revidirten Strafgesetzbuchs wird gezeigt, daß es Vergehen gebe, deren Strafen man in den gewöhnlichen Strafanstalten nicht abbüßen lassen könne, und darunter werden auch die Strafen für die politischen Vergehen gerechnet. Man kam zu dem Vorschlag, zwar die Strafe dieser Verbrecher in besondern Anstalten (Festungen) abbüßen, die Sträflinge aber nicht der gewöhnlichen Arbeit unterwerfen und die durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Milderungen eintreten zu lassen. Diese Ansicht ist in Belgien bereits praktisch geworden; ein ausführliches Reglement für die Festungen vom 4. Februar 1849 gestattet für die politischen Gefangenen Bewegung im Freien in Gemeinschaft Mehrerer, und enthält keinen Zwang zur Arbeit. Auch in Frankreich hatte die Regierung im Gesetzesentwurfe über Gefängnisse den Grundsatz ausgesprochen, daß die Isolirung bei politischen Verbrechern nicht eintrete. „Wendet man sich," sagt Mittermaier, „an kenntnißreiche Praktiker, so spricht ein früherer Director des Pönitentiarhauses von Genf in einer eigenen Schrift die Ueberzeugung aus, daß, während er die Verschiedenheit der Verschuldung sogenannter politischer Verbrecher anerkannt, doch ihre Behandlung in den Strafanstalten eine andere sein muß. Ein ehrenwerther württembergischer Praktiker zeigt die Nachtheile, welche entstehen, wenn die Verbrecher, die nach der öffentlichen Meinung in eine bessere Kategorie gehören, in der nämlichen Anstalt, die für schwere gemeine Verbrecher bestimmt ist, zusammengeworfen würden; und ein ausgezeichneter Kenner des Gefängnißwesens, von Wick in Mecklenburg, erklärt, daß man Sträflinge, die Verbrechen verübten, welche in der öffentlichen Meinung nicht entehren, nicht im Zuchthause mit Mördern, Dieben und Andern die Strafe erstehen lassen dürfe, und bemerkt ausdrücklich, daß dahin auch manche der politischen Verbrecher gehören."

Was aber die oben berührten Zustände in Baden vom Jahre 1849 betrifft, so ist sehr zu beherzigen, was ein von Karlsruhe datirter Correspondenzartikel vom 18. Juli 1849

in der Beilage Nro. 203 zur Allgemeinen Zeitung sagt: „Am 13. Mai (1849) gab es in Baden keinen Rebellen als die provisorische Regierung und Die, welche sie zu Offenburg gewählt oder zu Rastatt in Schutz genommen hatten. Aber am 14., als die gesetzliche Regierung bereits in's Ausland geflüchtet war, als selbst der einzige hier zurückgebliebene Ministerialdirector auf Anrufung des Gemeinderaths die Aeußerung that: „„Er sei nicht mehr in der Lage, irgend einen amtlichen Schritt zu thun,"" da mußte auch die Residenz erklären, „„daß sie der provisorischen Regierung kein Hinderniß bereiten werde,"" und dieser Erklärung stimmte das ganze Land bei, offen oder stillschweigend, denn ein Land kann ohne thatsächliche Regierung nicht bestehen, auch nicht 24 Stunden. Nochmals, dies alles ist weltkundig, allein man scheint es von gar manchen Seiten nicht mehr wissen zu wollen."

§ 19.

Wie unter dem ganzen Volke, so findet man auch in den Zuchthäusern selber und unter den gemeinern Verbrechern solche Ansichten verbreitet, die insofern sehr beachtenswerth sind, als der Erfolg der Behandlung dieser Verbrecher und der Eindruck der Zuchthausstrafe auf dieselben dadurch bedingt ist. Die Betrüger, Diebe und Räuber fühlen es sehr lebhaft, daß zwischen ihnen selbst und den politischen Strafgefangenen ein sehr wesentlicher Unterschied bestehe, und daß beide nicht zu einander gehören. Darum fühlen sich auch die gemeinen Verbrecher durch ihr Zusammenwohnen mit den politischen gleichsam entschuldigt und geehrt, oder durch ein falsches Selbstgefühl befriedigt; sie vergessen ihrer eigenen Nichtswürdigkeit, und geben sich über die ihnen zuerkannte Strafe, die ja gleichermaßen auch Diejenigen, welche die allgemeine Achtung des Volkes genießen, getroffen hat, einer falschen Beruhigung hin. Der Verfasser dieses hörte selbst an einem gewissen Tage, an welchem mehrere politische Strafgefangene in das alte, für gemeinschaftliche Haft eingerichtete Zuchthaus eintraten, aus

dem Munde eines ſolchen Individuums die zu einem ſeiner Genoſſen ziemlich laut geſprochenen Worte: „So iſt's recht; das kommt uns Allen zu gut; jetzt iſt's keine Schande mehr, in dem Zuchthauſe zu ſitzen.“ Es iſt nicht nöthig, auf das Verkehrte und Verwerfliche dieſes Urtheils, wenn es aus einem ſolchen Munde und Herzen kommt, aufmerkſam zu machen; allein daß demungeachtet etwas Wahres, und zwar eine ſehr ernſte Wahrheit, darin liegt, iſt nicht ſchwer einzuſehen. Das Wahre iſt aber das: daß durch die Vermiſchung der politiſchen Strafgefangenen mit den gemeinen Verbrechern die Zuchthausſtrafe in dem Urtheile des Volks nicht blos ihre entehrende Bedeutung (dieß wäre wohl nicht ſonderlich zu bedauern), ſondern auch ihren Ernſt und ihre abſchreckende, wie ihre beſſernde Kraft verliert, was ſchwerlich ein Gewinn für die Moralität und Sicherheit ſein wird. Es iſt im Gegentheil eine Verwirrung der ſittlichen Begriffe und Erſchlaffung des ſittlichen Abſcheues gegen die wirklichen moraliſchen Verbrechen davon zu beſorgen. Dies iſt meine feſte Ueberzeugung, die ich als Freund aller auf Sittlichkeit gegründeten Ordnung auszuſprechen für heilige Pflicht halte. Ich klage unſere Strafgeſetzgebung nicht an, ich erlaube mir keinen unbeſcheidenen, unziemlichen Tadel gegen ſie und will ſie nicht verächtlich machen; aber ich glaube, daß ſie, als menſchliches Inſtitut, von irrigen Vorausſetzungen ausgehen kann, und halte ſie einer Verbeſſerung fähig. Es gibt auch einen politiſchen Glauben, für welchen man das äußere Leben mit ſeinen Gütern einzuſetzen entſchloſſen ſein kann, auf ſich nehmend das Kreuz und nicht achtend der Schande; und für den Staat wie für die Kirche kann es kaum etwas Bedenklicheres und Mißlicheres geben, als den Verſuch, Märtyrer zu bilden. Man muß zugeben, daß der Staat bisweilen in eine wirkliche oder ſcheinbare, jedoch immerhin bedauerliche Nothwendigkeit hierzu geſetzt ſein kann; in dieſem Falle ſollte er aber, auch wenn er Handlungen beſtrafen zu müſſen glaubt, es ſich wenigſtens zum Grundſatze machen, dieſelben, wenn ſie aus ſittlicher Ueberzeugung hervorge-

gangen sind, nicht mit entehrenden Strafen zu belegen. Es scheint uns dies ebensowohl eine Forderung der Klugheit wie der Gerechtigkeit zu sein; denn abgesehen von den oben angedeuteten Folgen, die sich daran knüpfen, so liegt in Zeiten politischer Unruhen die Schuld der Störung des Friedens selten oder niemals ausschließlich auf Einer Seite; und was der Einzelne büßen muß, ist in den meisten Fällen eine Schuld der Gesammtheit. — Politische Bekehrungen werden aber, wenn man die Klasse der Heuchler und der nach Brod schnappenden und um des Brodes willen ihre Ueberzeugung verleugnenden armen Schlucker in Abzug bringt, in den Zuchthäusern selten vorkommen. Ich wenigstens gestehe offen, daß ich in Bezug auf meine religiöse und politische Ueberzeugung, von denen aber weder die eine noch die andere staatsgefährlich ist, je nachdem man es ansehen will, als ein verstockter Sünder oder als ein unheilbarer Ketzer aus dem Zuchthause hervorgegangen bin; und der einzige Unterschied zwischen jetzt und früher besteht vielleicht nur darin, daß meine Ansichten und Grundsätze gerade durch die theoretischen und praktischen Zuchthausstudien in manchen Beziehungen nur noch entschiedener geworden sind. Die kirchliche und politische Orthodoxie kann sich daher die Mühe ersparen, ihre Netze nach mir auszuwerfen.

Nach dieser verhältnißmäßig etwas langen Einleitung, die aber zum Theil auch einen selbstständigen Zweck hat, gehe ich zur Abhandlung selber über, welche in zwei Haupttheile, einen allgemeinen und einen speciellen, zerfällt, wovon der eine die zweierlei Arten von Strafanstalten einer vergleichenden Beurtheilung aus allgemeinen Gesichtspunkten unterwirft, der andere aber die wichtigsten Einrichtungen und Anordnungen der neuen Strafanstalt zu Bruchsal darzustellen und zu würdigen versucht.

Erſte Abtheilung.

Beurtheilung der beiderlei Strafanſtalten aus allgemeinen Geſichtspunkten.

§ 20.

Der Zweck unſerer Darſtellung bringt es mit ſich, daß wir die beiden Strafanſtalten in ihrem Unterſchiede oder in denjenigen Theilen ihrer Einrichtung, worin ſie von einander abweichen, in Berückſichtigung ziehen. Dasjenige alſo, was ſie miteinander gemein haben, liegt außerhalb der Sphäre dieſer Betrachtungen. Dahin gehört z. B. die Gefangenſchaft als ſolche oder die Entziehung der perſönlichen Freiheit. Der unterſcheidende Charakter der beiden Anſtalten ſpricht ſich in den zwei Worten aus: Gemeinſchaftliche Haft — Einzelhaft; und um zu erkennen, welche von beiden dem Zwecke der Strafanſtalten am meiſten entſpreche, wollen wir Letztere aus dem obenangedeuteten dreifachen Geſichtspunkte betrachten, nämlich aus dem der Strafe, der Beſſerung und der körperlichen und geiſtigen Geſundheit.

1. Das Zuchthaus als Strafanſtalt.

§ 21.

Die nächſtliegende Beſtimmung eines Zuchthauſes, wenn auch nicht die letzte und höchſte, iſt offenbar die, eine Strafanſtalt zu ſein. Mögen wir nun zunächſt die göttliche und menſchliche Ordnung im Auge haben, welche

durch den Verbrecher gestört, oder die Majestät des Gesetzes, welche von ihm verletzt, oder die Menschenwürde, die in ihm selber befleckt, oder den einzelnen Mitmenschen, dessen Leben oder Wohlfahrt von ihm zertrümmert, oder die Staatsgesellschaft, welche von ihm beleidigt, beschädigt und geärgert wurde: in allen diesen Beziehungen ist eine Sühne nothwendig, und diese Sühne liegt in der Strafe. Hätte der Verbrecher auch vor seiner ruchlosen That das untadelhafteste Leben geführt; sprächen auch wichtige Gründe zu seinen Gunsten (natürlich die Unzurechnungsfähigkeit abgerechnet), und wäre es so gut wie über allen Zweifel erhaben, daß er sein Verbrechen aufrichtig bereue und daß eine ihm zu Theil werdende Strafloſigkeit keine bedenklichen Folgen für seine Sittlichkeit nach sich ziehe: die Strafe kann und darf ihm dennoch nicht geschenkt, wohl aber kann sie gemildert werden. Ja er selbst, der Verbrecher, wird, gerade je heller und lebendiger sein sittliches Bewußtsein, und je klarer und richtiger seine Einsicht in die Natur und das Wesen der von ihm begangenen That ist, um so weniger eine Strafloſigkeit für sich begehren, sondern vielmehr um so bereitwilliger der ihm bestimmten Strafe sich unterwerfen, um dem Gesetze, welches er handelnd verletzt hat, nunmehr wenigstens leidend genug zu thun, und dadurch in sich selbst den gestörten Frieden wieder zu gewinnen. Erst durch diese freiwillige und bereitwillige Unterwerfung unter die Strafe erlangt letztere ihre volle Bedeutung, ihre wahre Weihe und ihre ganze sühnende Kraft; und so nothwendig, als die Strafe selbst ist, ist auch das Bewußtsein und die Anerkennung des Verbrechers, daß er die Strafe verdient habe.

§ 23.

Ist nun aber die Strafe, der Schuld gegenüber, nothwendig und unerläßlich, und spricht sich in dem hie und da sich kundgebenden Bestreben, Alles, was an Strafe erinnert, aus den Zuchthäusern zu entfernen, nur eine philanthropische Verkehrtheit aus, welcher es ebensowohl an tieferer Einsicht,

wie an ſittlichem Ernſte gebricht: ſo verſteht es ſich im Grunde genommen von ſelbſt, daß dasjenige, was für Strafe *gelten* ſoll, auch als Strafe *gefühlt* werden müſſe; und die Größe der Schuld, welche in dem Zuchthauſe gebüßt werden ſoll, bringt es nicht weniger mit ſich, daß die Strafe ein möglichſt ſchmerzliches Gefühl in der Seele des Verbrechers hervorrufe. Allerdings ſoll in der Strafe der Geiſt der ſchonenden Liebe walten; allein die Verſchonung des Schuldigen mit jeder empfindlichen Strafe würde aus einer falſch verſtandenen Liebe ſtammen; denn einerſeits wird ja gerade die wahre (geiſtige) Wohlfahrt des Verbrechers, worauf die Liebe vorzugsweiſe gerichtet iſt, durch die Strafe und deren Schmerz erzielt, und andererſeits kann die Liebe durchaus nicht mit der Gerechtigkeit, welche die Grundlage des öffentlichen Lebens wie des Privatlebens iſt, im Widerſpruche ſtehen. Die Liebe hebt die Gerechtigkeit nicht auf; ſie errichtet ihr Reich nicht auf den Trümmern der letzteren; ſondern die Liebe verklärt nur die Gerechtigkeit und gibt ihr durch die Abſtreifung aller unmenſchlichen Härte zugleich eine göttliche Weihe. Der gemeine Spruch „fiat justitia et pereat mundus“ trägt zwar den Schein einer abſtoßenden Härte an ſich; allein es iſt dieß auch ein bloſer Schein, denn unter dem Walten der Gerechtigkeit wird die Welt niemals untergehen, und jener hartſcheinende juriſtiſche Spruch erhält ſogar in dem Evangelium der Liebe ſeine Beſtätigung, nämlich in dem Ausſpruche: „Alſo gebühret es uns, alle Gerechtigkeit zu erfüllen.“ Das Supplement der *nicht* erfüllten und die Reſtitution der *verletzten* Gerechtigkeit iſt aber die *Strafe*.

§ 24.

Es iſt nun zwar nicht in Abrede zu ſtellen, daß die beiderlei Strafanſtalten, alten und neuen Styls, gemeinſchaftlich ein ſehr kräftiges, nachdrückliches und zweckmäßiges Strafelement in ſich enthalten, nämlich die *Gefangenſchaft*, oder die auf den *Mißbrauch* der perſönlichen Freiheit geſetzte *Entziehung* dieſer Freiheit. Die perſönliche

Freiheit ist ohne Widerrede eines der größten und schätzbarsten Güter des Menschen, welches der höheren Natur und Würde desselben vollkommen angemessen und die Bedingung eines würdigen menschlichen Daseins, wie eines gesegneten sittlichen Wirkens ist. Der Werth dieses Gutes steigt mit der intellectuellen und sittlichen Bildung des Menschen; ja es ist dasselbe im Grunde genommen ein Produkt dieser Bildung, und adhärirt derselben wie der Schatten dem Körper. Weil aber die persönliche Freiheit ein höheres, ideales, nur von der Intelligenz und Bildung recht gewürdigtes, mit Eifer und Anstrengung erstrebtes, mit Liebe und Aufopferung vertheidigtes und festgehaltenes Gut ist, so findet sie bei dem noch rohen und sinnlichen Menschen nicht die gebührende Anerkennung, wogegen sie von dem Verbildeten und sittlich Verdorbenen gleichmäßig mißkannt und mißbraucht, und unter seinen Händen zu einem Monstrum oder einer Caricatur wird. Ist darum der rohe Mensch der persönlichen Freiheit, die er nicht zu schätzen und zu gebrauchen weiß, noch nicht werth, so ist dagegen der Entartete und Verdorbene, welcher durch sein Verhalten den Beweis geliefert, daß er sie gleichfalls schlecht verstanden habe, ihrer nicht mehr werth, und Beide verdienen, daß sie ihnen vorenthalten werde. Nur der sittliche Mensch, welcher der geistigfreie ist, hat auch auf die äußere persönliche Freiheit Anspruch und Recht; der Rohe und Lasterhafte aber gehören unter das Joch der Vormundschaft und unter die Zucht des Gesetzes mit seinen Drohungen und seinen auf die Uebertretung gesetzten Strafen.

§ 25.

Da weitaus der größere Theil der gemeinen Verbrecher der niedern, roheren Volksklasse oder auch jener verbildeten Mittelklasse, welche in der persönlichen Freiheit nur die schrankenlose Ungebundenheit und Sinnlichkeit sucht und liebt, anzugehören pflegt, so wird derselbe den Verlust der persönlichen Freiheit nur in sofern bedauern und schmerzlich empfinden, als hierdurch der Befriedigung seiner

Gelüste Schranken gesetzt sind. Die Freiheit an und für sich selbst, deren wahres Wesen und wahren Werth diese Menschen nie erkannt haben, werden sie darum auch in der Gefangenschaft nicht so schmerzlich vermissen, wenn nur für ihre leiblichen Bedürfnisse gesorgt und zur theilweisen Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise ihnen Gelegenheit geboten wird. In beiden Beziehungen kommt die gemeinschaftliche Strafanstalt ihren Wünschen entgegen, und die Strafe verliert somit einen großen Theil ihrer Bedeutung und Kraft. — Wir müssen diesen Punkt noch schärfer in's Auge fassen.

§ 26.

Man hat sich häufig darüber gewundert, daß selbst der längere Aufenthalt in der Strafanstalt auf manche Individuen so wenig abschreckend gewirkt hat, daß dieselben nach kurzen Zwischenzeiten nicht blos zweimal, sondern drei-, vier- und fünfmal in diese Anstalt verwiesen werden mußten. Es ist nicht möglich, und hier auch nicht der Ort dazu, allen Ursachen, die dabei zusammen gewirkt haben mochten, nachzuspüren; aber das läßt sich kühn behaupten, daß das gemeinschaftliche Zusammenleben in den Zuchthäusern einen wesentlichen Theil der Schuld trägt. Da wir hier vorerst nur das Moment der Strafe in Erwägung zu ziehen haben, so genügt es, folgenden einzelnen Punkt hervorzuheben. Der Trieb zur Geselligkeit ist einer der stärksten Triebe nicht nur bei den Menschen, sondern bei allen lebendigen Wesen. Er gehört aber nicht etwa nur der höheren und edleren Menschennatur an, sondern er wohnt nicht minder stark auch dem ungebildeten Menschen ein, weil er in dem sinnlichen Leben seine Wurzel hat und mit demselben unzertrennlich zusammenhängt. Jeder Mensch sucht die Gemeinschaft mit andern Menschen, und zwar am liebsten mit solchen, die in Bildung, Charakter und Lebensweise ihm ähnlich sind. Darf man nun noch fragen, warum das gemeinschaftliche Zuchthaus dem Verbrecher kaum mehr als ein Strafort erscheint, sondern ihm beziehungsweise sogar Ver-

gnügen gewährt? Er tritt hier nicht blos in eine große, lebhafte, ihn eng umgebende und durch ihre bunte Zusammensetzung anziehende Gesellschaft ein, sondern er findet in derselben auch gerade solche Leute, wie er sie sich immer gewünscht, aber anderswo nicht so leicht gefunden hat. Das Zuchthaus ist das Gesellschaftslokale oder Casino des Auswurfs der Menschheit, der öffentliche Markt und Tummelplatz der Gauner und Diebe, und nirgends umschlingt sie ein so enges Band der Bruderschaft wie hier. Wenn man eine Anstalt errichten wollte, welche die Bestimmung hätte, dem Laster Vergnügen zu bereiten und den Schelmen eine Gelegenheit zur Association zu bieten, so müßte man ihr etwa eine solche Einrichtung geben, wie sie, wenigstens in dieser Beziehung, die gemeinschaftlichen Zuchthäuser haben.

§ 27.

Eine Strafanstalt darf dem zu strafenden Subjekte nicht dasjenige geben oder lassen, was sonst in dem freien Zustande zu seinen Bequemlichkeiten gehörte oder einen Theil seiner entbehrlichen Genüsse ausmachte; noch weniger aber es in eine Lage bringen, worin ihm dasjenige, was es sonst zur Befriedigung seiner Wünsche sich erst mit Mühe zusammensuchen mußte, in der erwünschtesten Auswahl entgegengeführt wird; sondern sie muß ihm vielmehr die blos angewöhnten und überflüßigen Bedürfnisse oder Bequemlichkeiten entziehen, es von der ihm lieb gewordenen Umgebung trennen, und ihm, nächst der Arbeit und dem nöthigen Lebensunterhalt mit Einschluß der zur Gesundheitspflege nöthigen Recreation, nicht viel Weiteres lassen, als Zeit zur Sammlung seiner Gedanken und zur Einkehr in sich selbst. Unter denjenigen Gütern aber, welche dem Verbrecher zur Strafe entzogen werden müssen, steht das Leben in Gesellschaft oben an, weil er dasselbe vorzugsweise mißbraucht und verwirkt hat. Alle diese Anforderungen erfüllt die Einzelhaft, und sie allein entspricht der Idee, die man von einer Strafanstalt haben kann. Allerdings schließt sie eine Verschärfung der Strafe in sich, weßhalb auch die

Staatsbehörden und Gerichtshöfe das Plus der intenſiven Stärke der Strafe durch ein Minus der Strafzeit auszugleichen pflegen. Allein dies ſpricht nicht gegen, ſondern eher für dieſe Strafart; denn wenn man eine Strafe will und für nöthig erachtet, ſo muß man auch eine ſolche wollen, die ihren Zweck erfüllt; und ſo lange Zuchthäuſer exiſtiren und nothwendig ſind, wird man auch darauf ſehen müſſen, daß ſie wirklich leiſten, was man ſich von ihnen verſpricht. Auch ſind die Vorſtellungen, die man ſich oft von der Entſetzlichkeit der Strafe der Einzelhaft macht, ſehr übertrieben; und die Erleichterungen, die bei einer zweckmäßigen, von humanen Rückſichten ausgegangenen Einrichtung eintreten können, entfernen aus dieſer Strafe alle ihr zum Vorwurf gemachte Härte und Inhumanität. Ganz beſonders verdient aber das hervorgehoben zu werden, daß eine Freiheitsſtrafe mit ihrer Idee und ihrem Zwecke in direktem Widerſpruche ſteht, wenn man den Sträfling — gleichſam zum Erſatz der von ihm beleidigten und verletzten Staatsgeſellſchaft, von welcher er zur Strafe ausgeſchloſſen werden muß — nun in eine Zuchthausgeſellſchaft einführt, mit welcher er nach Luſt und Willen verkehren kann. Das Weſen der Freiheitsſtrafe beſteht ja gerade darin, daß das zu ſtrafende Subject an dem freien Verkehre gehindert und daß ihm der von ihm mißbrauchte Umgang mit Menſchen unmöglich gemacht wird. Jedes Gefängniß iſt darauf berechnet und ſoll eine Einzelhaft ſein; der Umſtand aber, daß in einem Zuchthauſe eine größere Zahl von Verbrechern untergebracht werden muß oder ſoll, berechtigt durchaus nicht zu einer ſocialen Vereinigung derſelben; ſondern ein ſeinem Begriffe entſprechendes Zuchthaus kann und ſoll nichts anderes ſein als ein Complex von Einzelgefängniſſen. „Die erſte Bedingung eines guten Gefängnißſyſtems, ſagt Dr. v. Würth, iſt eine vollſtändige Verhinderung aller Communikation der Sträflinge untereinander.“ Ebenſo ſagt Nöllner (ſiehe Julius Jahrbücher 6. Band, pag. 290): „Vergegenwärtigt man ſich nur das Weſen der Freiheitsſtrafe, ſo wird man finden, daß nur und allein die abſolute Trennung der

Gefangenen dem Strafrechte angemeſſen iſt, und daß alle diejenigen, welche dieſe Trennung nicht anerkennen oder modificirt ausgeführt haben wollen, den ſtrafrechtlichen Boden in demſelben Grade verlaſſen, in welchem ſie von jener Iſolirung abweichen." — Wenn daher den gemeinſchaftlichen Zuchthäuſern irgend ein ſtrafrechtliches Princip zum Grunde liegt, ſo iſt dieß ganz gewiß ein verkehrtes und falſches; es ſcheint aber eher, daß ſie aus gar keinem Princip hervorgegangen, ſondern nur ein Werk der Verlegenheit und der Noth ſind.

2. Das Zuchthaus als Beſſerungsanſtalt.

§. 28.

Hat der Verbrecher auch durch die von ihm begangene That ſeine Menſchenwürde verleugnet oder befleckt, ſo hat er doch die menſchliche Natur nicht abgeſtreift. Der Keim des Guten iſt in ihm nicht völlig zerſtört; es iſt ihm noch eine Empfänglichkeit für beſſere Eindrücke geblieben, und darauf beruht die Hoffnung auf ſeine ſittliche Wiedergeburt und die Möglichkeit derſelben. „Mir iſt, ſagte der Director des Pentonville-Gefängniſſes, die Ueberzeugung recht klar vor die Seele getreten, daß der Wille zu dem Guten ſelbſt in dem verdorbenſten Menſchen noch ſo mächtig iſt, daß er nur einer richtigen Behandlung bedarf, um zu wahrer Thatkraft geweckt zu werden. Dies iſt der große Troſt, der mir die Freudigkeit in der Erfüllung meines ſchweren Berufes erhält." — Der Verbrecher iſt und bleibt ein Menſch; darum darf er weder verachtet, noch aufgegeben und dem Verderben überlaſſen, noch vernichtet, ſondern er muß gerettet, wieder gewonnen und auf den ihn zu ſeiner Beſtimmung führenden Weg zurückgebracht werden. Das iſt die wichtigſte und höchſte von allen Aufgaben, welche die Strafanſtalt zu erfüllen hat; und auch die Strafe, die ſie anordnet, muß ſo beſchaffen ſein, daß der bezeichnete Zweck durch ſie nicht vereitelt, ſondern gefördert wird. Aus dieſem Grunde hat ſie auch, und zwar mit Recht, die bildende und

erziehende Thätigkeit der Schule und Kirche in ihren Dienſt gezogen; denn der chriſtliche Staat weiß recht gut und muß es wiſſen, daß nicht die Strafe als ſolche, ſondern die Liebe, welche durch die Strafe nicht ausgetilgt werden darf, ſondern geweckt werden muß, das menſchliche Herz beſſert, und daß nicht aus dem Buchſtaben des Geſetzes und ſeinen Drohungen, ſondern nur aus dem lebendig machenden Geiſte die Erneuerung des einzelnen Menſchen und darum auch der menſchlichen Geſellſchaft und aller ihrer Zuſtände kommt. Ich ſtimme zwar der Anſicht des Herrn v. Jagemann bei, daß das Zuchthaus keine moraliſche Pflanzſchule, und die Beſſerung, die in vielen Fällen gar nicht erreicht werden kann, nicht das einzige Ziel der Strafhaft ſei, ſondern daß auch die Strafe um ihrer ſelbſt und der in ihr liegenden vergeltenden und ſühnenden Kraft willen hier in Anwendung komme. Allein daß neben und auch in und durch die Strafe auch die Beſſerung erzielt werde, und daß dies ein weſentlicher Zweck der Strafanſtalt ſei, muß ſtandhaft feſtgehalten werden. Wenn es auch der Sträfling ſelbſt nicht werth wäre, daß man ihn zu beſſern, d. h. wieder zum Menſchen im vollen Sinne des Worts zu machen ſuche (aber ein jeder Menſch beſitzt dieſen unverlierbaren Werth), ſo müßte man doch um der menſchlichen Geſellſchaft willen jenen Zweck im Auge behalten. Herr v. Jagemann ſagt ſelbſt, daß neben der Religion hier hauptſächlich noch „das Gefühl für Rechtsordnung und öffentliche Sicherheit“ in Betracht komme. Gut; aber weder für die Rechtsordnung noch für die öffentliche Sicherheit wird ohne die Beſſerung etwas zu gewinnen ſein; beide werden auf's Neue verletzt und gefährdet werden, wenn der Verbrecher ungebeſſert die Anſtalt verläßt. Je öfter aber das Geſetz verletzt wird, und je öfter es mithin ſtrafen und dadurch ſein wankendes Anſehen wieder herſtellen muß, um ſo mehr muß dieſes Anſehen erſchüttert werden. Auch wird an einer andern Stelle von Herrn v. Jagemann ſelbſt anerkannt, daß „die Belebung und Stärkung der Vorſätze zu einem geordneten geſetzmäßigen Lebenswandel“ dasjenige ſei, „was

man im Hinblick auf die Zukunft erſtrebt". Das wird aber ſo ziemlich das Nämliche ſein, was man auch mit dem Worte „Beſſerung" bezeichnet.

§ 29.

Es iſt eine eigenthümliche Anſicht mancher Juriſten, daß die Beſſerung eines ſittlich verdorbenen Menſchen nur ſehr langſam und allmählig zu Stande kommen, und darum in einem Zuchthauſe nur bei einer längeren Strafdauer erreicht werden könne. Bei einer kürzeren Gefangenſchaft glaubt man darum auf den Beſſerungszweck verzichten zu müſſen; und weil bei der Einzelhaft die Strafzeit abgekürzt wird, ſo iſt man geneigt, von ihr am wenigſten etwas für die Erreichung jenes Zweckes zu erwarten. Auch Herr v. Jagemann ſagt in ſeiner Schrift: „zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundſatzes der Einzelhaft", Seite 122: „Geht man von dem Satz der Beſſerung aus, ſo wäre es faſt thöricht, zu erwarten, daß dieſelbe in ſo kurzen Zeiträumen eintreten werde. Darf man auch unter allen Verhältniſſen nicht verabſäumen, moraliſche Erfolge zu erzielen, ſo können ſolche überall nur unvollkommen bleiben, wenn die Strafzeit nicht wenigſtens ein Jahr dauert." — Dieſe Anſicht tritt noch in vielen andern Stellen dieſes Schriftchens hervor, und ſie liegt mehr oder weniger faſt allen Einwendungen zum Grunde, die gegen das auf die Strafanſtalten angewendete Beſſerungsprincip gemacht werden. Allein hier müſſen wir auf einen Irrthum aufmerkſam machen. Es wird nämlich die Uebung im Guten und der Fortſchritt auf dem Wege der ſittlichen Vervollkommnung mit dem erſten willenskräftigen Entſchluſſe und dem erſten entſchiedenen Anlaufe dazu verwechſelt. Auf Letzteren kommt es weſentlich und hauptſächlich an, denn er ſchließt die Bedingung der ſittlichen Beſſerung eines laſterhaft geweſenen Menſchen in ſich. Zu einem ſolchen kräftigen beſſeren Entſchluſſe und einer dadurch bedingten ſittlichen Umkehr bedarf es aber keiner langen Zeit oder Behandlung, ſondern ein einziger

Augenblick ist oft hinreichend, dies zu bewirken; ja es liegt sogar in der Natur und dem Wesen dieser sittlichen Erscheinung, daß sie fast immer momentan und plötzlich hervortritt, wobei man aber immerhin voraussetzen kann, daß dieser sittliche Zustand durch bekannte oder unbekannt gebliebene Thatsachen vorbereitet war. Selbst der länger dauernde Fortschritt auf der Bahn des Lasters und die äußeren und inneren Erfahrungen, die sich daran knüpfen, können zu einer solchen Vorbereitung der sittlichen Umkehr werden, und es bedarf alsdann oft nur eines glücklichen und entscheidenden Momentes, daß diese Umkehr wirklich zu Stande komme. Ein ernstes Wort, zur gelegenen Zeit an das Herz des Lasterhaften gesprochen, macht oft einen, die ganze künftige Lebensrichtung bestimmenden Eindruck auf ihn; Ein erschütterndes Ereigniß in seinem Lebensgang rüttelt ihn aus dem jahrenlangen Taumel des Leichtsinnes auf; Ein guter Gedanke, den zufällig die Lectüre eines Buches in ihm erweckte, fährt wie ein leuchtender Blitz durch die Nacht seines inneren Lebens und enthüllt ihm den gähnenden Abgrund, an dessen Schlunde er sorglos umhertaumelte; Eine freudige Begebenheit, die sich in seine Lebenstage flechtet, oder Eine ungewöhnliche Erweisung der Liebe, die ihm zu Theil wird, ergreift ihn mit einer göttlichen Gewalt, macht sein steinernes Herz weich und bewirkt, daß die Eiskruste um dasselbe schmilzt. Von solchen Wendepunkten geht die Besserung aus und durch sie ist sie bedingt; ein solcher Wendepunkt kann auch während der kürzesten Dauer einer Strafgefangenschaft, ja schon in den ersten Tagen derselben eintreten; und da die Einzelhaft ganz besonders geeignet ist, hiezu Veranlassung zu geben, so darf man sich durch die kürzere Zeitdauer der Strafe nicht abhalten lassen, dieses Strafsystem anzuwenden und den Besserungszweck dabei im Auge zu behalten.

§ 30.

Es verhält sich mit Tugend und Laster ungefähr wie mit zwei Wegen, von denen der eine zu dem vorgesetzten

Ziele hinführt, der andere aber von demſelben ableitet. Wer ſich auf dem Abwege befindet, für den iſt, wenn er das Ziel erreichen ſoll, vor allen Dingen nöthig, daß er die bisher eingeſchlagene Richtung verläßt und die entgegengeſetzte verfolgt. Er wird nun zwar das Ziel vielleicht nicht ſo ſchnell erreichen, aber der zu demſelben führende Weg iſt wenigſtens betreten, und er kommt nun dem Ziele immer näher. Gerade ſo verhält es ſich auch mit den Fortſchritten auf dem Wege der Beſſerung und mit den Tugendübungen. Hierzu iſt allerdings Zeit, Mühe, Anſtrengung, Kampf und dergleichen nothwendig; allein dieſe Uebungsſchule muß nicht nothwendig in einer Strafanſtalt geſucht oder durchlaufen werden; ſondern das ganze künftige Leben iſt eine ſolche Schule. Wenn nur einmal die Umkehr begonnen hat, dann treten alle Kräfte und alle Erfahrungen in den Dienſt dieſer neuen Richtung. Wenn die Strafgefangenſchaft dieſen Wendepunkt vermittelt hat (und das kann ſie, wenn ſie auch nur acht Tage dauert), ſo hat ſie genug und Alles geleiſtet, was man in dieſer Beziehung von ihr erwarten kann; man kann alsdann den Sträfling, wenn die ihm beſtimmte Strafzeit abgelaufen iſt, mit der Hoffnung entlaſſen, daß der Fortſchritt im Guten von ſelbſt erfolgen, und daß das Leben vollenden werde, was das Gefängniß in Anregung brachte; oder richtiger geſagt, daß der Gott, dem ſo manchfaltige Mittel, Wege und Kräfte zu Gebote ſtehen, das gute Werk, welches er mittelſt der Strafgefangenſchaft angefangen hat, auch durch die weiteren Lebensführungen fördern und hinausführen werde.

§ 31.

Faſſen wir die Beſſerung des Menſchen in dieſem Geiſte und Zuſammenhange auf, dann werden wir an ihrer Möglichkeit auch bei dem tiefgeſunkenen Verbrecher nicht verzweifeln, ſondern vertrauensvoll die zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden und uns nicht irre machen laſſen, wenn auch keine augenblicklichen Erfolge ſichtbar werden. Der

Saame liegt oft tief und lange verborgen in der Erde; es kommt aber eine Zeit, wo er dennoch keimt und wächst und Frucht bringt. Wir dürfen freilich von unſern menſchlichen Straf- und Beſſerungsmitteln nicht zu viel erwarten und von ihnen uns die Beſſerung nicht abhängig denken: es iſt ein mächtigerer Geiſt und eine gewaltigere Kraft dabei im Spiele; aber in ihrer Hand und in ihrem Dienſte werden auch durch ſchwache und gering ſcheinende Mittel nicht ſelten Wunderdinge zu Stande gebracht. Das Wirken des Geiſtes iſt geheimnißvoll und unterliegt keiner menſchlichen Berechnung. Jedenfalls muß man ſich hüten, die Beſſerung des Menſchen aus demſelben oder einem ähnlichen Geſichtspunkte zu betrachten, wie etwa die Fertigkeit, die man ſich in einer Kunſt oder einem Gewerbe erwirbt, und wozu eine angemeſſene Anleitung, Lehrzeit und Uebung erforderlich iſt, bis man es zu etwas Nahmhaften bringen kann. In der göttlichen Schule kommt man ſchneller vorwärts, als in den menſchlichen; dort ſind die Erfolge nicht an die Zahl der Lehrſtunden geknüpft, wie in einem Seminare, oder an die Tagewerke, wie in einem Zuchthauſe.

§ 32.

Wenn man nach theologiſcher Ausdrucksweiſe den in dem inneren Leben eines Sünders eingetretenen Wendepunkt die Bekehrung, den daran ſich knüpfenden Fortſchritt in der ſittlichen Vervollkommnung aber die Heiligung nennt, ſo wird man freilich eine Strafanſtalt nicht als eine Schule der Heiligung bezeichnen oder, daß ſie es werde, von ihr erwarten können; aber in eine Stätte der Bekehrung wird ſie ſich wohl verwandeln können. Das Geſagte läßt ſich vielleicht am beſten durch ein Beiſpiel klar machen. Wir denken uns einen Menſchen, der ein Müßiggänger und ein Tagdieb, ein Verſchwender und unordentlicher Haushalter, ein Freſſer und Säufer, und neben dieſem Allem, oder in Folge davon, auch ein Betrüger, Fälſcher, Dieb, Räuber und Mordbrenner geworden iſt. Derſelbe kommt in das Zuchthaus. Wenn man nun ſagt, der Zweck der Zuchthaus-

ſtrafe ſei, nächſt der Sühnung des Verbrechens, auch die ſittliche Beſſerung des Verbrechers, ſo iſt die Meinung nicht die, daß demſelben hier durch Strafen, Entbehrungen, Einſchränkungen und Arbeiten, kurz durch die ganze Zuchthausdreſſur, alle jene Laſter ſtückweiſe abgewöhnt und die entgegengeſetzten Tugenden angewöhnt werden ſollen oder können. Wäre dieß die Aufgabe, dann müßte allerdings nicht nur die Strafe länger dauern, und der Zeitraum von einem oder etlichen Jahren wäre noch viel zu kurz, um dieſes alles zu Stande zu bringen; ſondern es würde auch nebenbei noch höchſt problematiſch und zweifelhaft bleiben, ob der Menſch denn auch wirklich gebeſſert worden ſei. Die ſcheinbaren Tugenden nämlich, die an einem Sträflinge während ſeines Aufenthalts in dem Zuchthauſe zum Vorſchein kommen, geben nicht im geringſten Bürgſchaft, daß er auch künftig im Zuſtande der wieder erlangten Freiheit ſich auf gleiche Weiſe betragen werde. Das Arbeiten im Zuchthauſe iſt, weil es durch den Zwang vermittelt oder erpreßt iſt, kein Beweis von Arbeitsluſt oder wirklichem Fleiße; und die Mäßigkeit, Enthaltſamkeit und Ehrlichkeit an einem Orte, wo es an Gelegenheit und Mitteln fehlt, das Gegentheil zu ſein, hat keinen beſondern Werth. Aber was wäre überhaupt auch damit gewonnen? Dieſe ganze durch Dreſſur und Uebung zu Stande gebrachte ſogenannte Beſſerung wäre nichts weiter, als eine Muſterkarte von äußerlich aneinandergereihten Tugenden, eine Art von Schneidersfahne, die aus allerlei Tugendlappen zuſammengeſetzt iſt, unter welchen nur *eine* fehlt, nämlich die wahre chriſtliche Tugend, d. h. diejenige, die in dem neuen Geiſte beſteht, welcher das äußere und innere Leben des Menſchen durchdringt. Die Aufgabe des Zuchthauſes iſt vielmehr nur die, durch alle von ihm angewendeten Mittel dem Strome des Verderbens einen Damm entgegenzuſetzen, den ſündlichen Gewohnheiten und dem laſterhaften Treiben des Menſchen Einhalt zu gebieten, ihm die Mittel und Gelegenheiten zur Fortſetzung ſeines ſündlichen Lebens zu entziehen, ihn aus dem Rauſche der Leidenſchaften wieder nüchtern werden zu laſſen, aus dem

zerſtreuenden Getümmel in die ſtille Einſamkeit zu bringen, und hierdurch, ſowie durch die an ihn gerichteten religiöſen Belehrungen und Ermahnungen ihm Veranlaſſung zu geben, über ſich ſelbſt nachzudenken, die Verkehrtheit ſeines bisherigen Lebens einzuſehen und den ernſtlichen Entſchluß zur Beſſerung zu faſſen; — kurz, das Zuchthaus ſoll den Eintritt des obengenannten Wendepunktes in dem Leben des Sünders, die Sinnesänderung, vermitteln. Damit iſt nun zwar der Laſterhafte noch kein ſittlich vollkommener Menſch geworden, aber er hat wenigſtens die Richtung dazu eingeſchlagen und wird, wenn auch nur langſam und unter Fallen und Auferſtehen, immer weiter vorwärts kommen. Das Beiſpiel des verlorenen Sohnes im Evangelium, deſſen Zuchthaus die Hungersnoth in der Fremde war, macht dies vollkommen klar. Derſelbe wird auch nicht auf Ein Mal ein Muſter aller Tugenden geworden ſein; aber von dem Augenblicke an, wo er ſprach: „Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen", war auch der Wendepunkt eingetreten und die neue Richtung eingeſchlagen.

Die juriſtiſchen Leſer werden es dem Ex-Paſtor wohl zu gut halten, daß er ſich bei dieſer Veranlaſſung zu einer theologiſchen Excurſion verleiten ließ. Die Theologie darf wohl in den Debatten über das Gefängnißweſen auch ein Wort mitreden; die Jurisprudenz beſitzt nicht das ausſchließliche Recht dazu.

§ 33.

Auch der Verbrecher bleibt ein Glied der menſchlichen Geſellſchaft und ſoll nach erſtandener Strafzeit wieder in dieſelbe zurückkehren. Wie viel kommt alſo darauf an, daß nicht blos die Zeit der Strafe abgelaufen, ſondern auch der Zweck der Strafe erreicht, die wirkliche Beſſerung wenigſtens angebahnt ſei? Livingſton ſagt mit Recht: „Einen Verbrecher, ohne ihn gebeſſert zu haben, wieder in die Geſellſchaft zurücklaſſen, heißt, von dieſer eine Contribution, deren Betrag nicht beſtimmt iſt, erheben." Alle Einrichtungen einer Strafanſtalt müſſen darauf hin zuſammenwirken, und ihrer

ganzen Organisation muß man es ansehen, daß sie sich die Besserung ihrer Insassen zum Ziele gesetzt hat. Wird man dieses aber von unsern gemeinschaftlichen Zuchthäusern rühmen können? Unmöglich, denn gerade ihre wesentlichste Einrichtung, das Zusammenwohnen der Sträflinge, ist ein absonderliches Hinderniß der Besserung; und die angeordnete Aufsicht, von welcher man sich vielleicht viel verspricht, ist theils wegen der Größe des Locals, theils wegen der Menge der darin vereinigten Strafgefangenen, theils wegen der Natur der Beschäftigungen, die eine häufige Communication nothwendig machen, theils wegen der gemeinschaftlichen Schlafsäle, die doch wohl nicht die ganze Nacht hindurch streng überwacht werden können, und noch aus vielen andern Gründen viel zu ungenügend, als daß dadurch alle Nachtheile verhütet werden könnten. Die wichtigsten dieser sittlichen Nachtheile können hier nicht unberührt bleiben; und wenn wir auch schon nichts zu sagen wissen, als was man schon längst weiß oder doch wissen kann, so kann doch bei so ernsten und wichtigen Dingen, mit welchen das Wohl und Wehe der ganzen Staatsgesellschaft so innigst verwachsen ist, auch das Bekannte, aber noch immer nicht genug Beachtete, nicht zu oft gesagt und wiederholt werden. Ueberdies haben sich der Stimmen aus den Zuchthäusern selbst und aus dem Munde von Strafgefangenen noch nicht viele vernehmen lassen; und die jüngstvergangene verhängnißvolle Zeit, welche eine so große Anzahl von Individuen aus den gebildeten Ständen in unsern Strafanstalten versammelt hat, sollte neben den vielen bedauernswerthen Erscheinungen, die aus ihrem Schooße hervorgegangen sind, wenigstens auch *eine* segensreiche Spur ihres Daseins hinterlassen, nämlich die durch sie hervorgerufene und in das allgemeine Volksbewußtsein übergegangene Ueberzeugung, daß die Zuchthäuser alten Styles den Forderungen der neuen Zeit nicht mehr entsprechen.

§ 34.

Woraus besteht die Gesellschaft der Sträflinge, die wir in dem gemeinschaftlichen Arbeitssaale eines Zuchthauses bei-

ſammen finden? Aus einem Quodlibet von Betrügern, Dieben, Meineidigen, Falſchmünzern, Ehebrechern, Straßenräubern, Brandſtiftern, Giftmiſchern, Todtſchlägern u. ſ. w. Wahrlich eine auserleſene Geſellſchaft! Wenn ſchon in einer Dorf- oder Stadtgemeinde, in welcher unter vielen edlen und guten Menſchen ſich auch eine größere oder kleinere Zahl von Laſterhaften befindet, der Einfluß der Guten kaum ſtark genug iſt, dem von den Schlechten ausgehenden Strom des Verderbens einen ſchützenden Damm entgegenzuſetzen: mit welcher unwiderſtehlichen Gewalt wird die mit allen möglichen moraliſchen Giftſtoffen geſchwängerte Luft eines Zuchthauſes nach allen Seiten hin ihre verpeſtenden Ströme ausgehen laſſen! Und in eine ſolche Luft will man den moraliſch Kranken verſetzen, damit er geſund werde? — Die homöopathiſche Heilmethode hat bis jetzt in der mediciniſchen Wiſſenſchaft noch keinen rechten Eingang gewinnen können: ſollte es wohl rathſam ſein, auf dem ſittlichen Gebiete ſolche homöopathiſche Kuren zu verſuchen und die Sünde durch Sünde, das Laſter durch Laſter zu heilen? Vom chriſtlichen Standpunkte aus könnten wir dies unmöglich billigen oder empfehlen, denn das Evangelium verheißt keinen günſtigen Erfolg davon, wenn man den Teufel durch Beelzebub austreiben will.

§ 35.

Oder iſt vielleicht die Gefahr nicht ſo groß und enthält unſere Darſtellung eine Uebertreibung? Wir könnten uns, um eine ſolche Beſchuldigung abzuweiſen, kühn auf die bekannte, ziemlich allgemeine und gewiß auf traurige Erfahrungen ſich ſtützende Behauptung berufen, daß im Ganzen genommen nur ſehr wenige Verbrecher in den Zuchthäuſern gebeſſert wurden, die meiſten dagegen — wo nicht ſchlechter, doch wenigſtens eben ſo ſchlecht dieſelben verlaſſen, als ſie ſie betreten hatten. Beiſpiele könnten die Sache bekräftigen; allein wenn irgendwo, ſo findet hier das Sprüchwort ſeine Anwendung: Exempla sunt odiosa. Es wird aber Niemanden, dem es um Aufklärung hierüber zu thun iſt, ſehr ſchwer

fallen, ſich aus ſeiner Umgebung Data zu ſammeln, die ihm allen Zweifel nehmen, daß die in dieſer Hinſicht geführten Klagen nur zu gut begründet ſind. Einige Züge und Umriſſe werden genügen, um dieſes klar zu machen.

§ 36.

Nichts übt einen ſtärkeren und gewaltigeren Einfluß auf die Entwicklung und Ausbildung der intellectuellen und moraliſchen Kräfte der Menſchen, in der Richtung zum Guten wie zum Böſen, aus, als die Gemeinſchaft oder die Verbindung derſelben miteinander, und zwar im öffentlichen Leben wie im Privatleben. Beinahe Alles, was der Menſch in geiſtig-ſittlicher Hinſicht beſitzt oder ſelber iſt und wird, das beſitzt, iſt und wird er durch die Gemeinſchaft; und auch ſeine Selbſtbildung, ſowie die Bildungsanſtalten, in welchen er erzogen wird, ſtehen unter dem Einfluſſe der Gemeinſchaft und werden von ihrem Geiſte getragen. Wir alle wären nicht dieſelben Menſchen, die wir jetzt wirklich ſind, wenn wir zu andern Zeiten, an andern Orten, unter andern Umgebungen — mit Einem Worte, in einer andern Gemeinſchaft aufgewachſen wären. Man ſieht daraus, wie ſehr der Menſch nicht allein in untergeordneten Dingen, ſondern in Bezug auf ſeine weſentliche menſchliche Entwicklung, von Dingen, Zuſtänden und Einflüſſen abhängig iſt, die er nicht in ſeiner Gewalt hat, und daß wir darum die hochgerühmte Willensfreiheit und Autonomie des Menſchen nur in einem beſchränkten und relativen Sinne verſtehen dürfen. Sollte nicht auch in einem gemeinſchaftlichen Zuchthauſe der Einzelne mehr oder weniger von der Geſammtheit abhängig ſein und durch ſie ſeine ſittliche Richtung erhalten? Und was läßt ſich in dieſer Rückſicht von einer ſolchen Gemeinſchaft erwarten?

§ 37.

Die Verbindung, in welcher die Menſchen in der Geſellſchaft miteinander ſtehen, iſt ferner die Urſache ihres gegenſeitigen Eifers und Beſtrebens, an innern und äußern

Vorzügen einander zu übertreffen und es sich hinsichtlich ihrer Stellung in der Gesammtheit einander zuvorzuthun. Wäre dieser Eifer immer auf das sittlich Gute gerichtet, so könnten sich nur sehr heilsame Folgen daran knüpfen; allein da Stolz und Ehrgeiz, Genuß- und Habsucht bei dem größeren Theile die herrschenden Motive sind, und da jene mit der endlichen und individuellen Natur des Menschen zusammenhängenden Triebfedern auch da, wo sie nicht allein und ausschließlich das die gesammte menschliche Thätigkeit belebende und durchdringende Princip sind, doch mehr oder weniger auch den edleren Beweggründen sich beimischen und sie verunreinigen: so nehmen die von ihnen ausgehenden Bestrebungen großentheils eine verkehrte, verwerfliche und nachtheilige Richtung. Schon bei den geistigen Vorzügen sind es mehr die des Verstandes, als die des Herzens, worauf man in der Welt einen Werth legt, weil jene dem Stolze und der falschen Ehrbegierde mehr Befriedigung verheißen; und gar viele Menschen fürchten sich weit mehr davor, für einfältig und dumm, als für moralisch schlecht und verworfen gehalten zu werden.

§ 38.

Es läßt sich voraussetzen, daß diese Erscheinungen, die uns überall im Leben begegnen, auch in den Strafanstalten nicht fehlen werden, ja sie müssen hier um so greller hervortreten, als die hier versammelten Individuen ihrem größeren Theile auch mit sehr hervorstechenden Fehlern behaftet sind und in der Lasterhaftigkeit oft eine gewisse Virtuosität erreicht haben. Ein aufmerksamer Blick auf diesen Knäuel von Verbrechern, besonders, wenn wir unbemerkt von ihnen sie beobachten können, wird uns alsbald überzeugen, welcher Wetteifer unter ihnen herrscht, ihre Schlechtigkeit, statt sie beschämt zu verhüllen, vielmehr recht geflissentlich zur Schau zu tragen, um den Ruhm größerer Schlauheit, Pfiffigkeit und Gewandtheit unter ihren Genossen zu erndten. In der großen öffentlichen Gesellschaft ziehen sich doch die Laster in eine gewisse Verborgenheit zurück, theils weil sie nicht öffentlich

geduldet werden und die besseren Menschen gleichfalls gegen die schlechten sich verbünden, theils weil die sichere Erreichung seiner ruchlosen Zwecke es dem Lasterhaften nothwendig oder rathsam macht, mehr im Geheimen thätig zu sein; theils auch, weil noch eine gewisse Scham ihn zurückhält, sich in seiner wirklichen Gestalt Jedermanns Blicken bloßzustellen; oder weil wenigstens sein Bestreben, die Ehre vor der Welt zu retten, ihn veranlaßt, sich in den Mantel der Ehrbarkeit zu hüllen. Auch diejenigen, welche schlecht zu sein kein Bedenken tragen, wollen wenigstens nicht dafür gelten, und die entschiedensten Verächter der Tugend trachten oft am ängstlichsten nach ihrem Scheine. Alle diese Rücksichten fallen in dem Zuchthause ganz oder theilweise weg; höchstens den Beamten und dem Aufsichtspersonale gegenüber bemüht man sich, in einem vortheilhaften Lichte zu erscheinen. Aber untereinander selbst legen die Sträflinge ihre Masken ab und stellen ihre Laster mit Schamlosigkeit und Frechheit zur Schau; ja sie setzen sogar einen Ruhm und eine Ehre darein, in der Schlechtigkeit sich gegenseitig zu überbieten. Mit Recht sagt in dieser Beziehung der Beichtvater der Strafanstalt in Gent: „Eine Bemerkung, die allgemein und recht klar, ist die, daß das Laster und die Verdorbenheit ihren scheußlichen Charakter der Unverbesserlichkeit nur erst durch Gemeinschaft erlangen. Ich habe noch nie einem Gefangenen begegnet, der, einzeln genommen, nicht für bessere Gefühle empfänglich gewesen wäre, und oft habe ich bei den Widerspänstigsten bemerkt, daß sie, isolirt, Gewissensbisse empfanden, welche sie durch Thränen an den Tag legten.“ (Siehe die Schrift: „Die neueren Gefängnißsysteme, von Karl Prinzen Biron von Curland. Breslau, 1847“, p. 19.)

§ 39.

Dazu kommt noch, daß das gemeinschaftliche Arbeits-, Speise- und Schlafzimmer, in welchem oft 80 bis 100 Sträflinge beisammen sind, denselben vielfache Gelegenheit und Veranlassung zu unziemlichen Scherzen, obscönen Bemerkungen, schlüpfrigen Erzählungen, gotteslästerlichen Redensarten,

lügenhaften und verläumderiſchen Mittheilungen, prahleriſchen Schilderungen ihrer ſchlechten Streiche, ja ſogar zur thatſächlichen Fortſetzung dieſer Streiche im Zuchthauſe ſelbſt, zu Schelmereien, Betrügereien, kleinen Diebſtählen und zur Ausübung von allerlei Bosheit darbietet, und ſie dadurch in den Stand ſetzt, ſich in ihren laſterhaften Fertigkeiten fortwährend zu üben und ſelbſt noch zu vervollkommnen. Man wende nicht ein, daß durch eine ſcharfe Aufſicht dieſe Uebelſtände ſich verhüten ließen: ich habe ſchon oben darauf aufmerkſam gemacht, daß dies durch die beſtehenden Verhältniſſe ſehr erſchwert und beziehungsweiſe ganz unmöglich ſei, und füge hier nur noch hinzu, daß das immerwährende Aufſichthalten von Morgens bis Abends und ſelbſt noch die Nacht hindurch — wie Alles, was dem Menſchen einmal zu einer Gewohnheitsſache geworden iſt — zuletzt gedankenlos, gleichgültig, ſchläfrig, oder auch abſichtlich mit übergroßer Nachſicht betrieben wird, theils aus Gutmüthigkeit und einer allmählig entſtandenen freundlichen Annäherung an die Gefangenen, theils aber auch aus Gemächlichkeit und Bequemlichkeit, um ſich amtliche Anzeigen, Gänge und Geſchäfte zu erſparen. Dazu kommt, daß die Aufſichtsperſonen in einer ſolchen Anſtalt ſich gar leicht dem Gefühl einer gewiſſen Sorgloſigkeit und Sicherheit überlaſſen; man beruhigt ſich mit dem Gedanken, daß die Anſtalt ſelbſt ſchon durch ihren Namen und ihre Einrichtungen, oder daß die eigene perſönliche Anweſenheit genug und hinreichend ſei, alle Exceſſe und Unordnungen zu verhüten; und was man ſo oft im Leben zu erfahren Gelegenheit hat, wiederholt ſich auch hier, daß man nämlich auf das Entferntere oft ein wachſames Auge hat, dagegen das Naheliegende überſieht — eine Erſcheinung, die ſich aus optiſchen und pſychologiſchen Gründen gleichmäßig erklären läßt. Wäre aber auch wirklich die Aufſicht möglichſt ſtreng, ſo würde dies, wie gleichfalls die Erfahrung lehrt, keine weiteren Folgen haben, als daß, dieſer geſchärften Aufſicht gegenüber, ſich auf Seiten der Sträflinge gleichermaßen eine größere Vorſicht, Schlauheit und Verſtellungskunſt entwickelt, welcher es in den meiſten Fällen gelingt,

die Sorgfalt der Späher zu überlisten. Auf solche Weise wird das gemeinschaftliche Zuchthaus zu einer förmlichen Uebungsschule des Lasters, in welcher der Dieb — zum nützlichen Gebrauch für das öffentliche Leben, in welches er bald wieder zurücktreten darf — seinen Dekalogus mit einem elften Gebote bereichert hat, nämlich mit dem: Laß dich nicht ertappen.

§ 40.

Ich will das Gesagte an einem Beispiele aus meiner eigenen Erfahrung anschaulich machen. Ich lernte in dem alten, für gemeinschaftliche Haft eingerichteten Zuchthause, in welchem ich sieben Wochen zubrachte, einen Sträfling kennen, der bereits im vorgerückten Lebensalter sich befand und als rückfälliger Dieb schon zum vierten oder fünften Male in der Strafanstalt saß. Derselbe war hier von seiner Neigung zum Stehlen so wenig geheilt worden, daß er vielmehr seinen Aufenthalt in dem Zuchthause selbst zur Erwerbung einer immer größeren Diebsfertigkeit benutzte. Wenn er nichts Anderes erwischen konnte, so stahl er seinen Tischnachbarn das Fleisch von dem Teller oder das Brod aus dem gemeinschaftlichen Schranke, worin es aufbewahrt war, oder er entwendete ihnen einen Theil ihres Arbeitsmaterials, entweder um sich selbst Zeit und Mühe zu ersparen, oder auch nur, um seinen unwiderstehlichen Hang zum Diebstahl zu befriedigen. Dieser Sträfling besaß eine gewisse Bildung; er war aus einer Stadt gebürtig, wo er in seiner Jugend einige Klassen des Lyceums durchlaufen hatte. Er war ein gewandter Erzähler und wußte in den Freistunden seine Mitgefangenen gut zu unterhalten. Als er einst auch einmal einen Theil seines Lebenslaufes zum Besten gab, hörte ihm unter Andern auch ein literarisch gebildeter politischer Strafgefangener mit Theilnahme zu und sagte endlich zu dem witzigen und humoristischen Erzähler, daß er ihn später, wenn seine Verhältnisse es ihm möglich machten, in seine Dienste zu nehmen Lust habe, worauf der alte Fuchs mit schlauem Lächeln erwiederte: „Das lassen Sie bleiben, Herr N. N., denn da wären Sie betrogen"; und als Jener ihn fragte:

wie so denn? gab ihm Dieser, unter Beifügung einer sinnbildlichen Handbewegung, die das Zugreifen bezeichnete, zur Antwort: „Die Katze läßt das Mausen nicht", und ging lachend davon.

§ 41.

Man hat schon bisweilen — fast scheint es, aus Scherz — die Frage aufgeworfen: ob denn nicht auch die Guten unter den Strafgefangenen, ebensowohl als die Schlechten, einen Einfluß auf ihre Mitgefangenen ausüben könnten? Ich muß gestehen, daß es mir sonderbar und lächerlich vorkommt, mit einem solchen Einwurfe dem alten Zuchthaussysteme das Wort reden zu wollen. Zunächst ist es doch höchst wunderlich, gute Beispiele und erweckliche Vorbilder, die man in der großen Staatsgesellschaft oft kaum mit der Diogeneslaterne finden kann, nun gar in den Zuchthäusern aufzusuchen. Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß sich bisweilen auch ein relativ besserer Mensch, welcher vortheilhaft auf seine Umgebung einwirken kann, in einem Zuchthause befindet. Aber dies ist doch immer nur als eine Ausnahme zu betrachten; die weitaus größere Zahl besteht gewißlich aus verworfenen Subjecten. Gesetzt nun, es wäre unter 100 oder 50 verworfenen Sträflingen ein einzelner Edler: wird nicht in 99 Fällen ein solcher besserer Mensch in der Gesellschaft und unter dem fortdauernden Einflusse der Schlechten selber sich ihnen allmählig, je länger je mehr, assimiliren, bis Ein Mal der Fall vorkommt, daß das vereinzelte bessere Beispiel auch auf die Andern segensreich einwirkt? Ich schlage ein ermahnendes Wort und ein erweckliches Beispiel nicht zu gering an: allein wird dieses Alles der Gefangene der Einzelhaft nicht weit besser, sicherer und gefahrloser im Umgang mit den Beamten, Aufsehern und allen bessern Menschen seiner Umgebung finden?

§ 42.

Gerade der vorhin berührte Einwurf führt uns aber noch zu einer weiteren ernsten Betrachtung. Durch die Unerbittlichkeit und Rücksichtslosigkeit des buchstäblichen Gesetzes,

welches ſeiner Natur nach nicht das Innere und Unſichtbare, ſondern nur das Aeußere und Sichtbare, nicht die Geſinnungen und Triebfedern, ſondern nur die Thaten und Handlungen, wie ſie vor dem betrachtenden Blicke liegen, richten und ſtrafen kann, iſt es allerdings nicht nur möglich, ſondern tritt auch wirklich bisweilen der Fall ein, daß ein verhältnißmäßig beſſerer Menſch, der in einem unbewachten Augenblicke ſich zu einer geſetzloſen That hinreißen ließ, in eine Strafanſtalt verwieſen werden muß; ja es iſt ſogar denkbar, daß hie und da einen völlig Unſchuldigen dieſes Loos treffe. Ein ſolcher Menſch wird, ob er ſich nun ſchuldig oder unſchuldig fühle, jedenfalls ſeine Strafe mit Geduld tragen und aus ihr einen Gewinn für ſein inneres Leben zu ziehen ſuchen; ſeine Geſinnung wird reiner und lauterer, ſein Wille edler und feſter, ſein Gemüth ſanfter und ruhiger, ſein Herz zufriedener und ergebener werden; die Strafe wird für ihn ein Läuterungsfeuer ſein, aus welchem er in veredelter Geſtalt hervorgeht. Nun denke man ſich aber, daß dieſer noch unverdorbene Menſch das Unglück hat, in einem gemeinſchaftlichen Zuchthauſe untergebracht zu werden, dort der tägliche Augen- und Ohrenzeuge aller vergiftenden Reden und Handlungen, in ſeiner Stille und Zurückgezogenheit zuerſt der Gegegenſtand eines allgemeinen Spottes und ſodann die Zielſcheibe der täglich und ſtündlich ſich wiederholenden Angriffe auf ſeine ſittlichen Grundſätze, das von der verruchteſten Bosheit auserkorene Opfer der abgefeimteſten Verführungskünſte zu ſein oder zu werden! Seine Unſchuld, ſeine beſſern Grundſätze, ſeine edleren Gewohnheiten und unverdorbenen Sitten werden zwar Anfangs ihn ſchützen; aber zuletzt wird der Strom des Verderbens alle abwehrenden Dämme durchbrechen; der immerwährende Anblick des Laſters wird ſeinen Abſcheu vor demſelben allmählig mildern; ſeine Ohren werden ſich gewöhnen an die leichtfertigen ſittenverderbenden Reden; die traurige Einſamkeit und Verlaſſenheit ſeiner Stellung wird das ohnehin jedem Menſchen einwohnende Bedürfniß der Gemeinſchaft in ihm hervorrufen; die Stimme des mahnenden und warnenden Gewiſſens

wird immer leiser sprechen, sich immer schwächer und seltener vernehmen lassen, und der bitterste Spott, der sich von allen Seiten auf ihn ergießt, wird das letzte Bollwerk seiner Grundsätze erschüttern: er unterliegt endlich dem Andrang des Lasters und der Verführung; als ein blos sittlich schwacher oder in einer sorglosen Stunde von irgend einer Leidenschaft geblendeter und hingerissener Jüngling betrat er das Zuchthaus; als ein gereifter und vollendeter Bösewicht verläßt er dasselbe. — Das sind die Früchte der gemeinschaftlichen Haft, durch welche die Menschen gebessert werden sollen.

§ 43.

Allen diesen Gefahren wird durch die Einzelhaft begegnet, welche, statt der gerügten Uebel, fast durchgängig die entgegengesetzten Segnungen in ihrem Gefolge hat. Um unsere ausgesprochenen Ansichten auch durch fremde Urtheile zu unterstützen, erinnern wir an das, was in der schon erwähnten Schrift des Dr. v. Würth, und zwar von Seite 295 an, gesagt wird. „Damit — heißt es dort —, daß die nach diesem Systeme gebauten Strafhäuser die moralische Verschlimmerung der Gefangenen hindern, ist die erste Pflicht des Staates bei der Anlage von Gefängnissen erfüllt, die erste und wesentlichste Aufgabe desselben gelöset. Man kann es fürwahr dem Staate nicht zum Vorwurfe machen, wenn es ihm nicht gelingt, die Sträflinge moralisch zu bessern, weil dies eine sehr schwierige, seine Mittel oft übersteigende, vorzüglich der inneren Welt des Gemüthes anheimfallende Aufgabe ist. Allerdings aber ist es eine heilige Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die Sträflinge aus dem Gefängniß nicht schlechter austreten, als sie in dasselbe eingetreten sind. Uebrigens ist damit nicht gesagt, daß der Staat für die Besserung der Sträflinge nichts thun soll; vielmehr liegt ihm allerdings ob, nicht nur durch Anstellung geeigneter Seelsorger und Lehrer den Unterricht in der Religion und den Elementarkenntnissen, sowie durch einen zweckmäßigen technischen Unterricht die handwerksmäßige Bildung der Gefangenen nach Kräften zu befördern, sondern auch bei der

Wahl eines Syſtems für ſeine Strafanſtalten auf deſſen moraliſch reformirende Kraft beſondere Rückſicht zu nehmen." — „In der Stille und Einſamkeit ſeiner Zelle", ſagen die engliſchen Gefängniß-Inſpectoren Crawfort und Ruſſel, „ſteigen die lang vergeſſenen Vorſchriften der Religion, die Erinnerungen an die Belehrung und das Beiſpiel ſeines väterlichen Hauſes, die letzte feierliche Warnung ſterbender Eltern, alle Eindrücke der Jugend vor dem ſchuldigen Gewiſſen mit einer Lebhaftigkeit und Kraft empor, welcher die Umſtände des Sträflings einen furchtbaren Nachdruck verleihen. Jede künſtliche Stütze iſt ihm entzogen, und der Schuldige wird zum Bewußtſein ſeiner wahren Lage gebracht. — Wenn einmal ein Gefangener dahin gebracht iſt, zu denken, wenn er durch ſeine Umſtände gezwungen iſt, ſich ſelbſt zum Gegenſtande ſeines Nachdenkens zu machen, dann iſt ſchon das halbe Werk der Beſſerung vollendet. — Beſonders wichtig iſt es, daß die Einzelhaft die Gemüther der Gefangenen für religiöſe Gefühle und Belehrung ſehr empfänglich macht. Während bei dem Zuſammenleben der Sträflinge nur zu oft der Prieſter zum Gegenſtande des Spottes wird, ſind ſeine Beſuche dem Gefangenen in der Einzelhaft jederzeit willkommen; der Seelſorger erſcheint ihm als ein wohlthätiger Erleichterer ſeiner Einſamkeit, als ein theilnehmender Freund und Rathgeber. Bei der Gemeinſchaft der Sträflinge wird jeder gute Eindruck durch die Geſellſchaft der Andern ſogleich verwiſcht; bei dem Vereinzelungsſyſteme kann der Gefangene, wenn die Predigt irgend einen guten Eindruck auf ihn gemacht hat, ohne Unterbrechung darüber nachdenken. Während bei dem gemeinſchaftlichen Leben der Gefangene ſich ſchämen würde, ſich vor einem Strafgenoſſen einer weichen Gemüthsbewegung, einem Reuegefühle hinzugeben, nimmt er in der Einzelhaft, in Gegenwart Derjenigen, bei welchen er auf Mitleid hoffen kann, keinen Anſtand, zu zeigen, daß die heiligſten Gefühle noch in einem Winkel ſeines Herzens leben. — Nicht ohne Bedeutung iſt die Erleichterung, welche die Einzelhaft den Bemühungen für die moraliſche Beſſerung der Gefangenen dadurch

gewährt, daß es bei dieſem Syſteme möglich wird, jeden Gefangenen nach ſeiner Individualität zu behandeln u. ſ. w. — Ein anderer Vorzug beſteht darin, daß die Einzelhaft Neigung zur Arbeit und zum Unterrichte erweckt. Der ſchottiſche Gefängniß-Inſpector Hill berichtet über das Gefängniß zu Ayr, daß er dort nicht einen einzigen Gefangenen gefunden, der nicht die Beſchäftigung der Arbeitsloſigkeit vorzöge, und daß daſelbſt die Wegnahme der Arbeit von den Gefangenen als die härteſte Disciplinarſtrafe betrachtet werde. — Ein anderer ſehr wichtiger Vorzug beſteht in der großen Leichtigkeit, die Disciplin zu handhaben. Sobald die Hausordnung einmal im Gang iſt, geht ſie, beinahe wie eine Maſchine, von ſelbſt fort. Da man es immer nur mit Einzelnen zu thun hat, ſo iſt keine ſo unausgeſetzte und ermüdende Wachſamkeit erforderlich. — Deſſen ungeachtet iſt die Einzelhaft eine ſehr gefürchtete Strafe und thut als ſolche in unſerer Zeit wahrlich noth. Zu Bath in England und zu Dumfries in Schottland machte man die Erfahrung, daß ſeit der Einführung des pennſylvaniſchen Syſtems in den Gefängniſſen dieſer Städte die Zahl der Vergehen bedeutend abnahm, weil dieſe Strafart im Publikum ſehr gefürchtet wurde. Es iſt aber mit der einſchüchternden Gewalt der Einzelhaft noch der große Vortheil verbunden, daß ſie jenen Verbrechern am ſchwerſten fällt, welche eine ſtrenge Strafe am meiſten verdienen. Es iſt eine eben ſo wahre und allgemeine, als bemerkenswerthe Thatſache (ſagt Wood, der Vorſteher der Anſtalt in Philadelphia), daß in jedem Falle, wo der Gefangene dahin gebracht wurde, die Irrthümer ſeines verfloſſenen Lebens einzuſehen und Reue darüber zu fühlen, ſeine Zelle alle ihre Schrecken zu verlieren ſchien. Nur der ſchlechte, entſchiedene und eingealterte Böſewicht fühlt unſer Syſtem in ſeiner vollen Strenge. Dieſe Thatſache dient zur Erwiderung auf den Einwurf, daß die Einzelhaft nicht gleichmäßig auf alle Gemüther wirke. Es iſt dies allerdings wahr, aber ſie wirkt am kraftvollſten und mit der größten Strenge gerade auf Diejenigen, bei denen eine beſonders ſcharfe Strafe unentbehrlich iſt."

An dieſen Zeugniſſen mag es genügen; in ihnen ſind die wichtigſten Vorzüge der Einzelhaft kurz zuſammengefaßt, und ich habe abſichtlich die Bemerkungen jener tiefblickenden und durch reiche Erfahrung unterſtützten Männer unverändert und mit ihren eigenen Worten wiedergegeben.

§ 44.

Hier iſt nun auch der Ort, noch eines eigenthümlichen Gefängnißſyſtems zu gedenken, welches der bekannte franzöſiſche Philanthrop Appert, wenn auch nicht erfunden oder ausgedacht, doch dringend empfohlen und auch noch weiter ausgebildet hat. Daſſelbe beſteht in einer gewiſſen Claſſification der Sträflinge, wonach die Gleichartigen zuſammenkommen und eine Gradation in auf- und abſteigender Linie in Bezug auf die Strenge oder Milde der Behandlung, je nach dem Grade der moraliſchen Beſſerung oder Verſchlimmerung, ſtattfindet. Diejenigen Sträflinge, welche die meiſten Fortſchritte in der Beſſerung gemacht haben, ſollen ſogar durch gewiſſe Decorationen ausgezeichnet werden. Herr Appert betrachtet ſein Syſtem als eine Verbeſſerung und zweckmäßige Vermittelung der unbedingt gemeinſchaftlichen Haft mit der Einzelhaft, welche beide Strafarten ihm nicht gefallen. Er ſelber ſpricht ſich darüber in ſeiner Schrift: „Die Geheimniſſe des Verbrechens", I. Thl., pag. 282, folgendermaßen aus: „Eine ſolche Art von Gefangenſchaft (wonach ſämmtliche Verbrecher der Anſtalt unter einander gemiſcht ſind) iſt meiner Anſicht nach eben ſo verwerflich, wie das grauſame (?) und erfolgloſe Zellenſyſtem. Mein Syſtem, welches ich in meiner Schrift über Preußen kurz dargelegt habe, ſteht zwiſchen dieſen beiden Extremen in der Mitte. Es iſt das Ergebniß einer tiefen Ueberzeugung, eines anhaltenden gewiſſenhaften Studiums, und ich kann den Regierungen nicht dringend genug an's Herz legen, dieſe für die ſittliche Hebung aller Sträflinge ſo wichtige Reformen zu prüfen und in's Werk zu ſetzen." — Man ſieht hieraus, welche hohe Meinung Herr Appert von ſeinem Syſteme hat, und mit welcher eitlen Selbſtgefälligkeit er daſſelbe anpreist;

und doch lassen sich sehr gegründete Einwendungen dagegen erheben. Erstens fehlt jeder sichere Maßstab, jedes zuverlässige Kriterium zum Behuf der Vornahme einer solchen Classification; denn weder die Gleichartigkeit der Verbrechen, noch die Gleichheit der darauf gesetzten Strafen, noch auch die gleiche Bildung der Sträflinge gibt ein Recht zu dem Schlusse auf eine Aehnlichkeit der Charaktere oder des gleichen Grades der sittlichen Besserung. Es ist hier Alles dem subjectiven Dafürhalten der Gefängniß-Directoren überlassen, die beim besten Willen ungeheuere Mißgriffe machen können. Zweitens wird durch dieses Verfahren die Heuchelei, das schändlichste aller Laster, welches an gar keine Besserung denken läßt, geradezu befördert; und während die philanthropische Einfalt sich der schmeichelhaften Meinung hingibt, die moralische Besserung sichtbar gefördert zu haben, hat sie, näher betrachtet, nichts zu Stande gebracht, als — übertünchte Gräber. Drittens kommen bei diesem Systeme gerade die verworfensten Verbrecher (wenigstens die, welche man dafür hält) in eine engere, speciellere Verbindung miteinander und erhalten Gelegenheit, sich gegenseitig in allen Lastern zu perfectioniren. Ist denn die Philanthropie nicht auch auf die Besserung der schwereren Verbrecher bedacht, die ja doch derselben am meisten bedürfen, und deren Wiedergewinnung für das Gute als der höchste Preis erscheint? Müßte man aber dieselben, um sie zu bessern, nicht vielmehr mit bessern Menschen, als mit gleich schlechten, in Verbindung bringen? Man sieht daraus, wie verkehrt dieses System ist; es steht mit sich selbst im Widerspruche und zerstört, wo es bauen will. Es wird dadurch auf der einen Seite zu Schadenfreude, Selbstsucht, Eitelkeit, Kriecherei und Verstellungskünsten, auf der andern Seite zu Schelsucht, Neid, Mißgunst, Haß und trotziger Verhärtung Veranlassung gegeben. Die Bevorzugten, die zu ihrer Selbstbeurtheilung keinen höheren sittlichen Maßstab anlegen, sondern sich mit den Klassen der größeren Verbrecher vergleichen, werden sich für besser halten, als sie sind; und anstatt in sich zu gehen und von Innen, von Grund aus an ihrer Besserung zu arbeiten, werden sie

nur auf ihre Außenseite Sorgfalt verwenden und nach einem guten Scheine trachten. Die Zurückgesetzten aber, wenn sie bemerken, daß es weit schlechteren Subjecten, als sie selbst sind, durch ihre Heuchelei gelungen ist, die Vorgesetzten zu täuschen und Vortheile zu erlangen, werden dadurch nur um so erbitterter, verhärteter und unverbesserlicher werden, oder auch gleichfalls den Weg der Heuchelei zu betreten sich versucht fühlen. Aber auch auf Diejenigen, die durch eine aufrichtige Reue wirklich einen Anfang in der Besserung gemacht haben, wird eine allzu nachsichtige philanthropische Behandlung keinen sehr ersprießlichen Eindruck machen. Gerade der zum Bewußtsein seiner Schuld gekommene gebesserte Verbrecher wird um so strenger über seine früheren Thaten richten, die Gerechtigkeit einer noch fortdauernden strengeren Strafe in vollem Maße anerkennen und sich ihr mit Geduld unterwerfen. Man müßte an der Aufrichtigkeit seiner Besserung zweifeln, wenn das nicht der Fall wäre. Ein zu vorschnelles, sanftes philanthropisches Streicheln wird dann aber bei Demjenigen, der sich bewußt ist, die Ruthe verdient zu haben, schwerlich einen erwünschten Erfolg haben; sein Selbstbewußtsein wird dadurch irre geleitet und sein Gewissen eingeschläfert; er wird aufhören, ein fortdauerndes Ringen nach Besserung für nothwendig zu halten. In einer Strafanstalt muß vor allen Dingen den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge geschehen. Nur in diesem Gewande kann hier die Liebe auftreten. Wo aber auf die Besserung sogleich ein Preis oder eine Belohnung gesetzt wird, da macht man den Eigennutz und die Selbstsucht zur Triebfeder der Tugend; eine solche Tugend ist aber nichts weiter, als ein glänzendes Laster. So gewiß es ist, daß grausame und entwürdigende Strafen den Verbrecher eher schlechter, als besser machen: eben so gewiß wird aber auch eine schwächliche, sentimentale und verzärtelnde Liebe, wie sie von philanthropischen Enthusiasten gepredigt wird, nur verderbliche Früchte erzeugen. In dem ganzen Appert'schen Systeme liegt nur eine, aber keineswegs nagelneue, sondern längst anerkannte Wahrheit, nämlich daß man bei Sträflin-

gen, die sich längere Zeit durch ein sittliches und tadelloses Betragen auszeichnen, eine milde Behandlung eintreten lassen könne. Allein eine umsichtige und humane Gefängnißverwaltung, welche ihre Leute kennt und ab- und zuzugeben weiß, wird dies von selbst thun, und es bedarf dazu nicht dieser so laut gepriesenen und doch so wenig preiswürdigen Reformen. Ja gerade bei der Einzelhaft läßt sich die empfohlene Behandlung der Sträflinge ganz allein und ausschließlich auf eine zweckmäßige, alle Nachtheile verhütende Weise in Anwendung bringen, weil hier kein Sträfling von den Erleichterungen, die einem Andern zu Theil werden, etwas erfährt, mithin auch keinen Anlaß zu Neid und Mißgunst erhält. Hier, und nur hier allein, kann jeder Sträfling auf die seiner Persönlichkeit angemessene Weise behandelt werden, was dort niemals der Fall ist, wo Viele beisammen sind; denn so gleichartig auch dieselben bei einer oberflächlichen Betrachtung erscheinen mögen, so verschieden können sie doch in ihren Gemüthern sein, und die gemeinsame Behandlung kann auf den Einen vortheilhaft, auf den Andern nachtheilig einwirken. Kurz, nach meiner innigsten, wohl begründeten Ueberzeugung entspricht nur das mit Klugheit, Umsicht und Humanität durchgeführte Einzelhaftsystem, sofern es nur von Excentricitäten und Auswüchsen, wozu oft einseitige Theorien verleiten, sich frei erhält, allen Anforderungen, die man an das Strafgefängnißwesen, wie es ein gebildetes Zeitalter erheischt, mit Recht machen kann.

Eine weitere Beurtheilung des Classificationssystems findet sich in Füesslin's Schrift über die Einzelhaft, S. 54 — 57.

§ 45.

Durch die bisherigen Darstellungen, welche die Verwerflichkeit der gemeinschaftlichen Haft außer Zweifel gesetzt haben, ist schon indirect der Vorzug der Einzelhaft dargethan worden, und es wird, außer den früher schon vorgebrachten Zeugnissen über die Vortheile dieses Systems, nur noch weniger Erinnerungen bedürfen, um Jedermann eine

unparteiische Würdigung desselben möglich zu machen. In der Einzelhaft erscheint allein die Idee einer Strafanstalt erfüllt und verwirklicht; nur in ihr können die wesentlichsten Uebelstände vermieden und die vorgesetzten Zwecke, soweit dies bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge möglich ist, erreicht werden. Ich spreche dies aus voller Ueberzeugung heraus und hege nicht den geringsten Zweifel, daß alle gegen dieses Strafsystem bis jetzt noch bestehenden Vorurtheile, die großentheils nur in Unkenntniß der Sache ihren Grund haben, sich alsbald auflösen und einer bessern Einsicht Platz machen werden. Auch der oberflächlichsten, wenn nur unbefangenen Betrachtung muß der sittliche Gewinn und der segensreiche Einfluß dieser Haft auf den Gefangenen sofort in's Auge fallen. Hier, wo er getrennt von dem verworfenen Theile der Gesellschaft in dem kleinen Raume seiner Zelle sich bewegt, findet der falsche Wetteifer und der hochfahrende Ehrgeiz, womit in dem bunten Gedränge des Lebens die Menschen feindselig aneinander gerathen, weder Reiz noch Nahrung; die Begierden, welche sonst das Gemüth in eine unruhige Bewegung brachten, verlieren hier ihre verderbliche Gewalt; Stolz und Habsucht, Hader und Neid finden hier weder Personen noch Gegenstände, an denen sie sich entflammen könnten, und der Sturm der Leidenschaft legt sich. Hierher dringt nicht der Verführung lockende Stimme, nicht die freche Rede der Lästerung, nicht das tödtende Gift des bösen Beispiels; weder Spott noch Verachtung, weder Versprechungen noch Drohungen stürmen auf die Schwächen des wankelmüthigen Herzens ein; die kleine Zelle wird zum schützenden Port, worin das Schifflein sicher liegt vor dem Ungestüm der Brandung. Hier in der einsamen Stille, wo Nichts die Blicke nach Außen zieht, werden sie sich von selbst nach Innen richten, und die sonst so zerstreuten Gedanken werden sich sammeln zur besonnenen und ernsten Erwägung dessen, was zum Frieden dient; die enge kleine Welt, die den Gefangenen umgibt, wird ihn in eine unendlich große und reiche Welt, die ihm bisher vielleicht ganz unbekannt geblieben war, einführen, nämlich in

die Welt, die in ihm selber liegt. Ein schätzbares Hülfsmittel zur Ordnung und Berichtigung seiner Gedanken und Neigungen wird er in der ungestörten Lectüre nützlicher Bücher finden, welche ihm in den arbeitsfreien Stunden gestattet ist; und wenn er aus denselben — Anfangs vielleicht nur aus langer Weile, zuletzt aber aus Interesse und Liebe — sich Manches, was ihm werthvoll dünkt, zu Papier bringt, so wird ihm dieses, theils durch seinen lehrreichen Inhalt, theils durch die weisere Benützung der Zeit und durch die edleren Beschäftigungen, die er sich dadurch angewöhnt hat, für seine übrige Lebenszeit zum bleibenden Gewinne werden. Freilich darf man auch von der Einzelhaft keine Wunder erwarten; ihre Segnungen sind überhaupt, wie es in der Natur der Sache liegt, mehr negativer als positiver Art, und auch selbst dann, wenn durch die Religion positive Güter gespendet und Samenkörner des Guten ausgestreut werden, werden doch nicht alle Verbrecher gebessert werden können. Sehr richtig ist, was in dieser Beziehung Füesslin (Seite 319 seiner Schrift) bemerkt: „Es befindet sich in jeder Strafanstalt eine Klasse Gefangener, welche nicht mehr besser, aber auch nicht mehr verdorbener werden, mag man sie gut oder schlecht behandeln, in gemeinschaftlicher oder Einzel-Haft gefangen halten; es sind dies die zum öfteren rückfälligen Diebe. Für diese ist die Einzelhaft mit ihren, auf sittliche und geistige Veredelung berechneten Besserungsmitteln zu gut und zu human [dieses könnte und sollte aber doch in einer Strafanstalt vermieden werden, denn was zu gut ist, das ist ein Uebel]; die Kirche, der Religionsunterricht, die Schule gehen spurlos an ihnen vorüber; sie betrachten den Besuch derselben als eine angenehme Zerstreuung und Abwechslung der Haft [aber sollte man sie deshalb von dem Besuch der Kirche ausschließen? Auch der schlechteste Mensch darf nicht völlig aufgegeben werden, und eine Strafanstaltsverwaltung hat sich fast vor nichts mehr zu hüten, als vor der Verzweiflung]; sie sind in der Regel äußerst fleißig, aber nicht aus Liebe zur Arbeit oder Achtung vor der Hausvorschrift, sondern aus Egoismus, um sich eine möglichst große Summe Ueberver-

dienst zu erwerben; sie fluchen und schwören nie, sind demüthig [d. h. kriechend und heuchlerisch] und haben den Namen Gottes immer im Munde, und stehlen wieder, sobald sich ihnen Gelegenheit nach der Entlassung dazu bietet; sie sind die alten Stammgäste der Zuchthäuser und mit Allem daselbst zufrieden, wenn sie nur zu essen haben" u. s. w.

Noch ist bei uns das System der Einzelhaft zu neu, als daß sich für Alles, was hier gesagt wurde, aus der Erfahrung geschöpfte vollgültige Beweise aufbringen ließen; aus andern Ländern dagegen, besonders aus Amerika und England, wo derartige Strafanstalten am frühesten ins Leben traten, lassen sich Thatsachen genug sammeln, welche die Richtigkeit unserer Behauptungen bestätigen. Der großbritannische Gefängniß-Inspector Russel sagt am Schlusse seines Briefes an Dr. v. Würth: „Die Gründe zu Gunsten der Einzelhaft, die meinem Geiste vorschweben, sind so zahlreich, daß es mir schwer ist, sie alle aufzuzählen. Ich begnüge mich daher damit, zu sagen, daß ich durch Anempfehlung des Vereinzelungssystems eine Nationalwohlthat zu befördern suche. Von diesem Systeme kann ich wahrlich sagen: Esto felix, praevalens et perpetua." — Selbst aus Frankreich haben sich bekannte freisinnige Schriftsteller offen und entschieden dahin ausgesprochen, daß nur von der Einzelhaft eine Besserung des Strafgefangenen zu hoffen sei; und was Director Füesslin in seinen Schriften aus dem Schatze sechsjähriger Erfahrungen hierüber mitgetheilt hat, kann als erstes gültiges Zeugniß aus Deutschland betrachtet werden und verdient, wenn man ihm auch nicht in allen einzelnen Stücken beipflichten kann, von Allen, die sich für diesen Gegenstand interessiren, gelesen und beherzigt zu werden.

Wir kommen nun zu dem dritten Gesichtspunkte, aus welchem die beiderseitigen Strafanstalten zu beurtheilen sind, nämlich dem der körperlichen und geistigen Gesundheit.

* * *

3. Verhältniß der gemeinschaftlichen Haft zu der Einzelhaft in Bezug auf die körperliche und geistige Gesundheit der Strafgefangenen.

§ 46.

So streng auch die beiden Hauptzwecke der Strafanstalten, nämlich die Strafe als solche und die Besserung, festgehalten werden müssen, so dürfen dieselben doch nicht in einer solchen Weise und durch solche Mittel erzielt werden, daß dadurch die körperliche oder geistige Gesundheit unvermeidlich zerrüttet oder zerstört wird. Es handelt sich ja nicht darum, den Verbrecher aufzuopfern oder ihn auf eine langsame Art aus der Welt zu schaffen, sondern ihn, nachdem er seine Strafe erstanden und seine Schuld gebüßt hat, der menschlichen Gesellschaft als ein gebessertes und nützliches Glied wieder zurückzugeben. Mit zerrütteten Kräften, einem siechen Körper, einem blöden, abgeschwächten Geiste und einem kranken, gebrochenen Gemüthe kann er aber unmöglich seine Aufgabe erfüllen; ein zwiefach Unglücklicher durch die Sünde und die Strafe, durch eigene und fremde Schuld, wird er, anstatt durch fruchtbringende Thätigkeit sein früheres Unrecht zu tilgen, vielmehr sich selbst und Andern zur Last werden. — Wie steht es denn nun in dieser Beziehung mit unsern Strafanstalten? Sind sie wirklich so eingerichtet, daß der Gesundheit der Gefangenen möglichst geschont, Krankheiten vorgebeugt und, wo sie nicht verhütet werden konnten, wenigstens die Wiedergenesung nicht erschwert wird? Von unsern gemeinschaftlichen Zuchthäusern läßt sich dies leider nicht rühmen, und die folgenden Andeutungen werden genügen, uns ihre desfallsigen Gebrechen zum Bewußtsein zu bringen. Die diesseitigen Schilderungen sind zwar vorzugsweise aus der älteren Bruchsaler Strafanstalt und ihren Einrichtungen entnommen, denn nur diese sind dem Verfasser genauer bekannt; sie passen aber mehr oder weniger auf alle Zuchthäuser alten Styls.

§ 47.

Schon die Ausdünstungen von einer so bedeutenden Anzahl von Menschen in einem geschlossenen Raume müssen — besonders in denjenigen Jahreszeiten, in welchen der kühleren Temperatur wegen die Fenster weniger geöffnet werden — die schon außerdem mit allerlei schädlichen, von den verschiedenen Arbeitsmaterialien abgelös'ten Stoffen angefüllte Luft nothwendig noch mehr verunreinigen und ihr eine der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit verleihen. Dazu kommt die zur Zeit des Winters in einem größeren Saale gar nicht zu verhütende ungleiche Vertheilung von Wärme und Kälte. Diejenigen Sträflinge, die in der Nähe des Ofens sitzen, werden oft vor Hitze verschmachten, während andere, die ihre Plätze an den Fenstern und Thüren haben, ihre von Frost zitternden Glieder kaum zu erwärmen vermögen. Durch die Correspondenz, in welcher zwei oder mehrere, durch Herein- und Hinausgehende in fortdauernder Bewegung erhaltene Thüren mit einander und zugleich mit geöffneten Fenstern stehen, strömt unaufhörlich eine empfindliche, bei so abwechselndem Wärmegrade verderbliche Zugluft durch den Saal, wodurch besonders ältere oder mit katarrhalischen und rheumatischen Leiden behaftete Personen großen Gefahren ausgesetzt werden. Ferner bringt es die in den Zwecken der Anstalt gegründete Einrichtung des Hauses mit sich, daß mit dem Arbeitssaale auch der von ihm nur durch eine leichte, mit Glasfenstern versehene Thüre getrennte Abtritt in Verbindung steht, welcher durch den ununterbrochenen Ab- und Zugang von 60 bis 80 Personen die Luft in hohem Grade verpestet und hauptsächlich im Sommer einen fast unerträglichen Geruch verbreitet. Bedenkt man nun die directen Nachtheile, die schon hieraus entstehen müssen, und erwägt noch den Widerwillen und Eckel, wodurch fast jede Mahlzeit verdorben und den ohnehin nicht sehr kräftigen Speisen vollends alle stärkende Kraft entzogen wird, so kann man sich nicht mehr wundern, daß die Krankenzimmer beständig angefüllt sind und daß auch diejenigen Sträflinge, die durch ihre kräftigere Natur vor gefährlicher Erkrankung bewahrt wer-

den, doch alle Zeichen einer zerrütteten Gesundheit an sich tragen und in langsamem Siechthum ihre Kräfte dahinschwinden sehen. Fast alle neuangekommenen Sträflinge werden, mit wenigen Ausnahmen, nach einem kürzeren Aufenthalte in dem gemeinschaftlichen Zuchthause von einem eigenthümlichen, in der Hauptsache sich gleich bleibenden katarrhalischen und fieberartigen Unwohlsein befallen, welches man kurzweg die Zuchthauskrankheit zu nennen pflegt. Am meisten trägt hierzu ohne allen Zweifel der gemeinschaftliche Schlafsaal bei, in welchem 100 bis 120 Bettstätten dicht aneinander gereiht sind. Hier gibt es kein Mittel, dem Verderben zu wehren; wer der Scylla ausweichen will, kommt in die Charybdis; und schon Viele, die den Gefahren der verpesteten Luft durch Oeffnen der Fenster entgehen wollten, haben sich durch entstandene Zugluft oder überhaupt durch den Einfluß der kalten, feuchten und noch aus andern Gründen schädlichen Nachtluft langwierige und selbst unheilbare Uebel zugezogen. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Männer, die in blühender kräftiger Gesundheit das Zuchthaus betreten hatten, es nach einem mehrjährigen Aufenthalte mit gebrochener, nicht wieder herzustellender Lebenskraft verließen, und zu den Strafen einer zweckwidrigen Anstalt die noch weit größere Strafe lebenslänglicher Gebrechlichkeit und namenlosen Elends zu tragen hatten.

§ 48.

Welche entschiedenen Vorzüge haben dagegen, wie in allen andern schon erwähnten Beziehungen, so auch in Absicht auf Gesundheit, die zur Einzelhaft eingerichteten Anstalten? Die relativ kleinen Zellen haben gleichwohl einen für den Aufenthalt einer einzelnen Person hinreichenden Umfang; und berechnet man den Raum einer Zelle nebst der darin befindlichen Luft nach dem Kubikmaße, so wird sich ergeben, daß jeder Gefangene hier dreimal mehr Luft und Raum für sich hat, als in einem gemeinschaftlichen Arbeitssaale auf jedes Individuum kommt. Bei einem gut entworfenen und ausgeführten Plane kann den Zellen eine solche Construction

gegeben werden, daß sie trocken, gesund, heiter, für frische Luft und Sonne zugänglich, weder einer zu großen Kälte, noch einer drückenden Hitze ausgesetzt und gegen schädliche Zugluft geschützt sind. Die am Besten durch Luftheizung zugeführte Wärme verbreitet sich in dem kleineren Raume und vermöge der zweckmäßigen Bauart überall ganz gleichmäßig; die Oeffnung des Luftheizungskanals kann durch einen daran angebrachten Schieber nach Belieben zur Hälfte oder auch ganz geschlossen, das Fenster von dem Gefangenen selbst geöffnet, mithin eine mäßige, der Gesundheit zuträgliche und den Bedürfnissen des Gefangenen entsprechende Temperatur erhalten, sowie für eine reichliche Zufuhr frischer atmosphärischer Luft, ohne Gefahr der Erkältung, gesorgt werden. Der Gefangene kann mit leichter Mühe die Zelle, die Geräthschaften, seine Kleidung und sich selbst stets rein halten, und kein Anderer kann ihm durch Nachläßigkeit, Unordnung oder Bosheit die darauf verwendete Mühe vereiteln. Keine schädlichen Dünste verpesten die Luft, die er einathmet, kein widerwärtiger Geruch, kein eckelhafter Anblick verderben ihm den Genuß seiner Speisen; kein Ungeziefer, wie es in Unzahl in den gemeinschaftlichen Schlafsälen zu finden ist, stört seine nächtliche Ruhe; er ist, unbelästigt von übelwollenden oder übelgewöhnten Nachbarn, Herr über seine Person, seine arbeitsfreie Zeit und den ihn umgebenden Raum, kann Alles eintheilen, ordnen und benützen, wie es seinen Neigungen und Wünschen entspricht. Zwar werden auch hier Krankheiten entstehen können; aber so viel ist gewiß und die Erfahrung hat es bereits bestätigt, daß sie in der Einzelhaft nicht nur weit seltener sind als in der gemeinschaftlichen, sondern sogar beziehungsweise seltener als im freien öffentlichen Leben; daß ihnen weit sicherer vorgebeugt, mit besserem Erfolge gesteuert, in kürzerer Frist ein Ziel gesetzt werden kann, vorausgesetzt, daß der Gefangene eine kräftige Nahrung und hinlängliche Bewegung in freier Luft genießt. Gegen Epidemien besonders, die in gemeinschaftliche Zuchthäuser so leicht eindringen, gibt es kaum ein zuverlässigeres Schutzmittel als die Einzelhaft.

§ 49.

So offenbar und einleuchtend aber die Vorzüge der Einzelhaft vor der gemeinſchaftlichen in Abſicht auf die körperliche Geſundheit und deren directe Pflege ſind, ſo groß ſcheinen dagegen die Gefahren zu ſein, welchen die Geſundheit des Geiſtes durch ſie ausgeſetzt wird. Das iſt wenigſtens die ziemlich allgemein herrſchende Anſicht. Nicht allein aus dem großen Haufen des mit dem Weſen der Einzelhaft wenig bekannten, von falſchen Vorausſetzungen ausgehenden und ohnehin gegen alle neuen Inſtitute mit Mißtrauen und Vorurtheilen erfüllten Publikums, ſondern auch aus dem Munde von Gelehrten und wiſſenſchaftlich gebildeten Männern haben ſich ſchon, freilich meiſtentheils von theoretiſchen Geſichtspunkten aus, gar viele Urtheile vernehmen laſſen, die nicht günſtig für dieſes Straſſyſtem lauten. Wohl werden einzelne Vorzüge deſſelben bereitwillig anerkannt; aber eben ſo entſchieden wird die Behauptung ausgeſprochen, daß in der Einzelhaft ſämmtliche Geiſteskräfte abgeſchwächt werden, namentlich aber das Gemüth in eine krankhafte Stimmung gerathe, die mit einer völligen Zerrüttung des Seelenlebens endigen könne. Zur Unterſtützung dieſer Anſichten beruft man ſich aber auch auf die Erfahrung, und es werden zahlreiche Beiſpiele von Gemüthskrankheiten, Seelenſtörungen und Geiſteszerrüttungen aufgeführt, welche nicht nur in der Einzelhaft entſtanden, ſondern auch als eine Folge derſelben zu betrachten ſeien. So ſcheinen denn Theorie und Erfahrung ſich zu vereinigen, um dieſem Syſteme Nachtheile zur Laſt zu legen, die, wenn ſie ſich als begründet erweiſen ſollten, allerdings ſehr ernſthafte Bedenken hervorrufen müßten; denn unter allen Gütern des menſchlichen Lebens ſteht die Geſundheit des Geiſtes oben an, und durch ſie iſt ja auch die des Leibes, vermöge der innigen Verbindung und Wechſelwirkung zwiſchen beiden, großentheils bedingt. Es iſt darum wohl der Mühe werth, die erhobenen Beſchuldigungen einer ernſten, ruhigen und unparteiiſchen Prüfung zu unterwerfen.

§ 50.

Zunächſt muß anerkannt werden, daß die pſychologiſchen Principien, auf welche die Theorie über den nachtheiligen Einfluß der Einzelhaft auf die Seelenkräfte ſich gründet, allgemeine Wahrheiten in ſich ſchließen, die weder ignorirt noch beſtritten werden können. Es iſt begreiflich, daß der von der Welt und den Menſchen abgeſonderte Gefangene ſeine Gedanken vorzugsweiſe auf ſich ſelbſt richten muß; und wie heilſam dies auch für einen Menſchen ſein mag, der ſonſt vielleicht niemals ſich ſelber zum Gegenſtande ſeines Nachdenkens gemacht hatte, ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß dadurch alle Geiſtes- und Seelenkräfte leicht in eine einſeitige Richtung gezogen werden, die, wenn ſie eine ausſchließliche und feſtſtehende wird, bedenkliche Folgen nach ſich ziehen muß. Die Geſundheit des Geiſtes beruht auf der Beweglichkeit und Vielſeitigkeit deſſelben, auf ſeiner Fähigkeit und Kraft, ſeine Aufmerkſamkeit nach allen Seiten hin zu richten und auf eine möglichſt große Zahl von Gegenſtänden auszudehnen, die Welt in dem Reichthume und der Mannigfaltigkeit ihrer Erſcheinungen und Güter, ihrer Geſetze und Kräfte zu erfaſſen und ſie in den Bereich ſeiner Thätigkeit zu ziehen. Der Grad des Umfangs, der Tiefe und Klarheit, der Stärke und Lebendigkeit, womit dies geſchieht, hängt freilich von den angeborenen Fähigkeiten und der Bildungsſtufe des Individuums ab; der talentloſe, rohe und unwiſſende Menſch hat nur einen ſehr beſchränkten Gedankenkreis und bewegt ſich nur um die Außenſeite und Oberfläche der Dinge. Aber wie eingeengt auch ſein geiſtiger Geſichtskreis und wie dürftig ſein geiſtiger Verkehr immerhin ſein möge: eine Mannigfaltigkeit von Perſonen und Gegenſtänden in ſeiner Umgebung iſt auch bei ihm die objective, die Beweglichkeit und Elaſticität ſeines Geiſtes aber die ſubjective Bedingung ſeiner geiſtigen Geſundheit. Ein ſtarrgewordener Geiſt iſt ein kranker Geiſt; ein fix gewordener Gedanke iſt eine Gedanken-Mumie, die kein Leben in ſich hat.

§ 51.

Aber muß denn nothwendig die Einzelhaft den Gedanken des Menschen dieſe einſeitige Richtung geben und ſie der Gefahr der Erſtarrung ausſetzen? Iſt denn mit der *leiblichen* Abſperrung auch aller *geiſtige* Verkehr gehemmt, unterbrochen und abgeſchnitten? Iſt nicht auch das geſchriebene oder gedruckte Wort und der in dieſem Worte eingeſchloſſene Gedanke ein Mittel des geiſtigen Verkehrs? Liegt es nicht in der Natur und dem Weſen des Geiſtes, daß er nicht in einen Raum gebannt werden kann, ſondern, aller Feſſeln und Schranken ſpottend, durch die dickſten Mauern des Kerkers dringt, durch Schloß und Riegel ſchlüpft, in alle Höhen hinauf und in alle Tiefen hinabſteigt, und ſich ungehindert mit allen lebendigen Weſen, wie mit den lebloſen Dingen in Verbindung ſetzt? — Solche Fragen haben allerdings eine gewiſſe Berechtigung, und man muß zugeſtehen, daß die Gefahr der Einzelhaft keine abſolute, ihr Einfluß auf Seelenſtörung kein allgemeiner und unbedingter iſt, und daß überhaupt auf dem Gebiete des innern Lebens von keiner zwingenden Nothwendigkeit die Rede ſein kann. Allein um von dem nachtheiligen Eindruck einer länger fortdauernden Einſamkeit auf die Geſundheit der Seele ganz unberührt zu bleiben und die Harmonie und das Gleichgewicht der Geiſteskräfte ſich zu bewahren, dazu iſt einerſeits ein Grad von geiſtiger Kraft, Energie und Bildung, und andererſeits eine Ruhe des Gemüthes und eine ſo glückliche Dispoſition des inneren Lebens erforderlich, wie man es nicht allzu häufig bei einem Menſchen vereinigt antrifft. Je geiſtig beſchränkter, ungebildeter und verwahrloſter der Menſch iſt, um ſo mehr wird ſein Geiſtesleben mit der Sinnlichkeit verwachſen und in dieſelbe verſenkt, durch ſinnliche Anregungen und Eindrücke bedingt und darum von der ſinnlichen Welt, die ihn umgibt, abhängig ſein; und da die Einzelhaft dem Menſchen einen bedeutenden, ja den größten Theil der ſichtbaren Dinge, mit welchen er ſonſt in Berührung war, entzieht, und die ſinnliche Zufuhr, woraus er auch ſeine geiſtige Erfriſchung ſchöpfte, auf ein Minimum reducirt, ſo muß ſein inneres Leben um ſo

mehr verkümmern, je mehr die Hülfsquellen versiegen, aus welchen es seine Nahrung zog. Die Möglichkeit, daß die Einzelhaft ernstliche Nachtheile für das innere Leben in ihrem Gefolge habe, ist darum nicht wohl in Abrede zu stellen; aber daß die Gefahren nicht so groß sind, als man sich häufig einbildet, und daß die desfallsigen Besorgnisse großentheils auf einer unrichtigen Vorstellung von dem Princip und Zweck der Einzelhaft, wie auf einer Unbekanntschaft mit den neueren, von humaneren Rücksichten und reiferen Erfahrungen ausgegangenen Einrichtungen derselben beruhen, wird aus dem Folgenden klar werden.

§ 52.

Man darf das Wort Einzelhaft nicht in seiner allerstrengsten Bedeutung auffassen und sich von dem Wesen derselben keine zu trüben Vorstellungen machen, wozu freilich die Art und Weise ihrer ersten Erscheinung gegründete Veranlassung gab. Ihr Zweck beschränkt sich darauf, die Verbindung und den gegenseitigen Verkehr der Gefangenen untereinander aufzuheben, und dadurch den Gefahren der Verführung und des bösen Beispiels, die aus der Gemeinschaft derselben erwachsen, vorzubeugen, zugleich aber auch der Strafhaft mehr intensive Schärfe und Nachdruck zu verleihen. Dagegen kommt der Sträfling nicht allein mit den Aufsehern und Werkmeistern, sondern auch mit den höheren Beamten der Anstalt in vielfache Berührung und empfängt in jeder Woche eine nicht unbedeutende Zahl regelmäßiger und gesetzlich vorgeschriebener Besuche, die ihm nicht nur Gelegenheit geben, seine etwaigen Wünsche oder Beschwerden vorzutragen, sondern auch einen Austausch der Gedanken möglich machen und so viel Abwechslung in sein Leben bringen, als nöthig ist, um einen nachtheiligen Einfluß der Absperrung zu verhüten. Hiezu kommen noch täglich je zwei halbstündige Spaziergänge, sowie der Besuch der Kirche und Schule mit den sich daran knüpfenden Beschäftigungen und Erfrischungen des Geistes, die eine Stagnation des innern Lebens und eine krankhafte Stimmung desselben nicht leicht

aufkommen lassen. Wohl wird bei diesem Strafsystem, nächst der Verhütung einer wechselseitigen moralischen Ansteckung, auch der Eindruck der Einsamkeit an und für sich selbst und die Veranlassung, die sie dem Strafgefangenen zur Sammlung des Gemüthes und zum Nachdenken über sich selbst gibt, in Berechnung gezogen, und darum auch Alles, was den Eindruck der Haft abschwächen oder auslöschen, den Gefangenen zu sehr zerstreuen und seine Einkehr in sich selber hindern könnte, möglichst entfernt und beseitigt. Bei der Erörterung der Frage über die Grenzen der Isolirung haben sich strengere und mildere Ansichten geltend gemacht und man ist bis jetzt noch nicht dahin gekommen, sich über die Feststellung der Grundsätze zu vereinigen; man ist vielmehr noch fortwährend darin begriffen, Versuche zu machen, die Erfolge derselben zu beobachten und die Resultate zu sammeln. Darum haben auch die bisher ins Leben getretenen, zur Anwendung der Einzelhaft bestimmten Strafanstalten noch sehr verschiedenartige Einrichtungen, und während in einigen der Umgang der Sträflinge mit dem Aufsichtspersonale und den Beamten beinahe gar keinen Beschränkungen unterworfen, ja sogar mit fremden Personen und Anverwandten ein schriftlicher Verkehr und eine persönliche Zusammenkunft unter gewissen einschränkenden Bedingungen gestattet ist, so wird dagegen in andern der Grundsatz einer strengeren Isolirung der Gefangenen, mit völliger Aufhebung aller Verbindung nach Außen, festgehalten. Diese letztgenannten Maßregeln trifft mit Recht der Vorwurf nicht blos einer inhumanen Härte, sondern auch einer den wesentlichsten Zwecken der Anstalt widerstrebenden Einseitigkeit, weil darin blos das Strafelement, nicht aber zugleich das Bildungselement, welches durch den Verkehr bedingt ist, zur Geltung kommt. Es ist darum kaum zu bezweifeln, daß die milderen, nur den Hauptzweck der Einzelhaft im Auge behaltenden Maßregeln sich je länger, je mehr nicht blos als ausreichend, sondern auch als die zweckmäßigeren erweisen und in allgemeine Uebung kommen werden, und daß man es namentlich den Gefangenen nicht versagen wird, in den arbeitsfreien Stunden des Tages,

sowie an den Sonn- und Feiertagen sich auch mit Lectüre und schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen, wodurch sowohl die Einzelhaft erleichtert, als auch die geistige und sittliche Bildung gefördert wird. Alsdann werden auch die Beispiele von nachtheiligen Folgen der Einzelhaft immer seltener werden, die Vorurtheile gegen dieselbe werden verschwinden, und auch die mit allerlei Zweifeln und Bedenken behaftete Theorie wird, durch günstigere Erfahrungen zufriedengestellt, immer weniger daran auszusetzen finden. Daß die Bruchsaler Anstalt in dieser Beziehung allen billigen Anforderungen entspricht, wird unten in der zweiten Abtheilung näher erwiesen werden. Derjenige Justizbeamte, welchem vorzugsweise diese Anstalt ihre Gründung und Einrichtung verdankt, hat sich ja sehr entschieden gegen eine unbeschränkte Einzelhaft für langzeitige Haften erklärt. „Man kann", sagt derselbe. „sich nicht verhehlen, daß die menschliche Natur in ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit, zumal die Natur der Menschen aus der niedrigsten Klasse, welche so wenig innere Hilfsmittel zum Ertragen eines auf der Seele lastenden Druckes besitzen, im Lauf der Jahre einem solchen Ideal von Gefängnißzucht unterliegen werde." — Da man sich aber noch immer auf Erfahrungen beruft, die in Ansehung der zu befürchtenden Seelenstörungen zu einem für die Einzelhaft ungünstigen Resultate führen, so muß noch Einiges hervorgehoben werden, was man zu einer besseren Würdigung der Sache nicht außer Acht lassen darf.

§ 53.

Wir nehmen an, daß die Richtigkeit der Thatsache vorgekommener Seelenstörungen in der Einzelhaft nicht bezweifelt werden könne, obgleich man bei der Sammlung von Beweismitteln, die man gegen eine Sache, gegen welche man schon voraus Abneigung hegt, gebrauchen will, sich gar oft Uebereilung, Leichtgläubigkeit und Mangel an Prüfung zu Schulden kommen läßt. Allein auch unter der erstgenannten Voraussetzung werden die fraglichen Thatsachen, wenn man sie schärfer in's Auge faßt, sehr viel von der

ihnen zugeschriebenen Beweiskraft verlieren; wie es denn überhaupt bei allen aus der Erfahrung geschöpften Beweisen durchaus nicht genügt, ein nacktes Factum hinzustellen, sondern mit vollem Recht gefordert werden kann, daß auch befriedigende Nachweisungen über die Entstehung des Factums, über die Nothwendigkeit oder Zufälligkeit dieser Entstehung und über seinen Zusammenhang mit anderen gleichzeitigen oder ihm vorangegangenen Erscheinungen, die etwa zu ihm in einem causalen Verhältnisse stehen, gegeben werden. Demgemäß möchten etwa nachfolgende Punkte zu berücksichtigen sein.

§ 54.

Es wäre vor Allem genauer zu ermitteln, ob die Beispiele, welche ein so ungünstiges Zeugniß für die Einzelhaft zu enthalten scheinen, vielleicht nur aus solchen Anstalten entnommen seien, in welchen die oben angedeuteten strengeren Grundsätze der Absperrung in Anwendung gebracht wurden. Sollte dieß, wie zu vermuthen ist, der Fall sein, so würden jene Beispiele nichts gegen dieses Straffystem an und für sich selber, sondern nur gegen die Uebertreibungen und Mißgriffe in der Durchführung desselben beweisen. Mit Recht sagt der Prinz Biron von Curland: „Die Gegner dieses Systems in allen Ländern kämpften eigentlich nur noch gegen ein Phantom, nämlich gegen den Mißbrauch der in demselben der Strafe ertheilten Macht. Mißbrauch muß aber als Ausnahme betrachtet werden und nicht als Regel, denn dauernd würde derselbe durch seine Folge gerade bei diesem System nie bestehen können.“ Ein solcher Mißbrauch war es z. B., wenn man bei der Einführung des Systems in Nordamerika die Gefangenen gerade in der ersten Zeit ihrer Gefangenschaft, wo der Eindruck der Haft am tiefsten und empfindlichsten ist, einer strengen Isolirung in Zellen, die in Bezug auf Größe und Einrichtung sehr viel zu wünschen übrig ließen, unterwarf und ihnen nicht einmal Arbeit, viel weniger Lectüre gestattete. Eine solche Einzelhaft muß freilich zur Verzweiflung und zum Wahnsinne führen.

— Es sind übrigens der Erfahrungen, auf die man die Anklagen gegen die Einzelhaft gründet, im Ganzen genommen doch noch viel zu wenige, als daß man berechtigt sein könnte, sie für strenge Beweisgründe gelten zu lassen. Wenn man ein paar Dutzend solcher aus Europa und Amerika gesammelter Thatsachen zusammenstellt und auf sie verweist, so ist dies freilich geeignet, einen gewissen Effekt zu machen. Läßt man sich aber auf eine strengere Untersuchung der Zahlenverhältnisse ein, und stellt sich hierauf das Ergebniß heraus, daß die Zahl der geistes- oder gemüthskrank gewordenen Sträflinge sich zu der Gesammtzahl derselben vielleicht kaum wie 1 zu 200 verhält, so wird man doch wohl nicht ernstlich glauben, auf eine so schwache Grundlage eine so schwere Beschuldigung bauen zu dürfen.

§ 55.

Wenn ferner manche Krankheitserscheinungen in und während der Einzelhaft vorkommen, so folgt daraus noch lange nicht, daß sie auch in der Einzelhaft ihren Entstehungsgrund haben. Wie oft stehen manche Erscheinungen neben einander oder in einer blos äußerlichen Verbindung mit einander, ohne daß sie deßhalb wie Ursache und Wirkung, wie Grund und Folge sich zu einander verhalten. Dergleichen Zufälligkeiten trifft man ja überall in dem Leben an: warum sollten sie nicht auch in einer Strafanstalt sich vorfinden können, ohne gerade das Produkt oder die Frucht derselben zu sein? Wie viele andere Ursachen, die mit der Einzelhaft in keiner oder nur in einer sehr lockeren Verbindung stehen, können hier einzeln für sich oder zusammen gewirkt haben? Es kann vorher schon der Keim und die Disposition zu einer solchen Krankheit in dem Individuum vorhanden gewesen sein; und wenn die Einzelhaft auch an der Entwicklung und dem Ausbruch derselben einen gewissen Antheil hatte, so begründet dies noch keinen Vorwurf gegen sie; die unbedeutendste Veranlassung, die unter andern Umständen ganz wirkungslos sein würde, kann in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen einem schon im Keime

vorhandenen und im Verborgenen ausgebildeteten Uebel leicht zur Erscheinung verhelfen; und was hier die Einzelhaft that, hätte in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben durch irgend ein anderes Ereigniß bewirkt werden können. Auch ist es gar häufig nicht die Einzelhaft als solche, sondern manches mit ihr, wie auch mit jeder anderen Strafgefangenschaft in Verbindung stehende Ungemach und Leiden, welches einen deprimirenden Einfluß auf das Gemüth ausübt, wie z. B. die Trennung des Sträflings von seiner Familie, die hülflose Lage der Seinigen, die Zerrüttung seines Wohlstandes, die Versiechung seiner Nahrungsquellen, der Verlust seines Amtes, die Befleckung seiner Ehre, die Vorwürfe seines Gewissens u. s. w.: diese und ähnliche zusammenwirkende Ursachen, welche an jeder Strafgefangenschaft mehr oder weniger haften, müssen als der eigentliche und tiefere Grund jener Erscheinungen betrachtet werden, die man irriger Weise von der Einzelhaft herleitet. In dem Gewühle und den Zerstreuungen eines gemeinschaftlichen Zuchthauses entschlägt sich freilich mancher Sträfling aller seiner Sorgen und vergißt sein Ungemach wie seine Schuld; aber was ist damit gewonnen? Er ist ihrer deßhalb nicht wirklich los und ledig geworden, sie sind nur auf unnatürliche Weise in den Hintergrund seiner Seele gedrängt worden, um später mit verdoppelter Gewalt hervorzubrechen und auf ihn einzustürmen; und wenn Dieser in der Einzelhaft seinen Sorgen und seinem Kummer unterlag, so wird Jenen an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit sein böses Geschick erreichen. Sehr wahr ist eine hierauf sich beziehende Bemerkung in der mehrgenannten Schrift des Dr. v. Würth Seite 311: „Der innige, tiefe Zusammenhang zwischen Verbrechen und Seelenstörung ist eine so anerkannte Thatsache der Seelenkunde, daß es sogar Philosophen gegeben hat, welche das Verbrechen nur als eine krankhafte Störung der Geisteskräfte, und andere, welche die Geisteskrankheit nur als eine Aeußerung des bösen Princips in den Menschen betrachten. Es darf daher nicht befremden, wenn in Strafanstalten Geisteskrankheiten beobachtet werden. In Anstalten,

in welchen die Gefangenen in Gemeinschaft leben, wird hierauf gewöhnlich wenig Rücksicht genommen." Diese letztere Bemerkung ist besonders zu beherzigen; denn nur die in Pennsylvanischen Anstalten vorgekommenen Beispiele von Geistesstörungen hat man sorgfältig gesammelt, um die Anklagen gegen diese Haftweise dadurch zu unterstützen, während man die Geisteskrankheiten in den gemeinschaftlichen Strafanstalten nur als zufällige Erscheinungen betrachtet und weit entfernt ist, den Grund in der Anstalt selber zu suchen.

§ 56.

Gesetzt aber auch, daß die Einzelhaft, was nicht zu bezweifeln ist, den Menschen zum ernsten Nachdenken führt, und dadurch bei dem Einen oder Andern den Grund zu einer Gemüthskrankheit legt, so kann ihr dies keineswegs zum Vorwurfe oder Tadel, sondern es muß ihr vielmehr zum Lobe gereichen; denn die beste und ihrem Zweck am meisten entsprechende Haftweise ist ohne Zweifel diejenige, welche einen sittlichen Ernst hervorruft, die Selbsterkenntniß fördert und dadurch die Besserung vermittelt. Kein Besonnener wird aber behaupten, daß das Gewühl eines gemeinschaftlichen Zuchthauses und der verpestende Hauch des Lasters hierzu geeignet sei. Wenn es nur einen Weg gibt, der zum Ziele führt, so muß man eben diesen Weg betreten, und wenn auch manche Gefahren auf ihm drohen. Es ist freilich zu bedauern, wenn an das Besserungsmittel sich bisweilen solche Folgen, wie die in Frage stehenden, knüpfen; allein ein einzelnes Mißgeschick enthält keinen Grund, dasjenige zu verwerfen, was allein im Stande ist, Tausende vom sittlichen Verderben zu retten. Oder ist die Gemüthskrankheit eines Einzigen unter Hunderten ein größeres Unglück als der moralische Untergang einer ganzen Zuchthausgenossenschaft? Auch andere Strafen und Besserungsversuche haben schon oft zu einem Unglück Veranlassung gegeben, ohne daß man sie deßhalb aufgibt, oder den Stab über sie bricht. Eine Predigt, die mit ernsten Farben das Verderben des Lasters malt; eine eindringliche, in das Gewissen

gesprochene Ermahnung; eine Entsetzung vom Amte oder sonstige Strafen haben schon Manchen, den sie trafen, so erschüttert, daß die Harmonie seiner Seelenkräfte zerstört wurde. Aber soll man deßhalb nicht mehr gegen das Laster predigen, nicht mehr dem leichtsinnigen oder verhärteten Sünder in das Gewissen reden, oder alle unwürdigen Diener in ihrem Amte lassen?

§ 57.

Ein empfehlenderes Zeugniß kann also der Einzelhaft nicht ausgestellt werden, als wenn man anerkennen muß und die Erfahrung es bestätigt, daß diese Strafe nicht an der Außenseite des Gefangenen abgleitet, sondern in die Tiefe seines Innern dringt und von ihm zu Herzen genommen wird; hierauf allein kann die Hoffnung seiner Besserung beruhen. Sollte aber in einzelnen Fällen eine ernstliche Gefahr zu befürchten sein, so kann ja ausnahmsweise eine Milderung oder Abkürzung der Haft eintreten; und von der Humanität der Behörden ist zu erwarten, daß sie dazu geneigt sein werden, wenn der Arzt der Anstalt es für nothwendig und die Verwaltung es auch aus andern Rücksichten für zulässig erklärt. In den für die Bruchsaler Anstalt bestehenden Gesetzen und Normen ist auf solche Fälle Bedacht genommen. Lassen wir uns darum durch keine grundlosen Einreden abhalten, als Vertheidiger eines Institutes aufzutreten, das vielem Bösen steuern, vieles Gute zu Stande bringen und der menschlichen Gesellschaft Hunderte von denen, die sonst vielleicht für sie verloren gegangen wären, als gerettete und nützliche Glieder zurückgeben wird. Begegnet uns aber hie und da ein Unglücklicher, welcher dem Gewicht der Strafe erlag und mit gebrochener Geisteskraft die Anstalt verläßt, so wollen wir nicht gegen die von der Gerechtigkeit geforderte und die Besserung bezweckende Strafe eifern, sondern gegen die Sünde, welche die Strafe nothwendig macht und der alleinige Grund alles wirklichen menschlichen Elendes ist; den unglücklichen Mitbruder aber wollen wir bedauern mit jenen Tausenden seiner Schicksals-

genoſſen, die nicht im einſamen Kerker, ſondern im freundlichen Kreiſe der Familie und mitten im heitern fröhlichen Leben das dunkle Geſchick erreicht hat — ein Geſchick, von welchem wir keinen Grund oder Zweck anzugeben wiſſen, als den, daß auch an den Unglücklichen die Herrlichkeit der göttlichen und menſchlichen Liebe kund werden ſoll.

§ 58.

Wenn ich aber auch die Einzelhaft aus dem Grunde, weil ſie einen tiefen Eindruck auf das Gemüth macht, nicht verwerflich finden kann, ſondern gerade hierin einen ihrer weſentlichſten Vorzüge erkennen muß; und wenn ich auch nicht alle Gemüthskrankheiten, welche hier zum Vorſchein kommen, aus dieſer Strafart allein und ausſchließlich abzuleiten vermag: ſo muß ich es andererſeits doch für eine ausgemachte, nicht zu bezweifelnde Thatſache gelten laſſen, daß gewiſſe Perſonen das Gewicht dieſer Strafe in einem ungewöhnlich hohen Grade fühlen, und der Gefahr, ihr zu unterliegen, ausgeſetzt ſind, während andere ſie verhältnißmäßig leicht ertragen und in ihrer heiteren Gemüthsruhe niemals geſtört werden. Zu der letztgenanten Klaſſe darf ich wohl mich ſelber rechnen, und die Beamten der Anſtalt haben öfter heitere Bemerkungen über meinen unzerſtörbaren Humor gemacht. Die Urſachen dieſes verſchiedenartigen Eindrucks der Einzelhaft können ſehr mannichfaltig ſein; und ſo wenig es auch hier meine Aufgabe ſein kann, mich mit der Erörterung einzelner concreter Fälle zu befaſſen, ſo glaube ich mich doch der Anforderung nicht entziehen zu dürfen, allgemeine Geſichtspunkte aufzuſtellen, unter welche die meiſten derartigen Erſcheinungen ſich ſubſumiren laſſen.

§ 59.

Die Verſchiedenheit der Eindrücke der Einzelhaft läßt ſich zum Theil ſchon aus rein körperlichen Urſachen erklären. Eingetretene Störungen der Geſundheit und körperliche Leiden, die in dem Leben eines Gefangenen etwas ſehr Gewöhnliches ſind, werden auch auf den Geiſt deſſelben

zurückwirken und ſeine Heiterkeit trüben, wogegen bei ungeſtörtem leiblichen Wohlſein auch der Geiſt ſich leichter ſeine Friſche bewahrt. Die Erfahrung beſtätigt es auch, daß Körper- und Seelenleiden gewöhnlich miteinander verbunden ſind. Wenn in der Gefangenſchaft ſolche Fälle ſtattfinden, ſo iſt man geneigt, die eigentliche Quelle des vereinigten Uebels in Störungen des Seelenlebens zu ſuchen, das körperliche Leiden aber nur als eine Folge der erſteren zu betrachten. Allein es kann ſich auch ebenſo gut umgekehrt verhalten, der Leib kann phyſiſchen Einwirkungen weniger widerſtehen, als der Geiſt, deſſen Lebensquellen vorzugsweiſe in der immateriellen Welt liegen; eine Veränderung der ganzen äußeren Lebensweiſe muß daher nothwendig auf den Geſundheitszuſtand einwirken, und manche körperliche Uebel ſtehen in einem direkten Zuſammenhang mit der Gefangenſchaft. Gemäß dem Sprüchworte „sana mens in sano corpore“ muß aber hievon auch die Seele berührt werden; und auch mein inneres Leben hat ſich in der Gefangenſchaft, der oben gerühmten Gemüthsruhe und Heiterkeit ungeachtet, ſolchen körperlichen Einflüſſen nicht ganz zu entziehen vermocht.

§ 60.

Ebenſo kommt die Verſchiedenheit des Lebensalters, der Temperamente und der Lebensgewohnheiten hier in Betracht. Der lebensfrohe und feurige Jüngling, der in ſeiner leichten Beweglichkeit und in der brauſenden Gährung ſeiner jugendlichen Kräfte nach ſtets wiederkehrenden Veränderungen haſcht und auf dem wechſelvollen Tummelplatze des geſelligen Lebens ſich am wohlſten fühlt, wird die Einzelhaft weit ſchwerer ertragen und ſchmerzlicher empfinden, als der Mann im reiferen, geſetzteren und ruhigeren Lebensalter; obgleich letzterer anderſeits durch den ihm eigenen größeren Ernſt zu einem tieferen Nachdenken über ſeine Lage und zu einem lebhafteren nachhaltigen Gefühle derſelben geführt wird, während die gedankenloſe und leichtſinnige Jugend ſich ſorgenlos darüber hinwegſetzt. Je nach der

Verschiedenheit der Individualitäten wird bald der eine bald der andere Bestimmungsgrund mehr hervortreten und sich geltend machen. — Auch die Temperamente sind hier in Anschlag zu bringen. Am unglücklichsten werden sich Menschen von lebhaftem und leicht erregbarem Gemüthe fühlen, die eine mit Einsamkeit verbundene sitzende Lebensweise unerträglich finden, und denen ein ununterbrochener Verkehr mit andern Menschen zum strengsten Bedürfnisse geworden ist. Noch größere Gefahren werden aber denjenigen drohen, die zu Hypochondrie und Melancholie geneigt sind. Dagegen wird ein Mensch von ruhiger und stiller Gemüthsart, der von jeher eine sinnige Einkehr in sich selber den rauschenden Freuden der Gesellschaft vorzog, sich in die Einsamkeit leicht schicken können, und der Phlegmatische wird sogar hier, wo ihm nicht leicht Jemand störend in den Weg tritt, Vieles finden, was seinen liebsten Neigungen entspricht. Nicht weniger sind auch die früheren Lebensgewohnheiten und Beschäftigungen von entscheidendem Einfluß. Wer auch sonst durch seinen Beruf mehr an die eigene Familienwohnung gewiesen war, wird sich von der Einzelhaft nicht so unangenehm berührt finden, wie derjenige, welchen Beruf und Neigung in das Gewühl der Menschen führten.

§ 61.

Noch weit mehr wird aber auf die Bildungsstufe ankommen, worauf sich der Einzelne befindet, sowie auf seinen sittlichen Charakter. Es ist leicht zu begreifen und wird auch durch die Erfahrung bestätigt, daß Leute von solider, insbesondere von wissenschaftlicher Bildung die Einzelhaft ungleich leichter ertragen, als solche, die den niederen Ständen angehören. Der Gebildete hat sich nicht allein eine Summe geistiger Kräfte erworben, die ihn jedes Geschick besser zu ertragen in den Stand setzen, sondern er besitzt auch die vorzüglichsten Hülfsquellen für ein glückliches und zufriedenes Leben in sich selber und ist weniger von der Außenwelt abhängig. Je reicher das innere geistige Leben eines Menschen ist, um so weniger wird er durch eine in seinem äuße-

rem ſinnlichen Leben eingetretene ungünſtige Veränderung ſich unglücklich fühlen. Dabei iſt nicht zu überſehen, daß dem Gebildeten auch mehr Mittel zu Gebote ſtehen, ſich ſeine Haft zu erleichtern, indem er durch eine geiſtbildende Lectüre und durch literariſche Beſchäftigungen ſeine Muſeſtunden zweckmäßig auszufüllen weiß. Man wird daher mit wenigen Ausnahmen überall finden, daß die den gebildeten Ständen angehörenden Strafgefangenen, welche die Einzelhaft und die gemeinſchaftliche aus Erfahrung kennen, der erſteren einen unbedingten Vorzug vor der letzteren einräumen, auch wenn ſie früher, wie dies bei dem Verfaſſer der Fall war, Vorurtheile gegen dieſelbe gehegt haben ſollten. Selbſt die mechaniſche Arbeit, zu welcher der gebildete Strafgefangene gleich jedem andern verpflichtet iſt, wird ihm gewürzt und verklärt durch den gleichzeitigen Verkehr ſeiner Gedanken mit der Welt des Geiſtes. Ganz anders verhält es ſich dagegen mit einem rohen ungebildeten Sträflinge. Je weniger ein Menſch dasjenige, was er für das innere Leben bedarf, aus ſich ſelbſt ſchöpfen kann, um ſo mehr iſt er von der Außenwelt abhängig, in welcher faſt alle ſeine Hülfsquellen liegen; er *hat* nichts, wenn ihm nichts *gegeben* wird, und ſein kümmerliches geiſtiges Leben bedarf einer ſteten Anregung von Außen. Einem ſolchen Menſchen muß nothwendig in der Einzelhaft der geiſtige Lebensborn vertrocknen und verſiechen, weshalb er ſich in ihr höchſt unglücklich fühlt und ſelbſt der ſchlechteſten Geſellſchaft eines gemeinſchaftlichen Zuchthauſes, in welcher der Zartfühlende die peinlichſten Qualen empfindet, einen entſchiedenen Vorzug gibt. Wenn *Füeſſlin* (Seite 297 ſeiner Schrift) die Meinung äußert, daß die *politiſchen* Strafgefangenen leichter zu Geiſtesſtörungen geneigt ſeien, als gemeine Verbrecher, ſo kann ich ihm hierin nicht beiſtimmen, und die von ihm angeführten Beiſpiele ſind eben ſo wenig geeignet, ſeine Anſicht zu unterſtützen, da die von ihm aufgeführten Erkrankten entweder in einer erblichen Familienanlage oder in angeborner Geiſtesſchwäche, oder in einem excentriſchen exaltirten Gemüthszuſtande, oder in einem melancholiſchen Habitus, oder in hef-

Verschiedenheit der Individualitäten wird bald der eine bald der andere Bestimmungsgrund mehr hervortreten und sich geltend machen. — Auch die Temperamente sind hier in Anschlag zu bringen. Am unglücklichsten werden sich Menschen von lebhaftem und leicht erregbarem Gemüthe fühlen, die eine mit Einsamkeit verbundene sitzende Lebensweise unerträglich finden, und denen ein ununterbrochener Verkehr mit andern Menschen zum strengsten Bedürfnisse geworden ist. Noch größere Gefahren werden aber denjenigen drohen, die zu Hypochondrie und Melancholie geneigt sind. Dagegen wird ein Mensch von ruhiger und stiller Gemüthsart, der von jeher eine sinnige Einkehr in sich selber den rauschenden Freuden der Gesellschaft vorzog, sich in die Einsamkeit leicht schicken können, und der Phlegmatische wird sogar hier, wo ihm nicht leicht Jemand störend in den Weg tritt, Vieles finden, was seinen liebsten Neigungen entspricht. Nicht weniger sind auch die früheren Lebensgewohnheiten und Beschäftigungen von entscheidendem Einfluß. Wer auch sonst durch seinen Beruf mehr an die eigene Familienwohnung gewiesen war, wird sich von der Einzelhaft nicht so unangenehm berührt finden, wie derjenige, welchen Beruf und Neigung in das Gewühl der Menschen führten.

§ 61.

Noch weit mehr wird aber auf die Bildungsstufe ankommen, worauf sich der Einzelne befindet, sowie auf seinen sittlichen Charakter. Es ist leicht zu begreifen und wird auch durch die Erfahrung bestätigt, daß Leute von solider, insbesondere von wissenschaftlicher Bildung die Einzelhaft ungleich leichter ertragen, als solche, die den niederen Ständen angehören. Der Gebildete hat sich nicht allein eine Summe geistiger Kräfte erworben, die ihn jedes Geschick besser zu ertragen in den Stand setzen, sondern er besitzt auch die vorzüglichsten Hülfsquellen für ein glückliches und zufriedenes Leben in sich selber und ist weniger von der Außenwelt abhängig. Je reicher das innere geistige Leben eines Menschen ist, um so weniger wird er durch eine in seinem äuße-

rem ſinnlichen Leben eingetretene ungünſtige Veränderung ſich unglücklich fühlen. Dabei iſt nicht zu überſehen, daß dem Gebildeten auch mehr Mittel zu Gebote ſtehen, ſich ſeine Haft zu erleichtern, indem er durch eine geiſtbildende Lectüre und durch literariſche Beſchäftigungen ſeine Muſeſtunden zweckmäßig auszufüllen weiß. Man wird daher mit wenigen Ausnahmen überall finden, daß die den gebildeten Ständen angehörenden Strafgefangenen, welche die Einzelhaft und die gemeinſchaftliche aus Erfahrung kennen, der erſteren einen unbedingten Vorzug vor der letzteren einräumen, auch wenn ſie früher, wie dies bei dem Verfaſſer der Fall war, Vorurtheile gegen dieſelbe gehegt haben ſollten. Selbſt die mechaniſche Arbeit, zu welcher der gebildete Strafgefangene gleich jedem andern verpflichtet iſt, wird ihm gewürzt und verklärt durch den gleichzeitigen Verkehr ſeiner Gedanken mit der Welt des Geiſtes. Ganz anders verhält es ſich dagegen mit einem rohen ungebildeten Sträflinge. Je weniger ein Menſch dasjenige, was er für das innere Leben bedarf, aus ſich ſelbſt ſchöpfen kann, um ſo mehr iſt er von der Außenwelt abhängig, in welcher faſt alle ſeine Hülfsquellen liegen; er *hat* nichts, wenn ihm nichts *gegeben* wird, und ſein kümmerliches geiſtiges Leben bedarf einer ſteten Anregung von Außen. Einem ſolchen Menſchen muß nothwendig in der Einzelhaft der geiſtige Lebensborn vertrocknen und verſiechen, weshalb er ſich in ihr höchſt unglücklich fühlt und ſelbſt der ſchlechteſten Geſellſchaft eines gemeinſchaftlichen Zuchthauſes, in welcher der Zartfühlende die peinlichſten Qualen empfindet, einen entſchiedenen Vorzug gibt. Wenn *Füeſſlin* (Seite 297 ſeiner Schrift) die Meinung äußert, daß die *politiſchen* Strafgefangenen leichter zu Geiſtesſtörungen geneigt ſeien, als gemeine Verbrecher, ſo kann ich ihm hierin nicht beiſtimmen, und die von ihm angeführten Beiſpiele ſind eben ſo wenig geeignet, ſeine Anſicht zu unterſtützen, da die von ihm aufgeführten Erkrankten entweder in einer erblichen Familienanlage oder in angeborner Geiſtesſchwäche, oder in einem excentriſchen exaltirten Gemüthszuſtande, oder in einem melancholiſchen Habitus, oder in hef-

tigen Leidenschaften den Grund und die Quelle ihrer Erkrankung hatten. Die politische Eigenschaft ihres Vergehens kann also hierbei kaum in Betracht kommen; und in den nordamerikanischen Strafgefängnissen, wo bisher die meisten Geistesstörungen vorgekommen sind, befinden sich bekanntlich wenige oder gar keine politische Verbrecher. Die Ansicht Füesslins erklärt sich hinlänglich daraus, daß seine 6jährigen Erfahrungen zufällig denjenigen Zeitraum umfassen, in welchem das neue Männerzuchthaus mit politischen Strafgefangenen, namentlich aus den niederen Volksklassen (z. B. Soldaten), überfüllt war; und wenn daher auch unter diesem Theile der Gefangenen eine verhältnißmäßige Zahl von körperlich und geistig Erkrankten vorkam, so ist dies um so begreiflicher, da gerade unter diesen die zu der längsten Strafdauer Verurtheilten sich befanden. Um die Richtigkeit unseres Urtheils darzuthun, wollen wir die von Füesslin angeführten neun Beispiele einer kurzen Musterung unterwerfen.

Nro. 1, ein Soldat, zeigte schon während seines Militärdienstes ein sonderbares und excentrisches Benehmen. Derselbe litt überdies an Bluthusten und tuberkulöser Erweichung, die er selber, von Reue erfüllt, als eine Folge seines früheren ausschweifenden Lebens betrachtete. Dieser Mensch war außerdem zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Nro. 2 war ein junger, überspannter und in religiöser Erziehung vernachlässigter Mensch, dessen religiöse Frivolität und Spottsucht zuletzt durch das Lesen der Bibel, insbesondere der Offenbarung Johannis, in das Gegentheil umschlug. Ferner war hier zugleich eine constatirte erbliche Familienanlage zu Seelenstörungen vorhanden. Nro. 3 kam schon mit zerrüttetem Geiste in die Anstalt, und war früher schon, in Folge nachgewiesener erblicher Familienanlage, an periodischer Manie erkrankt, die jetzt durch übel ausgewählte religiöse Lectüre noch gefördert wurde. Er war zu vier Jahren verurtheilt. Nro. 4 phantasirte gleichfalls über religiöse Gegenstände, und auch eine Schwester von ihm war wegen religiösen Wahnes in Behandlung. Nro. 5 hatte geringe Geistesanlagen und war durch Ausschweifung körper-

lich geschwächt, abgemagert und erschöpft. Sein Urtheil lautete auf lebenslängliche Zuchthausstrafe. Nro. 6 besaß einen heftigen, streitsüchtigen Charakter und starken Hang zum Trunke. Er war zum Tode verurtheilt und die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden. Nro. 7 war zu zehn Jahren verurtheilt. Die häufigen standrechtlichen Hinrichtungen in jener Zeit ließen ihn ein gleiches Schicksal befürchten, und die Erinnerung daran wurde durch die zufällige Entladung der Gewehre zweier Schildwachen auf der Ringmauer lebhaft aufgeregt. Nro. 8 war ein weichlicher und überspannter Mensch, der sich viel mit Musik und Dichtung beschäftigt hatte. Da seine Arbeit im Zuchthause blos im Spulen bestand, so hatte er überflüssig Zeit und Veranlassung, seinen Schwärmereien nachzuhängen. Zudem war er mit Verdauungsschwäche und Magendrücken behaftet und seine Strafzeit war zu zehn Jahren bestimmt. Nro. 9 endlich war als Wirth an ein thätiges, veränderungsreiches Leben gewöhnt, welches in der Einzelhaft und in der einförmigen Beschäftigung am Spulrad seinen strengsten Gegensatz fand. Hiezu gesellte sich noch ein religiöses Grübeln über die Offenbarung Johannis und andere biblische Abschnitte, welche jenseits seines geistigen Horizonts lagen. Die Dauer seiner Strafe war auf vier Jahre festgesetzt.

Der unbefangene Beurtheiler wird hieraus entnehmen, daß alle diese Geistesstörungen eine sehr bestimmte und specielle Quelle hatten und mit der politischen Natur des Vergehens in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen.

§ 62.

Die stärksten Erleichterungen und kräftigsten Tröstungen findet aber der Gefangene der Einzelhaft in einem gesunden, von aller Schwärmerei freien religiösen Sinne. Es würde zu weit führen, wenn wir einen vollständigen Beweis liefern wollten, daß die Zuchthausstrafe nicht zu der Voraussetzung berechtige, daß der dazu Verurtheilte, und wenn er auch zu der Klasse der gemeinen Verbrecher gehörte, ein aller religiösen und sittlichen Elemente verlustig gewordener Mensch

— Es sind übrigens der Erfahrungen, auf die man die Anklagen gegen die Einzelhaft gründet, im Ganzen genommen doch noch viel zu wenige, als daß man berechtigt sein könnte, sie für strenge Beweisgründe gelten zu lassen. Wenn man ein paar Dutzend solcher aus Europa und Amerika gesammelter Thatsachen zusammenstellt und auf sie verweist, so ist dies freilich geeignet, einen gewissen Effekt zu machen. Läßt man sich aber auf eine strengere Untersuchung der Zahlenverhältnisse ein, und stellt sich hierauf das Ergebniß heraus, daß die Zahl der geistes- oder gemüthskrank gewordenen Sträflinge sich zu der Gesammtzahl derselben vielleicht kaum wie 1 zu 200 verhält, so wird man doch wohl nicht ernstlich glauben, auf eine so schwache Grundlage eine so schwere Beschuldigung bauen zu dürfen.

§ 55.

Wenn ferner manche Krankheitserscheinungen in und während der Einzelhaft vorkommen, so folgt daraus noch lange nicht, daß sie auch in der Einzelhaft ihren Entstehungsgrund haben. Wie oft stehen manche Erscheinungen neben einander oder in einer blos äußerlichen Verbindung mit einander, ohne daß sie deßhalb wie Ursache und Wirkung, wie Grund und Folge sich zu einander verhalten. Dergleichen Zufälligkeiten trifft man ja überall in dem Leben an: warum sollten sie nicht auch in einer Strafanstalt sich vorfinden können, ohne gerade das Produkt oder die Frucht derselben zu sein? Wie viele andere Ursachen, die mit der Einzelhaft in keiner oder nur in einer sehr lockeren Verbindung stehen, können hier einzeln für sich oder zusammen gewirkt haben? Es kann vorher schon der Keim und die Disposition zu einer solchen Krankheit in dem Individuum vorhanden gewesen sein; und wenn die Einzelhaft auch an der Entwicklung und dem Ausbruch derselben einen gewissen Antheil hatte, so begründet dies noch keinen Vorwurf gegen sie; die unbedeutendste Veranlassung, die unter andern Umständen ganz wirkungslos sein würde, kann in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen einem schon im Keime

vorhandenen und im Verborgenen ausgebildeteten Uebel leicht zur Erscheinung verhelfen; und was hier die Einzelhaft that, hätte in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben durch irgend ein anderes Ereigniß bewirkt werden können. Auch ist es gar häufig nicht die Einzelhaft als solche, sondern manches mit ihr, wie auch mit jeder anderen Strafgefangenschaft in Verbindung stehende Ungemach und Leiden, welches einen deprimirenden Einfluß auf das Gemüth ausübt, wie z. B. die Trennung des Sträflings von seiner Familie, die hülflose Lage der Seinigen, die Zerrüttung seines Wohlstandes, die Versiechung seiner Nahrungsquellen, der Verlust seines Amtes, die Befleckung seiner Ehre, die Vorwürfe seines Gewissens u. s. w.: diese und ähnliche zusammenwirkende Ursachen, welche an jeder Strafgefangenschaft mehr oder weniger haften, müssen als der eigentliche und tiefere Grund jener Erscheinungen betrachtet werden, die man irriger Weise von der Einzelhaft herleitet. In dem Gewühle und den Zerstreuungen eines gemeinschaftlichen Zuchthauses entschlägt sich freilich mancher Sträfling aller seiner Sorgen und vergißt sein Ungemach wie seine Schuld; aber was ist damit gewonnen? Er ist ihrer deßhalb nicht wirklich los und ledig geworden, sie sind nur auf unnatürliche Weise in den Hintergrund seiner Seele gedrängt worden, um später mit verdoppelter Gewalt hervorzubrechen und auf ihn einzustürmen; und wenn Dieser in der Einzelhaft seinen Sorgen und seinem Kummer unterlag, so wird Jenen an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit sein böses Geschick erreichen. Sehr wahr ist eine hierauf sich beziehende Bemerkung in der mehrgenannten Schrift des Dr. v. Würth Seite 311: „Der innige, tiefe Zusammenhang zwischen Verbrechen und Seelenstörung ist eine so anerkannte Thatsache der Seelenkunde, daß es sogar Philosophen gegeben hat, welche das Verbrechen nur als eine krankhafte Störung der Geisteskräfte, und andere, welche die Geisteskrankheit nur als eine Aeußerung des bösen Princips in den Menschen betrachten. Es darf daher nicht befremden, wenn in Strafanstalten Geisteskrankheiten beobachtet werden. In Anstalten,

in welchen die Gefangenen in Gemeinſchaft leben, wird hierauf gewöhnlich wenig Rückſicht genommen.“ Dieſe letztere Bemerkung iſt beſonders zu beherzigen; denn nur die in Pennſylvaniſchen Anſtalten vorgekommenen Beiſpiele von Geiſtesſtörungen hat man ſorgfältig geſammelt, um die Anklagen gegen dieſe Haftweiſe dadurch zu unterſtützen, während man die Geiſteskrankheiten in den gemeinſchaftlichen Strafanſtalten nur als zufällige Erſcheinungen betrachtet und weit entfernt iſt, den Grund in der Anſtalt ſelber zu ſuchen.

§ 56.

Geſetzt aber auch, daß die Einzelhaft, was nicht zu bezweifeln iſt, den Menſchen zum ernſten Nachdenken führt, und dadurch bei dem Einen oder Andern den Grund zu einer Gemüthskrankheit legt, ſo kann ihr dies keineswegs zum Vorwurfe oder Tadel, ſondern es muß ihr vielmehr zum Lobe gereichen; denn die beſte und ihrem Zweck am meiſten entſprechende Haftweiſe iſt ohne Zweifel diejenige, welche einen ſittlichen Ernſt hervorruft, die Selbſterkenntniß fördert und dadurch die Beſſerung vermittelt. Kein Beſonnener wird aber behaupten, daß das Gewühl eines gemeinſchaftlichen Zuchthauſes und der verpeſtende Hauch des Laſters hierzu geeignet ſei. Wenn es nur *einen* Weg gibt, der zum Ziele führt, ſo muß man eben dieſen Weg betreten, und wenn auch manche Gefahren auf ihn drohen. Es iſt freilich zu bedauern, wenn an das Beſſerungsmittel ſich bisweilen ſolche Folgen, wie die in Frage ſtehenden, knüpfen; allein ein einzelnes Mißgeſchick enthält keinen Grund, dasjenige zu verwerfen, was allein im Stande iſt, Tauſende vom ſittlichen Verderben zu retten. Oder iſt die Gemüthskrankheit eines Einzigen unter Hunderten ein größeres Unglück als der moraliſche Untergang einer ganzen Zuchthausgenoſſenſchaft? Auch andere Strafen und Beſſerungsverſuche haben ſchon oft zu einem Unglück Veranlaſſung gegeben, ohne daß man ſie deßhalb aufgibt, oder den Stab über ſie bricht. Eine Predigt, die mit ernſten Farben das Verderben des Laſters malt; eine eindringliche, in das Gewiſſen

gesprochene Ermahnung; eine Entsetzung vom Amte oder sonstige Strafen haben schon Manchen, den sie trafen, so erschüttert, daß die Harmonie seiner Seelenkräfte zerstört wurde. Aber soll man deßhalb nicht mehr gegen das Laster predigen, nicht mehr dem leichtsinnigen oder verhärteten Sünder in das Gewissen reden, oder alle unwürdigen Diener in ihrem Amte lassen?

§ 57.

Ein empfehlenderes Zeugniß kann also der Einzelhaft nicht ausgestellt werden, als wenn man anerkennen muß und die Erfahrung es bestätigt, daß diese Strafe nicht an der Außenseite des Gefangenen abgleitet, sondern in die Tiefe seines Innern dringt und von ihm zu Herzen genommen wird; hierauf allein kann die Hoffnung seiner Besserung beruhen. Sollte aber in einzelnen Fällen eine ernstliche Gefahr zu befürchten sein, so kann ja ausnahmsweise eine Milderung oder Abkürzung der Haft eintreten; und von der Humanität der Behörden ist zu erwarten, daß sie dazu geneigt sein werden, wenn der Arzt der Anstalt es für nothwendig und die Verwaltung es auch aus andern Rücksichten für zulässig erklärt. In den für die Bruchsaler Anstalt bestehenden Gesetzen und Normen ist auf solche Fälle Bedacht genommen. Lassen wir uns darum durch keine grundlosen Einreden abhalten, als Vertheidiger eines Institutes aufzutreten, das vielem Bösen steuern, vieles Gute zu Stande bringen und der menschlichen Gesellschaft Hunderte von denen, die sonst vielleicht für sie verloren gegangen wären, als gerettete und nützliche Glieder zurückgeben wird. Begegnet uns aber hie und da ein Unglücklicher, welcher dem Gewicht der Strafe erlag und mit gebrochener Geisteskraft die Anstalt verläßt, so wollen wir nicht gegen die von der Gerechtigkeit geforderte und die Besserung bezweckende Strafe eifern, sondern gegen die Sünde, welche die Strafe nothwendig macht und der alleinige Grund alles wirklichen menschlichen Elendes ist; den unglücklichen Mitbruder aber wollen wir bedauern mit jenen Tausenden seiner Schicksals-

genoſſen, die nicht im einſamen Kerker, ſondern im freundlichen Kreiſe der Familie und mitten im heitern fröhlichen Leben das dunkle Geſchick erreicht hat — ein Geſchick, von welchem wir keinen Grund oder Zweck anzugeben wiſſen, als den, daß auch an den Unglücklichen die Herrlichkeit der göttlichen und menſchlichen Liebe kund werden ſoll.

§ 58.

Wenn ich aber auch die Einzelhaft aus dem Grunde, weil ſie einen tiefen Eindruck auf das Gemüth macht, nicht verwerflich finden kann, ſondern gerade hierin einen ihrer weſentlichſten Vorzüge erkennen muß; und wenn ich auch nicht alle Gemüthskrankheiten, welche hier zum Vorſchein kommen, aus dieſer Strafart allein und ausſchließlich abzuleiten vermag: ſo muß ich es andererſeits doch für eine ausgemachte, nicht zu bezweifelnde Thatſache gelten laſſen, daß gewiſſe Perſonen das Gewicht dieſer Strafe in einem ungewöhnlich hohen Grade fühlen, und der Gefahr, ihr zu unterliegen, ausgeſetzt ſind, während andere ſie verhältnißmäßig leicht ertragen und in ihrer heiteren Gemüthsruhe niemals geſtört werden. Zu der letztgenanten Klaſſe darf ich wohl mich ſelber rechnen, und die Beamten der Anſtalt haben öfter heitere Bemerkungen über meinen unzerſtörbaren Humor gemacht. Die Urſachen dieſes verſchiedenartigen Eindrucks der Einzelhaft können ſehr mannichfaltig ſein; und ſo wenig es auch hier meine Aufgabe ſein kann, mich mit der Erörterung einzelner concreter Fälle zu befaſſen, ſo glaube ich mich doch der Anforderung nicht entziehen zu dürfen, allgemeine Geſichtspunkte aufzuſtellen, unter welche die meiſten derartigen Erſcheinungen ſich ſubſumiren laſſen.

§ 59.

Die Verſchiedenheit der Eindrücke der Einzelhaft läßt ſich zum Theil ſchon aus rein körperlichen Urſachen erklären. Eingetretene Störungen der Geſundheit und körperliche Leiden, die in dem Leben eines Gefangenen etwas ſehr Gewöhnliches ſind, werden auch auf den Geiſt deſſelben

zurückwirken und ſeine Heiterkeit trüben, wogegen bei ungeſtörtem leiblichen Wohlſein auch der Geiſt ſich leichter ſeine Friſche bewahrt. Die Erfahrung beſtätigt es auch, daß Körper- und Seelenleiden gewöhnlich miteinander verbunden ſind. Wenn in der Gefangenſchaft ſolche Fälle ſtattfinden, ſo iſt man geneigt, die eigentliche Quelle des vereinigten Uebels in Störungen des Seelenlebens zu ſuchen, das körperliche Leiden aber nur als eine Folge der erſteren zu betrachten. Allein es kann ſich auch ebenſo gut umgekehrt verhalten, der Leib kann phyſiſchen Einwirkungen weniger widerſtehen, als der Geiſt, deſſen Lebensquellen vorzugsweiſe in der immateriellen Welt liegen; eine Veränderung der ganzen äußeren Lebensweiſe muß daher nothwendig auf den Geſundheitszuſtand einwirken, und manche körperliche Uebel ſtehen in einem direkten Zuſammenhang mit der Gefangenſchaft. Gemäß dem Sprüchworte „sana mens in sano corpore“ muß aber hievon auch die Seele berührt werden; und auch mein inneres Leben hat ſich in der Gefangenſchaft, der oben gerühmten Gemüthsruhe und Heiterkeit ungeachtet, ſolchen körperlichen Einflüſſen nicht ganz zu entziehen vermocht.

§ 60.

Ebenſo kommt die Verſchiedenheit des Lebensalters, der Temperamente und der Lebensgewohnheiten hier in Betracht. Der lebensfrohe und feurige Jüngling, der in ſeiner leichten Beweglichkeit und in der brauſenden Gährung ſeiner jugendlichen Kräfte nach ſtets wiederkehrenden Veränderungen haſcht und auf dem wechſelvollen Tummelplatze des geſelligen Lebens ſich am wohlſten fühlt, wird die Einzelhaft weit ſchwerer ertragen und ſchmerzlicher empfinden, als der Mann im reiferen, geſetzteren und ruhigeren Lebensalter; obgleich letzterer anderſeits durch den ihm eigenen größeren Ernſt zu einem tieferen Nachdenken über ſeine Lage und zu einem lebhafteren nachhaltigen Gefühle derſelben geführt wird, während die gedankenloſe und leichtſinnige Jugend ſich ſorgenlos darüber hinwegſetzt. Je nach der

mehr verkümmern, je mehr die Hülfsquellen versiegen, aus welchen es seine Nahrung zog. Die Möglichkeit, daß die Einzelhaft ernstliche Nachtheile für das innere Leben in ihrem Gefolge habe, ist darum nicht wohl in Abrede zu stellen; aber daß die Gefahren nicht so groß sind, als man sich häufig einbildet, und daß die desfallsigen Besorgnisse großentheils auf einer unrichtigen Vorstellung von dem Princip und Zweck der Einzelhaft, wie auf einer Unbekanntschaft mit den neueren, von humaneren Rücksichten und reiferen Erfahrungen ausgegangenen Einrichtungen derselben beruhen, wird aus dem Folgenden klar werden.

§ 52.

Man darf das Wort Einzelhaft nicht in seiner allerstrengsten Bedeutung auffassen und sich von dem Wesen derselben keine zu trüben Vorstellungen machen, wozu freilich die Art und Weise ihrer ersten Erscheinung gegründete Veranlassung gab. Ihr Zweck beschränkt sich darauf, die Verbindung und den gegenseitigen Verkehr der Gefangenen untereinander aufzuheben, und dadurch den Gefahren der Verführung und des bösen Beispiels, die aus der Gemeinschaft derselben erwachsen, vorzubeugen, zugleich aber auch der Strafhaft mehr intensive Schärfe und Nachdruck zu verleihen. Dagegen kommt der Sträfling nicht allein mit den Aufsehern und Werkmeistern, sondern auch mit den höheren Beamten der Anstalt in vielfache Berührung und empfängt in jeder Woche eine nicht unbedeutende Zahl regelmäßiger und gesetzlich vorgeschriebener Besuche, die ihm nicht nur Gelegenheit geben, seine etwaigen Wünsche oder Beschwerden vorzutragen, sondern auch einen Austausch der Gedanken möglich machen und so viel Abwechslung in sein Leben bringen, als nöthig ist, um einen nachtheiligen Einfluß der Absperrung zu verhüten. Hiezu kommen noch täglich je zwei halbstündige Spaziergänge, sowie der Besuch der Kirche und Schule mit den sich daran knüpfenden Beschäftigungen und Erfrischungen des Geistes, die eine Stagnation des innern Lebens und eine krankhafte Stimmung desselben nicht leicht

aufkommen lassen. Wohl wird bei diesem Strafsystem, nächst der Verhütung einer wechselseitigen moralischen Ansteckung, auch der Eindruck der Einsamkeit an und für sich selbst und die Veranlassung, die sie dem Strafgefangenen zur Sammlung des Gemüthes und zum Nachdenken über sich selbst gibt, in Berechnung gezogen, und darum auch Alles, was den Eindruck der Haft abschwächen oder auslöschen, den Gefangenen zu sehr zerstreuen und seine Einkehr in sich selber hindern könnte, möglichst entfernt und beseitigt. Bei der Erörterung der Frage über die Grenzen der Isolirung haben sich strengere und mildere Ansichten geltend gemacht und man ist bis jetzt noch nicht dahin gekommen, sich über die Feststellung der Grundsätze zu vereinigen; man ist vielmehr noch fortwährend darin begriffen, Versuche zu machen, die Erfolge derselben zu beobachten und die Resultate zu sammeln. Darum haben auch die bisher ins Leben getretenen, zur Anwendung der Einzelhaft bestimmten Strafanstalten noch sehr verschiedenartige Einrichtungen, und während in einigen der Umgang der Sträflinge mit dem Aufsichtspersonale und den Beamten beinahe gar keinen Beschränkungen unterworfen, ja sogar mit fremden Personen und Anverwandten ein schriftlicher Verkehr und eine persönliche Zusammenkunft unter gewissen einschränkenden Bedingungen gestattet ist, so wird dagegen in andern der Grundsatz einer strengeren Isolirung der Gefangenen, mit völliger Aufhebung aller Verbindung nach Außen, festgehalten. Diese letztgenannten Maßregeln trifft mit Recht der Vorwurf nicht blos einer inhumanen Härte, sondern auch einer den wesentlichsten Zwecken der Anstalt widerstrebenden Einseitigkeit, weil darin blos das Strafelement, nicht aber zugleich das Bildungselement, welches durch den Verkehr bedingt ist, zur Geltung kommt. Es ist darum kaum zu bezweifeln, daß die milderen, nur den Hauptzweck der Einzelhaft im Auge behaltenden Maßregeln sich je länger, je mehr nicht blos als ausreichend, sondern auch als die zweckmäßigeren erweisen und in allgemeine Uebung kommen werden, und daß man es namentlich den Gefangenen nicht versagen wird, in den arbeitsfreien Stunden des Tages,

sowie an den Sonn- und Feiertagen sich auch mit Lectüre und schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen, wodurch sowohl die Einzelhaft erleichtert, als auch die geistige und sittliche Bildung gefördert wird. Alsdann werden auch die Beispiele von nachtheiligen Folgen der Einzelhaft immer seltener werden, die Vorurtheile gegen dieselbe werden verschwinden, und auch die mit allerlei Zweifeln und Bedenken behaftete Theorie wird, durch günstigere Erfahrungen zufriedengestellt, immer weniger daran auszusetzen finden. Daß die Bruchsaler Anstalt in dieser Beziehung allen billigen Anforderungen entspricht, wird unten in der zweiten Abtheilung näher erwiesen werden. Derjenige Justizbeamte, welchem vorzugsweise diese Anstalt ihre Gründung und Einrichtung verdankt, hat sich ja sehr entschieden gegen eine unbeschränkte Einzelhaft für langzeitige Haften erklärt. „Man kann", sagt derselbe. „sich nicht verhehlen, daß die menschliche Natur in ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit, zumal die Natur der Menschen aus der niedrigsten Klasse, welche so wenig innere Hilfsmittel zum Ertragen eines auf der Seele lastenden Druckes besitzen, im Lauf der Jahre einem solchen Ideal von Gefängnißzucht unterliegen werde." — Da man sich aber noch immer auf Erfahrungen beruft, die in Ansehung der zu befürchtenden Seelenstörungen zu einem für die Einzelhaft ungünstigen Resultate führen, so muß noch Einiges hervorgehoben werden, was man zu einer besseren Würdigung der Sache nicht außer Acht lassen darf.

§ 53.

Wir nehmen an, daß die Richtigkeit der Thatsache vorgekommener Seelenstörungen in der Einzelhaft nicht bezweifelt werden könne, obgleich man bei der Sammlung von Beweismitteln, die man gegen eine Sache, gegen welche man schon voraus Abneigung hegt, gebrauchen will, sich gar oft Uebereilung, Leichtgläubigkeit und Mangel an Prüfung zu Schulden kommen läßt. Allein auch unter der erstgenannten Voraussetzung werden die fraglichen Thatsachen, wenn man sie schärfer in's Auge faßt, sehr viel von der

ihnen zugeschriebenen Beweiskraft verlieren; wie es denn überhaupt bei allen aus der Erfahrung geschöpften Beweisen durchaus nicht genügt, ein nacktes Factum hinzustellen, sondern mit vollem Recht gefordert werden kann, daß auch befriedigende Nachweisungen über die Entstehung des Factums, über die Nothwendigkeit oder Zufälligkeit dieser Entstehung und über seinen Zusammenhang mit anderen gleichzeitigen oder ihm vorangegangenen Erscheinungen, die etwa zu ihm in einem causalen Verhältnisse stehen, gegeben werden. Demgemäß möchten etwa nachfolgende Punkte zu berücksichtigen sein.

§ 54.

Es wäre vor Allem genauer zu ermitteln, ob die Beispiele, welche ein so ungünstiges Zeugniß für die Einzelhaft zu enthalten scheinen, vielleicht nur aus solchen Anstalten entnommen seien, in welchen die oben angedeuteten strengeren Grundsätze der Absperrung in Anwendung gebracht wurden. Sollte dieß, wie zu vermuthen ist, der Fall sein, so würden jene Beispiele nichts gegen dieses Strafsystem an und für sich selber, sondern nur gegen die Uebertreibungen und Mißgriffe in der Durchführung desselben beweisen. Mit Recht sagt der Prinz Biron von Curland: „Die Gegner dieses Systems in allen Ländern kämpften eigentlich nur noch gegen ein Phantom, nämlich gegen den Mißbrauch der in demselben der Strafe ertheilten Macht. Mißbrauch muß aber als Ausnahme betrachtet werden und nicht als Regel, denn dauernd würde derselbe durch seine Folge gerade bei diesem System nie bestehen können.“ Ein solcher Mißbrauch war es z. B., wenn man bei der Einführung des Systems in Nordamerika die Gefangenen gerade in der ersten Zeit ihrer Gefangenschaft, wo der Eindruck der Haft am tiefsten und empfindlichsten ist, einer strengen Isolirung in Zellen, die in Bezug auf Größe und Einrichtung sehr viel zu wünschen übrig ließen, unterwarf und ihnen nicht einmal Arbeit, viel weniger Lectüre gestattete. Eine solche Einzelhaft muß freilich zur Verzweiflung und zum Wahnsinne führen.

— Es sind übrigens der Erfahrungen, auf die man die Anklagen gegen die Einzelhaft gründet, im Ganzen genommen doch noch viel zu wenige, als daß man berechtigt sein könnte, sie für strenge Beweisgründe gelten zu lassen. Wenn man ein paar Dutzend solcher aus Europa und Amerika gesammelter Thatsachen zusammenstellt und auf sie verweist, so ist dies freilich geeignet, einen gewissen Effekt zu machen. Läßt man sich aber auf eine strengere Untersuchung der Zahlenverhältnisse ein, und stellt sich hierauf das Ergebniß heraus, daß die Zahl der geistes- oder gemüthskrank gewordenen Sträflinge sich zu der Gesammtzahl derselben vielleicht kaum wie 1 zu 200 verhält, so wird man doch wohl nicht ernstlich glauben, auf eine so schwache Grundlage eine so schwere Beschuldigung bauen zu dürfen.

§ 55.

Wenn ferner manche Krankheitserscheinungen in und während der Einzelhaft vorkommen, so folgt daraus noch lange nicht, daß sie auch in der Einzelhaft ihren Entstehungsgrund haben. Wie oft stehen manche Erscheinungen neben einander oder in einer blos äußerlichen Verbindung mit einander, ohne daß sie deßhalb wie Ursache und Wirkung, wie Grund und Folge sich zu einander verhalten. Dergleichen Zufälligkeiten trifft man ja überall in dem Leben an: warum sollten sie nicht auch in einer Strafanstalt sich vorfinden können, ohne gerade das Produkt oder die Frucht derselben zu sein? Wie viele andere Ursachen, die mit der Einzelhaft in keiner oder nur in einer sehr lockeren Verbindung stehen, können hier einzeln für sich oder zusammen gewirkt haben? Es kann vorher schon der Keim und die Disposition zu einer solchen Krankheit in dem Individuum vorhanden gewesen sein; und wenn die Einzelhaft auch an der Entwicklung und dem Ausbruch derselben einen gewissen Antheil hatte, so begründet dies noch keinen Vorwurf gegen sie; die unbedeutendste Veranlassung, die unter andern Umständen ganz wirkungslos sein würde, kann in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen einem schon im Keime

vorhandenen und im Verborgenen ausgebildeteten Uebel leicht zur Erscheinung verhelfen; und was hier die Einzelhaft that, hätte in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben durch irgend ein anderes Ereigniß bewirkt werden können. Auch ist es gar häufig nicht die Einzelhaft als solche, sondern manches mit ihr, wie auch mit jeder anderen Strafgefangenschaft in Verbindung stehende Ungemach und Leiden, welches einen deprimirenden Einfluß auf das Gemüth ausübt, wie z. B. die Trennung des Sträflings von seiner Familie, die hülflose Lage der Seinigen, die Zerrüttung seines Wohlstandes, die Versiechung seiner Nahrungsquellen, der Verlust seines Amtes, die Befleckung seiner Ehre, die Vorwürfe seines Gewissens u. s. w.: diese und ähnliche zusammenwirkende Ursachen, welche an jeder Strafgefangenschaft mehr oder weniger haften, müssen als der eigentliche und tiefere Grund jener Erscheinungen betrachtet werden, die man irriger Weise von der Einzelhaft herleitet. In dem Gewühle und den Zerstreuungen eines gemeinschaftlichen Zuchthauses entschlägt sich freilich mancher Sträfling aller seiner Sorgen und vergißt sein Ungemach wie seine Schuld; aber was ist damit gewonnen? Er ist ihrer deßhalb nicht wirklich los und ledig geworden, sie sind nur auf unnatürliche Weise in den Hintergrund seiner Seele gedrängt worden, um später mit verdoppelter Gewalt hervorzubrechen und auf ihn einzustürmen; und wenn Dieser in der Einzelhaft seinen Sorgen und seinem Kummer unterlag, so wird Jenen an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit sein böses Geschick erreichen. Sehr wahr ist eine hierauf sich beziehende Bemerkung in der mehrgenannten Schrift des Dr. v. Würth Seite 311: „Der innige, tiefe Zusammenhang zwischen Verbrechen und Seelenstörung ist eine so anerkannte Thatsache der Seelenkunde, daß es sogar Philosophen gegeben hat, welche das Verbrechen nur als eine krankhafte Störung der Geisteskräfte, und andere, welche die Geisteskrankheit nur als eine Aeußerung des bösen Princips in den Menschen betrachten. Es darf daher nicht befremden, wenn in Strafanstalten Geisteskrankheiten beobachtet werden. In Anstalten,

in welchen die Gefangenen in Gemeinschaft leben, wird hierauf gewöhnlich wenig Rücksicht genommen." Diese letztere Bemerkung ist besonders zu beherzigen; denn nur die in Pennsylvanischen Anstalten vorgekommenen Beispiele von Geistesstörungen hat man sorgfältig gesammelt, um die Anklagen gegen diese Haftweise dadurch zu unterstützen, während man die Geisteskrankheiten in den gemeinschaftlichen Strafanstalten nur als zufällige Erscheinungen betrachtet und weit entfernt ist, den Grund in der Anstalt selber zu suchen.

§ 56.

Gesetzt aber auch, daß die Einzelhaft, was nicht zu bezweifeln ist, den Menschen zum ernsten Nachdenken führt, und dadurch bei dem Einen oder Andern den Grund zu einer Gemüthskrankheit legt, so kann ihr dies keineswegs zum Vorwurfe oder Tadel, sondern es muß ihr vielmehr zum Lobe gereichen; denn die beste und ihrem Zweck am meisten entsprechende Haftweise ist ohne Zweifel diejenige, welche einen sittlichen Ernst hervorruft, die Selbsterkenntniß fördert und dadurch die Besserung vermittelt. Kein Besonnener wird aber behaupten, daß das Gewühl eines gemeinschaftlichen Zuchthauses und der verpestende Hauch des Lasters hierzu geeignet sei. Wenn es nur einen Weg gibt, der zum Ziele führt, so muß man eben diesen Weg betreten, und wenn auch manche Gefahren auf ihm drohen. Es ist freilich zu bedauern, wenn an das Besserungsmittel sich bisweilen solche Folgen, wie die in Frage stehenden, knüpfen; allein ein einzelnes Mißgeschick enthält keinen Grund, dasjenige zu verwerfen, was allein im Stande ist, Tausende vom sittlichen Verderben zu retten. Oder ist die Gemüthskrankheit eines Einzigen unter Hunderten ein größeres Unglück als der moralische Untergang einer ganzen Zuchthausgenossenschaft? Auch andere Strafen und Besserungsversuche haben schon oft zu einem Unglück Veranlassung gegeben, ohne daß man sie deßhalb aufgibt, oder den Stab über sie bricht. Eine Predigt, die mit ernsten Farben das Verderben des Lasters malt; eine eindringliche, in das Gewissen

geſprochene Ermahnung; eine Entſetzung vom Amte oder ſonſtige Strafen haben ſchon Manchen, den ſie trafen, ſo erſchüttert, daß die Harmonie ſeiner Seelenkräfte zerſtört wurde. Aber ſoll man deßhalb nicht mehr gegen das Laſter predigen, nicht mehr dem leichtſinnigen oder verhärteten Sünder in das Gewiſſen reden, oder alle unwürdigen Diener in ihrem Amte laſſen?

§ 57.

Ein empfehlenderes Zeugniß kann alſo der Einzelhaft nicht ausgeſtellt werden, als wenn man anerkennen muß und die Erfahrung es beſtätigt, daß dieſe Strafe nicht an der Außenſeite des Gefangenen abgleitet, ſondern in die Tiefe ſeines Innern dringt und von ihm zu Herzen genommen wird; hierauf allein kann die Hoffnung ſeiner Beſſerung beruhen. Sollte aber in einzelnen Fällen eine ernſtliche Gefahr zu befürchten ſein, ſo kann ja ausnahmsweiſe eine Milderung oder Abkürzung der Haft eintreten; und von der Humanität der Behörden iſt zu erwarten, daß ſie dazu geneigt ſein werden, wenn der Arzt der Anſtalt es für nothwendig und die Verwaltung es auch aus andern Rückſichten für zuläſſig erklärt. In den für die Bruchſaler Anſtalt beſtehenden Geſetzen und Normen iſt auf ſolche Fälle Bedacht genommen. Laſſen wir uns darum durch keine grundloſen Einreden abhalten, als Vertheidiger eines Inſtitutes aufzutreten, das vielem Böſen ſteuern, vieles Gute zu Stande bringen und der menſchlichen Geſellſchaft Hunderte von denen, die ſonſt vielleicht für ſie verloren gegangen wären, als gerettete und nützliche Glieder zurückgeben wird. Begegnet uns aber hie und da ein Unglücklicher, welcher dem Gewicht der Strafe erlag und mit gebrochener Geiſteskraft die Anſtalt verläßt, ſo wollen wir nicht gegen die von der Gerechtigkeit geforderte und die Beſſerung bezweckende Strafe eifern, ſondern gegen die Sünde, welche die Strafe nothwendig macht und der alleinige Grund alles wirklichen menſchlichen Elendes iſt; den unglücklichen Mitbruder aber wollen wir bedauern mit jenen Tauſenden ſeiner Schickſals-

genoſſen, die nicht im einſamen Kerker, ſondern im freundlichen Kreiſe der Familie und mitten im heitern fröhlichen Leben das dunkle Geſchick erreicht hat — ein Geſchick, von welchem wir keinen Grund oder Zweck anzugeben wiſſen, als den, daß auch an den Unglücklichen die Herrlichkeit der göttlichen und menſchlichen Liebe kund werden ſoll.

§ 58.

Wenn ich aber auch die Einzelhaft aus dem Grunde, weil ſie einen tiefen Eindruck auf das Gemüth macht, nicht verwerflich finden kann, ſondern gerade hierin einen ihrer weſentlichſten Vorzüge erkennen muß; und wenn ich auch nicht alle Gemüthskrankheiten, welche hier zum Vorſchein kommen, aus dieſer Strafart allein und ausſchließlich abzuleiten vermag: ſo muß ich es andererſeits doch für eine ausgemachte, nicht zu bezweifelnde Thatſache gelten laſſen, daß gewiſſe Perſonen das Gewicht dieſer Strafe in einem ungewöhnlich hohen Grade fühlen, und der Gefahr, ihr zu unterliegen, ausgeſetzt ſind, während andere ſie verhältnißmäßig leicht ertragen und in ihrer heiteren Gemüthsruhe niemals geſtört werden. Zu der letztgenanten Klaſſe darf ich wohl mich ſelber rechnen, und die Beamten der Anſtalt haben öfter heitere Bemerkungen über meinen unzerſtörbaren Humor gemacht. Die Urſachen dieſes verſchiedenartigen Eindrucks der Einzelhaft können ſehr mannichfaltig ſein; und ſo wenig es auch hier meine Aufgabe ſein kann, mich mit der Erörterung einzelner concreter Fälle zu befaſſen, ſo glaube ich mich doch der Anforderung nicht entziehen zu dürfen, allgemeine Geſichtspunkte aufzuſtellen, unter welche die meiſten derartigen Erſcheinungen ſich ſubſumiren laſſen.

§ 59.

Die Verſchiedenheit der Eindrücke der Einzelhaft läßt ſich zum Theil ſchon aus rein körperlichen Urſachen erklären. Eingetretene Störungen der Geſundheit und körperliche Leiden, die in dem Leben eines Gefangenen etwas ſehr Gewöhnliches ſind, werden auch auf den Geiſt deſſelben

zurückwirken und ſeine Heiterkeit trüben, wogegen bei ungeſtörtem leiblichen Wohlſein auch der Geiſt ſich leichter ſeine Friſche bewahrt. Die Erfahrung beſtätigt es auch, daß Körper- und Seelenleiden gewöhnlich miteinander verbunden ſind. Wenn in der Gefangenſchaft ſolche Fälle ſtattfinden, ſo iſt man geneigt, die eigentliche Quelle des vereinigten Uebels in Störungen des Seelenlebens zu ſuchen, das körperliche Leiden aber nur als eine Folge der erſteren zu betrachten. Allein es kann ſich auch ebenſo gut umgekehrt verhalten, der Leib kann phyſiſchen Einwirkungen weniger widerſtehen, als der Geiſt, deſſen Lebensquellen vorzugsweiſe in der immateriellen Welt liegen; eine Veränderung der ganzen äußeren Lebensweiſe muß daher nothwendig auf den Geſundheitszuſtand einwirken, und manche körperliche Uebel ſtehen in einem direkten Zuſammenhang mit der Gefangenſchaft. Gemäß dem Sprüchworte „sana mens in sano corpore“ muß aber hievon auch die Seele berührt werden; und auch mein inneres Leben hat ſich in der Gefangenſchaft, der oben gerühmten Gemüthsruhe und Heiterkeit ungeachtet, ſolchen körperlichen Einflüſſen nicht ganz zu entziehen vermocht.

§ 60.

Ebenſo kommt die Verſchiedenheit des Lebensalters, der Temperamente und der Lebensgewohnheiten hier in Betracht. Der lebensfrohe und feurige Jüngling, der in ſeiner leichten Beweglichkeit und in der brauſenden Gährung ſeiner jugendlichen Kräfte nach ſtets wiederkehrenden Veränderungen haſcht und auf dem wechſelvollen Tummelplatze des geſelligen Lebens ſich am wohlſten fühlt, wird die Einzelhaft weit ſchwerer ertragen und ſchmerzlicher empfinden, als der Mann im reiferen, geſetzteren und ruhigeren Lebensalter; obgleich letzterer anderſeits durch den ihm eigenen größeren Ernſt zu einem tieferen Nachdenken über ſeine Lage und zu einem lebhafteren nachhaltigen Gefühle derſelben geführt wird, während die gedankenloſe und leichtſinnige Jugend ſich ſorgenlos darüber hinwegſetzt. Je nach der

Verschiedenheit der Individualitäten wird bald der eine bald der andere Bestimmungsgrund mehr hervortreten und sich geltend machen. — Auch die Temperamente sind hier in Anschlag zu bringen. Am unglücklichsten werden sich Menschen von lebhaftem und leicht erregbarem Gemüthe fühlen, die eine mit Einsamkeit verbundene sitzende Lebensweise unerträglich finden, und denen ein ununterbrochener Verkehr mit andern Menschen zum strengsten Bedürfnisse geworden ist. Noch größere Gefahren werden aber denjenigen drohen, die zu Hypochondrie und Melancholie geneigt sind. Dagegen wird ein Mensch von ruhiger und stiller Gemüthsart, der von jeher eine sinnige Einkehr in sich selber den rauschenden Freuden der Gesellschaft vorzog, sich in die Einsamkeit leicht schicken können, und der Phlegmatische wird sogar hier, wo ihm nicht leicht Jemand störend in den Weg tritt, Vieles finden, was seinen liebsten Neigungen entspricht. Nicht weniger sind auch die früheren Lebensgewohnheiten und Beschäftigungen von entscheidendem Einfluß. Wer auch sonst durch seinen Beruf mehr an die eigene Familienwohnung gewiesen war, wird sich von der Einzelhaft nicht so unangenehm berührt finden, wie derjenige, welchen Beruf und Neigung in das Gewühl der Menschen führten.

§ 61.

Noch weit mehr wird aber auf die Bildungsstufe ankommen, worauf sich der Einzelne befindet, sowie auf seinen sittlichen Charakter. Es ist leicht zu begreifen und wird auch durch die Erfahrung bestätigt, daß Leute von solider, insbesondere von wissenschaftlicher Bildung die Einzelhaft ungleich leichter ertragen, als solche, die den niederen Ständen angehören. Der Gebildete hat sich nicht allein eine Summe geistiger Kräfte erworben, die ihn jedes Geschick besser zu ertragen in den Stand setzen, sondern er besitzt auch die vorzüglichsten Hülfsquellen für ein glückliches und zufriedenes Leben in sich selber und ist weniger von der Außenwelt abhängig. Je reicher das innere geistige Leben eines Menschen ist, um so weniger wird er durch eine in seinem äuße-

rem ſinnlichen Leben eingetretene ungünſtige Veränderung ſich unglücklich fühlen. Dabei iſt nicht zu überſehen, daß dem Gebildeten auch mehr Mittel zu Gebote ſtehen, ſich ſeine Haft zu erleichtern, indem er durch eine geiſtbildende Lectüre und durch literariſche Beſchäftigungen ſeine Muſeſtunden zweckmäßig auszufüllen weiß. Man wird daher mit wenigen Ausnahmen überall finden, daß die den gebildeten Ständen angehörenden Strafgefangenen, welche die Einzelhaft und die gemeinſchaftliche aus Erfahrung kennen, der erſteren einen unbedingten Vorzug vor der letzteren einräumen, auch wenn ſie früher, wie dies bei dem Verfaſſer der Fall war, Vorurtheile gegen dieſelbe gehegt haben ſollten. Selbſt die mechaniſche Arbeit, zu welcher der gebildete Strafgefangene gleich jedem andern verpflichtet iſt, wird ihm gewürzt und verklärt durch den gleichzeitigen Verkehr ſeiner Gedanken mit der Welt des Geiſtes. Ganz anders verhält es ſich dagegen mit einem rohen ungebildeten Sträflinge. Je weniger ein Menſch dasjenige, was er für das innere Leben bedarf, aus ſich ſelbſt ſchöpfen kann, um ſo mehr iſt er von der Außenwelt abhängig, in welcher faſt alle ſeine Hülfsquellen liegen; er *hat* nichts, wenn ihm nichts *gegeben* wird, und ſein kümmerliches geiſtiges Leben bedarf einer ſteten Anregung von Außen. Einem ſolchen Menſchen muß nothwendig in der Einzelhaft der geiſtige Lebensborn vertrocknen und verſiechen, weshalb er ſich in ihr höchſt unglücklich fühlt und ſelbſt der ſchlechteſten Geſellſchaft eines gemeinſchaftlichen Zuchthauſes, in welcher der Zartfühlende die peinlichſten Qualen empfindet, einen entſchiedenen Vorzug gibt. Wenn *Füeſſlin* (Seite 297 ſeiner Schrift) die Meinung äußert, daß die *politiſchen* Strafgefangenen leichter zu Geiſtesſtörungen geneigt ſeien, als gemeine Verbrecher, ſo kann ich ihm hierin nicht beiſtimmen, und die von ihm angeführten Beiſpiele ſind eben ſo wenig geeignet, ſeine Anſicht zu unterſtützen, da die von ihm aufgeführten Erkrankten entweder in einer erblichen Familienanlage oder in angeborner Geiſtesſchwäche, oder in einem excentriſchen exaltirten Gemüthszuſtande, oder in einem melancholiſchen Habitus, oder in hef-

tigen Leidenschaften den Grund und die Quelle ihrer Erkrankung hatten. Die politische Eigenschaft ihres Vergehens kann also hierbei kaum in Betracht kommen; und in den nordamerikanischen Strafgefängnissen, wo bisher die meisten Geistesstörungen vorgekommen sind, befinden sich bekanntlich wenige oder gar keine politische Verbrecher. Die Ansicht Füesslins erklärt sich hinlänglich daraus, daß seine 6jährigen Erfahrungen zufällig denjenigen Zeitraum umfassen, in welchem das neue Männerzuchthaus mit politischen Strafgefangenen, namentlich aus den niederen Volksklassen (z. B. Soldaten), überfüllt war; und wenn daher auch unter diesem Theile der Gefangenen eine verhältnißmäßige Zahl von körperlich und geistig Erkrankten vorkam, so ist dies um so begreiflicher, da gerade unter diesen die zu der längsten Strafdauer Verurtheilten sich befanden. Um die Richtigkeit unseres Urtheils darzuthun, wollen wir die von Füesslin angeführten neun Beispiele einer kurzen Musterung unterwerfen.

Nro. 1, ein Soldat, zeigte schon während seines Militärdienstes ein sonderbares und excentrisches Benehmen. Derselbe litt überdies an Bluthusten und tuberkulöser Erweichung, die er selber, von Reue erfüllt, als eine Folge seines früheren ausschweifenden Lebens betrachtete. Dieser Mensch war außerdem zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Nro. 2 war ein junger, überspannter und in religiöser Erziehung vernachlässigter Mensch, dessen religiöse Frivolität und Spottsucht zuletzt durch das Lesen der Bibel, insbesondere der Offenbarung Johannis, in das Gegentheil umschlug. Ferner war hier zugleich eine constatirte erbliche Familienanlage zu Seelenstörungen vorhanden. Nro. 3 kam schon mit zerrüttetem Geiste in die Anstalt, und war früher schon, in Folge nachgewiesener erblicher Familienanlage, an periodischer Manie erkrankt, die jetzt durch übel ausgewählte religiöse Lectüre noch gefördert wurde. Er war zu vier Jahren verurtheilt. Nro. 4 phantasirte gleichfalls über religiöse Gegenstände, und auch eine Schwester von ihm war wegen religiösen Wahnes in Behandlung. Nro. 5 hatte geringe Geistesanlagen und war durch Ausschweifung körper-

lich geschwächt, abgemagert und erschöpft. Sein Urtheil lautete auf lebenslängliche Zuchthausstrafe. Nro. 6 besaß einen heftigen, streitsüchtigen Charakter und starken Hang zum Trunke. Er war zum Tode verurtheilt und die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden. Nro. 7 war zu zehn Jahren verurtheilt. Die häufigen standrechtlichen Hinrichtungen in jener Zeit ließen ihn ein gleiches Schicksal befürchten, und die Erinnerung daran wurde durch die zufällige Entladung der Gewehre zweier Schildwachen auf der Ringmauer lebhaft aufgeregt. Nro. 8 war ein weichlicher und überspannter Mensch, der sich viel mit Musik und Dichtung beschäftigt hatte. Da seine Arbeit im Zuchthause blos im Spulen bestand, so hatte er überflüssig Zeit und Veranlassung, seinen Schwärmereien nachzuhängen. Zudem war er mit Verdauungsschwäche und Magendrücken behaftet und seine Strafzeit war zu zehn Jahren bestimmt. Nro. 9 endlich war als Wirth an ein thätiges, veränderungsreiches Leben gewöhnt, welches in der Einzelhaft und in der einförmigen Beschäftigung am Spulrad seinen strengsten Gegensatz fand. Hiezu gesellte sich noch ein religiöses Grübeln über die Offenbarung Johannis und andere biblische Abschnitte, welche jenseits seines geistigen Horizonts lagen. Die Dauer seiner Strafe war auf vier Jahre festgesetzt.

Der unbefangene Beurtheiler wird hieraus entnehmen, daß alle diese Geistesstörungen eine sehr bestimmte und specielle Quelle hatten und mit der politischen Natur des Vergehens in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen.

§ 62.

Die stärksten Erleichterungen und kräftigsten Tröstungen findet aber der Gefangene der Einzelhaft in einem gesunden, von aller Schwärmerei freien religiösen Sinne. Es würde zu weit führen, wenn wir einen vollständigen Beweis liefern wollten, daß die Zuchthausstrafe nicht zu der Voraussetzung berechtige, daß der dazu Verurtheilte, und wenn er auch zu der Klasse der gemeinen Verbrecher gehörte, ein aller religiösen und sittlichen Elemente verlustig gewordener Mensch

sein müsse. Das Göttliche in dem Menschen steht zu diesem in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Sonne zu der Erde; es wird oft auf Stunden und Tage in ihm verschleiert (das ist die dunkle Zeit der Herrschaft des Wahnes und der Sünde), tritt aber alsdann wieder in strahlendem Glanze hervor; und gerade die stille Zelle des Gefangenen ist die geweihte Stätte, in welcher der Himmel sich ihm wieder aufthut und die Segensströme einer höheren Welt seine Seele erquicken. Diese Tröstungen bleiben aber demjenigen unbekannt, der, dem religiösen Leben entfremdet und mit allen Fasern seines Herzens in die vergängliche Welt verstrickt, noch nie des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung beseligende Kräfte an sich erfahren hat. Getrennt und losgerissen von den gewohnten Freuden der Sinnlichkeit, in deren betäubendem Genusse er sich selbst und sein Elend zu vergessen suchte, fühlt er jetzt erst den ganzen Jammer seiner Verlassenheit; und anstatt die Prüfungen des Lebens in ihrem Zusammenhang mit einer höheren Weisheit und Liebe zu erkennen, sie zu seiner Vervollkommnung zu benützen und durch Sanftmuth und Geduld sich ihre Bürde leichter und erträglicher zu machen, empört er sich in ohnmächtigem Grimm gegen die unabänderlichen Schickungen und verliert den letzten Rest seiner sittlichen Kraft und Haltung in den selbstgeschaffenen Qualen entfesselter Leidenschaft.

§ 63.

Nahe verwandt mit den religiösen Tröstungen sind endlich auch diejenigen, welche der Gefangene in dem eigentlichen Grunde seiner Gefangenschaft, sowie in seinem damit verbundenen sittlichen Bewußtsein findet. Aus diesem Grunde muß ich, im Widerspruche mit Fuesslin, gerade unter den politischen Strafgefangenen diejenigen suchen, die, unter sonst gleichen persönlichen Verhältnissen, die Einzelhaft am leichtesten ertragen. Nicht jede That, die der weltliche Richter bestraft, und vielleicht aus vorliegenden Gründen auch bestrafen muß, wird gleichmäßig auch von dem inneren Richter des Gestraften verurtheilt. Es gibt

menſchliche Ordnungen, die mit der göttlichen, oder, was daſſelbe iſt, mit der ſittlichen Ordnung identiſch ſind, und in dieſem Falle fällt der Gehorſam gegen die Menſchen, welche die Wächter und Handhaber jener Ordnung ſind, mit dem Gehorſam gegen Gott und gegen das eigene ſittliche Bewußtſein zuſammen. Es gibt aber auch Fälle, wo ſich die menſchliche Ordnung, wenigſtens nach dem Urtheile des Einzelnen, von der göttlichen Ordnung entfernt, und mit derſelben in Widerſpruch geräth; hier kann es nicht nur ſchwer, ſondern oft geradezu unmöglich werden, den Gehorſam gegen die Menſchen mit dem gegen Gott und gegen das eigene Gewiſſen zu verbinden. Und da das Urtheil, ob die menſchliche Ordnung noch innerhalb oder bereits ſchon außerhalb der Grenzen göttlicher Ordnung ſei, jedenfalls, auch wenn man die Bibel oder ein poſitives Geſetz, oder ſonſt einen objectiven Maßſtab anlegen wollte, dennoch durch die Einſicht und das ſittliche Gefühl des Einzelnen bedingt iſt, ſo kann auf die Frage: Was in einem gegebenen Falle zu thun Recht ſei? eine ſehr verſchiedene Antwort erfolgen. Der gewiſſenhafteſte Menſch, ja gerade dieſer am meiſten, kann darum bisweilen mit menſchlichen Ordnungen oder Staatszuſtänden in Conflict gerathen und der Strafe verfallen. Nicht weniger kann eine Verſchiedenheit der Anſichten über den Umfang und die Grenzen unſerer Pflichten in dem öffentlichen Leben ſtattfinden; und was der Eine noch in den Kreis der Pflicht zieht, das kann dem Andern ſchon jenſeits deſſelben zu liegen ſcheinen; und ſo einig man auch vielleicht in allgemeinen Grundſätzen iſt, ſo weit auseinander können die Urtheile gehen, wo es ſich um die Anwendung dieſer Grundſätze auf einzelne concrete Fälle handelt. Hierher gehört z. B. die Frage: Ob man einer blos thatſächlich beſtehenden Staatsgewalt, abgeſehen von der Geſetzlichkeit oder Ungeſetzlichkeit ihres Urſprungs und ihrer Baſis, Gehorſam leiſten dürfe? Die Geſchichte lehrt wenigſtens, daß gar viele, vielleicht die meiſten zu Recht beſtehenden Gewalten einen ganz illegalen Urſprung haben. Hierher gehören ferner manche

Competenzstreitigkeiten zwischen der Kirche und dem Staate, wodurch namentlich in unsern Tagen viele Wirren entstanden sind. Hierher gehören alle auf den religösen Glauben und dessen Bekenntniß, sowie sämmtliche auf die Gewissensfreiheit sich beziehende Rechte, insofern sie durch die Staatsgewalt beeinträchtigt werden. Und hierher gehören endlich auch insbesondere die gegen Preßzwang und willkürliche Censur gerichteten Preßvergehen; denn viele derselben stehen, auch wenn sie nicht auf religiöse Materien sich beziehen, doch auf ganz gleicher Linie mit dem Grundsatze und der Handlungsweise der Apostel, welche, dem von der Obrigkeit ausgegangenen Lehrverbot gegenüber, sich darauf beriefen, daß sie nicht unterlassen könnten, zu bezeugen und zu verkünden, was sie gesehen und gehört und von dessen Wahrheit sie sich überzeugt haben. In allen solchen Fällen hat der Mensch den höchsten, für ihn allein gültigen Maßstab seiner Handlungsweise lediglich in seinem Gewissen, selbst wenn es ein irrendes Gewissen wäre. Alles, was sein Gewissen verdammt, ist für *ihn* wenigstens Sünde; als einen, der gegen sein Gewissen gehandelt hat, muß er sich selbst verurtheilen, auch wenn die ganze Welt ihn entschuldigen oder rechtfertigen würde. Ebenso wird er aber auch in der Billigung seines Gewissens eine nie versiegende Quelle der Beruhigung finden, die auch der Einzelhaft ihren quälenden Stachel nimmt und ihn selbst vor verzagendem Kleinmuthe bewahrt.

§ 64.

Wenn bisher die zweierlei Arten von Strafanstalten, nämlich die für gemeinschaftliche Haft und die für Einzelhaft eingerichteten, rücksichtlich ihres gegenseitigen Werthes und ihrer Vorzüge beurtheilt wurden, so kam dabei nur die wesentliche Bestimmung derselben als Straf- und Besserungsanstalten in Betracht; ihre Eigenschaft als Arbeitshäuser konnte nicht berücksichtigt werden, weil *diese* Bestimmung nur eine untergeordnete und die Arbeit hier nicht Zweck, sondern nur eines der verschiedenen Mittel zur Erreichung der bezeichneten Zwecke ist. Wäre die Arbeit und ihr Ertrag unter

den Zwecken dieſer Anſtalten mitbegriffen, dann müßte offenbar den gemeinſchaftlichen Zuchthäuſern ein Vorzug zugeſtanden werden. Es iſt nicht ſchwer einzuſehen, daß in den letzteren der anleitende Unterricht, ſowie die Beaufſichtigung und Ueberwachung der Arbeiten weniger ſchwierig und koſtſpielig iſt; daß das gemeinſchaftliche Zuſammenſein der Arbeiter es ihnen möglich macht, von einander zu lernen, manche Vortheile und Handgriffe durch Anſchauung ſich anzueignen und ſich gegenſeitig zu vervollkommnen; daß die Werkzeuge, Geräthſchaften und Arbeitsmaterialien zweckmäßiger eingetheilt und verwendet werden können; und daß endlich manche Geſchäfte nur gemeinſchaftlich betrieben werden können, wie z. B. das Weben der Teppiche. Director Füeſslin hat zwar auch hierin abweichende Anſichten und ſucht, unter Berufung auf angeblich eigene Erfahrung wie auf fremde Auctoritäten, der Einzelhaft auch in Bezug auf Arbeit und Gewerbsbetrieb einen Vorzug vor der gemeinſchaftlichen Haft zu vindiciren. Allein mir ſcheint, daß hier eine Illuſion mit im Spiele ſei, deren letzter Grund in dem zu weit gehenden Beſtreben zu ſuchen iſt, die Einzelhaft um jeden Preis gegen alle Ausſtellungen in Schutz zu nehmen und ihr auch in allen untergeordneten Beziehungen den Preis zuzuerkennen. (Vergleiche S. 167—172 ſeiner Schrift.) Die Erfahrungen der Strafgefangenen, der Werkmeiſter und Aufſeher, werden aber ſchwerlich das Urtheil des Directors unterſtützen, wodurch übrigens die allerdings vollkommen richtige Behauptung des letzteren, daß die Arbeit in der Einzelhaft Bedürfniß und Erholung ſei, durchaus nicht beeinträchtigt wird; obgleich es, wie überall, ſo auch in den Strafanſtalten Individuen gibt, welche die wünſchenswertheſte Erholung im Faullenzen finden, wozu ihnen die weniger beaufſichtigte Einzelhaft eine willkommene Gelegenheit bietet. Was den Arbeitsertrag in den Auburn'ſchen Gefängniſſen in den Vereinigten Staaten betrifft, ſo enthält der 4. Band von Heinzelmann's Weltkunde, S. 47, hierüber ſtatiſtiſche Nachrichten. In Bezug auf das Gefängniß zu Baltimore heißt es: „Der Ertrag der Arbeit iſt ſo bedeutend, daß er die Unterhaltungskoſten der Anſtalt nicht

nur deckt, ſondern um ein Beträchtliches noch überſteigt. Im Jahre 1836 konnte ein Ueberſchuß von 11,000 Dollars zum Bau eines neuen Arbeitshauſes verwendet werden; 1843 betrug der Ueberſchuß jedoch nur 463 Dollar, erſterer bei 40,000, letzterer bei 30,000 Dollars Einnahme." Von dem Strafgefängniſſe zu Columbus wird Seite 191 geſagt: „Die Arbeiten der Sträflinge liefern einen jährlichen Ueberſchuß von 16—21 Dollar." Von dem Gefängniſſe zu Auburn ſelbſt heißt es Seite 214: „Unternehmer beſchäftigen die Arbeiter für ſich und bezahlen dafür je nach der Tüchtigkeit derſelben für einen jeden täglich 30—50 Cents an die Anſtalt. Deren Einnahmen überſtiegen 1839 die Ausgaben um 8490 Dollars." — Die Anſtalt zu Bruchſal wird wohl in Bezug auf den Arbeitsertrag ſich ſchwerlich gleich günſtiger Reſultate erfreuen. Das iſt aber bei einer Strafanſtalt auch nur ein untergeordneter Punkt; und was wohlfeil iſt, iſt nicht immer empfehlenswerth. Insbeſondere erſcheint die Verpachtung der Arbeit an Unternehmer als völlig zweckwidrig. Die Arbeit iſt hier ein Strafmoment und muß darum den ſtrafrechtlichen Rückſichten untergeordnet ſein. Eine Strafanſtalt iſt keine Fabrik.

§ 65.

Ich glaube durch die bisherigen Erörterungen die entſchiedenen Vorzüge der Einzelhaft vor der gemeinſchaftlichen in allen weſentlichen Beziehungen in's Licht geſetzt und jeden Unbefangenen überzeugt zu haben, daß nur durch ſie die Idee einer Straf- und Beſſerungs-Anſtalt realiſirt und die Erreichung der Zwecke derſelben möglich gemacht wird. Man wird nicht weniger einſehen, daß die Bedenken, welche gegen dieſes Strafſyſtem laut geworden ſind, großentheils auf theoretiſchen Vorurtheilen und auf einer Unkenntniß der Sache beruhen; daß man von den Gefahren, die damit verknüpft ſein ſollen, ſich ſehr übertriebene Vorſtellungen macht, und daß die ungünſtigen Erfahrungen, auf die man ſich beruft, hauptſächlich aus denjenigen Anſtalten geſammelt ſind, in welchen das Syſtem der Einzelhaft in ſeiner ganzen Strenge

und mit allen ſeinen extremen Conſequenzen durchgeführt iſt. Man muß ſchlechterdings bei den Geſetzen und Einrichtungen für dieſe Anſtalten den Geſichtspunkt feſthalten, daß die Einzelhaft nur den ſchädlichen Einwirkungen der Verbrecher aufeinander ein Ziel ſetzen und die Verurtheilten für die Ermahnungen zur Beſſerung empfänglich machen ſoll. Alles, was dieſes Reſultat überſchreitet (ſagt der Prinz Biron von Curland), iſt eine unnöthige Härte und muß ſorgfältig vermieden werden. Nach des Verfaſſers eigenen Erfahrungen ſind es weniger geiſtige als körperliche Nachtheile, welche ſich an dieſe, aber gleichmäßig auch an jede andere Art von Strafgefangenſchaft knüpfen. Die geringere, unkräftigere und doch ſchwerer zu verdauende Nahrung, die plötzliche Entziehung mancher Bedürfniſſe, welche, wenn auch an und für ſich ſelbſt entbehrlich, doch durch längere Gewohnheit in gewiſſe Rechte eingetreten ſind; der relative Mangel an Bewegung und friſcher Luft, die ungewohnte ſchwerere körperliche Arbeit und Anſtrengung, der Mangel an Abwechslung und Veränderung in Bezug auf Wohnung, Nahrung und Beſchäftigung, und überhaupt die in allen Beziehungen veränderte Lebensweiſe, haben nicht allein allerlei Störungen und Stockungen in der Thätigkeit des körperlichen Organismus, ſondern auch eine Entkräftung und Abmagerung des Körpers zur Folge, woraus ſich mannichfache Krankheitszuſtände und Gebrechen entwickeln. Auch der Verfaſſer dieſes blieb damit nicht verſchont, und er wird an einzelnen dieſer Gebrechen lebenslänglich zu leiden haben. Allein dies ſind Uebelſtände, welche, wie ſchon bemerkt, mehr oder weniger an jeder Strafgefangenſchaft haften und ſich nicht verhüten laſſen; und ſo feſt auch die Ueberzeugung des Verfaſſers ſteht, daß die politiſchen Gefangenen einer andern Behandlungsweiſe hätten unterworfen und in einem andern Gefängniſſe untergebracht werden ſollen, ſo wenig kann er doch die in der Bruchſaler Strafanſtalt beſtehenden Einrichtungen im Allgemeinen tadeln, ſondern er muß im Ganzen genommen deren Zweckmäßigkeit anerkennen. Die Geiſteskräfte des Verfaſſers haben aber, ſo weit er es ſelbſt zu beurtheilen vermag,

keine wesentliche Einbuße erlitten, und die Heiterkeit seines Gemüthes ist stets ungetrübt geblieben. So glücklich sind freilich nicht Alle davon gekommen; Viele, sogar aus den gebildeten Ständen, haben die Haft sehr schwer ertragen; aber die Ursachen lagen weniger in der Einsamkeit, als in ihren früheren Gewohnheiten und angewöhnten Bedürfnissen, oder in anderen persönlichen und individuellen Verhältnissen. Jedenfalls darf man aber nicht vergessen, daß gerade durch den tiefen Eindruck, welchen eine Strafe auf den inneren Menschen macht, auch der beabsichtigte Erfolg derselben bedingt ist, und daß wir um einzelner Gefahren willen, wovon auch die beste Sache nicht frei ist, eine Einrichtung nicht verwerfen dürfen, die den eigentlichen Krebsschaden unserer Strafanstalten heilt und eine wesentliche Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände in Aussicht stellt. Fragen wir nach den gewöhnlichen Gegnern des Systems der Einzelhaft, so verweiset uns Nöllner auf „die große Zahl der Aengstlichen, der Philanthropen, der Eiferer gegen jede energische Verwaltung der Strafrechtspflege, der Kenntnißlosen und um jeden Preis Widersprechenden, der Freiheitsprediger [versteht sich mit Ausnahme] und aller Derjenigen, die ihres schlechten Gewissens halber von dem Strafrechte überhaupt nichts wissen wollen, der Zuchthausdirectoren, welche sich der Leitung einer zweckmäßig eingerichteten Strafanstalt nicht gewachsen fühlen" ꝛc.

In der That findet man die leidenschaftlichsten Gegner der Einzelhaft unter den Verwaltungsbeamten der Zuchthäuser alten Styls; denn dieselben glauben in ihrem Ruhme und ihrer Ehre beeinträchtigt zu werden, wenn einem anderen Gefängnißsysteme der Vorzug vor demjenigen gegeben wird, dem sie selbst ihre Kräfte gewidmet, und in dessen Handhabung sie sich anerkannte Verdienste erworben haben. Aber auch in ihrem aus subjectiver Gereiztheit hervorgegangenen Widerstreben müssen sie den apostolischen Ausspruch bestätigen, daß wir nichts wider die Wahrheit vermögen, sondern selbst, sie bekämpfend, ihr dienen müssen. Heftiger hat vielleicht noch Niemand gegen die Einzelhaft geeifert, als der Director der Strafanstalt zu Aachen, E. G.

v. Maltitz, in seinen „Vorschlägen zur Gefängnißreform, Aachen 1848.“ Dennoch sah sich derselbe genöthigt, das pennsylvanische System für folgende 4 Klassen von Strafgefangenen zu empfehlen: 1) für solche, deren Ehrliebe es ihnen wünschenswerth macht, abgesondert ihre Strafe zu verbüßen; 2) zu Strafvollstreckungen bis zu drei Monaten; 3) zur Verschärfung der Strafen bei Wiederholungsfällen, als Willkomm und Abschied; 4) für solche, bei denen nicht allein alle Versuche, auf ihre Besserung zu wirken, erfolglos bleiben, sondern die auch durch ihre verderbliche Natur unberechenbare Nachtheile auf ihre Mitgefangenen ausüben. — Mit diesen Zugeständnissen hat dieser Gefängnißdirector unwillkürlich alle Vorzüge dieses Systems anerkannt: es verschärft die Strafe und macht Eindruck — es bessert, — es verhütet moralische Ansteckung — und es schont das Ehrgefühl; — kurz, wo die andere Strafart nicht ausreicht, oder noch mehr verdirbt, da erweist sich diese als heilsam. Warum soll man sie denn nicht durchaus und unbedingt einführen? Soll es fortwährend das Loos des Guten und Nützlichen bleiben, daß es nur fragmentarisch und zerstückelt in das Leben trete? Herr v. Maltitz hält für ungefähr 4 bis 6 Procent der Zuchthausbevölkerung, nämlich für die Unverbesserlichen, die Einzelzellen für nöthig. „Böse Beispiele — sagt er — verderben gute Sitten; diese Wahrheit ist zu fest begründet, als daß sie im Gefängnißwesen verleugnet werden könnte. Solche Subjecte müssen unschädlich gemacht, sie müssen dem Umgange der andern entzogen werden, sie wirken verderblich auf den Körper und Geist ihrer Umgebung.“ — Gut; aber sind denn die übrigen 94—96 Procent der Verbrecher so edel und vortrefflich, daß man hoffen darf, sie werden sich gegenseitig im Guten bestärken? In diesem Falle wären ja die Zuchthäuser Musteranstalten für gute Beispiele. Man sieht hieraus, daß die glänzendsten Zeugnisse für die Vorzüge der Einzelhaft aus dem Munde ihrer erbittertsten Gegner kommen; sie sind jenem falschen Propheten nicht unähnlich, welcher segnen mußte, als er fluchen wollte.

Zweite Abtheilung.

Beurtheilung der vorzüglichsten Einrichtungen in der neuen Strafanstalt zu Bruchsal.

§ 66.

Der in der ersten Abtheilung enthaltene Versuch einer vergleichenden Beurtheilung des Systems der Einzelhaft, gegenüber den gemeinschaftlichen Strafanstalten, geht zwar auch zum Theil von allgemeinen Principien aus, die ihm das Recht verleihen, neben anderen Theorien, die nicht zu gleichen Ergebnissen führen, mit dem Anspruche aufzutreten, gleich jedem anderen Versuche der Art gelesen und geprüft zu werden. Er hat aber vor vielen anderen das voraus, daß er nicht blos auf eine abstrakte Theorie, sondern zugleich auf Erfahrungen, und zwar auf eigene, selbstgemachte Erfahrungen, sich stützt, für deren Richtigkeit der Verfasser mit gutem Gewissen haften kann. Diese Erfahrungen verdienen aber endlich auch das Prädicat „selbstgemachte" im ganz vollständigen, d. h. im objektiven und subjektiven Sinne des Wortes; es sind nämlich Erfahrungen, welche nicht blos der Verfasser selber, durch eigene Beobachtungen, sondern die er auch an sich selber, und nicht etwa an einer fremden Person, gemacht hat. Dadurch unterscheiden sich dieselben z. B. von den Erfahrungen, welche die verschiedenen Beamten einer Strafanstalt — die Directoren, Aerzte, Geistlichen — zu machen Gelegenheit haben. Der Vorzug solcher an der eigenen Person gemachten Erfahrungen ist von selbst einleuchtend; denn sie haben es nicht blos mit der äußeren

Erscheinung der Dinge zu thun oder mit Thatsachen, wie sich dieselben dem beobachtenden, aber oft getäuschten Blicke darstellen, sondern sie setzen uns zugleich in den Stand, die sichtbare Erscheinung bis zu ihrer unsichtbaren, dem sinnlichen Blick verborgenen Quelle zu verfolgen, und Rechenschaft darüber abzulegen, in wiefern eine gewisse Thatsache nicht blos eine äußerliche, zufällige Existenz habe, sondern mit einer gewissen Nothwendigkeit und nach bestimmten Entwicklungsgesetzen zur Erscheinung gekommen sei, — mit einem Worte, ob sie im Zusammenhang mit unserm Selbstbewußtsein stehe, worüber ein Fremder nicht leicht Aufschlüsse haben und geben kann. Insbesondere muß der ehrliche und wahrheitsliebende Gefangene um so mehr Werth auf seine eigenen Erfahrungen legen und die Berücksichtigung derselben auch dem wahrheitsuchenden Publikum empfehlen, als die Strafanstaltsbeamten in ihren Beobachtungen durch die Heuchelei und Verstellungskunst der Sträflinge häufig irre geleitet und betrogen werden.

§ 67.

Die Erfahrung im strengeren und höheren Sinne ist aber auch wieder von dem bloßen Erlebnisse zu unterscheiden; und nicht jeder Strafgefangene kann von Erfahrungen sprechen, wenn er auch Vieles erlebt hätte. Das Erlebniß ist nur etwas Objektiv-Zuständliches; und etwas zu erleben, d. h. in irgend einen Zustand entweder selbst zu gerathen oder Andere hineingerathen zu sehen, ist Jedermann möglich. Die Erfahrung schließt aber zugleich die subjektive Verarbeitung, die verständige Auffassung und Durchdringung des Erlebnisses in sich, sie ist die Aufnahme einer Thatsache in das Bewußtsein; und dazu ist nicht Jeder fähig. Es gibt daher Menschen, die Vieles erlebt und doch keine Erfahrungen haben; und so gehen auch Hunderte durch die Zuchthäuser hindurch, ohne von dem, was sie dort erlebt haben, Rechenschaft geben oder sich selbst ein Urtheil darüber bilden zu können. Höchst ergötzlich ist es aber, wenn, wie man versichert, gelehrte Männer, um über die Strafgefangenschaft

aus Erfahrung sprechen zu können, auf den Einfall geriethen, sich versuchsweise einen Tag einsperren zu lassen: als ob dies auch ein Zeitraum wäre, innerhalb dessen man sich gründliche Erfahrungen sammeln könnte; und als ob die blos thatsächliche Einsperrung, die auf einem freiwilligen Entschlusse beruht und zum Behuf wissenschaftlicher Zwecke versucht wird, im Stande wäre, uns in die wirkliche Lage und Situation eines Strafgefangenen zu versetzen; oder als ob der Eindruck, den der Ernst der Strafgefangenschaft macht, auch durch einen Spaß künstlich hervorgerufen werden könnte. Eine solche Erfahrung ist eigentlich eine bloße Abstraction, welcher eine wirkliche objektive Grundlage mangelt, und in sofern das directe Gegentheil von einem Erlebnisse, aber eben so einseitig und ungenügend wie dieses; sie schließt eine blos eingebildete Wirklichkeit in sich, hinter welche das schon voraus gefaßte subjektive Urtheil sich flüchtet, um den Schein der Objektivität zu gewinnen und mit einer gewissen Berechtigung auftreten zu können. Ein Theorist, welcher nach solchen Erfahrungen, wie die angedeutete, hascht, gleicht einem Schauspieler, der die wirkliche Welt durch gemalte Coulissen ersetzt.

Was bisher aus allgemeinen Gesichtspunkten gesagt wurde, soll nun im Einzelnen und Concreten nachgewiesen werden, indem wir die Einrichtungen der Bruchsaler Anstalt in ihrem Verhältnisse zu der Idee und dem Zwecke einer Strafanstalt in's Auge fassen.

§ 68.

Der Prinz Biron von Curland sagt in seiner mehrgenannten Schrift Seite 61: „Wenden wir uns nach Deutschland, so finden wir vor allen Staaten des deutschen Bundes Baden am meisten in der Gefängnißreform vorgeschritten; es hat, wie in den Jahrbüchern der Gefängnißkunde Herr Nöllner so richtig sagt, sich das ehrenvollste Denkmal in der Geschichte des Strafrechtsgesetzes geschaffen, indem es in einem Jahre ein Strafgesetzbuch, eine Strafproceßordnung und ein Gesetz, betreffend den Vollzug der

Strafe in dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, erlassen." — Den Schlußstein der hiergenannten Strafgesetzgebung, und zum Theil auch die Basis derselben, bildet die neue Strafanstalt; und daß die Einrichtungen derselben allen gerechten und billigen Forderungen im Ganzen genommen entsprechen, geht unter Anderem auch daraus hervor, daß sie in der badischen Ständekammer sogar den Beifall derjenigen Männer gefunden hat, die sonst zur äußersten Opposition nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen das Isolirungssystem gehörten. Ich verweise auf die 61. öffentliche Sitzung vom 21. August 1846, in welcher der Abgeordnete Hecker, als Berichterstatter der Commission, dem Bruchsaler Baue, den er selbst in Augenschein genommen und dessen Einrichtung er mit den Bauplänen anderer Strafanstalten verglichen hatte, das Zeugniß ausstellte; daß derselbe hinter anderen berühmten Anstalten dieses Systems nicht zurückbleibe. Eine noch genauere Einsichtsnahme aber, besonders seitdem das Haus dem Dienste übergeben ist, wird zu der für den badischen Staatsbürger erfreulichen Ueberzeugung führen, daß das Haus sogar in manchen wesentlichen Beziehungen vor berühmten Anstalten der Art, und selbst vor der sogenannten Musteranstalt in London, trotz des bedeutenderen Kostenaufwandes, welchen die Letztere erforderte, entschiedene Vorzüge besitzt, und daß darin fast sämmtliche, auf die Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit der Sträflinge und überhaupt auf die durch die Humanität gebotene Erleichterung der Einzelhaft abzielenden Vorschläge des Berichterstatters bereits ihre Verwirklichung gefunden haben.

Bauart, Form und Einrichtung des Hauses im Allgemeinen.

§ 69.

Da eine genaue und detaillirte Beschreibung der Anstalt von Director Füesslin vorliegt, die ich als bekannt

voraussetzen darf, so beschränke ich mich darauf, nur einen allgemeinen Umriß und zu demselben einige Bemerkungen zu liefern.

Die ganze Anstalt besteht aus 4 Flügeln, die in der Mitte in einem dieselben überragenden thurmähnlichen Centralgebäude zusammenlaufen, beziehungsweise von diesem ausgehen und sich nach den 4 Himmelsgegenden hin erstrecken, so daß das Ganze die Form eines gleichschenklichen Kreuzes hat, dessen Durchschnitts- und Verbindungspunkt eben dieses Centralgebäude bildet, welches die Form eines Achtecks hat. Durch dieses Centralgebäude und seinen unmittelbaren Zusammenhang mit den 4 Flügeln des Hauses ist auch eine gewisse Centralisation der Verwaltung, insbesondere der Geschäfts- und Polizeiaufsicht möglich; denn die verschiedenen Beamten der Anstalt haben hier ihre Aufenthalts- und Geschäftslokale, und sind dadurch allen Theilen des Hauses so nahe gerückt, daß von hier aus Alles gut überwacht und besorgt werden kann, wodurch die Geschäftsführung sehr erleichtert und Einklang in das Ganze gebracht wird.

§ 70.

Der oberste Raum des Centralgebäudes ist zur Kirche eingerichtet, und unterhalb derselben, ungefähr in gleicher Höhe mit dem dritten Stockwerke der 4 Flügel, befinden sich die Schulsäle, zu welchen von den Gängen der Flügel aus nur etliche Stufen hinaufführen. Der Einrichtung beider Institute liegt gleichfalls das System der Absperrung zum Grunde, jedoch so, daß jeder Sträfling von seinem Sitze aus den Geistlichen, beziehungsweise den Lehrer, im Gesichte hat, und Letzterer zu einem jeden Sträflinge hinzutreten kann. — Es ist sehr sinn- und bedeutungsvoll, daß Kirche und Schule, die Träger der Religion, Sittlichkeit und Humanität, den Mittelpunkt und zugleich auch den Höhepunkt der Strafanstalt bilden. Als Mittelpunkt sind sie gleichsam das Herz der Anstalt, von welchem die Pulsschläge des Lebens ausgehen, und das nährende Blut allen Theilen des Organismus zugeführt wird; sie sind der Centralquell, von

welchem aus die erfrischenden Ströme sich ergießen, um da, wo der sittliche Tod herrscht, ein verjüngtes Leben hervorzurufen. Als der Höhepunkt und Gipfel des Hauses halten sie aber das Ziel der Aufgabe vor, welche hier zu lösen, den erhabenen Preis, welcher zu erringen ist; und als Organe Desjenigen, welcher will, daß allen Menschen geholfen werde, blicken sie mit liebreichem Erbarmen herab auf die, die in der Tiefe wohnen, — gleichsam die Augen Gottes, welche die verirrten Kinder suchen. Das gibt einer Anstalt eine freundliche Bedeutung. Wo solche Zwecke ihr vorschweben und ein solcher Geist sie durchdringt, da ist an keine Strafen zu denken, die aller Menschlichkeit baar sind und in der Bereitung von Qualen ihre grausame Bestimmung finden; sondern es herrscht jener Ernst, in dessen Gewand die Liebe sich kleidet, und jene milde Züchtigung, welche nichts will und begehrt, als die friedsame Frucht der Gerechtigkeit. Aus einer solchen Anstalt sind — das läßt sich mit Grund hoffen und mit Recht erwarten — alle entehrenden, die Menschenwürde verletzenden Strafen verbannt, die Marterwerkzeuge entfernt und die Zuchtknechte verabschiedet; mit dem Geiste, der sie in das Leben gerufen, müssen alle ihre Einrichtungen im Einklang stehen. Ob dies wirklich in Bezug auf alle Einzelheiten der Fall sei, oder ob noch Manches zu wünschen übrig bleibe, wird sich weiter unten ergeben.

§ 71.

Die 4 Flügel des Hauses sind in Größe und Einrichtung einander vollkommen gleich. Jeder Flügelbau ist inwendig hohl, so daß eine Durchsicht von unten nach oben durch die 3 Stockwerke, ja sogar durch den mittleren Theil des Daches stattfindet, da das Haus, außer den an der Giebelseite angebrachten Fenstern, auch noch ein Dachfenster besitzt und durch Oberlicht erleuchtet wird. Die Zellen sind an den Längeseiten des Hauses angebracht, und die Thüren derselben gehen auf einen schmalen Gang, der sich in den beiden oberen Stockwerken wie eine Gallerie herumzieht.

Die Vortheile dieser Einrichtung sind von selbst einleuchtend. Es wird dadurch nicht nur eine bequeme Verbindung der verschiedenen Theile des Hauses, sondern auch zugleich eine den Zwecken der Einzelhaft angemessene Absonderung und Trennung derselben erzielt, wodurch jeder Unordnung beim Verlassen der Zellen und bei der Rückkehr in dieselben vorgebeugt wird; es wird ferner die Aufsicht dadurch sehr erleichtert und vereinfacht, da in den täglich öfter vorkommenden Fällen, wo eine größere Zahl von Sträflingen sich auf dem Wege befindet (wie z. B. beim Gang in die Kirche, in die Schule und in die Spazierhöfe), ein einzelner Aufseher, der im unteren Raume des Hauses seinen Standort hat, sämmtliche Zellen und Gänge überwachen kann; und endlich ist es nur bei dieser Einrichtung möglich, daß die Stimme der Aufseher, welche den Kirchen- und Schulbesuch den betreffenden Confessionen und Klassen ankündigen, sowie die zu verschiedenen Zwecken gegebenen Zeichen der gemeinschaftlichen Hausglocke, die in dem Mittelbaue angebracht ist, in einer jeden Zelle deutlich vernommen werden.

Ein Uebelstand ist freilich mit dieser Bauart verknüpft. Durch die vielen Aus- und Eingänge, deren Thüren fast immerwährend, bald da bald dort, in Bewegung sind, ist der hohle Raum des Hauses beständig mit einer durchströmenden Zugluft erfüllt, welche den Beamten bei ihren häufigen Besuchen, insbesondere aber den Aufsehern, die den ganzen Tag derselben ausgesetzt sind, nicht nur sehr beschwerlich wird, sondern auch viele rheumatische Uebel herbeiführt. Diesem Uebelstande ist später durch Doppelthüren, denen aber wohl noch eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben werden könnte, zum Theil vorgebeugt worden.

Die drei Stockwerke der Flügel stehen unter sich, so wie mit dem Mittelbau und der Kirche, durch eine Wendeltreppe in Verbindung, die sich an dem Eingange eines jeden Flügels befindet, und bis zur Kirche hinaufzieht. Von dieser Treppe aus gelangt man in jedes der 3 Stockwerke mittelst eines besonderen Eingangs in jedes Stockwerk. Eine wesentliche Erleichterung für das Geschäft der Aufseher

und Werkmeiſter, und zugleich eine nicht unbedeutende Zeiterſparniß würde gewonnen werden, wenn, nach dem Muſter des Pentonville-Gefängniſſes zu London, auch in dem inneren Raume eines jeden Flügels, in der Mitte der Längeſeite, eine Wendeltreppe von Gußeiſen zur Verbindung der drei Stockwerke miteinander angebracht wäre. Gleichermaßen könnten die beiden Längeſeiten durch eine in der Mitte der Länge befindliche, über den hohlen Raum hinüberführende Brücke miteinander verbunden werden; denn nach der jetzt beſtehenden Einrichtung muß der Aufſeher oder Werkmeiſter, wenn er von einer der mittleren Zellen aus in eine der gerade gegenüberliegenden gelangen will, zuerſt die eine halbe Längeſeite hinauf, und ſodann die gegenüberliegende gleichfalls zur Hälfte heruntergehen. Durch eine Verbindungsbrücke in der Mitte könnte ihm ein Gang von ungefähr 80 Schritten erſpart werden; und dies wäre kein unbedeutender Gewinn für eine Anſtalt, in welcher die Aufſeher und Werkmeiſter den ganzen Tag über auf den Füßen ſein müſſen. Der für die vorgeſchlagene Einrichtung erforderliche Koſtenaufwand würde durch andere daraus erwachſende Erſparniſſe, namentlich durch eine möglich werdende Verminderung des Aufſeherperſonales, reichlich gedeckt werden. Jedenfalls aber muß in einer nach dem Syſtem der Einzelhaft eingerichteten Anſtalt darauf Bedacht genommen werden, daß der Geſchäftsmechanismus möglichſt vereinfacht werde.

Die Zellen.

§ 72.

Den wichtigſten Theil der Anſtalt bilden die Zellen, in welchen die Gefangenen abgeſondert von einander ihre Strafzeit zuzubringen haben. Sie verdienen es darum wohl, daß wir ſie näher in's Auge faſſen. Urſprünglich werden bekanntlich mit dem Ausdrucke „Zellen" die Abtheilungen eines Bienenkorbes bezeichnet. Wegen der Aehnlichkeit mit denſelben in Anſehung ihrer Bauart, Form und relativen Kleinheit, hat man ſodann auch in den Klöſtern die einzelnen

Wohnzimmer der Mönche so benannt. Von den Klöstern ist nun die Zelleneinrichtung auch in die Gefängnisse und Strafanstalten übergegangen, und mit den Zellen selber wurden zugleich auch theilweise die Zwecke und das Wesen des Klosterlebens hierher verpflanzt; — hier wie dort das beschauliche Leben und die Förderung der Selbsterkenntniß unter dem schützenden und zugleich anregenden Einflusse der Einsamkeit; hier wie dort die Strafen und Büßungen zur Läuterung und Besserung; hier wie dort der Fleiß und die Arbeitsamkeit zum Schutz gegen die innere Fäulniß und das geistige Verderben.

Der Eintritt in eine nach den Grundsätzen der Einzelhaft eingerichtete Strafanstalt erinnert wirklich sehr lebhaft an die Klöster; und wenn man nicht gerade sich in der Nähe derjenigen Theile befindet, in welchen lärmende Beschäftigungen, die aber hier möglichst vermieden werden sollten, stattfinden, so fühlt man sich auch, gerade wie dort, von einer friedlichen Stille, einer pünktlichen Reinlichkeit und einer geregelten Ordnung umgeben, die einen wohlthuenden Eindruck machen.

§ 73.

Nach einem kürzeren Aufenthalte in einer Aufnahmszelle, worin er mit der Haustracht versehen und mit der Hausordnung vorläufig bekannt gemacht wird, wird dem Sträflinge, mit Rücksicht auf die für ihn bestimmte Beschäftigung, die er sich aber auch mitunter selbst wählen darf, eine Zelle in einem der 4 Flügel zur Wohnung angewiesen. Mitten in diesem lebensvollen, starkbevölkerten Mikrokosmos, dessen Bewohner ihn von allen Seiten dicht umgeben, ist er gleichwohl abgeschlossen von allen und auf sich selber beschränkt. Nur hie und da dringt ein Lebenszeichen, ein von der Arbeit entstandenes Geräusch oder der unverständliche Ton von der Stimme eines Mitgefangenen zu seinen Ohren; und auch da, wo er mit denselben die absperrenden Mauern der Zellen verläßt, und in dem freieren Raume des Hauses oder Hofes die Gemeinschaft mit ihnen lebhafter

empfindet, wie auf dem Wege zur Kirche, zur Schule oder zum Spaziergang, — ist es höchstens eine einzelne, unbekannte, vermummte, und überdieß gegen 20 Schritte von ihm entfernte Gestalt, die seinem Blicke vorschwebt, bis er, angekommen an dem Orte der Bestimmung, wieder durch trennende Schranken von Allen geschieden ist. Ein Schleier des Geheimnisses ist über Alles gezogen; das ganze Leben ist in ein mysteriöses Dunkel gehüllt, und nur einzelne schwer zu deutende Zeichen, die aber gerade deßhalb für die Combinationen des Scharfsinnes einen mächtigen Reiz haben, oder jenes der menschlichen Seele einwohnende Ahnungsvermögen, welches in der dichtesten Finsterniß am stärksten seine Kräfte entwickelt, oder jene wunderbare Sympathie, die, zur Wiederherstellung der zerstörten Gemeinschaft, durch Schlösser und Mauern dringt und alle Schranken des Raumes und der Zeit überwindet, — das sind die alleinigen Bande, durch welche sich die Bewohner dieses Hauses miteinander verbunden fühlen. Nur *ein* Verkehr ist dem Gefangenen gestattet, nämlich der mit den Beamten und Aufsehern, und nur durch sie steht er auch noch *im* Zusammenhang mit der Außenwelt, aus welcher ihm durch jenes gesetzliche Medium so viel zufließt, als mit den Zwecken und Gesetzen der Anstalt verträglich ist. Je mehr sich aber auf diese Weise die Außenwelt seinen Blicken entzieht, um so mehr richten sich letztere in sein eigenes Innere zurück; je enger die Schranken sind, die sein leibliches Dasein umfassen, um so weiter und freier wird sein geistiger Gesichtskreis. Mancher Gefangene tritt jetzt zum ersten Male in ein Gebiet ein, das ihm früher in den Zerstreuungen der Welt ganz unbekannt geblieben war; er wird jetzt erst mit sich selbst vertraut; und wenn er Anfangs — verlassen von Allem, was sonst seinem eiteln Leben zur Stütze diente — den ganzen Jammer seiner Hülfslosigkeit empfindet, so wird er dagegen auch, je länger und sorgfältiger er sucht, in desto reichlicherem Maaße auch finden, was ihm bisher verborgen geblieben war, nämlich die in ihm selbst liegenden Hülfsquellen und Schätze, deren Werth oft so spät erst, und von

Vielen niemals erkannt wird. Recht benutzt kann ihm daher die einsame Zelle zu einer Fundgrube der kostbarsten Güter werden.

§ 74.

Die Beschaffenheit und Einrichtung der Zellen wird hier als bekannt vorausgesetzt, und wir verweisen deßhalb auf Füesslin's Beschreibung. Sie sind sämmtlich trocken, gesund, hell, freundlich, geräumiger als in andern derartigen Anstalten, und mit allen nothwendigen Requisiten versehen. Nur über den Fußboden und die Heizung ist Einiges zu bemerken. Der Boden ist mit Backsteinen gepflastert. Warum man dieser Einrichtung den Vorzug vor der gewöhnlichen gegeben habe, ist mir unbekannt. Rücksicht auf Ersparnisse dürfte schwerlich dazu veranlaßt haben, da man augenscheinlich bei allen übrigen Einrichtungen nur das Zweckmäßige im Auge gehabt hat. Vielleicht ging man dabei von der Ansicht aus, daß das Gehen auf einem Backsteinboden weniger Geräusch und Gepolter verursache als auf einem Dielenboden; oder daß mit weniger Schwierigkeit theilweise Reparaturen vorgenommen werden können; oder daß dadurch den Mäusen und anderem Ungeziefer die Ansiedelung unmöglich gemacht werde; oder endlich daß die Reinlichkeit sich besser handhaben lasse. Es ist nicht zu läugnen, daß diesen Ansichten, falls man sich von ihnen leiten ließ, viel Wahres zum Grunde liegt; allein abgesehen davon, daß sich bei einem mit Umsicht und Sachkenntniß angelegten Dielenboden dieselben Vortheile erzielen oder die davon besorgten Nachtheile verhüten lassen, so sind auch mit einem Backsteinboden so viele Uebelstände verknüpft, daß jene großentheils nur scheinbaren Vortheile von denselben mehr als aufgewogen werden. Einmal sind die Backsteine, obgleich weniger kalt als andere Steine, doch ungleich kälter als Holz, und darum für die Gesundheit nachtheiliger, obschon man dieses dadurch zu verhüten suchte, daß man jedem Gefangenen eine Strohmatte in die Zelle gab, um sie während der Arbeit unter die Füße zu legen. Sodann ist

das Material ſo zerbrechlich und insbeſondere bei manchen Geſchäften, die hier betrieben werden, einem ſo ſchnellen Verderben ausgeſetzt, daß die geringere Schwierigkeit des Reparirens durch die um ſo häufiger ſich einſtellende Nothwendigkeit zu repariren allen Werth verliert. Und endlich löſen ſich durch das Gehen und Auskehren von dem weichen Materiale ſo viele Theilchen ab, daß bei der Reinigung der Zellen ſich jedesmal ein ſehr beläſtigender und der Lunge nachtheiliger Staub entwickelt, welcher, weil er zu ſchwer iſt, nicht durch die ſo hoch angebrachten Fenſter entweichen kann, ſondern ſich wieder auf die Teppiche und anderen Geräthſchaften ablagert. Die Verwaltung der Anſtalt hat dieſe Mißſtände längſt entdeckt und zu entfernen geſucht. Nach einigen mißlungenen Verſuchen, ein zweckdienliches Cement aufzufinden, hat man angefangen, die Backſteinböden mit einem Firniſſe anzuſtreichen, der zwar, ſo lange er beſtand, die Entwicklung des Staubes verhinderte, aber doch nicht im Stande war, das Abſpringen von Backſteintheilchen unter dem Firniſſe zu verhüten, weßhalb der Anſtrich ſehr oft erneuert werden mußte. Man beſchränkte ſich daher ſpäter darauf, die Backſteine blos mit Oel zu beſtreichen oder zu tränken, wodurch zwar ebenfalls dem Staube gewehrt, aber dagegen die Feſtſetzung und Anklebung alles Unrathes auf dem Boden befördert und die Reinigung deſſelben ſehr erſchwert, beziehungsweiſe unmöglich gemacht wurde. Die Böden wurden harzig und ſchwarz, und die Zellen bekamen dadurch ein düſteres und unfreundliches Anſehen. Man war daher genöthigt, auch auf dieſes Mittel zu verzichten, und wird wohl zuletzt an die gänzliche Entfernung der Backſteinböden und an die Herſtellung von gedielten Fußböden denken müſſen, wozu ſich etwa zweizolldicke Eichendielen am beſten eignen würden.

§ 75.

Ein beſonders zweckmäßiges Inſtitut iſt die Luftheizung, mittelſt welcher die Zellen im Winter erwärmt werden.

Es befindet sich zu diesem Behufe in dem Souterrain eines jeden Flügels eine Anzahl von Oefen, deren Hitze in die sie umgebenden Heizkammern ausströmt und von da durch enge Canäle zwischen den Scheidewänden der Zellen durch die 3 Stockwerke hinaufgeleitet und den Zellen mittelst einmündender Oeffnungen von dem Durchmesser eines starken Quadratfußes zugeführt wird. Die Oeffnungen sind in der Zelle mit einem Drahtgitter und einem eisernen Schieber versehen, um den Zudrang der geheizten Luft nach Belieben ganz oder theilweise abwehren zu können. Hierbei ist die zweckmäßige Anordnung getroffen, daß, sobald das Fenster zum Behuf der Einlassung atmosphärischer Luft geöffnet wird, die Mündung des wärmeleitenden Canals geschlossen werden muß, weil sonst durch die entstehende conträre Luftströmung die regelmäßige Circulation der Wärme gestört wird, was, wie die Erfahrung lehrte, auf die Heizung aller Zellen, die mit diesem Canale in Verbindung stehen, einen nachtheiligen Einfluß hat. Man kann diese Vorrichtung als eine nicht unwesentliche Verbesserung betrachten, welche nachträglich vorgenommen wurde. Die Luftheizung hat, was man nicht in Abrede stellen kann, in Anstalten dieser Art einen vielfachen Vorzug vor allen anderen bis jetzt bekannten Heizmethoden; es wird nicht allein Holz, Zeit und Mühe dabei erspart, sondern auch manchen Gefahren vorgebeugt, die in Gefängnissen mit anderen Heizmethoden verbunden sind; überdies kann man einer jeden Zelle genau denjenigen Grad von Wärme, den man wünscht und welcher der Gesundheit zuträglich ist, in wenigen Augenblicken verschaffen. Da endlich die Heizkanäle nebst den Kaminen sich auf verschiedenen Seiten zwischen den Scheidewänden der Zellen hindurchziehen, so können die Wände nie gänzlich erkalten und werden dadurch stets in trockenem Zustande erhalten. Man findet nicht die geringsten Spuren von Feuchtigkeit, Schimmel oder dem sogenannten Schwitzen der Wände, und man kann kaum in irgend einem Lokale gegen Rheumatismen und Katarrhe besser geschützt sein als in diesen Zellen, obgleich man freilich auch gewissermaßen ver-

zärtelt und von den Einflüſſen abwechſelnder Witterung zu ſehr entwöhnt wird.

Mit dem vorher gerühmten Vortheil, welchen die Luftheizung durch die Fernhaltung aller Feuchtigkeit gewährt, iſt aber auch ein nicht minder großer Nachtheil verbunden, den wir gleichfalls nicht verſchweigen dürfen. Die Luft iſt nämlich allzu trocken und entbehrt desjenigen Grades von Feuchtigkeit, der für die Erhaltung der Geſundheit nothwendig iſt. Alle in den geheizten Zellen aufbewahrten Gegenſtände trocknen in kurzer Zeit faſt gänzlich aus, die Tiſche und Bänke zerſpringen, und die Schuhe und Stiefel gehen aus ihren Nähten. Manche Phyſiker haben die Möglichkeit, daß durch die Luftheizung eine trockenere Luft als durch andere Heizmethoden erzeugt werde, durch theoretiſche Gründe zu beſtreiten geſucht; allein unläugbare Thatſachen ſprechen dafür. Daß auch die Geſundheit mehr oder weniger dadurch gefährdet wird, kann ich aus eigener Erfahrung verſichern, die durch gleiche Erfahrungen vieler Strafgefangenen beſtätigt wird. Ich litt während meiner ganzen Strafdauer, hauptſächlich im Winter, weit mehr, als es ſonſt der Fall war, an Lungen- und Luftröhrenbeſchwerden; ganz beſonders aber ſtellte ſich bei mir ein eigenthümliches, mir ſonſt ganz fremd geweſenes Kopfweh ein, welches ich zwar, in Uebereinſtimmung mit dem Hausarzte, von einer zunehmenden Entkräftung abzuleiten geneigt war, obgleich es ohne Zweifel auch zum Theil in der eigenthümlichen Beſchaffenheit der geheizten Zellenluft ſeinen Grund hatte, geſetzt auch, daß die Anſicht Derjenigen, welche glauben, daß die auf ſolche Weiſe erwärmte Luft mit einem größeren Maaße von electriſcher Materie erfüllt ſei, nicht gegründet ſein ſollte. Da es mir von Wichtigkeit zu ſein dünkt, dieſen Erſcheinungen auf den Grund zu kommen, ſo will ich nicht unterlaſſen, auf die Anſichten und Erfahrungen von Fachgelehrten zu verweiſen, mit welchen ich durch meine Zuchthauslectüre bekannt geworden bin. In dem techniſchen Wörterbuch der Gewerbskunde von Karmarſch und Heeren, Prag 1843, leſen wir unter Anderem: „Die Austrocknung

der Luft durch die Luftheizung hat sich durch vielfältige Erfahrungen als ein unbestreitbares Factum dargestellt. Zu diesen Erfahrungen gehört insbesondere die, daß alles Holzwerk der nach diesem System geheizten Zimmer in auffallendem Grade, und weit mehr als bei der Ofenheizung, dem Eintrocknen unterliegt. Die Art der Erwärmung der Luft kann hierbei nicht in Betracht kommen; jede Zimmerluft, die um eine gewisse Zahl von Graden wärmer als die sie umgebende ist, ist auch in entsprechendem Grade trockener, — gleichgültig, durch welche Mittel ihr der vorhandene Wärmegrad mitgetheilt wird. Doch erklärt sich die Sache genügend aus dem folgenden Umstande. In einem Wohnzimmer findet die darin befindliche trockne Luft theils durch die Re- und Perspiration der Bewohner, theils durch Verdampfung an der Oberfläche von Getränken, Speisen und andern feuchten Gegenständen, vielfache Gelegenheit Wasserdämpfe aufzunehmen, also feucht zu werden. Bei der Heizung mit Stubenöfen nun pflegt der Luftwechsel in dem Zimmer nur langsam von statten zu gehen, so daß der Luft die nöthige Zeit zu Gebote steht, sich mit Dämpfen zu sättigen. Anders verhält es sich bei der Luftheizung, bei welcher ein beständiger Strom frischer trockner Luft dem Zimmer zufließt, und dagegen die Zimmerluft durch die Undichtigkeit der Fenster und Thüren ausgetrieben wird. (Letzteres geschieht auf eine noch schnellere Weise, wenn das Zimmer zugleich einen Abzugskanal zur Abführung der Zimmerluft hat.) Daß bei einer so lebhaften Erneuerung der Luft eine Ansammlung von Feuchtigkeit in ihr nicht eintreten kann, sondern daß sie fast ganz in dem Trockenheitszustande beharren müsse, der ihr in Folge der Temperaturverhältnisse zukommt, leuchtet ein. Daß nun eine sehr trockene Luft auch auf der Oberfläche der Haut, namentlich in den Lungen, eine verhältnißmäßige Austrocknung herbeiführen müsse, ist begreiflich. — Um die Luft in einen mäßig feuchten Zustand zu bringen, darf man nur in der Heizkammer ein flaches Gefäß mit Wasser aufstellen, dessen zweckmäßige Größe sich durch einige Versuche leicht ermitteln läßt."

Einen dem ebengenannten ähnlichen Aufschluß finden wir in dem polytechnischen Journal vom Jahr 1851. Der König von Bayern hatte nämlich an das Obermedicinal-Kollegium die Frage gestellt: Ob die Heizung mit heißer Luft eine andere Einwirkung auf die Luft der beheizten Räume äußere, als die gewöhnliche Ofenheizung? Der mit der Untersuchung beauftragte Dr. Max Pettenkofer stellte vielfache Versuche an, deren Resultat er mittheilt. Nachdem er in seinem Berichte die oft geäußerten Meinungen von Desoxydation der Luft durch das erhitzte Eisen oder von einer Zersetzung des in der Luft enthaltenen Wasserstoffgases als unbegründet abgewiesen hatte, sagt er in der Hauptsache Folgendes: „Es ist durch die Thatsachen, die sich bei allen meinen Untersuchungen constant zeigten, hinlänglich erwiesen, daß die Luft durch Erwärmen in einem mit hygroskopischen Körpern umschlossenen Raume zugleich wasserhaltiger wird. Das Wasser, was den Wänden eines Zimmers durch Einheizen entzogen wird, wird denselben beim etwaigen Abkühlen wieder zurückgegeben, um bei abermaligem Erwärmen neuerdings zur Befeuchtung der Luft zu dienen. Es ist nun zu untersuchen, ob Gründe dafür aufgefunden werden können, daß die eine oder andere der beiden Heizungsmethoden die Luft neben Wärme zugleich in höherem oder geringerem Grade mit Feuchtigkeit versieht. Die vorliegenden Zahlen sprechen entschieden zu Gunsten der Ofenheizung. Selbst bei sehr großer Trockenheit der Luft im Freien zeigte die durch einen Zimmerofen geheizte Luft bei 16° R. dennoch 34 Procent ihrer Sättigungsmenge. Hätte man die Luft aus dem Freien von $10^1/_2$° R. blos erwärmt, ohne daß ihr zugleich mit der Wärme Wasser zugeführt worden wäre, so würde sie bei 16° R. nur 23 Procent ihrer Sättigungsmenge enthalten haben. Die durch Luftheizung auf 16° R. erwärmte Luft enthielt nur 21 Procent Sättigungsmenge. Da das Wasser, welches mehr in die Luft treten muß, während sie wärmer wird, in unsern Gebäuden hygroskopisch aufgespeichert ist, so wird es sich einfach darum handeln, ob ein Gebäude mehr durch Luftheizung oder durch

Ofenheizung ausgetrocknet wird. Jene Heizung wird offenbar mehr trocknen, welche einen größeren Luftwechsel im Gebäude verursacht. Dieses thut unstreitig die Luftheizung. Wenn man einem Raume, der mit 1000 Kubikfuß Luft von 8° R. erfüllt ist, so viel Wärme zuführt, daß die Luft eine Temperatur von 14° R. annimmt, so dehnen sich diese 1000 Kubikfuß um 26 Kubikfuß aus, welche aus dem Raume entweichen müssen. Heizt man die nämliche Luftmasse von 8° R. auf 14° R. mit heißer Luft von 57° R., so braucht man mindestens 140 Kubikfuß von Letzterer dazu. Nach vollbrachter Temperaturaustauschung hat man (1000 + 26 Kubikfuß) + (140 — 30 Kubikfuß) = 1136 Kubikfuß. Es müssen deßhalb 136 Kubikfuß aus dem Raume entweichen. Der Luftwechsel, durch Ofenheizung und Luftheizung hervorgebracht, wird sich verhalten wie die Anzahl von Kubikfußen Luft, welche nach vollendeter Heizung aus dem Raume entweichen mußten, d. h. wie 26 zu 136, oder wie 1 zu 5. Der Luftwechsel ist daher bei der Luftheizung fünfmal größer als bei der Ofenheizung."

Aus diesen Untersuchungen geht hervor, daß die Klage über größere Trockenheit der Luft in einem durch Luftheizung erwärmten Raum vollkommen gegründet ist. Der Verfasser dieses hat mit dem Director der Bruchsaler Strafanstalt mehrmals über diesen Gegenstand gesprochen und dabei die Ansicht geäußert, daß dem bezeichneten Uebelstande vielleicht dadurch begegnet werden könne, daß in jeder Zelle an der Mündung des Luftheizungskanals irgend ein Verdunstungsapparat, etwa ein flaches Gefäß mit Wasser, angebracht werde. Director Füesslin erwiederte aber, daß ein derartiger von einem medicinisch gebildeten Strafgefangenen angestellter Versuch sich als ungenügend erwiesen habe. Ich glaube nun zwar, daß meine Ansicht dadurch noch nicht widerlegt sei, weil der Grund des ungünstigen Resultats möglicher Weise in der Mangelhaftigkeit des Versuches liegen konnte; allein seitdem ich den oben mitgetheilten Artikel in dem technischen Wörterbuche von Karmarsch gelesen habe, bin ich allerdings der Meinung, daß die

Aufstellung eines flachen Wassergefäßes in der Heizkammer erfolgreicher und zugleich leichter ausführbar sei. Da die Luftheizungsmethode für die nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Strafanstalten ohne alle Frage die zweckmäßigste, das mit ihr verbundene Uebel der Luftaustrocknung aber gleichfalls von Bedeutung ist, so würde sich die großherzogliche Regierung zu ihren bisherigen Verdiensten um die Verbesserung des Gefängnißwesens noch ein neues und wesentliches erwerben, wenn sie durch zweckmäßige Versuche auf die Entfernung jenes Uebelstandes bedacht sein würde.

Die Kleidung der Sträflinge.

§ 76.

Zu der Ordnung und den Strafmitteln der Anstalt gehört auch eine bestimmte Haustracht. Diese Uebung ist von den älteren Strafanstalten in die neue übergegangen, und sie scheint den Zwecken derselben vollkommen angemessen zu sein. Eine Haustracht schließt Alles in sich, was man von einem Strafmittel erwartet, insofern sie einen sinnlichen und zugleich einen gemüthlichen Eindruck auf den Strafgefangenen macht. Sinnlich berührt wird derselbe durch den groben Stoff und die gemeine Form des Gewandes, gegenüber den Bequemlichkeiten, die ihm seine frühere Kleidung gewährte. Hierauf sind ja alle Zuchthausstrafen berechnet; sie sollen dem Sträflinge dasjenige entziehen, was ihm sonst Genuß und Freude verschaffte. Was wäre auch das für ein Zuchthaus, welches dem Prachtliebenden seine Flitter, dem Weichlinge seinen Pelz und seine Seide, dem Feinschmecker seine Leckerbissen ließe? Je empfindlicher eine sinnliche Entbehrung ist, um so mehr ist zu hoffen, daß sich erwünschte Folgen an sie knüpfen werden. Aber auch das Gemüth empfängt einen Eindruck durch die mit diesem Kleide verbundene Demüthigung. Liegt auch die Würde und der Werth des Menschen nicht in seinem Gewande, so ist dieses doch ein äußeres Zeichen der Würde und eine Erinnerung an sie, zunächst wenigstens an den Stand und das Amt,

als den Träger dieſer Würde. Der General in ſeiner glänzenden Uniform, der Miniſter in dem Schmucke ſeiner Orden, und der Geiſtliche in ſeinem Kirchenornate, ja der einfache Bürger in ſeinem bürgerlichen Ehrenkleide — dieſe alle werden von ganz anderen Gefühlen durchdrungen ſein, als wenn ſie ſich in dem Strafkittel des Zuchthauſes erblicken; ſchmerzlicher als ihr Leib durch das rauhe und unbequeme Gewand, wird ihr Gemüth ſich berührt fühlen durch die Erinnerung an den Verluſt von Amt, Stand und Würde und aller daran haftenden werthvolleren Güter. Und wenn der frühere Staatsbeamte, welcher die ihm anvertraut geweſenen Schätze des Landes veruntreute, ſich in daſſelbe Kleid gehüllt ſieht, welches neben ihm der gemeine Dieb trägt, der die Geldkiſte ſeines Mitbürgers erbrach, ſo wird dadurch das freilich ſehr demüthigende, aber heilſame Bewußtſein in ihm geweckt, daß er mit dieſem auf einer und der nämlichen Linie ſtehe und durch nichts als durch die größere Schuld von ihm verſchieden ſei. Im Zuchthauſe hört aller Unterſchied der Stände und Glücksgüter auf; das Verbrechen hat Alle gleich gemacht. Dieſes gemeinſchaftliche Hauskleid iſt deshalb ſehr bezeichnend und bedeutungsvoll; und Mancher iſt vielleicht ſchon durch die bloße Erinnerung an den Zuchthauskittel von einem Verbrechen abgehalten worden. — Der Franzoſe Appert bemerkt in Bezug auf die Einkleidung weiblicher und männlicher Sträflinge, die vorher in höheren Kreiſen gelebt hatten, in die Tracht des Zuchthauſes Folgendes: „Das Schlimmſte, was dieſe Frauenzimmer in den Gefängniſſen trifft, iſt, dem Putze entſagen zu müſſen. Wenn ſie die Kleidung der Anſtalt anlegen ſollen, leiſten ſie gewöhnlich unter Flehen und Weinen ſo lange wie möglich Widerſtand, und der Director hat oft große Noth, ehe er es dahin bringt, ſie von ihren bunten Hüten, ihren Schleiern und ſeidenen Kleidern zu trennen. Ihre ſchönen Sachen nicht mehr tragen zu können, in grobe Stoffe gekleidet gehen zu müſſen, iſt für ſie ſchrecklicher, als alle übrigen Unannehmlichkeiten des Gefängniſſes. Uebrigens habe ich männliche Sträflinge gekannt, die bei ihrer Einkleidung eben ſo außer

sich gerieth en und sich eben so sträubten, ihre Kleider von feinem Tuche und ihre modischen Westen und Halstücher abzulegen." (Siehe die Schrift: „Die Geheimnisse des Verbrechens", von Appert, Leipzig 1851, Thl. I., Seite 83.) — Lobenswerth ist es aber, daß man die bunte und auffallende Zuchthauskleidung von zweierlei Tuch und Farbe, wie sie ehemals eingeführt war, abgeschafft hat.

§ 77.

Ein bekanntes Sprüchwort sagt, jede Regel habe ihre Ausnahmen; und es dürfte uns darum nicht befremden, wenn auch die Zuchthausregeln Ausnahmen haben. Allein etwas Anderes ist eine Regel, und etwas Anderes ein Gesetz, obgleich beide Begriffe öfter mit einander verwechselt werden. Die Regel ist nur eine für eine relative Majorität geltende Bestimmung, die auf eine verhältnißmäßige Minorität keine Anwendung leidet; das Gesetz dagegen hat den Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit. Das Gesetz weiß von keinen Ausnahmen; seine verbindende Kraft erstreckt sich über Alle, für die es gegeben ist; es ist für Alle dasselbe und Alle sind vor ihm dieselben. Wenn darum in der Bruchsaler Strafanstalt einzelnen Sträflingen aus den gebildeten Ständen ausnahmsweise gestattet wird, sich ihrer eigenthümlichen feineren Leibwäsche zu bedienen, so fragt es sich, ob die Bestimmung in Ansehung der Zuchthaustracht, wozu auch die Leibwäsche gehört, eine bloße Regel sei, die nur für die relative Mehrheit gilt, oder ein Gesetz, welches für Alle Verbindlichkeit hat. Bei der Erörterung dieser Frage muß nun freilich, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, daran erinnert werden, daß zwischen Zuchthausgesetzen und überhaupt allen sogenannten positiven Gesetzen einerseits und den allgemeinen Vernunftgesetzen andererseits ein Unterschied besteht, welcher nicht übersehen werden darf, indem die in einem Staate oder für eine Anstalt bestehenden positiven Gesetze nur aus dem allgemeinen Vernunftgesetz abgeleitete, für bestimmte Zeiten giltige, auf bestimmte Zustände und Verhältnisse angewendete und unter Berück-

sichtigung der Bedürfnisse der Gegenwart zu Stande gekommene Gesetze sind, welche mithin nicht, wie die Vernunftgesetze, den Charakter der Absolutheit und unbedingten Nothwendigkeit haben können. Allein abgesehen hiervon hat dennoch jedes positive Gesetz und mithin auch ein Zuchthausgesetz, so lange es besteht und nicht auf ordnungsmäßigem Wege abgeschafft worden ist, eine allgemein verbindliche Kraft für sämmtliche Glieder derjenigen Gesellschaft, für welche es gegeben wurde. Wenn daher zu Gunsten einzelner Sträflinge von der gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Leibwäsche Umgang genommen wird, so liegt dieser Nachsicht zwar ohne Zweifel eine achtungswerthe Gesinnung der Verwaltungsbeamten zum Grunde, die in subjectiver Beziehung auf eine ehrende Anerkennung Anspruch haben mag; allein das Gesetz in seinem objectiven Charakter und seiner ausnahmslosen Giltigkeit ist dadurch verletzt. Wer einmal zur Zuchthausstrafe von Rechtswegen verurtheilt ist, der unterliegt auch allen Gesetzen dieser Anstalt; und es sind keine Ausnahmen zulässig außer denjenigen, die entweder in dem Gesetze selber bestimmt, oder durch nothwendige Rücksichten auf die Gesundheit des Strafgefangenen bedingt und geboten sind. Am wenigsten aber kann die Rücksicht auf den früheren Stand und die Lebensgewohnheiten des Sträflings eine solche Ausnahme begründen. Unter allen Aristokratien würde sich eine Zuchthaus-Aristokratie am wenigsten rechtfertigen lassen; und wenn ein gewisser Aufseher in der gemeinschaftlichen Strafanstalt einem Sträflinge, welcher einen seiner Mitgenossen als „Herrn N. N." anredete, die Bemerkung entgegenrief: „Ei was, hier gibt es keine Herren!" so war dies in jeder Beziehung eine ganz zuchthausmäßige Ansicht.

Der Verfasser dieses wurde bald nach seinem Eintritt in die neue Strafanstalt von einzelnen Beamten derselben auf die zur Sprache gebrachten Ausnahmsbegünstigungen in Ansehung der eigenen Leibwäsche aufmerksam gemacht und man gab ihm zu verstehen, daß ihm eine darauf bezügliche Bitte nicht abgeschlagen werden würde; allein er verschmähte

es — nicht etwa, weil er den Werth eines beſſeren Leibweißzeuges nicht zu ſchätzen gewußt hätte, ſondern weil er ſchon eine derartige Bitte ſelber und noch mehr die Gewährung derſelben für ein Unrecht hielt. Denn obgleich er ſich von keinem Schuldbewußtſein gedrückt fühlte, ſondern vielmehr die unwandelbare Ueberzeugung in ſich trug, daß er die Zuchthausſtrafe nicht verdient habe, ſo glaubte er doch — einmal dazu verurtheilt — lieber allen damit verbundenen Beſchränkungen ſich unterwerfen zu müſſen, als um eine Bevorzugung zu bitten; er hielt die Annahme einer ſolchen willkürlichen Begünſtigung für ein Unrecht gegen alle zu gleicher Strafe Verurtheilten, welchen dieſe Wohlthat nicht zu Theil wurde, und verſchmähte überhaupt eine jede Gunſt, auf die ihm nicht die Rückſicht auf ſeine Geſundheit einen geſetzlichen Anſpruch gab.

§ 78.

Zu den zuläſſigen Ausnahmen in der Behandlung der Sträflinge gehören alſo nur die durch Geſundheitsrückſichten gebotenen. Das Geſetz, welches die Beſtrafung des Schuldigen, jedoch ohne Gefährdung ſeiner Geſundheit und ſeines Lebens, bezweckt, muß ja doch zur Anwendung kommen. Die durch daſſelbe zu erreichenden Zwecke ſollen an den einzelnen Individuen der Strafanſtalt erreicht werden. Hier tritt die Regel in's Mittel; ſie enthält die Anweiſung und Norm, wie das Geſetz anzuwenden oder zu vollziehen ſei, damit der vorgeſetzte Zweck erreicht werde. Eine Zuchthausregel iſt alſo eine Vollzugsverordnung, eine Richtſchnur für das geſetzliche Verfahren, und zwar zunächſt in den gewöhnlichen Fällen. Es verſteht ſich nun zwar von ſelbſt, daß das Weſen und der Inhalt des Geſetzes auch in der Regel und Vollzugsverordnung zur Erſcheinung komme, und daß ſie mithin nichts dem Geiſte und Zwecke des Geſetzes Widerſtrebendes in ſich enthalten dürfe; aber eben ſo natürlich und begreiflich iſt es, daß die Einheit, Allgemeinheit und Nothwendigkeit, welche dem Geſetze zukommt, hier in der Regel den Character der Mannichfaltigkeit, Beſonder-

heit und Relativität annimmt und annehmen muß. Die Regel soll nämlich dem Gesetze zur Erreichung seiner Zwecke dienen und behülflich sein. Zu diesem Behufe muß sie aber, je nach der Verschiedenheit der Individuen — wenigstens derjenigen, die nun einmal nicht nach einer und derselben Regel behandelt werden können — auch verschiedene Wege einschlagen und verschiedene Mittel anwenden. In dem Bereiche der Regel liegen daher die Modificationen, und in ihrer Natur und Bestimmung sind die Ausnahmen gegründet. Da nämlich, wo die Anwendung der gewöhnlichen Regel bei einzelnen Individuen die Erreichung der vorgesetzten Zwecke stören oder gar unmöglich machen würde, haben die Ausnahmen und die Modificationen einzutreten; sonst würde ja die Regel, anstatt dem Gesetze zu dienen und seine Zwecke zu fördern, ihm vielmehr entgegen arbeiten. Allein es ist einleuchtend, daß der Maßstab zur Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer Ausnahme lediglich in dem Verhältnisse zu suchen ist, in welchem dieselbe zur Erreichung der Zwecke des Gesetzes steht. Wenn nun, um auf den obenerwähnten Fall zurückzukommen — nachgewiesen werden könnte, daß die Gesundheit und das Leben eines Strafgefangenen oder die beabsichtigte Besserung desselben durch die Zuchthauswäsche ernstlich bedroht oder gefährdet, dagegen durch feine zarte Leinwand bedingt sei, dann ließe sich eine solche Ausnahme vollständig rechtfertigen. Aber genauer betrachtet, werden die Motive zu der genannten Begünstigung nur in schonenden Rücksichten auf die früheren Gewohnheiten des Sträflings gesucht werden müssen; aber ein Strafgesetz kann hierauf nicht reflectiren. Unangenehm und empfindlich ist freilich die Vertauschung der eigenen Leibwäsche mit jener des Zuchthauses; allein die Entbehrung von Braten, Wein, Bier, Caffee und Cigarren ist auch empfindlich und steht, insofern diese Dinge der Natur des Menschen zu einem relativen Bedürfnisse geworden sind, in einem noch directeren Verhältnisse zu der Gesundheit; und dennoch sind diese Genüsse in der Strafanstalt streng untersagt. Man wird mir vielleicht entgegnen,

daß die erwähnte Begünstigung hauptsächlich einer gewissen Klasse von politischen Strafgefangenen gegolten habe, und daß ich mithin mit meinen eigenen früher ausgesprochenen Ansichten in Widerspruch gerathe, wenn ich hier gegen eine Bevorzugung der politischen Gefangenen vor den gemeinen Verbrechern mich erkläre. Ich antworte hierauf: Keineswegs; es steht vielmehr meine hier ausgesprochene Ansicht in völligem Einklang mit der früheren; denn wenn die Verwaltungsbeamten der Anstalt schonende Rücksichten auf die politischen Sträflinge glaubten eintreten lassen zu müssen, so lag hierbei das hellere oder dunklere Gefühl im Hintergrunde, daß die sogenannten politischen Vergehen gar nicht mit Zuchthausstrafe hätten belegt werden sollen; und es wäre demnach gewiß folgerichtiger gewesen, die politischen Strafgefangenen gar nicht mit den gemeinen Verbrechern zu vermischen, als ihnen zu Gunsten eine Aenderung in der Strafpraxis eintreten zu lassen.

§ 79.

Bei dieser Veranlassung kann ich aber nicht umhin, auf einen mit der Leibwäsche in Verbindung stehenden Uebelstand aufmerksam zu machen, welcher wirklich, direct oder indirect, auf die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben kann. Die einzelnen Gegenstände der Leibwäsche und des Bettweißzeuges werden nämlich nach ganz willkürlichen und zufälligen Eingebungen vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob der nämliche Strafgefangene oder irgend ein anderer vorher im Besitze dieser Gegenstände gewesen sei. Jeder einzelne Sträfling kann also hier in die Erbschaft eines anderen ihm unbekannten Antecessors und damit auch zugleich in die Erbschaft gewisser Dinge eintreten, die nichts weniger als wünschenswerth sind. Die vorausgehende Reinigung der Wäsche kann nicht Alles verhüten; und auch da, wo keine körperliche Ansteckung zu besorgen ist, kann durch gemüthliche Affectionen, durch Widerwillen und Eckel, schon eine Krankheit entstehen. Es mag freilich schwierig sein, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch diesem Uebel

abgeholfen werden könnte; und ich muß mich darauf beschränken, diese Sache nur angedeutet zu haben. Allein da es sich hier um eine wirkliche Schattenseite der Einzelhaft handelt, in welcher, wegen des häufigen Zellenwechsels, nicht einmal die Bezeichnung der Wäsche mit den Nummern der Zellen etwas hilft, so wäre es wohl der Mühe werth, eine zu erzielende bessere Einrichtung zum Gegenstande des Nachdenkens zu machen. Jedenfalls sollte dafür gesorgt werden, daß jeder Sträfling das ihm einmal zugetheilte Bett- und Leibweißzeug für die ganze Dauer seiner Gefangenschaft behalte, und die etwa abgängig gewordenen Gegenstände nur mit neuen, nicht aber mit anderen schon getragenen vertausche. Es dahin zu bringen, liegt wohl nicht außer dem Bereich der Möglichkeit.

Die Kleidung der Gefangenen ist in Füesslin's Schrift Seite 195 beschrieben, und ich mache dazu nur die berichtigende Bemerkung, daß die Weste nicht von blauem, sondern ebenfalls, wie Hose und Jacke, von weißlich-grauem leinenen Zeuge gemacht ist. Nur in der alten gemeinschaftlichen Strafanstalt, dem jetzigen Arbeitshause, war die Weste von blauer Farbe.

Die Kost.

§ 80.

Ein nicht minder wichtiger Bestandtheil der Einrichtungen eines Zuchthauses ist die Kost oder Nahrung der Sträflinge; ja diese übt auf das Wohl und Wehe des Leibes noch einen viel größeren Einfluß aus, als Wohnung und Kleidung. Die Kost steht in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu den Zwecken der Strafanstalt, und unterscheidet sich dadurch wesentlich von den beiden vorher betrachteten Requisiten. Während nämlich bei der Wohnung und Kleidung sich die Rücksichten auf Strafe, Besserung und Gesundheit ganz gut mit einander vertragen, so scheinen sie dagegen hier in eine gewisse Collision mit einander zu gerathen, indem die Rücksicht auf Strafe und Besserung

eine möglichſt geringe, mit empfindlichen Entbehrungen verknüpfte, die Rückſicht auf die Geſundheit aber eine beſſere und nahrhaftere Koſt erheiſcht. Da dieſe einander entgegengeſetzten Rückſichten dennoch eine gleiche Geltung haben, und keiner von ihnen, zum Nachtheil der andern, ein Vorzug eingeräumt werden darf, ſo muß die ſtrafrichterliche Weisheit und Gerechtigkeit hier in's Mittel treten; und das Ergebniß ihrer Ermittelung wird ſein, daß hier, wie auch in vielen anderen Dingen, das Rechte wirklich in der Mitte liege. In Betreff der Koſt muß alſo das, was geſchehen ſoll, ſorgfältig gegen einander abgewogen werden; man hat ſich hier gleich ſehr vor dem Zuviel, wie vor dem Zuwenig zu hüten; und die beiden Regeln: „ſei nicht allzu gütig," und „ſei nicht allzu ſtrenge," werden gleichmäßig in Anwendung gebracht werden müſſen. Da indeſſen hinſichtlich der Zuchthauskoſt keine ſo engen Grenzen gezogen und keine ſo genau beſtimmten Grundſätze eingehalten werden können, ſondern allerlei Verhältniſſe dabei berückſichtigt werden müſſen, ſo kann in den verſchiedenen Ländern auch eine verſchiedene Praxis hierin beſtehen; und namentlich weichen die Einrichtungen in den engliſchen Strafanſtalten von den in den deutſchen beſtehenden in dieſer Beziehung weſentlich ab. Weiter unten werden wir noch einmal auf dieſen Gegenſtand zurückkommen.

§ 81.

Noch müſſen wir einer möglichen Einrede begegnen. Man könnte nämlich, um eine Verſchiedenheit in der Behandlung der einzelnen Sträflinge hinſichtlich der Koſt und Kleidung zu rechtfertigen, mit ſcheinbarem Rechte hervorheben, daß der einem höheren Stande angehörende Sträfling durch die Einſchränkungen, denen er in der genannten Beziehung unterworfen wird, weit ſchmerzlicher berührt werde, als der, welcher einem niederen Stande angehört, und vielleicht nie an etwas Beſſeres gewöhnt war, oder zu roh und unempfindlich iſt, um das Demüthigende ſeiner Lage zu fühlen und zu Herzen zu nehmen. Es ſcheint

somit, daß gerade durch die Gleichmachung der Strafe Letztere erst recht ungleich, und die höchste Gerechtigkeit, wie das Sprichwort sagt, zur höchsten Ungerechtigkeit werde. Man kann dagegen kurz erwidern: daß diese gerügte Ungleichheit sich in menschlichen Dingen nun einmal nicht vermeiden läßt; daß Verbrechen, die unter einen gleichen Gesichtspunkt fallen und ein gleiches objectives Gewicht haben, nicht mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse verschieden bestraft werden können; daß es schlechterdings unmöglich ist, zu beurtheilen, was für einen Eindruck eine Strafe auf Jemanden mache, indem dieser Eindruck, durch den Stand und die früheren Lebensgewohnheiten des Individuums nicht allein und ausschließlich bedingt, sondern noch von gar vielen anderen Dingen abhängig ist; daß mit Einem Wort das Strafgesetz und der Richter keinen so unsicheren und willkürlichen Maßstab anlegen darf, sondern sich an das vorliegende Factum halten muß; und daß endlich, wenn der gebildete und höher gestellt gewesene Verbrecher durch die ihm auferlegten Entbehrungen auch wirklich härter gestraft ist, diese härtere Strafe gerade in einem angemessenen Verhältnisse zu seiner größeren Schuld steht. Ueberdies darf man nicht übersehen, daß wenn der höher Gebildete auf der einen Seite auch sowohl die sinnlichen Entbehrungen als das Gewicht der Freiheitsstrafe drückender empfindet, er auf der anderen Seite auch mehr geistige Kraft und Hülfsmittel besitzt, um sich über das äußere Geschick, dem der Ungebildete am leichtesten unterliegt, zu erheben und zu trösten. Dadurch compensirt sich die Sache, und das Gleichgewicht der Strafe ist wieder hergestellt.

§ 82.

Nach diesen Antecedentien wäre nunmehr zu ermitteln, ob und inwiefern bei der in der diesseitigen Strafanstalt eingeführten Kost den beiderlei Rücksichten, welche zu nehmen sind, gebührend Rechnung getragen werde. Wenn man dem maßlosen und ungenügsamen sinnlichen Begehren mancher Sträflinge einen Einfluß auf die Beantwortung dieser Frage

einräumen, oder eine hie und da entgegenkommende einzelne Erfahrung als maßgebend betrachten dürfte, so würde, wie sich leicht denken läßt, die Entscheidung nicht sehr günstig ausfallen. Fassen wir aber den Zweck einer Strafanstalt fest in's Auge, unterscheiden wir nach giltigen Grundsätzen die nothwendigen und natürlichen Bedürfnisse von den blos angewöhnten und erkünstelten, und vergleichen wir den allgemeinen Gesundheitszustand der Strafgefangenen dieser Anstalt mit demjenigen in andern Strafanstalten, so müssen wir offen und unumwunden gestehen, daß die Aufgabe, die sich eine Strafanstalt in Bezug auf die Kost zu stellen hat, im Ganzen genommen hier glücklich gelöst und allen billigen Forderungen in der Hauptsache Genüge geschehen sei. Frühstück und Abendessen bestehen in gutgekochten Brodsuppen, die entweder auf gewöhnliche Weise geschmälzt oder mit Rahm oder geröstetem Mehle zubereitet sind; die Mittagsmahlzeit in Fleischbrühsuppen, abwechselnd mit Schwarzbrod, Weißbrod, Kernengries, gerollter Gerste oder Reis versehen; sodann in Gemüse und über den andern Tag in einer Portion Fleisch von 4 Loth; hierzu kommen noch für den Tag 1½ Pfund Brod. Bei der Auswahl der Gemüse und der Ingredienzien für die Suppen ist auf die Gesundheit und Nahrhaftigkeit derselben Bedacht genommen, und zugleich für hinlängliche Abwechselung gesorgt; was aber die Zubereitung der Speisen betrifft, so ist dieselbe so entschieden gut, daß gewiß ein sehr großer Theil der Gefangenen unbedenklich dieser Kost den Vorzug vor derjenigen geben wird, die ihm sonst im Stande der Freiheit und in der eigenen Familie zu Gebote stand.

§ 83.

Allein dieser Vorzüge ungeachtet liegt doch kein rechter Segen in dieser Kost; bei gar vielen, ja bei den meisten Sträflingen will sie nicht recht anschlagen; die Klagen über Mattigkeit und Entkräftung sind ziemlich allgemein, und die häufig vorkommenden Beispiele von Abmagerung des Körpers beweisen, daß diese Klagen nicht ungegründet sind. Ich

bin nicht so unbillig, die ganze Schuld hievon auf die zu geringe Qualität oder Quantität der Speise zu werfen; die Gefangenschaft an und für sich selbst mit ihren mancherlei äußeren und inneren Leiden würde auch einer kräftigeren und reichlicheren Nahrung einen wesentlichen Theil ihrer Kraft entziehen und ihren Einfluß schmälern. Indessen kann ich doch nicht verschweigen, daß nach meinen Erfahrungen für einen nicht unbedeutenden Theil der Sträflinge diese Kost nicht nahrhaft genug ist. Das Lob, welches ich ihr gespendet habe, bezieht sich nämlich mehr auf die ordnungsmäßige Zubereitung, als auf den eigentlichen Nahrungsgehalt derselben. Zunächst ist zu bedenken, daß die Speisen insgemein sehr blähend und schwer zu verdauen sind, was bei der beschränkten Leibesbewegung doppelt empfindlich ist. Wenigstens drei Fünftheile der täglichen Nahrung bestehen aus Brod, da auch die Suppen meistentheils mit Brod zusammengesetzt sind; die Gemüse, die vorzugsweise aus Hülsenfrüchten bestehen, sind zwar nährend, beschweren aber den Magen, und viele Sträflinge dürfen, der schwachen Verdauungskraft ihres Magens wegen, ihre Eßlust nicht vollständig befriedigen, wenn sie sich nicht allerlei Beschwerden zuziehen wollen. In den letzten Jahren suchte man diesem Uebelstande durch die eingeführten Reisgemüse zu begegnen; allein da dieselben an die Stelle der nahrhaften Mehlspeisen, statt an die der schwer zu verdauenden Bohnen und Linsen traten, so wurde damit Nichts gewonnen. Zu den unzweckmäßigsten Gemüsen der Strafanstalt muß ich das Sauerkraut rechnen, schon aus dem Grunde, weil es, um genießbar zu sein, eine bessere Zubereitung erfordert, als sie ihm in einem Zuchthause zu Theil werden kann; und sodann, weil bei keinem Gemüse das Fleisch weniger entbehrlich ist, als bei diesem. Ueberdies wurde jährlich eine so große Menge Sauerkraut eingemacht, daß der Vorrath gewöhnlich bis zum September des folgenden Jahres dauerte, so daß dasselbe zuletzt einen so hohen Grad von Säure erhielt, daß an den Genuß desselben sich schmerzhafte Durchfälle knüpften. — Der Hauptfehler der Kost liegt aber unstreitig in den

zu kleinen Fleiſchportionen; 4 Loth Fleiſch, und zwar nur über den andern Tag, können dem Körper eines an Fleiſchſpeiſen gewöhnten Individuums nicht ſo viele Kräfte verleihen, als er bei einer ſonſt nur aus Vegetabilien beſtehenden Nahrung zu ſeiner Geſundheit bedarf, und ein doppeltes Quantum wäre offenbar nicht zu viel. Ich habe oben gern anerkannt, daß die Suppen und Gemüſe in ihrer Art gut, und beſſer zubereitet ſind, als man ſie häufig auf den Tiſchen unſerer Landleute antrifft. Allein man darf nicht vergeſſen, daß ſelbſt unſere Tagelöhner mehr Fleiſch eſſen, indem auch die ärmeren Familien ſich jährlich ein Schwein oder mehrere ziehen, und daß ſie außerdem Milch, Butter und Käſe, mithin animaliſche Nahrung von verſchiedener Art in ziemlich reichlichem Maaße genießen, und ſelbſt Wein, Moſt oder Bier nicht gänzlich entbehren. Faſt alle Krankheiten, die in der Strafanſtalt entſtehen, hängen mehr oder weniger mit Entkräftung zuſammen; und der Koſtenaufwand, welchen doppelt ſtarke Fleiſchportionen herbeiführen, würde ſich durch die Erſparniſſe wieder ausgleichen, die durch Verminderung der Arznei, der Krankenpflege und arbeitsloſen Tage bewirkt werden. Bei einer kürzeren Haft von nur etlichen Monaten mag die Koſt, wie ſie dermalen beſteht, genügen; wenn aber die Strafzeit über ein Jahr dauert, müſſen ſich nothwendig verderbliche Folgen einſtellen; und unter dieſer Klaſſe von Sträflingen werden Wenige ſein, die dies nicht an ſich ſelbſt erfahren hätten.

§ 84.

Was ich hier über die Koſt geäußert habe, ſtützt ſich nicht allein auf meine eigene Erfahrung, ſondern iſt zugleich das Reſultat aller Erkundigungen, die ich über dieſen Gegenſtand in der Strafanſtalt einziehen konnte; und auch die Beamten des Hauſes werden die Richtigkeit meiner Bemerkungen beſtätigen müſſen. Alle meine Krankheitszuſtände, die während meines ſechsthalbjährigen Aufenthaltes zu Bruchſal ſtets einen und denſelben Charakter hatten und aus der nämlichen Quelle floſſen, waren, wie der Hausarzt

selbst bestätigte, lediglich eine Folge von Entkräftung und Abmagerung, und wurden gewöhnlich mit dem gemeinschaftlichen Namen Dyspepsie bezeichnet. Mein ganzes Nervensystem war abgespannt und zerrüttet, welches sich vorzugsweise in nervösen Kopfschmerzen oder Hirnleiden, woran ich sonst niemals in meinem Leben gelitten hatte, und zuletzt in ein ganzes Jahr andauernden Schmerzen des Rückgrates ankündigte; insbesondere aber stellten sich untrügliche Zeichen des Anfangs einer wassersüchtigen Disposition ein; das Blut war so dünn und farblos, daß es sich wie Wasser verwischen ließ, ohne eine Spur von Färbung auf der Haut zurück zu lassen; stets wiederkehrende Harnbeschwerden deuteten auf eine in dem lymphatischen System eingetretene Unregelmäßigkeit, und an den Füßen zeigte sich von Zeit zu Zeit eine mit Schmerzen in den Adern, Muskeln und Röhren verbundene, nicht unbedeutende Geschwulst, die jedesmal im Spätjahre am bedenklichsten wurde, aber gegen das Frühjahr sich wieder theilweise verlor. Ueberdies hatte die Abmagerung meines sonst etwas zur Feistigkeit geneigten Körpers, sowie die Erschlaffung der Muskeln und Bänder, noch ein anderes Gebrechen zur Folge, welches ich als Denkmal an das Zuchthaus lebenslänglich behalten werde. Um eine Vorstellung von meiner Abmagerung zu geben, bemerke ich, daß das Gewicht meines Körpers während der Strafzeit um 50 Pfund abgenommen hat. Ganz dieselben oder ähnliche Krankheitszustände kamen auch bei anderen, namentlich politischen Strafgefangenen, insbesondere bei demjenigen Theile derselben, welcher den gebildeten Ständen angehörte und eine bessere Lebensweise gewöhnt war, zum Vorschein, und manche derselben kamen noch weit schlimmer davon als ich. Ueber die Ursachen dieser Krankheiten in den Strafanstalten sind fast alle Aerzte einverstanden. Man vergleiche hierüber Füesslin's Schrift Seite 203—206. Was meine Person betrifft, so muß ich es zwar offen anerkennen, daß mir von Seiten der Verwaltung, namentlich des sehr humanen, auf die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen sorgfältig bedachten Haus-

arztes, das zuvorkommende Anerbieten gemacht wurde, mich in die Krankenpflege zu nehmen, oder mir wenigstens die mit derselben verbundene nahrhaftere und besser verdauliche Kost zu verabreichen. Ich machte auch in dem zweiten Haftjahre zum erstenmale, und sodann in jedem Spätjahre, wo ich mich gewöhnlich am unwohlsten fühlte, von jenem Anerbieten auf etliche Wochen Gebrauch; allein da ich nach nothdürftiger Restauration wieder mit der ordinären Kost vorlieb nehmen mußte, so wurde meine Gesundheit unter dieser Behandlung fast nur noch mehr zerrüttet. Meine Natur hätte sich, nach Ueberwindung der ersten Anfechtungen, zuletzt wohl an die Entbehrungen gewöhnt und sich in dieselben gefügt; dadurch aber, daß dieselbe eine Zeitlang wieder an etwas Besseres gewöhnt worden war und alsdann abermals der Erschöpfung anheimfiel, wurde zuletzt alles Bestehende in Frage gestellt, und meine Gesundheit mußte unter den fortwährenden Fluctuationen von Ebbe und Fluth stets weiter zurücksinken, bis endlich in dem letzten Jahre meiner Strafgefangenschaft jene bessere Ausnahmskost in eine ständige verwandelt wurde, worauf ich mich auch wieder so weit erholte, als es in meinem Alter und unter dem fortdauernden Einfluß der übrigen Entbehrungen und Beschwerden der Gefangenschaft möglich war.

§ 85.

Der gewesene Justizministerialrath v. Jagemann, der die Strafanstalt zu beaufsichtigen hatte, rühmt in einer seiner Schriften, die mir durch Herrn Director Füesslin mitgetheilt worden war, das frische und gesunde Aussehen der Sträflinge in der Pentonviller Anstalt zu London, und glaubt den Grund davon in der für die Spaziergänge vorgeschriebenen raschen Bewegung finden zu müssen. Als mich einmal Herr v. Jagemann auf meiner Zelle besuchte und meine Erfahrungen in Bezug auf das Gefängnißwesen zu vernehmen wünschte, äußerte ich scherzend gegen ihn, daß ich jene von ihm in seiner Schrift niedergelegte Ansicht nicht zu der meinigen machen könne, sondern vielmehr glaube,

daß das blühende Aussehen der Pentonviller Sträflinge weit eher den täglichen starken Fleischportionen zuzuschreiben sei, als der raschen Bewegung, zu welcher die Bruchsaler Gefangenen sich auch kaum kräftig genug fühlen würden. In der englischen Anstalt erhält nämlich der Gefangene täglich 8 Loth Ochsenfleisch, was monatlich 7½ Pfund beträgt, während zu Bruchsal das monatliche Fleischquantum nur in 1 Pfund 28 Loth, also nur in dem vierten Theile von jenem besteht. Hr. v. Jagemann entgegnete, daß die Engländer auch von Jugend auf mehr an Fleisch gewöhnt seien, wogegen die niederen Volksklassen in Deutschland oft wochenlang kein Fleisch zu essen hätten. Ich antwortete: Allerdings kein Ochsenfleisch; dagegen fehlt es ihnen nicht an Schweinefleisch, Würsten, Milch, Butter und Käse. Hr. v. Jagemann schien zuletzt zugeben zu wollen, daß auch den deutschen Strafgefangenen etwas mehr Fleisch verabreicht werden dürfte, meinte aber, daß der Anfang hierzu nicht in den Zuchthäusern und bei den schwerer gravirten Sträflingen, sondern eher in den Kreisgefängnissen und den leichteren Haftlokalen gemacht werden müsse. Ich entgegnete ihm aber, daß mir dieses zwar von dem strafrechtlichen, nicht aber von dem medicinischen und sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte aus, der hier, wo es sich um Gesundheit und Leben der Strafgefangenen handle, maßgebend sei, richtig zu sein scheine, indem wohl ein zu kürzerem Arrest Verurtheilter sogar mit Wasser und Brod sich begnügen könne, ohne seine Gesundheit zu gefährden, keineswegs aber einer, der zu sechsjähriger Einzelhaft verurtheilt sei. Die Verbesserung der Kost müsse daher mit der Verlängerung der Strafzeit im ädäquaten und nicht im umgekehrten Verhältnisse stehen. — Es scheint indessen nicht, als ob meine Ansichten Eingang gefunden hätten; wenigstens blieb in diesem Punkte Alles beim Alten. Ich muß zwar gestehen, daß ich die an mir selbst und an anderen politischen Gefangenen gemachten Erfahrungen nicht für zureichend halte, um darauf die unbedingte Forderung einer Verbesserung der Zuchthauskost im Allgemeinen zu gründen; was ich aber fordern zu dürfen

glaube, beſchränkt ſich darauf, daß Alter, Geſundheitszuſtand, früheres Leben und die dadurch bedingten Bedürfniſſe der Einzelnen mehr in Berückſichtigung gezogen werden möchten. Uebrigens ſtimmt auch Füeſſlin mit meinen Anſichten überein. Derſelbe ſagt Seite 202 ſeiner Schrift: „Als Gefangenenkoſt darf, wie ſchon der edle Howard vorſchreibt, nicht das Minimum der zur Erhaltung der Geſundheit nöthigen Menge beſtimmt, ſondern es muß ein etwas höheres Quantum geſtattet werden, um die niederdrückenden moraliſchen Urſachen der Krankheiten auszugleichen.“ Seite 208 heißt es: „In den badiſchen Strafanſtalten erhält der Gefangene 4 Loth knochenfreies Ochſenfleiſch über den andern Tag; es dürfte dies zwar für kürzere Strafzeiten ausreichen; jedenfalls iſt dieſes Quantum das Minimum des Nothwendigen; für längere Strafdauer aber iſt es zu wenig, und unſere ſechsjährigen Erfahrungen ſprechen entſchieden für die Nothwendigkeit eines größeren Zuſatzes von Fleiſch bei der Gefangenenkoſt für alle etwa zu mehr als zweijähriger Zuchthausſtrafe Verurtheilten.“ — Seite 209: „Bei vielen Sträflingen, welche die ſchweren Arbeiten verrichten, Schreiner, Küfer, Dreher, Schuſter u. ſ. w. reicht nach den gemachten Erfahrungen unſere gewöhnliche Koſt mit 4 Loth Fleiſch über den anderen Tag nicht aus; es muß deshalb noch eine Brodzulage gegeben werden, ſo daß dieſe Leute 2 Pfund Brod täglich genießen; eine Vermehrung des Fleiſches wäre aber unbedingt zur Erhaltung ihrer Geſundheit zweckmäßiger.“ Seite 210: „Daß eine zu große Menge vegetabiliſcher, ſchwer verdaulicher kleberreicher Speiſen durch gehinderte und verminderte Aſſimilation und Chyliſication, und dadurch hervorgerufene allmählige Depotenzirung des Blutes Skropheln und Phthyſis erzeugen hilft, beweiſen die Kranken- und Todtenregiſter der Strafanſtalten. In den engliſchen Strafanſtalten hat man dies ſchon längſt eingeſehen, z. B. in Pentonville, wo der Sträfling, nach viermaliger Abänderung der Koſt, wöchentlich 56 Loth Fleiſch erhält, und wenn man davon auch eine ziemliche Quantität, ſogar die Hälfte, auf Englands Klima und Gewohnheit

Organismus in ordnungsmäßigem Gang erhalten und alle ſtörenden Einflüſſe verhütet werden. — Eben ſo muß das ſchon längſt beſtehende, aber leider noch immer nicht verwirklichte Project, auch die Brodbäckerei unter die Einrichtungen der Anſtalt aufzunehmen, vollkommen gebilligt werden; und dieſe Maßregel wird ſich um ſo wohlthätiger erweiſen, als gerade das Brod, welches den weſentlichſten und wichtigſten Theil der Nahrung in der Anſtalt bildet, noch häufig zu gegründeten Ausſtellungen und Beſchwerden Anlaß gibt, während die Anſtaltsbäckereien zu Freiburg, Illenau und Pforzheim bis jetzt vollkommen befriedigende Ergebniſſe geliefert haben. Es iſt eine auffallende Erſcheinung, daß in einer früheren badiſchen Ständekammer einige Mitglieder, die bei der Beſprechung des pennſylvaniſchen Syſtems eine ſo wohlwollende, obwohl mit irrigen Vorausſetzungen behaftete Theilnahme an dem Looſe der Strafgefangenen zu erkennen gegeben hatten, dennoch einer Einrichtung ihre Zuſtimmung verſagten, wodurch dieſen Sträflingen eine der ſchätzbarſten und unentbehrlichſten Wohlthaten, nämlich ein geſundes, nahrhaftes und wohlſchmeckendes Brod, verſchafft werden ſoll. Bei ſolchen Veranlaſſungen kann die Philanthropie, die ſo oft nur den Eingebungen einer weichlichen und unklaren Sentimentalität folgt, den Beweis liefern, daß ſie auch von hellen Einſichten geleitet wird und nicht blos den Namen der Menſchenfreundlichkeit an der Stirne trägt, ſondern auch ihr Weſen in ſich aufgenommen hat. — Durch dieſe und andere Einrichtungen, welche die Erfahrung und das Bedürfniß noch in's Leben rufen werden, wird die Anſtalt auf dem von ihr eingeſchlagenen Wege zur Vervollkommnung immer vorwärts ſchreiten, eine harmoniſche Zuſammenſtimmung aller Theile ihres Organismus zu Stande bringen und dadurch ihrer Idee je länger je mehr entſprechen.

Die Arbeit.

§ 87.

Es wurde ſchon oben in der erſten allgemeinen Abtheilung dieſer Schrift angedeutet, daß die Strafanſtalten ſich von den Arbeitshäuſern dadurch unterſcheiden, daß in den letzteren die Arbeit, im objectiven und ſubjectiven Sinne des Wortes, zu den Zwecken der Anſtalt gehört, wogegen ſie in den erſteren nur als Strafbeſtimmung und Bildungsmittel in Betrachtung kommt. Aber auch in dieſer Beziehung wird die Arbeit in den zur Einzelhaft eingerichteten Zuchthäuſern einen geringeren Werth haben, als in den gemeinſchaftlichen, weshalb man ſich bei den dieſelbe betreffenden Beſtimmungen vor einer Ueberſchätzung derſelben hüten muß. Ich habe ſchon oben darauf aufmerkſam gemacht, daß der in den verſchiedenen Beſchäftigungen zu ertheilende Unterricht, ſodann die Selbſtübung, die durch das Abſehen und Ablernen der Kunſtgriffe von anderen geübteren Arbeitern vermittelt wird — ein Anſchauungsunterricht, der inſtruirender als jede andere theoretiſche oder praktiſche Anleitung iſt, — und daß endlich die Aufſicht über die Arbeiten und die Controlirung derſelben bei der Einzelhaft nur in ſehr unvollſtändiger Weiſe ſtattfinden könne. Dazu kommt noch, daß die Arbeitszeit durch die mit dieſem Haftſyſtem nothwendig verbundenen Einrichtungen ſehr zerſplittert und geſchmälert wird. In den die Arbeitsbeſtimmungen enthaltenden Paragraphen der Hausordnung ſcheint dies nicht genug berückſichtigt worden zu ſein; denn es iſt da noch von der vollſtändigen Fertigung von Tagewerken, bei deren Feſtſetzung die in den gemeinſchaftlichen Strafanſtalten eingeführten Tagewerke zum Muſter dienten, die Rede; und bei der Berechnung derſelben wurde die Annahme, daß täglich 11, reſp. 10 volle Arbeitsſtunden übrig bleiben, zum Grunde gelegt. Allein dieſe auf bloßen Abſtractionen beruhende Annahme zeigt ſich, wenn man die Wirklichkeit in's Auge faßt, als unrichtig; denn die Spaziergänge, der Kirchen- und Schulbeſuch, die zwiſchen Tag und Nacht liegende Dämmerungszeit, die häufigen Unterbrechun-

halte es darum nicht für gut, sondern selbst für unvereinbar mit den Zwecken der Anstalt, wenn — was nicht selten geschieht — manche Sträflinge, mit Rücksicht auf ihren früheren Beruf und ihre Brauchbarkeit, zum Decopiren und zu anderen Bureauarbeiten verwendet werden; das Bureau soll seine Gehälfen nicht aus der Zahl der Sträflinge wählen, und bei der dem Sträflinge anzuweisenden Beschäftigung sollten keine anderen Rücksichten maßgebend sein, als diejenigen, bei welchen die Arbeit als eine Strafbestimmung und als ein sittliches Bildungsmittel aufgefaßt wird. Der wissenschaftlich gebildete Strafgefangene wird ohnehin einer mechanischen Beschäftigung den Vorzug vor dem Decopistendienst geben, weil jene ihm Zeit und Antrieb zu geistiger Thätigkeit gibt oder läßt, wogegen auf diesen der Spruch „der Buchstabe tödtet" vollkommene Anwendung leidet. Mir selbst wurde mehrmals eine schriftliche Beschäftigung für das Bureau angeboten, allein ich wählte das Litzenschuhmachen und fand nie Grund, es zu bereuen; die nöthigen Handgriffe waren bald eingeübt, und die leichte mechanische Arbeit nahm meine Aufmerksamkeit in so geringem Maaße in Anspruch, daß ich meine Gedanken höheren Gegenständen zuwenden konnte. Es wurde mir begreiflich, warum die Geschichte so viel von philosophirenden Schuhmachern und Schneidern zu erzählen weiß; und selbst der poetische Hans Sachs schien in mir seine Auferstehung feiern zu wollen.

§ 89.

Eben so wenig kann ich es billigen, daß ein Theil der Sträflinge zum ständigen Hausdienste verwendet und als Hausschänzer oder Hausknechte angestellt wird. Ich will nicht davon sprechen, daß diese Maßregel mit dem Absperrungssystem im Widerspruche steht, denn ich bin selbst kein Freund von den äußersten Consequenzen dieses Systems, obgleich man sich billig wundern muß, daß man gerade über diese Inconsequenz so unbedenklich hinweggeht, während man an anderen minder wesentlichen Dingen, wie z. B. an den Kappen und Nummern mit kaum begreiflicher Aengst-

lichkeit festhält. Aber das sollte man doch billig erwägen, daß diese Anordnung, die den betreffenden Individuen, welche überdies meistentheils zu den zu längerer Strafzeit verurtheilten Sträflingen gehören, nicht nur größere Freiheit gewährt, sondern auch Gelegenheit zu manchen den Strafgefangenen versagten Genüssen und Erleichterungen bietet, sich mit der Strenge und dem Ernst des Strafzweckes schwer vereinigen läßt. Das Bedenklichste an der Sache scheint mir aber das zu sein, daß diese Hausschänzer alsbald alle Gefangenen des Flügels, worin sie angestellt sind, mehr oder weniger kennen lernen; daß sie leicht Gelegenheit zur Anknüpfung vertraulicher Bekanntschaften finden, die zu heimlichem Verkehr und zu verderblichen Communicationen führen, wodurch die übrigen, wenn auch noch so strengen Aufsichtsmaßregeln um ihren Erfolg gebracht werden. Zu welchen bedenklichen Resultaten dies hinführen könne, davon hat Director Füesslin selbst, Seite 258 seiner Schrift, ein mir auch anders woher wohlbekanntes Beispiel erzählt von einem in dem Krankenstocke verwendeten Hausschänzer, welcher an einer in der Theeküche aufbewahrten Flasche Weingeist sich regalirte und sich dadurch eine Magen- und Darmentzündung zuzog, woran er innerhalb zwei mal vier und zwanzig Stunden unter heftigen Schmerzen starb. Ich könnte, wenn ich mich auf Einzelheiten einlassen wollte, noch eine Menge von Beispielen anführen, die meinen Tadel rechtfertigen, zugleich aber auch den Beweis liefern würden, daß man auch in der Einzelhaft gar mancherlei erfahren kann; es gibt der Wege gar viele, und nicht an jeden kann ein Grenzwächter gestellt werden. So erfuhr ich z. B. aus sicherer Quelle, daß ein im Krankenstock als Hausschänzer beschäftigter Sträfling die für die Kranken bestimmte Milch zur Hälfte austrank und das Gefäß wieder mit Wasser ausfüllte. Die Anstalt würde in ökonomischer Hinsicht wenig oder nichts verlieren, in jeder anderen Beziehung aber sehr viel gewinnen, wenn sie, anstatt der Sträflinge, besoldete und verpflichtete Hausknechte anstellen würde.

Aus welchem der verschiedenen Gesichtspunkte wir

auch die Arbeit betrachten mögen; ob wir ſie als Strafbeſtimmung auffaſſen, wodurch dem Verbrecher ſeine Schuld fühlbar gemacht, oder ob wir darin ein Erziehungsmittel erkennen, wodurch er an eine geregelte Thätigkeit gewöhnt; oder ob wir dabei an die Kunſtfertigkeit denken, die ihm zum Behuf ſeiner künftigen Ernährung beigebracht werden ſoll: ſo wird dieſelbe zwar jedenfalls zur unerläßlichen Bedingung gemacht, geſetzlich vorgeſchrieben und unter gehörige Aufſicht geſtellt, allein von einem feſtgeſetzten, genau abgegränzten Tagewerke wird aus den angegebenen Gründen Umgang genommen werden müſſen; denn ſelbſt alsdann, wenn dieſes Tagewerk nach billigen Rückſichten beſtimmt würde, könnten doch an einzelnen Tagen ſo viele Störungen und Hemmungen zuſammentreffen, daß für die eigentliche techniſche Beſchäftigung wenig Zeit übrig bliebe, und der Strafgefangene auch bei dem beſten Willen nicht im Stande wäre, den geſetzlichen Vorſchriften zu entſprechen. Die Verwaltung der Anſtalt ſcheint bereits auf dem Wege der Erfahrung dieſelbe Ueberzeugung gewonnen zu haben und eine mildere Praxis für nothwendig zu erachten. Ich bin überhaupt der Anſicht, daß bei dem Iſolirungsſyſtem keine ſo ſtrengen Vorſchriften in Bezug auf die Arbeit erforderlich ſeien, weil hier nicht, wie in den gemeinſchaftlichen Strafanſtalten, ſo viele Verſuchungen zur Zerſtreuung und zur Vertändelung der Zeit durch müßiges neugieriges Umherſchauen oder durch Converſation mit Nachbarn ſtattfinden, ſondern in der Einzelhaft ſelbſt, und in dem aus ihr entſpringenden Bedürfniſſe, ſich die Zeit und Grillen zu vertreiben, die ſtärkſten Antriebe zur Thätigkeit liegen; und es iſt ganz richtig, wenn Füeſſlin ſagt, daß die Arbeit in der gemeinſamen Haft Zwang ſei, weil es daſelbſt an ſonſtiger Zerſtreuung und Unterhaltung nicht fehle, in der Einzelhaft dagegen Bedürfniß. Man wird hier Sträflinge genug finden, welche, um der Qual der Langenweile oder der Plage ihrer eigenen Gedanken zu entgehen, faſt über ihre Kräfte arbeiten, als ob beſtändig ein Treiber hinter ihnen ſtände; und als die läſtigſten Tage erſcheinen Vielen, die

keiner geistigen Beschäftigung fähig sind, die Sonn- und Feiertage, an welchen sie nicht arbeiten dürfen. An Ausnahmen wird es natürlich auch hier nicht fehlen; es werden immer auch solche vorhanden sein, die zur Arbeit eines Antriebes von außen bedürfen, damit sie nicht in träger und stumpfsinniger Gedankenlosigkeit ihre Zeit verträumen oder verschlafen; aber bei dem größeren Theile der in der Einzelhaft befindlichen Sträflinge wird die bloße Erlaubniß zur Arbeit schon dieselbe Wirkung haben, wie anderwärts der strengste Befehl.

§ 90.

Schon aus den angegebenen Gründen glaube ich daher auch, daß es besser wäre, wenn der in der Hausordnung den Sträflingen bewilligte Antheil an dem Arbeitsverdienst, sowie die auf die gelieferte Mehrarbeit gesetzte Belohnung wegfallen würden, theils weil es, wie gesagt, eines solchen Antriebes zur Arbeit in der Einzelhaft nicht bedarf; theils, weil die Arbeit eine Strafbestimmung ist und darum nicht belohnt werden soll; theils, weil offenbar an eine derartige Belohnung sich mancherlei bedenkliche Folgen knüpfen. Herr Director Füesslin nimmt zwar diese Bestimmung in Schutz und verspricht sich von ihr manche Vortheile, die ich zwar nicht in Abrede stellen will, von denen ich aber glaube, daß sie von den Nachtheilen überwogen werden. Er sagt in dieser Beziehung Seite 184 seiner Schrift: „Die Aussicht auf einen entsprechenden Antheil am Arbeitsertrage ist bei Sträflingen unbedingt (?) der mächtigste Hebel, welcher die Lust und Liebe zur Arbeit und alle Erfolge und Vortheile eines gut eingerichteten und geleiteten Gewerbsbetriebes in einer Strafanstalt steigert. Die Vortheile des Gutmachgeldes erstrecken sich auf die ganze Gefängnißdisciplin, auf die Stimmung und den herrschenden Geist unter den Gefangenen, erleichtern die Erreichung der Strafzwecke und wirken noch nach der Entlassung wohlthätig ein.“ Diese Ansicht von der Sache war mir um so auffallender und befremdender, da Füesslin einige Seiten vorher, unter Berufung auf vor-

liegende Erfahrungen, sich in ganz entgegengesetztem Sinne ausgesprochen hat. Wir lesen nämlich Seite 180: „Nach unseren Erfahrungen hat sich die genaue Bestimmung eines Tagwerks in den meisten Gewerben als unmöglich, das vorgeschriebene Aufhängen der Arbeitsregulative in den Zellen als unzweckmäßig, und endlich der in denselben für die Sträflinge festgesetzte Antheil am Arbeitsertrag, der Ueberverdienst, in den meisten Fällen als dem Fleiße und den sonstigen Eigenschaften der Sträflinge nicht entsprechend herausgestellt, und wir können deshalb diese Bestimmungen nicht als zweckmäßig bezeichnen." Ferner: „Die aus dem Aufhängen der Arbeitsregulative in den Zellen erwarteten Vortheile haben sich nach unseren Erfahrungen nicht nur nicht bewährt, sondern es haben sich sogar wesentliche Nachtheile durch dieses Verfahren herausgestellt, durch welche der dadurch erzielte Nutzen mehr als aufgewogen wird. Vor Allem gab es bei dem Charakter der Verbrecher, deren Gewinnsucht und häufiger Scheu vor aller geistigen Beschäftigung, Veranlassung zur Versäumniß aller Körperbewegung im Spazierhofe und in Zelle, zur Vernachlässigung ihrer Schulaufgaben und geistigen Ausbildung. Sehr viele arbeiteten auch in ihren zur Erholung oder zur Vorbereitung für die Schule bestimmten Stunden, um nur recht viel zu verdienen; sie überarbeiteten sich, lieferten das doppelte Tagewerk und mehr, wodurch besonders in der Weberei häufige Brustbeschwerden entstanden, so daß die davon Befallenen dann entweder ganz von diesem Gewerbe entfernt, oder wenigstens längere Zeit in der Krankenabtheilung behandelt werden mußten; viele Sträflinge wurden ferner durch die Aussicht auf ein großes Peculium zu leichtfertiger und schlechter Arbeit verleitet, und die Qualität derselben mußte unter der Quantität Noth leiden."

Diese ganz aus dem Leben gegriffene und durch mehr als sechsjährige Erfahrungen unterstützte Ansicht, die aber mit der oben angeführten in grellem Widerspruche steht, ist ohne alle Frage die richtige, und ich mache sie unbedingt

zu der meinigen. Zunächſt werden die Sträflinge durch die Hoffnung auf Gewinn zu einer eilfertigen und oberflächlichen Thätigkeit verleitet, wobei ihnen weniger die Qualität als die Quantität der Arbeit am Herzen liegt; und bei einer gewiſſen Klaſſe von Arbeiten laſſen ſich die daraus entſtandenen Mängel nicht einmal ſogleich entdecken, ſondern kommen erſt ſpäter zum Vorſchein. Sodann werden manche Sträflinge, um ſich durch Mehrarbeit möglichſt viel zu verdienen, die übrigen ihnen obliegenden Dienſtleiſtungen, die eben ſo nothwendig, und beziehungsweiſe ſelbſt noch von größerer Wichtigkeit ſind, verſäumen oder nachläſſig betreiben; und die ſcheinbar fleißigſten Arbeiter werden, genauer betrachtet, in anderer Hinſicht die nachläſſigſten, unordentlichſten Menſchen ſein, bei denen gerade die in ihnen ſchlummernden beſſeren Anlagen und Kräfte nicht zur Uebung kommen, mithin die vorzüglichſten Zwecke der Anſtalt nicht erreicht werden. Zum Dritten werden Andere, denen ohnehin die Feiertage zur Qual ſind, ſich durch den in Ausſicht geſtellten Verdienſt um ſo mehr verſucht fühlen, auch an den Sonntagen zu arbeiten, was ſie bei gewiſſen Beſchäftigungen um ſo mehr wagen können, als an dieſen Tagen eine weniger ſtrenge Zellenaufſicht ſtattfindet; oder ſie werden, was wirklich häufig vorkommt, auf die Spaziergänge verzichten und ſich dadurch allmählig Krankheiten zuziehen, deren Koſten die Anſtalt ebenfalls zu tragen hat, ſo daß die gelieferte Mehrarbeit ſie theuer zu ſtehen kommt. Und endlich wird das Mittel, welches ſeiner Beſtimmung nach nur ein Sporn zur Thätigkeit ſein ſoll, zugleich eine Verſuchung zu Geiz und Habſucht werden; der Sträfling gewöhnt ſich daran, bei ſeiner Arbeit vorzugsweiſe nur das, was ſie *einträgt*, in's Auge zu faſſen; und dadurch wird, bei ſeinem Zurücktritt in die Geſellſchaft, ſeine Berufsthätigkeit eine höchſt bedenkliche Richtung erhalten. Bei Menſchen, die bereits Anlagen und Neigungen zu allerlei Verbrechen haben, ſind dieſe Gefahren um ſo größer. Man muß ſich hüten, die Arbeit als ſolche für eine Tugend zu halten; ſie kann auch der Ausfluß laſterhafter Neigungen ſein; die Diebe und

Spitzbuben sind häufig die industriösesten Menschen, und man sollte der Habsucht, welche bei diesen Menschen die Quelle und das Motiv ihrer Thätigkeit ist, nicht auch noch im Zuchthause Nahrung geben. Schon die bisherige Erfahrung bezeugt es, daß die unverbesserlichsten Verbrecher, nämlich die rückfälligen Diebe, die fleißigsten Arbeiter sind und am meisten verdienen. Auch Füesslin sagt von denselben Seite 319, daß sie „in der Regel äußerst fleißig sind, aber nicht aus Liebe zur Arbeit oder Achtung vor der Hausvorschrift, sondern aus Egoismus, um sich eine möglichst große Summe Ueberverdienst zu erwerben." Es ist kaum zu begreifen, daß man, solchen Erfahrungen gegenüber, dennoch einer Belohnung der Arbeit in den Strafanstalten das Wort reden kann. In einer Strafanstalt muß Alles, mithin auch die Arbeit, unter den Gesichtspunkt der Strafe gestellt werden; und was Dr. v. Würth mit Bezug auf die Gratificationen sagt, das gilt auch von dem Antheil an dem Arbeitsertrag. „Die Auszahlung der Gratificationen, sagt derselbe, ist eine sehr tadelnswerthe Einrichtung, indem sie dem Sträflinge das Gefühl, daß er zur Strafe arbeiten müsse, benimmt und ihn beinahe einem freien Arbeiter gleichstellt." — Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich in den für die Arbeit festgesetzten Belohnungen eine der vorzüglichsten Ursachen der so häufigen Rückfälle finde; und man wäre vielleicht nicht in die Versuchung gekommen, zu den in vielfacher Hinsicht so bedenklichen Strafschärfungen durch Dunkelarrest und Hungerkost seine Zuflucht zu nehmen, wenn man die Arbeitsprämien aufgehoben und die Arbeit selbst als eine durch keinen Lohn zu versüßende Strafbestimmung betrachtet und vorgeschrieben hätte. Sollte man sich aber gleichwohl davon, daß auch das Interesse des Sträflings mit in das Spiel gezogen werde, einen günstigen Erfolg versprechen, so würde ich der ganz allgemeinen Bestimmung, daß demjenigen Sträflinge, der sich durch Fleiß und sittsames Betragen auszeichnet, am Schlusse seiner Strafzeit eine angemessene Prämie zu Theil werden solle, den entschiedenen Vorzug geben.

§ 91.

Es könnte hier zuletzt noch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht rathsam wäre, in den für die Einzelhaft eingerichteten Strafanstalten nicht so vielerlei Gewerbe betreiben zu lassen, sondern Alles auf eine geringere Zahl von Geschäftsarten, die mit Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit ausgewählt werden könnten, zu beschränken. Die ganze Zelleneinrichtung, der beschränkte Raum, die Rücksicht auf die zu bewahrende Reinlichkeit, die Vereinzelung der Arbeiten, die Schwierigkeit des Unterrichts und der Aufsicht, die Kostspieligkeit der Einrichtung und des Betriebs, die Unergiebigkeit des Ertrags, und noch manches Andere scheint dieses zu erheischen. Es würde dadurch Alles viel einfacher werden und eine geringere Zahl von Werkmeistern und Werkaufsehern zur Ueberwachung des Ganzen genügen. Ich bin außer Stand, detaillirtere Andeutungen zu geben, und begnüge mich damit, den Gegenstand zur Sprache gebracht zu haben. Mit dem Wesen und Zwecke der Einzelhaft scheinen sich besonders die allzugeräuschvollen Geschäfte nicht gut zu vertragen, und diese Klasse von Strafanstalten sollte, nach meiner unmaßgeblichen Meinung, weniger das Ansehen von Fabriken haben. Zur Einrichtung und Unterhaltung eines so ausgedehnten Geschäftsbetriebs, wie der in der Bruchsaler Anstalt bestehende, ist ein ungeheurer Kostenaufwand erforderlich, an den sich ein verhältnißmäßig geringer Gewinn knüpft; derselbe Zweck könnte mit weit geringeren Mitteln und ohne die Nothwendigkeit so bedeutender Staatszuschüsse erreicht werden, da es sich hier nur um die Arbeit als um eine Strafbestimmung handelt. Auch Director Füesslin ist der Ansicht, daß der Einträglichkeit des Gewerbsbetriebes in Strafanstalten die Menge der daselbst betriebenen Gewerbe stets hindernd im Wege stehe. Für durchaus ungeeignet erklärt er alle Maschinenarbeiten und solche, welche keine selbstständige Gewerbe bilden; ebenso diejenigen, die der Gesundheit oder der Aufrechthaltung der Hausordnung nachtheilig sind. Als besonders geeignete Gewerbe bezeichnet er die Schneiderei, Schusterei und Weberei.

Die Schule und Kirche.

§ 92.

Die Verbindung der Schule und Kirche mit der Strafanstalt ist in den Zwecken der Letzteren gegründet; denn nicht die Strafe als solche, sondern die Besserung des Verbrechers ist das Letzte und Höchste, was erzielt wird. Bei einem sehr großen Theile von Verbrechern ist der Grund ihres sittlichen Verderbens, wenn auch nicht allein und ausschließlich, doch vorzugsweise in einer verwahrlosten Erziehung und Bildung zu suchen, sowohl in religiös-sittlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf die zur Ernährung und zum Fortkommen erforderlichen Kenntnisse und Berufszweige. Die nächste Schuld liegt freilich auch hier, wie überall, in dem Verbrecher selbst, da jeder Mensch, auch bei ungünstigen äußeren Verhältnissen, wenn er nur ernstlich will, die nöthige Bildung gewinnen, die Ungunst des Schicksals durch die Kraft des Willens überwinden, und selbst die Hindernisse und Hemmungen sich in Bildungs- und Förderungsmittel verwandeln kann — zumal in einem Staate, wo er nirgends von aller Bildung ab- und ausgeschlossen ist, sondern sich überall unter dem Einflusse erziehender Kräfte befindet. Indessen liegt doch in der dem Menschen von außenher entgegenkommenden Erziehung nicht blos eine Erleichterung, sondern auch die relative Bedingung seiner intellectuellen und sittlichen Entwicklung; und darum fällt die Schuld der moralischen Verkommenheit eines Menschen in zweiter Instanz auf die Familie und auf die Schule, obgleich der Einfluß der Erziehung keine nöthigende und zwingende Kraft in sich schließt, sondern an die freie Hingebung und Aufnahme des zu erziehenden Individuums gebunden ist. Leisten aber die Familien- und Bildungs-Anstalten dasjenige nicht, was man von ihnen erwarten kann, oder ist nicht gehörig dafür gesorgt, daß auch einem jedem Individuum diese Wohlthat der Erziehung zu Theil werde, so fällt in letzter Instanz die Schuld auf den Staat oder auf die Gesammtheit des Volkes, und streng genommen,

muß jedes Volk in der Sünde und dem Fehler des Einzelnen ſeine eigenen Sünden und Fehler, d. h. die des Ganzen erblicken. Der Staat hat deshalb die ſtrengſte Verpflichtung auf ſich, dem Verbrecher neben der Strafe auch die nöthige Bildung zukommen zu laſſen; der Staat trägt damit nur einen Theil ſeiner eigenen Schuld ab. Wie relativ gut auch immer die Bildungsanſtalten eines Landes, ſowie die dieſelben betreffenden Geſetze und Einrichtungen ſein mögen: in den Strafanſtalten hat man Gelegenheit, ſich zu überzeugen, daß noch viele Mängel beſtehen, und daß weit mehr geleiſtet werden könnte und ſollte, als wirklich geſchieht. Sträflinge ſogar aus den erſten und angeſehenſten Städten des Landes lernen nicht ſelten erſt im Zuchthauſe das Leſen und Schreiben; und die Leichtigkeit, womit ſie oft in kurzer Zeit ſich eine Fertigkeit darin erwerben, beweiſt, daß es ihnen nicht an Talent und Fähigkeit, ſondern nur an der Anleitung dazu gefehlt habe.

§ 93.

Was zunächſt die Schule der Strafanſtalt betrifft, ſo kann ich, da ich von dem Beſuch derſelben dispenſirt war, nicht aus eigener Erfahrung und Anſchauung über ſie referiren, ſondern nur fremde Mittheilungen wieder geben. Die beiden Schulſäle befinden ſich in dem Mittelbaue unterhalb der Kirche — eine ſinnbildliche Andeutung, daß die Schule den Boden zurichte und das Fundament lege, auf dem ſich die Kirche erbaut. Man iſt zwar gewöhnt, die Kirche ſich unter dem Bilde der Mutter und die Schule unter dem der Tochter vorzuſtellen, und dies iſt auch wirklich nicht allein das geſchichtlich entſtandene, ſondern ſelbſt das ideale Verhältniß beider zu einander; denn ebenſowohl als geſchichtlich die Schule aus der Kirche hervorgegangen iſt, ſteht und bleibt ſie auch fortwährend unter dem Einfluſſe des Geiſtes, deſſen Träger die Kirche iſt. Allein in dem chriſtlichen Staate, in der chriſtlichen Volks- und Lebens-Gemeinſchaft, iſt die Kirche als einzelnes Inſtitut nicht

mehr der alleinige und ausschließliche Träger des Geistes, nicht mehr das alleinige und ausschließliche Organ, durch welches der Geist des Christenthums, der zugleich der Geist der Humanität im reinsten und erhabensten Sinne des Wortes ist, in das Volksleben überströmt. Sobald der Geist einmal ausgegossen ist, ist er dem engen Schlauche, in welchem er ursprünglich gefaßt war, entwichen und das Gemeingut Aller geworden; in dem christlichen Staate sind sämmtliche Anstalten und Einrichtungen von diesem Geiste durchdrungen, denn derselbe wohnt nicht mehr ausschließlich in dem Buchstaben des Bibelwortes, sondern in dem Volke selber. Nachdem nun die Kirche und Schule als zwei selbstständige Institute neben einander, aber beide innerhalb der christlichen Gemeinschaft und unter dem Einflusse derselben bestehen, ist ihr Verhältniß zu einander nicht mehr das frühere historische, sondern es ist ein anderes, ein pädagogisches geworden; die Tochter ist nicht mehr ein Kind, sie ist mündig geworden; und wenn sie auch aus Pietät das geschichtliche Verhältniß zur Mutter nicht undankbar vergißt und das einigende Band nicht zerreißt, so steht sie doch nicht mehr, wie zur Zeit ihrer Unmündigkeit, unter der strengen Zucht und Vormundschaft der Mutter, sondern hat neben ihr einen eigenen selbstständigen Wirkungskreis, demgemäß sie den Boden zubereitet, damit der von der Kirche in denselben zu streuende Saame aufgehe, wachse und gedeihe. Die Aufgabe der Schule ist, abgesehen von ihren einzelnen Lehrfächern, vorzugsweise die Pflanzung der Humanität, wenn gleich der von dem christlichen Geiste durchdrungenen Humanität; mithin ist die Aufgabe der Schule eine allgemeinere als die der Kirche, deren speciellere Aufgabe — die Pflanzung des Christenthums — durch die geschichtlich entstandene Trennung der Einen Kirche in verschiedene Confessionen noch mehr specialisirt wird. Darum ist die Schule jetzt nicht mehr, wie in ihrem Anfange, ein Institut der Kirche in der begrenzten Form einer Confession, sondern sie ist ein Institut der christlichen Volksgemeinschaft im Ganzen; und wenn man

sie auch, ihrer pädagogischen Bestimmung und Aufgabe wegen, als eine Vorbereitungsanstalt für die Kirche betrachten kann, so ist sie doch nicht minder auch eine Vorbereitungs- und Bildungsanstalt für die staatsbürgerliche Erziehung des Menschen und für die zu erzielenden allgemein menschlichen Zwecke. Nach meiner unwandelbaren Ueberzeugung muß daher die Volksschule eine Staatsanstalt sein, und nicht ein confessionelles kirchliches Institut, obgleich die Ertheilung und Ueberwachung des Religionsunterrichts fortwährend der Kirche und den verschiedenen kirchlichen Confessionen unbenommen bleibt.

§ 94.

So ist auch ungefähr das Verhältniß, in welchem in der Bruchsaler Strafanstalt die Schule zu der Kirche steht. Es sind mit Rücksicht auf die gemischte Bevölkerung, die zu $^2/_3$ aus Katholiken und zu $^1/_3$ aus Protestanten besteht, zwei Lehrer an der Schule angestellt, deren einer (der Oberlehrer) katholischer, der andere evangelischer Confession ist. Die Schule selbst ist aber nicht nach Confessionen getheilt, sondern die beiden Lehrer arbeiten gemeinschaftlich an ihr und theilen sich in die sechs Klassen derselben. Der Religions-Unterricht ist von den Lehrgegenständen der Schule ausgeschlossen und den betreffenden Geistlichen übertragen, die ihn mittelst freier Vorträge zweimal wöchentlich in der Kirche ertheilen; die Schule ist also eine Art von Communalschule, obgleich jeder der beiden Lehrer, in der Eigenschaft als Organist, auch zugleich in dem Dienste der Kirche steht. Es ist kaum zu bezweifeln, daß in dieser Weise die Communalschulen überall ausführbar oder vielmehr einführbar wären. Die Lehrer arbeiten ganz einig und friedlich nebeneinander, von gleicher Begeisterung für ihren Beruf erfüllt und gleichweit entfernt von falschem zelotischen Eifer wie von Indifferentismus; und auch die Zöglinge würden schwerlich, der Confession wegen, einander in die Haare gerathen, wenn sie auch nicht, dem System der Einzelhaft gemäß, von einander abgesondert wären. Die katholischen

Sträflinge lernen unter der Leitung des evangelischen Lehrers ganz vortrefflich lesen, schreiben und rechnen, und nehmen kein Aergerniß an den protestantischen Buchstaben und Zahlen; die evangelischen Sträflinge aber machen an der Hand des geschickten katholischen Lehrers die erfreulichsten Fortschritte in der Mathematik und Naturlehre, und finden die Kenntnisse, die sie sich hier sammeln, ganz brauchbar und nützlich für das Leben. Die Lehrgegenstände sind so ziemlich dieselben, wie in einer besseren Volksschule; doch wird der Unterricht auch auf einige höheren Lehrgegenstände ausgedehnt, die einerseits geistanregend sind und die formelle Bildung fördern, andererseits aber dem Sträflinge bei seinem künftigen Lebensberufe zu statten kommen. Insbesondere verdient die Sorgfalt, die auf den Unterricht in der Mathematik und im Zeichnen verwendet wird, eine belobende Anerkennung. Sträflinge, die entweder vorher schon das Zimmer-, Schreiner- und Maurerhandwerk erlernt hatten, oder erst in der Anstalt dazu angeleitet wurden, ziehen aus jenem Unterrichte großen Gewinn für ihr ganzes Leben. Die Lehrer haben bei dem immerwährenden Ab- und Zugang von Zöglingen ein ermüdendes und nicht sehr dankbares Geschäft; und wenn man ihre Leistungen und Verdienste blos nach dem Resultate einzelner Prüfungen, bei welchen häufig fast nur frisch angekommene Sträflinge erscheinen, beurtheilen wollte, so würde man ihnen gewiß großes Unrecht thun. Allein so ungünstig auch die Unterrichtsverhältnisse in einer Strafanstalt sind, so sind gleichwohl die Leistungen der Lehrer an der Schule des neuen Zuchthauses in hohem Grade befriedigend, und die Umsicht und Sorgfalt der Staatsregierung in der Besetzung der Lehrstellen, mit welchen aber nach meiner Ansicht ein etwas größerer Gehalt verbunden sein sollte (der erste Lehrer hat nur 600 fl., der zweite nur 350 bis 400 fl. Besoldung), verdient dankbare Anerkennung. Bei der Würdigung der oft glänzenden Resultate, die sich bei der jährlichen Hauptprüfung ergeben, darf man es freilich nicht unbeachtet lassen, daß die Einzelhaft, die es dem Sträflinge möglich macht, das in der

Schule Erlernte in der ſtillen Zelle zu recapituliren und durch Nachdenken ſich zu eigen zu machen, für den Unterricht äußerſt förderlich iſt; und ich bin mit Director Füeſslin ganz einverſtanden, wenn er in der Schule einen integrirenden Theil, ja ſogar den Glanzpunkt des Syſtems der Einzelhaft und einen Hauptweg zur Beſſerung der Verbrecher erblickt. Daß dagegen in den gemeinſchaftlichen Strafanſtalten der Schulunterricht nur einen höchſt unbedeutenden Erfolg hat, iſt eine längſt erwieſene und allgemein bekannte Thatſache. — In der neueren Zeit ſoll, wie verlautet, die großherzogliche Regierung eine Beſchränkung der Unterrichtszeit, die nur in drei Stunden wöchentlich für eine jede Klaſſe beſteht, beabſichtigt, allein die Verwaltung der Anſtalt ſoll ſich, und gewiß mit vollem Rechte, entſchieden dagegen ausgeſprochen haben; denn da der Unterricht, auch wenn er auf das Nothwendigſte beſchränkt würde, doch immerhin eine gewiſſe Zahl von Fächern umfaſſen muß, ſo ſind drei Wochenſtunden für die einzelne Klaſſe offenbar das Minimum, worauf die Unterrichtszeit reduzirt werden darf, wenn anders noch etwas Namhaftes geleiſtet werden ſoll. Es wäre ſehr zu bedauern, wenn man in den höheren Sphären der Staatsverwaltung den Werth der Bildungsmittel in den Strafanſtalten zu gering anſchlagen und dagegen nur von der Verſchärfung der Strafen einen günſtigen Erfolg ſich verſprechen ſollte. Ich würde meinerſeits eher eine Vermehrung der Unterrichtsſtunden rathſam finden, und nur etwa die alten, rückfälligen und unverbeſſerlichen Diebe, die für keine ſittliche Anregung mehr Empfänglichkeit zeigen, davon ausſchließen; es wäre dieſes dem Geiſte und Zwecke der Anſtalt vollkommen entſprechend, und der dadurch erzielte moraliſche Gewinn würde den etwaigen Verluſt der Arbeitszeit reichlich erſetzen. Endlich darf man nicht überſehen, daß in einem zweckmäßigen Schulunterrichte zugleich das wirkſamſte Mittel liegt, die Härte der Einzelhaft zu mildern und den mit ihr verbundenen Gefahren vorzubeugen.

§ 95.

Die Kirche bildet, wie äußerlich in lokaler Beziehung, so auch innerlich und wesentlich den Mittel- und Höhepunkt der Anstalt, theils durch die gottesdienstliche Erbauung, theils durch den religiösen Unterricht, theils durch die specielle Seelsorge mittelst der wöchentlichen Besuche der Geistlichen. Der Staat spricht hierdurch die Anerkennung aus, daß das Volksleben eine religiös-sittliche Grundlage haben müsse, und daß sich von allen die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit betreffenden Anstalten nicht viel Ersprießliches erwarten lasse, wenn der sittlich-religiöse Geist aus dem Volke entwichen ist. Was könnte ein Zuchthaus mit allen Strafen und Qualen, womit es die Verbrecher verfolgt, ausrichten? Es könnte höchstens den Geist der Furcht und des Schreckens erzeugen, der vielleicht auch auf eine vorübergehende Zeit ein äußerlich und scheinbar gesetzliches Verhalten zur Folge hätte. Allein abgesehen davon, daß die Furcht nicht die Mutter ächter Sittlichkeit, und daß ein nicht aus sittlicher Quelle hervorgegangenes legales Verhalten nur ein Trug- und Heuchelwerk ist, welches keinen wahren Werth hat; abgesehen davon — weil es nämlich dem Staate zunächst nur um die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung zu thun ist — so ist auch die Furcht eine höchst unsichere und unzuverlässige Grundlage der Legalität und der öffentlichen Sicherheit. Die Furcht vor der Strafe findet ein Gleichgewicht oder vielmehr ein Uebergewicht theils in der natürlichen Kühnheit und Verwegenheit des Verbrechers, womit er sich über alle Gefahren hinwegsetzt, theils in seiner Hoffnung auf das Gelingen seiner wohldurchdachten und schlau auszuführenden Pläne, theils in der lockenden Aussicht auf die zu gewinnenden Vortheile; und die drohende Gefahr des Zuchthauses wird keinen weiteren Einfluß auf ihn haben, als daß sie ihn vorsichtiger zu sein lehrt und ihn antreibt, sich mit allen Künsten der Schlauheit, Hinterlist und Heuchelei zu waffnen. Wehe dem Regimente, welches nur auf die Furcht und den Schrecken, den es einflößt, die Hoffnung seines Bestehens gründet, —

es hat auf lockeren Sand gebaut und wird früher oder ſpäter ſelbſt mit Furcht und Schrecken ein Ende nehmen. Der Felſengrund der Legalität iſt die Moralität, die wahre Sittlichkeit; und jede andere, nicht auf dieſem Grunde ruhende Legalität, ſei ſie nun eine durch Drohungen erzwungene oder eine erheuchelte, oder eine von trotzigem Stolze auf die äußerliche Gerechtigkeit aufgeblähete, iſt nur ein leeres Scheinwerk. Die Sittlichkeit hat aber ihren Lebensquell in der Liebe, welche ſtärker iſt als die Furcht; ſie iſt der göttliche Lebenshauch, der allein das Menſchenherz zu Allem, was ſchön iſt und wohllautet, zu entflammen und dadurch die Macht der Sünde und des ſittlichen Todes zu brechen vermag. Woher könnte aber die Liebe kommen, wenn nicht aus Demjenigen, welcher die Liebe ſelber iſt. Die Religion alſo, der Glaube an Gott und die Lebensgemeinſchaft mit ihm, iſt die alleinige wahre und lebendige Quelle aller Moralität und Legalität; ſie iſt das Fundament, auf welchem die Ordnung der Völker und Staaten ruht.

§ 96.

Die Aufgabe, welche die Kirche in der Strafanſtalt zu löſen hat, iſt die nämliche, die ihr überhaupt und überall obliegt; ſie zerfällt in die Erbauung, den religiöſen Unterricht und die Seelſorge. Die Erbauung, die hauptſächlich durch den öffentlichen Gottesdienſt gefördert werden ſoll, beſteht weſentlich in der höheren geiſtigen Richtung, die dem inneren Menſchen gegeben, in der Erfriſchung und Erquickung des Gemüthes, die ihm durch die Zufuhr höherer Lebenskräfte bereitet, und in der religiös-ſittlichen Energie, die in ihm geweckt werden ſoll; ſie nimmt das ganze Gemüth in Anſpruch und ſucht ihm einen höheren Schwung, eine Begeiſterung zu geben, die von innen heraus ſich des Geſammtmenſchen und aller ſeiner Kräfte bemächtigt, um ihnen eine edlere Richtung zu geben. Alle blos den Verſtand beſchäftigende Erörterungen, alle bloſen Belehrungen und Demonſtrationen, ſeien ſie dogmatiſchen oder moraliſchen Inhalts, erſcheinen darum hier als verfehlt. Dagegen hat es der

Religionsunterricht vorzugsweise mit dem Erkenntnißvermögen zu thun, ohne jedoch die Einwirkung auf das Gefühl und den Willen auszuschließen; er soll hauptsächlich die Entwicklung der religiösen und sittlichen Begriffe, hinsichtlich welcher die meisten Strafgefangenen, auch diejenigen, die den sogenannten gebildeten Ständen angehören, mehr, als man erwarten sollte, verwahrlost sind, sich zum Ziele setzen und dabei nicht unterlassen, die religiös-sittlichen Prinzipien auch auf die concreten Lebenserscheinungen und Lebensverhältnisse anzuwenden. Es ist wirklich erstaunlich, welche Verwirrung der sittlichen Begriffe unter den Sträflingen herrscht; ein großer Theil der Verbrechen hat blos hierin seinen Grund, und die neuere dogmatisirende theologische Schule hat offenbar Unrecht, daß sie auf die Sittenlehre einen zu geringen Werth legt. Das weiteste Feld der Wirksamkeit eröffnet sich aber dem Zuchthausgeistlichen in der speciellen Seelsorge mittelst der regelmäßigen Besuche der Strafgefangenen. Es ist dies der mühevollste, beschwerlichste, zugleich geistig schwierigste, nicht selten durch die unerfreulichsten Erfahrungen entmuthigendste, aber auch durch die Aussicht auf die daran sich knüpfenden Erfolge, und wenn sie auch nur bei Einzelnen erreicht würden, zugleich belohnendste Theil seiner Amtsführung; und bei der großen Verschiedenheit der Charactere und dem Unterschiede in der intellectuellen und sittlichen Bildung der Strafgefangenen ist zur Lösung dieser schweren und umfassenden Aufgabe ein reicher Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen, ein hoher Grad von Umsicht und Amtsklugheit, und ein fast unerschöpfliches Maaß von Liebe, Geduld und Beharrlichkeit erforderlich. Die amtliche Stellung des Geistlichen an einer Strafanstalt ist nicht so angenehm, wie die an einer Ortsgemeinde, die unter seiner Leitung geistig heranwächst, deren Vater er im schönsten Sinne des Wortes ist, und in deren sittlichem Gedeihen er den reichsten und schönsten Lohn seiner Mühe findet; in dem Zuchthause ist vielmehr ein fortwährender Ab- und Zugang, eine beständige Veränderung, die es zu keiner rechten Gestaltung kommen

läßt; eine ſtets ſich wiederholende Anknüpfung neuer Verhältniſſe, in die man ſich wieder ſchicken muß, bevor noch in den früheren, jetzt ſchon wieder aufgelöſten Verhältniſſen etwas Ganzes hätte zu Stande gebracht werden können; es iſt eine immer erneuerte Ausſaat, auf welche — nicht gerade keine Erndte folgt, aber doch ſelten eine ſolche zur erwünſchten Zeit in die Erſcheinung tritt. Der Zuchthausgeiſtliche iſt in einem ganz beſonderen Sinne des Worts ein Diener der unſichtbaren Kirche; auch die Frucht ſeines Wirkens iſt groſſentheils eine unſichtbare, aber deshalb doch nicht gerade eine ungewiſſere oder zweifelhaftere, als die ſeiner übrigen Amtsbrüder auch; und auch für ihn kommt ein Tag der Erndte, an welchem er ſeine Garben bringt. — Daß übrigens das Syſtem der Einzelhaft der ſpeciellen Seelſorge beſonders günſtig und förderlich iſt, bedarf kaum einer Erinnerung. Nur hier kann der Geiſtliche einen jeden Sträfling auf die Weiſe behandeln, wie es die Individualität deſſelben erfordert; nur hier tritt kein ſtörendes Hinderniß zwiſchen beide, und dem Worte des Ernſtes und der Liebe wird ſich das Herz, zu dem es geſprochen wird, mit Vertrauen erſchließen. In einem Zuchthauſe iſt die ſpecielle Seelſorge weit wichtiger, nothwendiger und erfolgreicher, als Predigt und allgemeiner Religions-Unterricht; aber in den gemeinſchaftlichen Strafanſtalten iſt die Uebung derſelben ſo erſchwert, daß ſich kein erſprießlicher Erfolg davon erwarten läßt; und wenn die Einzelhaft auch ſonſt keine weiteren Vortheile in ſich ſchlöſſe als den, daß ſie eine dem ſittlichen Zuſtande der einzelnen Sträflinge entſprechende Behandlung und Einwirkung auf dieſelben möglich macht, ſo wäre ſie ſchon deshalb der dringendſten Empfehlung werth.

§ 97.

Was den ſonntäglichen Gottesdienſt in der Bruchſaler Anſtalt betrifft, ſo beſteht derſelbe evangeliſcher Seits in Geſang, Gebet und Predigt, und wird ganz in der für die evangeliſche Landeskirche vorgeſchriebenen Weiſe gehalten.

Als etwas Besonderes und Auszeichnendes verdient erwähnt zu werden, daß ein Theil der Lieder nach den in der ersten Zeit der evangelischen Kirche eingeführt gewesenen rhythmischen Singweisen gesungen wird. Diese Melodien sind einem großen Theile nach höchst anziehend und begeisternd, und die religiöse Erbauung wird durch dieselben mächtig gefördert. Es wäre sehr zu wünschen, daß bei dem evangelischen Kirchengesange, der meistentheils so schleppend und wenig ansprechend ist, im Allgemeinen wieder zu jenen rhythmischen Gesängen, wenigstens zu dem schöneren Theile derselben, zurückgegangen würde. Die Stamm-Melodien zu den Liedern: Wie schön leuchtet der Morgenstern — Wachet auf! ruft uns die Stimme — Ein' feste Burg ist unser Gott — Schmücke dich, o liebe Seele — Freu' dich sehr, o meine Seele — Herzlich thut mich verlangen — Werde munter, mein Gemüthe — Christus, der ist mein Leben, und andere, gehören zu dem Herrlichsten, was der Choralgesang aufzuweisen hat. Wo, wie es hier der Fall ist, Text und Melodie aus einem und demselben Geiste, und zwar aus dem Geiste des Heiligen, hervorgegangen sind, da muß auch das kalte Herz warm werden; der Posaunenton dieser Lieder ist jetzt schon im Stande, die Todten aufzuwecken; und wer durch sie nicht zum Leben erwacht, an dem ist auch alle Zuchthausstrafe verloren. — An jedem Mittwoch wird ein liturgischer Gottesdienst gehalten, der aus Gebeten, Gesängen, biblischen Lectionen und Responsorien in angemessener Abwechslung zusammengesetzt ist, und in welchem die für die evangelische Kirche Badens beanspruchte reichere Liturgie, deren successive Einführung die Generalsynode beschlossen hat, anticipirt erscheint. Mag man auch hie und da den Werth solcher liturgischen Gottesdienste überschätzen und das geistigere Moment der Erbauung, die Predigt, zu gering anschlagen; mögen auch in Absicht auf die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung und Zusammensetzung die Ansichten auseinander gehen: soviel ist ausgemacht, daß dem liturgischen Elemente in unserm bisherigen evangelischen Gottesdienste nicht sein volles Recht

widerfahren ist; daß die Predigt mit Unrecht fast zum Factotum erhoben wurde, und daß eine wesentliche, stark fühlbare Lücke vorhanden ist, die durch eine angemessene Liturgie, bei welcher die Gemeinde activ betheiligt ist, ausgefüllt werden muß. Neben dem Verstande will auch das Gefühl befriedigt sein, und die sinnliche Seite der menschlichen Natur darf um so weniger verachtet und vernachlässigt werden, als ja das Sinnliche der Träger des Geistigen ist. Es ist gefährlich und unweise, die durch die Subjectivität des Geistlichen bedingte Predigt zum alleinigen Mittelpunkte der religiösen Erbauung zu machen; denn wenn eine Gemeinde durch die Predigt, die vielleicht kaum den billigsten Anforderungen entspricht, sich nicht befriedigt fühlt, so findet sie in dem nackten, aller Liturgie ermangelnden Gottesdienste gar nichts, wodurch sie sich zu erbauen vermöchte. Es verdient darum schon der Versuch zur Herstellung eines liturgischen Gottesdienstes eine ehrende Anerkennung; allein auch die Art und Weise, wie derselbe in der Bruchsaler Anstalt eingerichtet ist und ausgeführt wird, ist im Allgemeinen beifallswürdig; und nur das Eine gefiel mir nicht, daß er mit zu zahlreichen und umfangreichen Gebeten überfüllt ist. Auch die jedesmalige Vorlesung des sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisses scheint der Andacht mehr hinderlich als förderlich zu sein. In den mit weiser Rücksicht auf die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres ausgewählten Lectionen und Gesängen ist dagegen das rechte Maaß eingehalten, um die Gemeinde weder einzuschläfern, noch zu ermüden. Soll Geist und Leben in die Erbauung kommen, so darf die Gemeinde sich nicht blos passiv verhalten, wie bei der Anhörung der Predigt, sondern sie muß an der gottesdienstlichen Handlung Theil nehmen; und dies geschieht am zweckmäßigsten und würdigsten im Gesang. Was die Predigt betrifft, die, wenn auch objectiv auf das Bibelwort basirt, doch großentheils das Product der Subjectivität des Geistlichen und seiner theologischen Bildung und Richtung ist, so enthalte ich mich um so mehr einer Kritik der in der Strafanstalt gehaltenen Vorträge, da ich — selbst ein Theologe

— mit denjenigen Geistlichen, die ich zu hören Gelegenheit hatte, nicht auf gleichem dogmatischem Standpunkte stehe. Ich beschränke mich daher auf die allgemeine Bemerkung, daß ich dogmatisch gefärbte und polemische Predigten überhaupt nicht für zweckdienlich und empfehlungswerth halte, am wenigsten einer Zuchthausgemeinde gegenüber. Ich gebe zwar zu, daß der rechtverstandene Glaube der Lebensgrund und die Quelle der Sittlichkeit ist; allein der in dem Evangelium gepriesene Glaube, aus welchem die Liebe hervorgeht, ist ein anderer, als der dogmatisch formulirte, dessen bittere Frucht gar oft die Engherzigkeit und der falsche Eifer ist. In dieser Bemerkung liegt jedoch kein schielender Seitenblick auf die während meiner Strafgefangenschaft an der Anstalt angestellten evangelischen Geistlichen, die ich um ihrer Persönlichkeit, wie um ihrer wissenschaftlichen Bildung willen hoch achte, und deren freundlicher Theilnahme ich viele Erleichterungen der Haft zu verdanken habe.

Der Religionsunterricht wird zweimal wöchentlich ertheilt, und zwar in zweifacher Weise; in der einen Stunde wird ein neutestamentlicher Abschnitt erklärt, in der andern die christliche Glaubenslehre in systematischem Zusammenhange, meistentheils mit Bezug auf Luther's Katechismus, welcher aber freilich nicht mehr der der vereinigten Kirche ist, vorgetragen. Beide Einrichtungen sind im Allgemeinen zweckmäßig, und es sollte immer in dieser oder einer ähnlichen Weise der kirchliche Lehrbegriff mit der biblischen Quelle, woraus er geschöpft wird, in Verbindung gebracht werden. Es ist schon bisweilen die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn wenigstens in der Kirche die Absperrung der Gefangenen aufgehoben würde. Man glaubt dies im Interesse des Gottesdienstes und der Andacht fordern zu müssen, indem man von der Ansicht ausgeht, daß bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste auch eine äußere und sichtbare Gemeinschaft der Glieder stattfinden müsse, damit die Gemeinschaftlichkeit und Gegenseitigkeit der Andacht und Erbauung einen Stützpunkt und eine Anregung finde. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Ansicht Vieles für

sich hat, und ich würde mich ihr gern anschließen, wenn sie mit den Zwecken der Einzelhaft verträglich wäre, und nicht zu bedeutende Nachtheile sich an diese Maßregel knüpfen würden. Es scheint indessen doch, als ob man dabei auf das Sichtbare einen zu großen Werth lege. Das Gefühl der Gemeinschaft beim Gottesdienste wird vorzugsweise, und zugleich in der reinsten und würdigsten Art, durch den Sinn des Gehörs vermittelt in dem gemeinschaftlichen Gesange; hier fühlen es Alle, daß sie, gleichsam aus einer Kehle singend, auch nur ein Herz und eine Seele sind; und diese durch das Gehör vermittelte Gemeinschaft ist zugleich geist- und herzerhebend, die Geister und Herzen einigend und sammelnd, wogegen das durch das Gesicht offenbar werdende Zusammensein fast mehr zur Zerstreuung als zur Sammlung des Geistes führt. Der Sinn des Gesichts bringt uns hauptsächlich nur die räumliche und körperliche Gemeinschaft, der Sinn des Gehörs aber bringt uns zugleich die geistige Gemeinschaft, die Harmonie der Seelen und die Einheit in Gott, worauf es ja bei dem öffentlichen Gottesdienste besonders ankommt, zum Bewußtsein. Auch bei den gottesdienstlichen Versammlungen der freien Christengemeinden wird die Andacht durch das Schauen nicht sehr gefördert; und wenn ein großer Theil unserer Kirchgänger an dem Orte der Andacht mehr mit dem Sehen als mit dem Hören, und mehr mit der sinnlichen Zerstreuung als mit der geistigen Sammlung zu thun hat, so kommt daneben ein anderer Theil sogar nur in der Absicht in die Kirche, um gesehen zu werden und sich selbst, oft sogar nur das Kleid, zur Schau zu stellen. Wenn nun aber vollends in einer Strafanstalt, die in allen andern Beziehungen das Princip der Absperrung festhält, lediglich beim Gottesdienste davon abgegangen würde, so wäre dies nicht allein ein mit dem ganzen System im Widerspruche stehendes und dasselbe aufhebendes Verfahren, sondern man müßte auch diese Anordnung in Bezug auf den Gottesdienst selbst für einen großen Mißgriff erklären, weil die durch die übrige Absperrung erst recht stark gereizte Neugierde und Schaulust nun in der

Kirche um so mehr sich zu sättigen bemüht sein würde, und der Gottesdienst würde im eigentlichen Sinne zu einem Spectaculum werden. Ich muß mich daher nicht minder im Interesse der Andacht, wie in dem des Princips der Einzelhaft, gegen ein Ansinnen erklären, welches zwar gut gemeint, aber offenbar aus einer allzu sentimentalen Gefühlsstimmung hervorgegangen ist, wobei man unterlassen hat, diese einzelne Maßregel in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen des Systems, sowie mit den Folgen, die sie naturgemäß nach sich zieht, zu betrachten. Für eine Ueberspannung und zu weit getriebene Consequenz muß man aber die in der Strafanstalt zu St. Gallen bestehende Anordnung erklären, wonach, um keine Gelegenheit zu Mittheilungen unter den Gefangenen zu geben, bei dem Gottesdienst aller Gesang unterbleiben muß. Hier wird der Consequenz, als ob dieselbe die höchste Tugend wäre, Alles, auch das Heilsamste und Segensreichste, zum Opfer gebracht. Man vergißt dabei, daß eine Strafe niemals die höheren Zwecke des Menschen hindern oder beeinträchtigen darf. Ich glaube daher, daß die Bruchsaler Strafanstalt in ihren desfallsigen Einrichtungen so ziemlich die rechte Mitte hält und die schädlichen Extreme glücklich vermeidet.

Am meisten ist die Trennung und Isolirung der Gefangenen bei der Abendmahlsfeier angefochten worden; und selbst die badische evangelische oberste Kirchenbehörde soll Anfangs Bedenken getragen haben, eine nach dem System der Absperrung eingerichtete Abendmahlsfeier, als welche der Idee der Communion widerstrebe, zu gestatten. Man muß zugestehen, das diese Bedenken nicht ungegründet sind und durch den dagegen erhobenen Einwand, daß es sich bei der Communion vorzugsweise um eine Gemeinschaft mit Christo, dem Haupte des Leibes, und erst mittelst derselben um eine Gemeinschaft mit den Gliedern handle, nicht entkräftet werden können. Die Communion beabsichtigt vielmehr auch eine directe Verbindung der Gläubigen unter einander, oder sie will durch diese symbolische Handlung das Bewußtsein der durch Glaube und Liebe bestehenden Gemeinschaft beleben

und ſtärken, gemäß dem apoſtoliſchen Worte: „Ein Brod iſt es, ſo ſind wir Viele ein Leib" u. ſ. w. Allein näher betrachtet wird dieſer Zweck durch die Art und Weiſe der Abendmahlsfeier, wie ſie in Bruchſal beſteht, keineswegs gehindert oder geſtört; denn es haben nicht blos ſämmtliche Sträflinge die für ſie gemeinſchaftlich beſtimmten und auf dem Altare aufgeſtellten Zeichen des Brodes und Weines im Auge, ſondern das Brod wird auch immer je zweien gemeinſchaftlich gebrochen und dargereicht, wodurch alle weſentlichen Bedingungen einer Communion erfüllt ſind. Es wäre nur zu wünſchen, daß auch noch ein zweiter Abendmahlskelch angeſchafft würde, damit auch bei der Darreichung des Weines die Einheit der communicirenden Gemeinde und die Gemeinſchaftlichkeit der in dem Abendmahle geſpendeten geiſtigen Güter ihre ſymboliſche Darſtellung fände. Eine völlige Aufhebung der Trennung würde aber für die Abendmahlsfeier ſelber ſehr ſtörend ſein, weil eine nur bei dieſem Acte geſtattete unbeſchränkte äußerliche Gemeinſchaft die Gedanken von dem Gegenſtande der Andacht ablenken und eine den ganzen Segen der heiligen Handlung vereitelnde maaßloſe Zerſtreuung veranlaſſen würde. Der Verfaſſer dieſes iſt wenigſtens durch die Unmöglichkeit, ſeine Mitgefangenen von Angeſicht zu Angeſicht zu ſehen, kein einziges Mal in ſeiner Andacht geſtört worden; er glaubt vielmehr, daß der Anblick der zum Theil höchſt unſaubern Zuchthauskittel und der unraſirten Geſichter einen widerwärtigen, der Erbauung ungünſtigen Eindruck auf ihn gemacht haben würde. Doch über dieſen zuletzt genannten Gegenſtand muß ich, ſo unweſentlich er auch zu ſein ſcheint, noch Einiges beifügen.

§ 98.

Trotz dem Unterſchiede, ja ſogar dem relativen Gegenſatze, welcher zwiſchen der geiſtigen und ſinnlichen Natur des Menſchen beſteht, trotz dem feindlichen Conflicte, in welchen beide durch ihre gegenſeitigen Anſprüche häufig gerathen; ungeachtet der Forderung, welche Vernunft und Religion an den Menſchen ſtellen, ſich von den Feſſeln der Sinnlichkeit

möglichſt frei zu machen; und ungeachtet der Erfahrung, daß der Menſch auch wirklich bei dem Fortſchritt ſeiner intellectuellen und ſittlichen Bildung eine immer größere Unabhängigkeit von der Sinnenwelt außer ihm, wie von ſeiner eigenen Sinnlichkeit gewinnt: trotz dieſem Allem können das Geiſtige und das Sinnliche in dem Menſchen niemals von einander loskommen und geſchieden werden; und ſie ſollen es auch nicht. Durch die urſprüngliche Vereinigung von Geiſt und Leib iſt für die Dauer des Erdenlebens ein bleibender Bund zwiſchen beiden Naturen geſchloſſen; nur der Unverſtand oder die Ueberſpanntheit können eine Scheidung deſſen, was Gott ſelbſt verbunden, für möglich oder wünſchenswerth halten; und Alles, was Vernunft und Religion in dieſer Beziehung von dem Menſchen verlangen, beſchränkt ſich darauf, jede von beiden Naturen in ihre Rechte und Gränzen einzuweiſen und ihr Verhältniß zu einander gebührend zu ordnen. Selbſt bei der höchſten geiſtigen Beſchäftigung des Menſchen, bei dem wiſſenſchaftlichen Denken und bei der religiöſen Andacht, greift mehr oder weniger die Sinnlichkeit in das Gebiet des Geiſtes ein; der Gedanke, wie der Glaube, ringt vergebens, ſich von der ſinnlichen Vorſtellung frei zu machen, und die religiöſe Erkenntniß aller Völker ohne Ausnahme iſt darum eine ſinnbildliche oder ſymboliſche. Nicht allein das Heidenthum und Judenthum, ſondern auch das Chriſtenthum, welches vorzugsweiſe die Religion des Geiſtes iſt, hat eine religiöſe Symbolik; und die erhabenſten und ſchönſten aller chriſtlich-religiöſen Vorſtellungen, nämlich die von Gott, welcher der Vater, und die von dem Vater, welcher die Liebe ſei, ſind lediglich bildliche, mithin ſinnlich-geiſtige Vorſtellungen. Die Entſtehung der Tempel und geheiligten Stätten der Gottesverehrung, der Urſprung der Feſttage und feſtlichen Zeiten, der feſtlichen Aufzüge und auch der feſtlichen Kleider, haben in dieſer Doppelnatur des Menſchen ihren Grund. Der Menſch bleibt aber auch im Zuchthauſe ein Menſch mit menſchlichen, d. h. ſinnlich-geiſtigen Bedürfniſſen, Anſchauungen und Gefühlen; und darum kann die Forderung nicht befremden,

daß man auch dem Sträflinge ſein beſonderes Sonn- und Feſttagskleid gebe, welches zwar nach Stoff, Form und Farbe und überhaupt in allen Beziehungen ein Zuchthauskleid ſein mag, aber wenigſtens ein reines und ſauberes, nur für dieſen Tag beſtimmtes und mithin ein den religiöſen Zwecken entſprechendes, von dem Alltagskleide verſchiedenes Gewand ſein ſoll. Ein ſchmutziges Kleid paßt ſo wenig in die Kirche, als ein ſchmutziges Geſicht und ſchmutzige Hände; denn der Leib iſt die Hülle des anbetenden, ſich heiligenden Geiſtes; das Kleid aber iſt die Hülle des Leibes, und das Aeußere muß dem Inneren entſprechen.

§ 99.

Man könnte nun zwar zur Rechtfertigung der beſtehenden Obſervanz, welcher gemäß der Sträfling in ſeinem gewöhnlichen Arbeitskleide auch bei dem Gottesdienſte zu erſcheinen hat, das geltend zu machen ſuchen, daß gerade hierin eine ſehr ernſte, wirkſame und eindrucksvolle ſinnbildliche Bedeutung und Erinnerung liege — eine Erinnerung nämlich an die ſündhafte Befleckung, deren ſich der Verbrecher ganz beſonders da, wo er Gott, dem Heiligen, gegenübertritt, recht lebhaft bewußt werden ſoll. Allein dieſe Vorſtellung ſchließt einen Irrthum in ſich. Eine derartige Symbolik iſt doch wohl, wie man leicht einſieht, zu plump, kraß und unrein, als daß ſie eine wohlthuende Wirkung haben könnte; die Farben in dieſem Bilde ſind zu dick und eckelhaft aufgetragen und entſprechen nicht mehr den Forderungen der ſittlichen Schönheit, die mit dem ſittlich Wahren und Guten im innigſten Bunde ſteht. Jede Uebertreibung und Ueberladung erdrückt und zerſtört die Kraft, die ſie wecken und anſpornen ſollte; und Alles, was die ſittliche Scham verletzt und die Achtung vor dem Heiligen abſchwächt, kann kein Förderungsmittel der Erbauung ſein. Ein Zuchthauskleid, auch wenn es ſauber und rein iſt, iſt an und für ſich ſelbſt ſchon bedeutungsvoll genug, um alle jene Betrachtungen und Erinnerungen, die man im Auge hat, hervorzurufen; aber ein ſchmutziges und unreines Arbeitskleid

verträgt sich nicht mit der höheren, reineren Symbolik des religiösen Kultus. Durch das Bewußtsein der Sünde muß bei dem Menschen auch das Bewußtsein seiner höheren Würde und Bestimmung hindurchleuchten, sonst versinkt und erstickt er in dem Schlamme der Unreinheit; und der heiligen Gottheit gegenüber ist ihm nichts nöthiger zu wissen und zu beherzigen, als daß auch er selbst heilig sein soll. Die sittliche Reinheit hat aber in dem reinen Kleide, in dem Festtagsgewand, ihr angemessenes Symbol. Die Forderung eines Festtagskleides für den Sträfling stützt sich daher auf ein rein menschliches unabweisliches Bedürfniß. Es gibt unter der ärmeren Volksklasse sehr religiös gesinnte Leute, die aber gerade aus Religiösität den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen, weil sie nämlich kein Sonntagskleid haben und in dem Werktagskleide das Heiligthum zu betreten sich scheuen. Sollte nicht ein Strafgefangener des Zuchthauses von ähnlichen Gefühlen durchdrungen sein können? Das göttliche Urbild ist zugleich das menschliche Vorbild; alles Ideale ist ein Hereinleuchten des Göttlichen in das Menschliche; und überall, wo der Mensch die Nähe und den Hauch Gottes empfindet, da fühlt er sich angetrieben, wie das Herz und Gemüth, so auch den Leib und das Kleid zu heiligen und festlich zu schmücken. Aus diesem Grunde — weil nämlich das Göttliche und das rein Menschliche coincidiren — wird auch in der Bibel die Anordnung festlicher Tage und Kleider auf einen Befehl Gottes selber zurückgeführt. Als Moses in dem feurigen Busche die Nähe Gottes ahnte, vernahm er auch (ob mit dem sinnlichen oder geistigen Ohre, ist gleichviel) die mahnende Stimme, seine Schuhe auszuziehen, da der Ort, worauf er stehe, ein heiliges Land seie (2. Mos. 3, 2—5); und als die Gesetzgebung auf dem Sinai vorbereitet wurde, erhielt Moses den göttlichen Befehl, „das Volk zu heiligen, daß sie ihre Kleider waschen" (2. Mos. 19, 10).

Der Verfasser, welcher nicht zu denjenigen gehört, die auf das Sinnliche und Aeußerliche in dem religiösen Kultus zu viel Werth legen, und der vielleicht mehr als neun

Zehntheile der Sträflinge sich über sinnliche Eindrücke zu erheben vermochte, fühlte sich gleichwohl in seiner Andacht gestört und unangenehm berührt, so oft er sich in einem schmutzigen Gewande erblickte; im entgegengesetzten Falle würde die Stimmung seines Gemüthes bei dem Gottesdienste gewiß eine freudigere und andachtsvollere gewesen sein. Wenn man den Zweck will, dann darf man es auch an den Mitteln nicht fehlen lassen. Es werden freilich nicht alle Sträflinge diese Gefühle und Ansichten theilen, weil sie keine religiösen Bedürfnisse haben; allein die Stumpfsinnigen, welche keiner geistigen Erhebung fähig sind, und die sittlich Verworfenen, welche unbedenklich nicht blos mit unreinem Kleide, sondern auch mit unreinem Herzen das Heiligthum betreten, können hier nicht in Betracht kommen. Indessen auch selbst für diese möchte ein Sonntagskleid nicht überflüssig sein; denn in ihm liegt vielleicht noch die einzige Erinnerung für sie, auch eine sonntägliche Gemüthsstimmung anzuziehen und sonntägliche Gedanken sich zu eigen zu machen. Der Wechsel der Kleider hängt mit dem Wechsel der Gesinnungen und Gefühle oft inniger zusammen, als Manche vermuthen.

Es ist nun zwar einleuchtend, daß die hier gestellten Forderungen den gemeinschaftlichen Strafanstalten gegenüber, in welchen die Sträflinge auch bei dem Gottesdienste sich gegenseitig im Auge haben und bunt untereinander gemischt sind, sich noch weit dringender geltend machen; aber auch bei der in die Kirche verpflanzten Absperrung muß man auf der Erfüllung derselben bestehen, da das dem Menschen zunächst liegende Verhältniß bei dem Gottesdienste nicht das zu seinen Mitmenschen, sondern das Verhältniß seiner selbst zu Gott ist.

Die Erleichterungen der Einzelhaft.

§ 100.

Ich habe schon bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, daß in der Bruchsaler Strafanstalt Einrichtungen

getroffen sind, durch welche nicht nur die Einzelhaft wesentlich erleichtert, sondern auch den Gefahren, die man mit oder ohne Grund von ihr besorgt, großentheils vorgebeugt, und zugleich den Sträflingen ein Mittel zu ihrer geistigen und sittlichen Bildung dargeboten wird. Solche Erleichterungen sind freilich um so nothwendiger, da, nach § 2 der Hausordnung und nach dem ihm zum Grunde liegenden Gesetze vom 6. März 1845, erst nach dem Umlauf des sechsten Haftjahres eine Versetzung in gemeinschaftliche Arbeitssäle stattfindet. Das ist ein langer Zeitraum, in welchem der Geist versiechen und das Gemüth vertrocknen und verkümmern kann, wenn ihnen keine Erfrischungen geboten werden.

Zu den hier bestehenden Einrichtungen dieser Art sind vor Allem die Besuche von Seiten der verschiedenen Beamten der Anstalt zu rechnen, wie sie der § 12 der Hausordnung vorschreibt. Dieser Verordnung gemäß soll jeder Sträfling täglich wenigstens sechs Besuche erhalten, die ihm zugleich Gelegenheit zu Unterredungen, sowie zum Vorbringen von Anfragen, Bitten oder Beschwerden darbieten. Wenn man das Wort „Besuche" im strengeren Sinne auffaßt, so steht freilich die Wirklichkeit mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht in vollständigem Einklang; allein es ist dies auch, so verstanden, eine reine Unmöglichkeit, denn es wäre dazu nichts Geringeres erforderlich, als daß sämmtliche Beamte täglich von Morgens bis Abends ununterbrochen auf den Beinen wären und nichts weiter zu thun hätten, als Besuche zu machen. Versteht man dagegen unter jenem Ausdrucke jede Berührung, in welche der Strafgefangene mit den Hausbeamten, insbesondere mit den Unteraufsehern kommt, so wird die gesetzliche Vorschrift nicht allein erfüllt, sondern auch noch weit übertroffen, denn solcher Berührungsmomente gibt es an jedem Tage wenigstens 12 bis 15, z. B. beim Anzünden der Lichter, bei der Füllung der Wasserkrüge, bei dem Frühstück, Mittag- und Abendessen, bei der Zellen-Inspection, dem Besuch der Kirche und Schule, den Spaziergängen, der Geschäftsaufsicht, dem Aufschließen der Bettstatt, und endlich bei den verschiedenen, theils in der

Beschäftigung, theils in den persönlichen Bedürfnissen des Sträflings liegenden Veranlassungen, die ihm das Recht geben, mittelst des Schellenzuges den Aufseher zu sich zu rufen, welches nöthigenfalls sogar in der Nacht geschehen darf. Hieraus erhellt jedenfalls, daß an eine traurige, grausame, zur Verzweiflung und Verrücktheit führende Absperrung nicht zu denken ist; es gibt im Gegentheil der Veranlassungen zu Communicationen weit mehr, als nöthig wären, und der Verfasser dieses konnte an manchen Tagen sogar den Wunsch nicht unterdrücken, daß er weniger gestört werden möchte. Vermuthlich wird ein großer Theil der Sträflinge hierin nicht mit ihm einverstanden sein, weil dem Einen mehr die Sammlung, dem Andern die Zerstreuung Bedürfniß ist; allein nicht ein Einziger wird sich über Mangel an Besuchen mit Grund beklagen können.

Was die höheren Beamten der Anstalt betrifft, so besuchen der Director, die Geistlichen, der Hausarzt, die Lehrer, die Oberaufseher und der mit dem Rasiren beauftragte Wundarzt regelmäßig je einmal in der Woche, in besonderen Fällen auch mehrere Male, einen jeden Gefangenen; der Verwalter und Buchhalter, die mehr an das Bureau gebunden sind, kommen nach größeren Zwischenzeiten. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Besuche möglichst kurz sind und nur einige Minuten dauern, denn sonst wäre es jenen Beamten neben ihren übrigen Dienstgeschäften kaum möglich, wöchentlich einmal die Runde bei 350 bis 400 Sträflingen zu machen; allein diese Besuche werden dem ungeachtet nicht so kurz und mechanisch, wie in den englischen Strafanstalten, abgethan, wo z. B. der Director durch einen ihm vorausgehenden Aufseher sich die Thüre öffnen läßt, einen flüchtigen Blick in die Zelle wirft und nur die stehende Frage, ob Alles in Ordnung sei, an den Gefangenen richtet; in Bruchsal findet dagegen der Sträfling hinlänglich Zeit und Gelegenheit zu längeren oder kürzeren Unterredungen, und öffentliche Anerkennung verdient die Freundlichkeit und Milde, welche sämmtliche Beamten bei diesen Besuchen zu erkennen geben, und die Pünktlichkeit

und Sorgfalt, womit sie sich nach Allem erkundigen und auf Alles ihre Aufmerksamkeit richten, was mit dem Wohle der Sträflinge in Verbindung steht und ihnen, innerhalb der gesetzlichen Schranken, ihre Haft zu erleichtern geeignet ist. Man ersieht dies am deutlichsten aus den Bemerkungen und Aeußerungen, welche Director Füesslin selbst in seiner Schrift über die Besuche niedergelegt hat (vergl. Seite 118). Dieser Geist der Leutseligkeit geht auch auf die Unteraufseher über, und nur selten kommen Fälle vor, die zu Beschwerden Anlaß geben; weit häufiger lassen sich manche Sträflinge ein rohes und unartiges Betragen gegen die Aufseher zu Schulden kommen, und man findet oft Gelegenheit, die Geduld und Selbstbeherrschung zu bewundern, womit Letztere dies ertragen, und die ausdauernde Treue, womit sie überhaupt ihren beschwerlichen Dienst versehen, der wohl noch einer größeren Belohnung werth wäre. Vergl. Füesslin Seite 127 u. 130. Man fühlt sich in der That auf die wohlthuendste und erquickendste Weise angesprochen von dem Geiste der Humanität, wodurch sich diese Anstalt vor vielen anderen so vortheilhaft auszeichnet. Solche Zuchthäuser bilden eine neue Epoche in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit; denn eine freundlichere bessere Zeit muß im Anzuge sein, wenn auch in den Zuchthäusern die Liebe anfängt, sich als das weltüberwindende Princip zu bewähren. —

Um jedoch der Wahrheit nach keiner Seite hin etwas zu vergeben und zu beweisen, daß ich auch gegen die in der Anstalt herrschenden Fehler, insbesondere gegen die bei den Besuchen begangenen, nicht blind bin, muß ich noch beifügen, daß die Grundsätze und Maximen, welche Füesslin Seite 121 ausspricht, nicht streng eingehalten und befolgt werden, sondern daß gerade in dieser Beziehung häufige Mißgriffe vorkommen. Füesslin spricht nämlich an der bezeichneten Stelle folgenden sehr empfehlungswerthen Grundsatz aus: „Wie im ganzen Umgange mit den Gefangenen, so müssen auch die Beamten bei der an sie gerichteten Bitte um Unterstützung eines Begnadigungsge-

suches offen und wahr gegen die Gefangenen sein, ihnen nicht mehr versprechen, als sie zu halten gesonnen sind, denselben insbesondere niemals mehr Hoffnung auf Erfüllung ihres Wunsches in Aussicht stellen, als sie mit Sicherheit gewähren können; die Gefangenen sind ohnedies nur zu leicht geneigt, eine abschlägliche Entscheidung ihrer Bitte dem Mangel an Unterstützung durch die Beamten zuzuschreiben, und durch einen aus der Luft gegriffenen Trost geht das Vertrauen der Gefangenen nicht selten für immer verloren." — Ich will hier nur den Wunsch beifügen, daß diese Maximen wirklich streng befolgt werden möchten; allein die Praxis schleicht immer nur langsam hinter der Theorie nach. Es sind mir Fälle bekannt geworden, daß Sträflinge, welchen zu freigebige Versprechungen gemacht und zu ausschweifende Hoffnungen eingeflößt worden waren, durch die hernach erfahrene Täuschung theils zu kleinmüthigem Verzagen gebracht, theils zu leidenschaftlicher Aufregung, und in Folge derselben zu allerlei Excessen verleitet wurden. — Auch muß ich noch auf den Grund meiner eigenen Erfahrungen, sowie der damit übereinstimmenden Aeußerungen des Dienstpersonals, unumwunden erklären, daß ich die zu weit gehende Milde und Schonung, welche einzelne Beamten — in übergroßer Besorgtheit, der Anstalt den Ruhm humaner Behandlung zu sichern — gegen rohe und böswillige Sträflinge beweisen, keineswegs billigen kann. Füesslin selbst legt in seiner Schrift das Geständniß ab, daß für die rückfälligen Diebe die Behandlung, welche sie in der Einzelhaft erfahren, viel zu milde sei; allein der Fehler liegt hier nicht in dem Haftsysteme, sondern in der Art seiner Vollziehung und Anwendung. Es versteht sich nun zwar von selbst, daß ich die humane Behandlung im Allgemeinen nicht tadeln will; aber es ist in allen Dingen ein gewisses Maaß zu halten, und von der Weisheit und Besonnenheit der Verwaltungsbeamten muß man erwarten, daß sie, mit Rücksicht auf die Individualität der Sträflinge, angemessene Modificationen in der Behandlungsweise eintreten lassen. Es ist thatsäch-

lich constatirt, daß fast alle Aufseher, gegen welche oft viel strenger als gegen die Sträflinge verfahren wird, sich in dieser Beziehung, und zwar nicht mit Unrecht, beklagen. Diese allzugroße Nachsicht wirkt nicht blos überhaupt nachtheilig, sondern sie steht auch mit den in neuerer Zeit eingeführten Strafschärfungen, die ich, als mit dem System der Einzelhaft unvereinbar, eben so wenig billigen kann, in grellem Widerspruche. Würde eine etwas größere und gewiß heilsame Strenge sich durch den ganzen Vollzug und die Handhabung der Hausordnung hindurchziehen, so würden die zum Theil horriblen Strafschärfungen, an welche sich die bedenklichsten Folgen knüpfen, ohne Zweifel überflüssig werden. Man wird mir wohl ohne Versicherung glauben, daß mich bei dieser freimüthigen Darlegung meiner Ueberzeugung keine unreine Tadelsucht, sondern blos der Wunsch geleitet hat, zur Hebung und Verbesserung der Strafanstalt Einiges beizutragen.

§ 101.

Auch von Privatpersonen, welche einen unbescholtenen Ruf genießen, darf der Sträfling Besuche empfangen, die er jedoch abzulehnen berechtigt ist; und ich finde diese Bestimmung der Hausordnung, wonach kein derartiger Besuch dem Gefangenen gegen seinen Willen aufgenöthigt werden darf, den Forderungen der Humanität vollkommen gemäß. Für diese Besuche, deren der Sträfling nur einen monatlich erhalten darf, ist ein besonderes Besuch- oder Sprachzimmer hergerichtet, und nur ausnahmsweise können dieselben auch, unter Beiwohnung eines Beamten, auf der Zelle stattfinden. Gegen diese Anordnung läßt sich im Allgemeinen nichts erinnern, da die Besuche auf den Gefängnißzellen vielfache Störungen herbeiführen und sich überhaupt mit der ganzen Einrichtung des Hauses nicht gut vertragen. Dagegen läßt sich an der Beschaffenheit dieses Besuchzimmers Manches aussetzen. Dasselbe ist in 3 Sectionen getheilt und so eingerichtet, daß der Besuchende und der Sträfling, die beide von verschiedenen Seiten her eintreten, durch einen

Zwischenraum, worin der dabei anwesende Aufseher seinen Posten hat, von einander getrennt, und überdies noch durch Schranken und Gitter, welche den gegenseitigen Anblick erschweren, abgesperrt sind. Der Grundsatz der Isolirung ist also auch bei diesen Besuchen festgehalten und durchgeführt. Allein es scheint mir, daß hier der Consequenz des Systems, die bis in das Kleinliche verfolgt wird, die Humanität zum Opfer gebracht werde; man kann nicht recht einsehen, warum diejenigen, die sich gegenseitig sehen, hören und besprechen, sich nicht auch die Hände zum freundlichen Gruße sollen reichen dürfen, zumal, da ja Alles unter Aufsicht geschieht. Diese Art der Zusammenkunft, welche der Wohlthat des Besuches fast ihren ganzen Werth raubt und beide Theile mit Kränkung und Indignation erfüllt, hat viele Sträflinge zu dem Entschlusse bewogen, gar keine Besuche anzunehmen oder sie auf die dringendsten Nothfälle zu beschränken. Zur Rechtfertigung der bestehenden Einrichtung wurde mir einmal von einem Beamten erzählt, daß eine Frau ihrem Manne, den sie in seinem Gefängnisse besuchte, während des Abschiedskusses einen Ducaten in den Mund gespielt habe. Ob dieses Factum in Bruchsal oder anderswo stattfand, oder ob es nur eine von jenen Anecdoten sei, die sich auf überall und nirgends vorgekommene Ereignisse beziehen, mag dahinstehen. Jedenfalls läßt sich wegen eines solchen einzelnen und gewiß selten vorkommenden Factums, das sich übrigens bei einiger Vorsicht leicht verhüten läßt, die besprochene Maßregel nicht rechtfertigen. Auch kann es der Verwaltung nicht sehr schwer fallen, diejenigen Fälle, in welchen extraordinäre Vorsichtsmaßregeln nothwendig sind, mit ziemlicher Sicherheit zu erkennen. Und was kann es überhaupt einem in der Einzelhaft befindlichen Strafgefangenen nützen, wenn es ihm auch gelingen sollte, einen einzelnen Aufseher zu bestechen? In einer nach dem Muster der Bruchsaler eingerichteten Strafanstalt würde es selbst einem Aufseher schwer fallen, dem Gefangenen die Freiheit zu verschaffen. Wenn aber der Grundsatz streng festgehalten werden müßte, daß keine die

Einzelhaft erleichternden Einrichtungen, die möglicher Weise mißbraucht werden können, bestehen dürfen, so müßten auch die Spaziergänge, die Lectüre und der Gebrauch von Schreibmaterialien aufgehoben werden. Manche Beamten des Hauses haben den gerügten Uebelstand, mit welchem auch an denjenigen Tagen, wo häufige Besuche vorkommen, eine große Erschwerung derselben verbunden ist, längst eingesehen, und es steht mit Grund zu erwarten, daß in unverdächtigen Fällen, und wo es überhaupt thunlich ist, der Besuch auf den Zellen weniger Hindernisse finden, und daß jedenfalls dem allgemeinen Besuchzimmer, in welchem man nur eine Verzerrung des Systems der Einzelhaft erblickt, eine bessere Einrichtung gegeben werde.

Außer diesen persönlichen Zusammenkünften mit Familiengliedern und Freunden ist dem Sträflinge auch eine schriftliche Correspondenz mit denselben gestattet, und er darf zu diesem Behufe, nach der ursprünglichen Fassung des § 17 der Hausordnung, monatlich je zwei Briefe abgehen lassen und empfangen, die aber in den neueren Bestimmungen, wahrscheinlich zur Erleichterung der Controle, auf je einen Brief beschränkt worden sind. So ist also durch mündlichen und schriftlichen Verkehr die Unterhaltung einer lebendigen Gemeinschaft möglich gemacht, wodurch der Einzelhaft ihre Härte benommen wird.

§ 102.

Zum Behuf der Abgebung der Briefe findet in den belgischen sowie auch in den englischen Strafanstalten die Einrichtung statt, daß im Schulsaale ein verschlossener Briefkasten angebracht ist, zu welchem die Oberbehörde allein den Schlüssel führt. In diesem Kasten kann ein jeder Sträfling seine Anliegen oder seine Beschwerden schriftlich niederlegen. Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung ist von selbst einleuchtend, und sie bestand Anfangs auch zu Bruchsal, wo sogar einige Briefkasten auf dem Wege zur Kirche aufgestellt waren, damit die Sträflinge im Vorbeigehen einlegen konnten. Diese Einrichtung ist aber seit 5 Jahren wieder abgeschafft

und an ihre Stelle die andere getreten, daß die geschriebenen Briefe durch die Aufseher auf den Zellen abgeholt und an die Verwaltung abgeliefert werden. Wenn diese Maßregel vielleicht den Vortheil in sich schließt, eine schärfere Controle über die bestimmungsgemäße Verwendung des den Sträflingen eingehändigten Briefpapieres möglich zu machen, so knüpfen sich dagegen auch manche, jenen Vortheil weit überwiegende Uebelstände daran, von welchen ich mich selbst zu überzeugen öfter Gelegenheit hatte. Einer der bedeutendsten besteht darin, daß die Aufseher die in ihre Hände kommenden unverschlossenen Briefe lesen können und dadurch oft in den Besitz von Familiengeheimnissen kommen, welche nur die höheren Beamten, denen die Controle zusteht, wissen sollten, die aber von den untergeordneten Aufsehern leicht mißbraucht werden können. Daß dies wirklich gar nicht selten geschehe, davon habe ich untrügliche Beweise erhalten; meine eigenen Briefe, deren Inhalt freilich ganz unverfänglich war, wurden von den Aufsehern, die mir es selbst eingestanden, meistentheils gelesen, freilich nur aus ziemlich unschuldiger Neugierde, weil meine humoristische Schreibart und die bisweilen eingestreuten kleineren Gedichte sie interessirten. Daß aber möglicher Weise für die Anstalt selbst, sowie für die Sträflinge und deren Familien, allerlei Verlegenheiten daraus erwachsen können, ist nicht schwer einzusehen. Hiermit steht aber der weitere Nachtheil in Verbindung, daß die Gefangenen durch diese Anordnung verhindert werden, gerechte Beschwerden über die Aufseher oder auch über einzelne Beamten zur Anzeige zu bringen, weil es jetzt nicht mehr ohne die Besorgniß geschehen kann, daß der Zweck vereitelt werde und der Gefangene sich überdies mancherlei Unannehmlichkeiten bereite. Ich muß daher die Wiedereinführung der verschlossenen Briefkasten für wünschenswerth halten.

§ 103.

Eine ebenso wesentliche Erleichterung der Haft und zugleich ein zweckmäßiges Bildungsmittel liegt für den Sträf-

ling in der Lectüre, die ihm in den Freistunden sowie an den Sonn- und Feiertagen gestattet ist. Außer einer Bibel oder einem mit dem Psalter versehenen neuen Testamente, einem Gesangbuche und einem Lesebuche, welche einem jeden Sträflinge bei seinem Eintritt in die Anstalt zum bleibenden Gebrauche eingehändigt werden, kann derselbe an jedem Freitage aus der nicht unbedeutenden Hausbibliothek irgend ein Buch, gegen Zurückgabe des bereits gelesenen, durch Vermittlung des Aufsehers beziehen. Die Auswahl hängt von den Lehrern ab, welchen die Besorgung dieses Geschäfts übertragen ist; und zur Erleichterung dieser Auswahl besitzt jeder Sträfling ein Notizblatt, in welchem er die Nummern der von ihm schon gelesenen Bücher aufzeichnet; indessen wird der ausgesprochene Wunsch, dieses oder jenes bestimmte Buch zu erhalten, sofern dasselbe gerade disponibel ist, gern gewährt. Einer besonderen dankbaren Anerkennung würdig ist aber die freundliche und zuvorkommende Bereitwilligkeit der Beamten, insbesondere des Directors und der Geistlichen, auch von ihren eigenthümlichen Büchern an einzelne Gefangenen zu verabreichen. Der Verfasser, welcher dem Zartgefühle dieser Männer in keiner Weise zu nahe treten, und sich selbst nicht dem Verdachte der Schmeichelei aussetzen möchte, enthält sich aller detaillirten Darstellungen und beschränkt sich auf die allgemeine Versicherung, daß er fast nie und nirgends in seinem Leben ein freundlicheres und wohlwollenderes Entgegenkommen erfahren hat, als es ihm hier im Zuchthause zu Theil geworden ist. Auch wird es dem Sträflinge wohl erlaubt, einen Theil seiner eigenen Bücher in die Anstalt mitzunehmen, oder anderswoher solche zu beziehen. Mehrere politische Strafgefangenen erhielten sogar, auf ihre Requisition, monatliche Zusendungen von der Universitäts-Bibliothek in Heidelberg, was ich mit besonderem Danke bemerke.

§ 104.

Der Inhalt der zur Hausbibliothek gehörenden Schriften ist ziemlich mannichfaltig, gehört aber vorzugsweise dem

Gebiet der religiösen Moral, der Geschichte, Geographie, Welt- und Völkerkunde, der Astronomie, Geologie, Physik, Naturgeschichte, Geometrie, Technologie und Oekonomie an. Um die Bibliothek im zweckdienlichen Stande zu erhalten, ist von der Staatsregierung eine gewisse Summe zur jährlichen Verwendung ausgesetzt; auch wird dieselbe häufig durch Schenkungen von Privatpersonen bereichert. Auch in diesen Thatsachen spiegelt sich der Geist einer neuen Zeit ab. Viele Sträflinge, die früher vielleicht niemals ein nützliches Buch zur Hand genommen hatten, gewöhnen sich hier, wenn auch zunächst nur durch Langeweile oder Neugierde veranlaßt, an eine heilsame Lectüre und sammeln sich Kenntnisse, die nicht nur überhaupt auf ihre menschliche und sittliche Bildung einen wohlthätigen Einfluß haben, sondern ihnen auch bei ihren künftigen Berufsarbeiten sehr zu Statten kommen. In Bezug auf die in den schottischen Gefängnissen bestehenden deßfallsigen Einrichtungen sagt Dr. v. Würth: „Sehr zweckmäßig ist es, daß man den Gefangenen nicht nur Bücher religiösen und moralischen Inhalts, sondern auch solche Schriften in die Hände gibt, welche zugleich durch den Gegenstand, den sie behandeln, Interesse erregen (z. B. naturgeschichtliche oder technologische Schriften), oder selbst unterhaltend sind; denn nur dadurch ist es möglich, den Gefangenen Lust zur Lectüre beizubringen, und es ist auch erwiesen, daß in Gefängnissen, besonders in Anstalten nach dem Vereinzelungssysteme, nichts so sehr verhindert werden soll, als Herabstimmung des Gemüthes und Trübsinn. Selbst für die moralische Besserung des Gefangenen ist die Erhaltung einer stillen Heiterkeit des Geistes von der größten Wichtigkeit." Die Einzelhaft ist besonders dazu geeignet, die Lectüre der Gefangenen zu regeln und nutzbringend zu machen; man kann einem Jeden diejenige Lectüre zu Theil werden lassen, die seinem individuellen Bedürfnisse am angemessensten ist.

§ 105.

Am wenigsten zweckmäßig scheint mir eine gewisse Klasse von Schriften religiösen Inhalts, insbesondere derjenigen zu sein, welche eigens und speciell für Strafgefangene geschrieben sind, und diesen Zweck schon auf dem Titelblatte ankündigen. Durch diese Schriften wird in der Regel dasjenige nicht erreicht, was man beabsichtigt, theils weil die Sträflinge schon ein Vorurtheil und Mißtrauen gegen dieselben hegen und sich selten ihrem Einflusse vertrauensvoll hingeben, theils weil häufig die Farben in diesen Schriften zu dick aufgetragen sind, und die Bekehrungstendenz in einer zu unzarten, zudringlichen und verletzenden Weise auftritt. Diejenige Liebe und Erbarmung, die sich die Sorge für das Seelenheil der Verirrten zur Aufgabe macht, muß sich nicht minder vor Verletzung des Zartgefühls hüten, als die gewöhnliche Barmherzigkeit oder Mildthätigkeit, welche irdische Gaben spendet. Sobald der Arme, beziehungsweise der Verirrte, dem Liebesdienst gegenüber, schamroth wird und sich gekränkt fühlt, ist dies ein Beweis, daß die Liebe nicht auf die rechte Art aufgetreten sei, oder sich nicht in die rechte Form gekleidet habe; und dadurch wird die Barmherzigkeit oft geradezu zur Unbarmherzigkeit. Die eifrigsten Verkündiger der Sünderliebe des Heilandes haben oft am wenigsten von ihm gelernt, die Sünder an sich zu ziehen und zu gewinnen durch Leutseligkeit und schonende Milde, — jene Milde, die sich nicht nur nicht anmaßt, den fremden Knecht zu verdammen, sondern ihm auch nicht zumuthet, sich selbst für durch und durch nichtsnutzig und verworfen zu erklären, welches zu fordern nur einem krankhaften und überspannten Pietismus einfallen kann. So entschieden auch Christus Buße und Sinnesänderung von dem Sünder fordert, so weit entfernt ist er doch, ihn für ganz und gar sittlich faul und unfähig zu allem Guten zu halten; er sieht vielmehr in dem Sünder nur einen Verirrten, vom rechten Wege Abgekommenen, und knüpft die Sündenvergebung nicht an das Bekenntniß totaler Verdorbenheit und Verdammungswürdigkeit, sondern an den aufrichtigen Vorsatz zur Besserung

und an die Bedingung, hinfort nicht mehr zu sündigen. So stark auch das Schuldbewußtsein des Menschen und so groß sein von ihm selbst gefühlter Abstand von dem heiligen Gott sein mag, so bestimmt und klar muß dennoch auch sein Bewußtsein von einem ihm einwohnenden unverlierbaren göttlichen Erbtheil sein; und es gibt eine Art von übertriebener, kleinmüthiger und verzweifelnder Selbstverurtheilung, die einen ernstlichen, muthigen und freudigen Versuch zur Besserung unmöglich macht; und bei vielen sogenannten zerknirschten Sündern kommt es nur darum nicht zur sittlichen That, weil ihre krankhafte und düstere Phantasie gar nicht von der Sündhaftigkeit loskommen kann, und weil sie in dem Gefühl und Bekenntniß derselben, verbunden mit einem ganz passiven Vertrauen auf die falsch verstandene Genugthuung Christi, allein schon ihre Beruhigung suchen und finden. Dadurch entsteht eine gewisse Gefühlsschwelgerei, die es nur zu Stoßseufzern und frommem Geschwätz, nicht aber zur ernstlichen Besserung und zu sittlichen Thaten bringt, ähnlich dem Baume, der zwar vielversprechende Blüthen, aber keine Früchte trägt. Mag sich immerhin der Pietismus rühmen, im Besitz der allein rechten Bekehrungsmethode zu sein, — seine Ansicht beruht ganz gewiß, wie auf einem Mißverständniß der heiligen Schrift, so auf einer Unkenntniß der menschlichen Natur; nirgends aber werden bei dieser Bekehrungsart so viele faule Früchte zum Vorschein kommen, als in den Strafanstalten, wo man auf diesem Wege entweder nur Heuchler oder Verzweifelnde und Geisteskranke gewinnt. Es ist thatsächlich constatirt, daß namentlich in der Einzelhaft eine religiöse Ueberspannung sehr häufig zum Wahnsinne führt, und auch die in der Bruchsaler Anstalt vorgekommenen Geistesstörungen hatten großentheils hierin ihren Grund. Hiermit soll aber die Berufsthätigkeit der Anstaltsgeistlichen keineswegs in ein zweideutiges Licht gestellt werden; denn bekanntlich gerathen die Verbrecher und überhaupt alle mit schuldbeladenem Gewissen behaftete Menschen, wenn einmal das Licht der Selbsterkenntniß in ihnen aufzudämmern beginnt, sehr leicht von selbst in religiöse

Grübeleien und in überreizte Gefühlsstimmungen. Unter den Ursachen der in der Strafanstalt zu Philadelphia vorkommenden Geistesstörungen führt Dr. v. Würth die ungenügende Einrichtung der dortigen Gefängnißbibliothek auf, welche nur Bücher religiösen Inhalts und Traktätchen verschiedener Secten enthält. Auch bei der Erwähnung der in der Genfer Anstalt vorkommenden Wahnsinnsfälle macht derselbe auf ähnliche Ursachen aufmerksam. „Die innere stärkere Ausbreitung einer religiösen Secte, welche durch ihre Einwirkung auf die Sträflinge die Gemüther derselben mit einer großen Aengstlichkeit und Zweifelsucht, mit übertriebenen Vorstellungen von der Verwirkung der göttlichen Gnade und von der Nothwendigkeit strenger Bußen zur Wiedergewinnung derselben erfüllt und durch allzu lebhafte Erweckung von Vorwürfen ungebildete Leute zur Verzweiflung zu treiben vermag, scheint an dem häufigen Vorkommen der Seelenstörungen in der Genfer Strafanstalt nicht ohne Schuld zu sein. Dr. Varrentrapp", fährt derselbe fort, „hat (in seiner Schilderung) diesen wichtigen, von dem Geheimen Rathe Mittermaier zuerst öffentlich besprochenen Umstand unberücksichtigt gelassen, und doch scheint in demselben ein Hauptgrund des auffallend häufigen Vorkommens von Geisteskrankheiten in den Anstalten zu Genf und Lausanne zu liegen. Die düstere pietistische Atmosphäre von Genf kann in der Strafanstalt nur traurige Wirkungen erzeugen." Eine ähnliche Bemerkung wiederholt derselbe bei der Besprechung der Strafanstalt zu Lausanne. „Es scheint," sagt er, „daß in der Einwirkung auf das Gemüth der Sträflinge, welche fast alle den niederen ungebildeten Klassen der Gesellschaft angehören, oft das richtige Maaß überschritten und dadurch eine religiöse Ueberspannung erzeugt worden ist, welche insbesondere bei den in der Einzelhaft angehaltenen Sträflingen, deren Geisteskräfte, wenn sie einmal diese Richtung erhalten hatten, durch keine Zerstreuung von diesem gefährlichen Gegenstande abgelenkt wurden, die traurigsten Folgen erzeugen mußte."

§ 106.

Zu den nicht empfehlungswerthen religiösen Schriften in der Bruchsaler Anstalt rechne ich auch diejenigen, die einen dogmatisch-polemischen Inhalt haben, und manche religiöse Vorstellungen, sowie auch die kirchlichen Gegensätze, in der schroffen Auffassung und in der veralteten anstößigen Sprache des Reformationszeitalters aufführen. Als Beispiele wähle ich einige Stellen aus einer erst vor Kurzem veranstalteten und zu Berlin herausgekommenen Sammlung von Gebeten Luthers und anderer älteren Theologen.

Wir lesen dort Nro. 96 in einem Abendsegen am Dienstag als Ausdruck des Dankes: „daß mich der Satan nicht mit einem bösen jähen Tod umgebracht hat, — daß mich der böse Feind im Essen und Trinken mit Gift und andern seiner tausendkünstlichen Liste nicht verderbet hat, daß ich auch kein Arm oder Bein entzweigefallen habe" u. s. w.

Nro. 119: Gebet eines Predigers:

„Denn sollte ich die Kirche regieren, aus meinem eigenen Witz, Weisheit und Vernunft führen, so stäcke der Karren längst im Dreck und wäre das Schiff lange zu Trümmern gegangen; darum, lieber Gott, regiere und führe Du es selbst, ich will mir gerne meine Augen ausstechen, die Vernunft zu thun" u. s. w.

Nro. 146: für unsere Theologen und Lehrer:

„Lieber Gott, gib, daß unsere Theologen getrost hebräisch studiren und die Bibel uns wieder heimholen von den muthwilligen Dieben, und Alles besser machen, denn ich's gemacht habe, das ist, daß sie den Rabbinen sich nicht gefangen geben in ihre gemarterte Grammatika und falsche Auslegung" u. s. w.

Nro. 167: Gebet für die Obrigkeit:

„Gib ihnen die Glückseligkeit Davids, die Weisheit Salomonis, die Sieghaftigkeit Josuä, die Stärke Simsons. — Behüte sie vor Heuchlern und Fuchsschwänzern" u. s. w.

Nro. 172: Gebet Dr. M. Lutheri für Churfürſt Johannſen, als er heftig krank war:

„Laſſe uns doch Dir die Schlüſſel nicht vor die Füße werfen, denn ſo wir zuletzt zornig über Dich werden und Dir Deine Ehre und Zinsgüter nicht geben, wo willſt Du denn bleiben“ u. ſ. w.

Nro. 266: Wenn die Eltern ihre Kinder wollen zur Schule ſchicken:

„Der Du den lieben Samuel auf ſeiner Mutter Bitte auch unterwieſen und zu einem großen und ſeligen Wundermann haſt in der Schule erziehen laſſen, um Deines lieben Söhnleins, des frommen Schülerleins und höchſten Schulmeiſters willen. Amen!“

Nro. 314: Um Abwendung des Krieges:

„Behüte uns vor Krieg, der das Land und alle Stände wüſte macht; gib uns lieber eine ſtarke Peſtilenz dafür, darinnen doch die Leute fromm ſind, und die Religion, Polizei, Oekonomie, die Kirche, rechte reine Lehre, weltlich und häuslich Regiment, nicht ſo verwüſtet und verſtöret, verdorben noch verfälſchet werden.“

Nro. 336: Gebet Eines, der Amts halber zur Zeit der Peſtilenz nicht fliehen kann:

„Hebe dich, Teufel, mit dem Schrecken! Weil dichs verdrießt, ſo will ich dir zu Trutz um deſto eher hinzugehen zu meinem kranken Nächſten, ihm zu helfen, und will dich nicht anſehen. Was ſollte mich dein Schrecken denn bewegen, daß ich ſolche Freude im Himmel und Luſt meines Herrn ſollte hindern, und dir mit deinen Teufeln in der Hölle ein Gelächter und Geſpött über mich anrichten und hofiren? Nicht alſo, du ſollſt es nicht enden. — Heb dich, Teufel, hinter mich. Hier iſt Chriſtus, und ich ſein Diener in dieſem Werk. Der ſoll's walten. Amen!“

Nro. 359: Für die lieben Früchte:

„Denn ſolche Plagen kommen daher, daß die böſen Geiſter die Luft vergiften und darnach die Früchte, Wein und Korn, daß wir durch dein Verhängen

den Tod und Plagen eſſen und trinken müſſen an unſern eigenen Gütern u. ſ. w."

Nro. 589: Paſſionsgebet:

„O Herr Jeſu Chriſte, der du dem Knechte Malcho, welcher Hand an dich legte, den Verluſt ſeines abgehauenen Ohrläppleins um deiner geneigten Gutthätigkeit willen, die kein Ende noch Maaß hat, bald wollteſt erſetzen und heilen: ich bitte und ermahne dich, daß du mir alle Rachbegierde aus meinem Herzen nehmen ꝛc., daß du mir auch für die Ohren des alten Menſchen, ſo bisher in verderblichen ſchädlichen Geſprächen ihre Luſt und Kurzweil gehabt, andere Ohren, Ohren des neuen Menſchen gnädiglich wolleſt anſetzen u. ſ. w."

Nro. 710: Wider den Antichriſt und Papſt zu Rom:

„Lieber Gott, du wolleſt uns einmal wieder heimſuchen, damit der Schalk, der Antichriſt, verſtöret und zerbrochen werde ꝛc., und mach es einmal ein Ende mit den gewaltigen Irrthümern des Teufels, durch welche leider alle Augenblick viel tauſend Seelen verderbet werden und in die Hölle geriſſen, von deswegen allein, daß man die Tyrannei des greulichen und apoſtatiſchen, das iſt abtrünnigen Stuhls zu Rom in ſeinem Weſen erhalten möge, das ſage alle Welt dazu Amen!

Nro. 711: Fortſetzung:

„Und falle das läſterliche Papſtthum und was daran hanget, in Abgrund der Höllen, wie Johannes verkündigt in Apokalypſi. Amen, ſage, wer ein Chriſt ſein will, Amen."

Nro. 712:

„O Gott, ſtrafe Alle die, ſo da ſich drängen, Papſt, Biſchöfe, Cardinäle, Pfaffen, Mönche, geiſtlich zu werden, und harren nicht, daß ſie dazu gezwungen und berufen werden, denn ſie ſuchen gewißlich nur Ehre und Freſſen, Saufen und gute Tage, und werden Ochſen, Tyrannen im Volk, und erdichten nur Menſchengeſetze, dein Evangelium zu dämpfen; zu welchem allem werden ſie verur-

sacht, daß sie sehen Güter bei der Kirche, von Königen zur Erhaltung der Armen gegeben. Straf, straf, wehre, wehre, lieber Herr Gott, wehre, die Christenheit gehet darob zu Boden, es sind böse Rohrfinken."

Nro. 718:

„Allmächtiger ewiger Gott, wir rufen dich an und bitten dich, weil unsere Feinde im Grunde nichts anderes suchen, denn Vertilgung rechter Lehre, und daß sie wieder mögen aufrichten und bestätigen des leidigen Papstthums lästerliche Gräuel und Lügen: du wollest die Blutgierigen und Falschen in die Gruben hinunterstoßen, daß sie ihr Leben nicht zur Hälfte bringen mögen, noch ausrichten, was sie sich vorgenommen haben."

Doch genug hievon! aber zum Schluß die ernsthafte Frage: Glaubt der evangelische Bücherverein wirklich durch die Herausgabe dieser in einer Zeit leidenschaftlicher Kämpfe entstandenen und den Geist der Bitterkeit athmenden Gebete den wahren christlichen Geist des Gebetes erwecken zu können? Nach meiner Ansicht wäre dieses Buch besser ungedruckt geblieben. Wenn die evangelische Kirche nichts Besseres aufzuweisen hätte, dann stände es schlimm um sie. — Ich habe absichtlich eine größere Zahl von Beispielen aus diesem Buche mitgetheilt, um zu beweisen, daß der Tadel, den ich über dasselbe, sowie überhaupt über die Ansichten und Bestrebungen einer gewissen theologischen Schule, ausgesprochen habe, nicht aus der Luft gegriffen sei. Zugleich mag man daraus ersehen, was wir unter der Herrschaft jener, in jetziger Zeit fast überall am Ruder sitzenden Orthodoxie, die in der Theologie und Kirche wieder Alles auf die Zustände des Reformationszeitalters zurückschrauben möchte, zu erwarten haben. Ich habe gewiß Hochachtung vor Luthers Persönlichkeit und Verdiensten; aber seine ganze Streittheologie wieder aufzuwärmen, das ist es gewiß nicht, was unserer Zeit Noth thut; und ich halte dafür, daß man

dem für seine Zeit großen Manne nicht die rechte Ehre erweist, wenn man ihn wieder mit Haut, Haaren und Zähnen aus dem Grabe hervorholen und alle seine Schwachheiten und Sonderbarkeiten in der Kirche verewigen will. — Sollte Jemand die bestimmtere Frage an mich richten: durch wessen Einfluß und Vermittlung die von mir gerügten Schriften für die Strafanstalt angeschafft worden seien? so würde ich erwiedern, daß ich hierüber nichts Bestimmtes weiß, sondern nur Vermuthungen habe, die ich aber um so weniger aussprechen möchte, da meine Schrift es nur mit der Sache und nicht mit Personen zu thun hat. Zur Sache gehört aber wohl noch die Bemerkung, daß ich meinen Tadel über jene Schriften gegen verschiedene Beamten der Anstalt offen und unumwunden geäußert habe, und daß manche jener Schriften, darunter auch die besprochene Gebete-Sammlung, zuletzt wirklich zurückgestellt und nicht mehr ausgegeben worden sind. Ob vielleicht meine mißfälligen Aeußerungen etwas dazu beigetragen haben, weiß ich nicht; jedenfalls würde mir mein Gewissen darüber keine Vorwürfe machen. Den Wunsch glaube ich aber bei dieser Gelegenheit noch aussprechen zu müssen, daß die Staats-Regierung, welcher ja ohnehin das Aufsichtsrecht über die Kirche zusteht, von diesem Rechte insbesondere bei den Strafanstalten, welche speciell unter der Aufsicht des Justizministeriums stehen, einen etwas ausgedehnteren Gebrauch machen möge. Ich bin zwar kein Freund einer polizeilichen Bevormundung der Kirche und will den unbefugten Eingriffen der weltlichen Macht in das geistige und religiöse Gebiet nicht das Wort reden: aber das Recht und die Pflicht liegt offenbar dem Staate ob, den hierarchischen, die religiöse Freiheit des Volks gefährdenden Uebergriffen der Theologen und Geistlichen zu wehren, und die freie und ungehinderte Entwicklung eines gesunden religiösen Lebens zu schützen und sicher zu stellen. „Wenn Moses (die Staatsregierung) abwesend ist, macht Aaron (der Priester) Kälber," sagte einst der Verfasser des Katholikon, der ehemalige badische Pfarrer Victor Keller.

Auch an ſolchen Schriften, die der ſogenannten gläubigen Wiſſenſchaft angehören, fehlt es nicht in der Strafanſtalt. Ich erinnere nur an das Buch über Bibel und Aſtronomie von Heinrch Kurtz, worin der Verfaſſer die moſaiſche Schöpfungsgeſchichte mit den Reſultaten der neueren Geologie in Bezug auf die verſteinerten Organismen der Urſchöpfung durch die phantaſtiſche, beinahe wahnſinnige Hypotheſe, daß jene Urſchöpfung durch die Eingriffe des Teufels verpfuſcht, und darum dem Untergang geweihet worden ſei, in Einklang zu bringen ſucht. An dieſem Beiſpiele kann man ſehen, in wiefern eine bekannte theologiſche Parthei Urſache habe, auf dieſe ſogenannte gläubige Wiſſenſchaft ſtolz zu ſein.

§ 107.

Die vorſtehende Erörterung ruft mir noch eine andere damit verwandte Thatſache in das Gedächtniß, die ich gleichfalls nicht verſchweigen will. Sehr befremdend war mir nämlich die durch einen Aufſeher zugekommene Nachricht, daß ein Sträfling, dem der Geiſtliche ſeiner Heimath die Aarauer Stunden der Andacht in das Gefängniß mitgegeben hatte, von einem Beamten der Anſtalt, der ihn in der Lectüre dieſes Buches begriffen fand, deshalb ſehr ſtreng getadelt worden ſei. Ich will mit denjenigen nicht rechten, die auf einem anderen dogmatiſchen Standpunkte, als dem in den Stunden der Andacht vertretenen, ſtehen; aber für ſittlich nachtheilig kann doch wohl kaum irgend ein unbefangener Menſch die Lectüre jenes Buches halten, und die großherzogliche Staatsregierung hätte ohne Zweifel Urſache, zufrieden zu ſein, wenn das in den Stunden der Andacht verkündigte Chriſtenthum in allen Strafanſtalten herrſchend und in allen Sträflingen Geiſt und Leben würde. Ich bin, was man mir glauben wird, kein Widerſacher der wahren Frömmigkeit; aber das geſtehe ich unumwunden, daß, nach meiner ehrlichen Ueberzeugung, unſere Strafanſtalten kaum ein größeres Mißgeſchick treffen könnte, als wenn Frömmelei und Pietiſterei darin Eingang fänden; es würde, wie ſchon

bemerkt, damit nichts gewonnen werden, als eine vermehrte Zahl von Heuchlern. Ich verzichte jedoch auf jede weitere Beſprechung dieſes Gegenſtandes, den ich ohnehin ungern zur Sprache gebracht habe, und durch welchen ich mir ſchwerlich viel Gunſt erwerben werde. Ich will Niemanden meine Anſichten aufnöthigen; aber Thatſachen darf ich, wenn ich über die Bruchſaler Anſtalt ſchreiben will, nicht verſchweigen.

§ 108.

In enger Verbindung mit der Lectüre ſteht die ſchriftliche Beſchäftigung der Sträflinge, die als eine Ergänzung der erſteren und überhaupt als eine Vervollſtändigung der Mittel zur Erleichterung der Einzelhaft und zur Beförderung der geiſtigen und ſittlichen Bildung der Sträflinge zu betrachten iſt. Jeder Gefangene beſitzt Tinte, Feder und Papier, auch ein Bleiſtift nebſt Schiefertafel und Griffel, theils zur Fertigung der Aufgaben für die Schule, theils zu freier Selbſtbeſchäftigung. Man hat freilich für gut gefunden, hierin gewiſſe Schranken zu ſetzen, ſchon mit Rückſicht auf den Koſtenpunkt, da der Aufwand für die Schreibmaterialien in der Regel auf Rechnung der Anſtalt kommt; ſodann weil, der Controlirung und Aufbewahrung der Schriften wegen, ein gewiſſes Maaß eingehalten werden muß, um die damit beauftragten Beamten nicht ſo ſehr zu beläſtigen; und endlich, weil es überhaupt zu den Straf- und Erziehungsmaximen einer ſolchen Anſtalt gehört, den Sträfling in allen Stücken gewiſſen Beſchränkungen zu unterwerfen, und ihn an Maaß, Ziel und vorgeſchriebene Ordnung zu gewöhnen. Als Maximum des monatlich zu verwendenden Papierquantums ſind 6 Bogen beſtimmt worden. Bei der großen Ungleichheit der Bildungsſtufen der einzelnen Sträflinge kann dieſes Quantum beziehungsweiſe groß und klein erſcheinen; die wenigſten Strafgefangenen werden geneigt oder im Stande ſein, von der ihnen eingeräumten Schreibbefugniß vollſtändigen Gebrauch zu machen; Einzelne dagegen werden ſich dabei äußerſt eingeengt fühlen,

da sie diese 6 Bogen möglicherweise an einem einzigen Sonntage, oder doch längstens in einer Woche verschreiben, und alsdann in dem größeren Reste des Monats ihre zu große Schreibseligkeit durch eine Art von geistigen Fasttagen büßen müssen. Dem Verfasser dieses widerfuhr dies ziemlich oft, und wenn hier die Individualität der Gefangenen und ihr geistiges Bedürfniß in Anschlag gebracht werden müßte, so könnte man sich zu dem Wunsch veranlaßt fühlen, daß Denjenigen, welche zu literarischer Beschäftigung Neigung und Fähigkeit haben, erlaubt werden möge, sich wenigstens auf eigene Kosten das nöthige Papier anzuschaffen, zumal da die durch die gestattete schriftliche Beschäftigung den Sträflingen zugedachte Wohlthat der Haftverleichterung streng genommen nur alsdann Allen gleichmäßig zu Theil wird, wenn das Verhältniß der geistigen Bedürfnisse dabei berücksichtigt wird. Allein da es nicht rathsam ist, in einer Strafanstalt ohne Noth Ausnahmen von bestehenden, auf das Allgemeine berechneten Vorschriften zu gestatten; da durch eine derartige Ueberschreitung der gezogenen Schranken die unerläßliche Arbeit des Controlirens den damit beauftragten Beamten zu sehr erschwert werden würde; da die Selbstbeherrschung, an welche zu gewöhnen eine der ersten Aufgaben einer Strafanstalt ist, auch in Bezug auf die Schreiblust geübt werden muß; da es zu den Zwecken der Strafgefangenschaft gehört, die persönliche Freiheit in allen möglichen Beziehungen zu beschränken, und da endlich 6 Bogen Papier für den Monat, wenn sie gehörig eingetheilt werden, auch für die literarisch gebildeten Strafgefangenen zur Befriedigung ihres strengsten Bedürfnisses hinreichend sind, so muß ich, meiner eigenen Neigung entgegen, mich für die Einhaltung jenes Maaßes im Allgemeinen erklären, mit Ausnahme von einzelnen außergewöhnlichen Fällen, in welchen eine desfallsige Nachsicht ohne Nachtheil für das Ganze stattfinden kann.

Eine solche Ausnahme war offenbar hinsichtlich eines großen Theils der politischen Gefangenen wohl begründet, und ich bezeuge gern, daß ich in den beiden letzten

Jahren meiner Haft gar keinen Beschränkungen in Bezug auf den Verbrauch von Schreibmaterialien unterworfen war.

§ 109.

Für die Klasse der gebildeten Strafgefangenen, insbesondere der wissenschaftlich Gebildeten, ist diese schriftliche Beschäftigung, in Verbindung mit der Lectüre, die größte Erleichterung der Gefangenschaft, und es ist kaum zu besorgen, daß Männer dieser Art, — vorausgesetzt, daß ihre körperliche und geistige Gesundheit nicht durch Ursachen, deren Abwendung außer ihrer Gewalt liegt, zerrüttet werde — den befürchteten Gefahren der Einzelhaft unterliegen werden. Wo gleichwohl solche Fälle sich ereignen, ist der Grund meistentheils entweder in Krankheit oder in schwerem Schuldbewußtsein, oder in Nahrungs-, Familien- und anderen Sorgen zu suchen, mithin in Ursachen, die mit der Einzelhaft als solcher nicht zusammenhängen. Durch diese geistigen Arbeiten, die auch während der mechanischen Beschäftigung fortgesetzt werden können, verwandelt sich die Gefangenenzelle in eine Studierstube; die gezwungene Haft nimmt in der Vorstellung mehr die Natur einer freiwilligen an; die Einsamkeit wird frei von aller geisttödtenden und quälenden Langweile und erscheint als eine wohlthuende Zurückgezogenheit von der geräuschvollen Welt und als eine erquickende Befreiung von allen lästigen Störungen des sinnigen Nachdenkens. Je weniger der Geist zerstreuet wird durch Berührungen mit der Außenwelt, um so mehr schließt sich ihm die innere Welt auf, die er ungehindert nach allen Richtungen, in ihren Höhen und Tiefen, durchwandern kann. Allerdings findet nicht Jeder gleich Anfangs diese höheren Genüsse; er muß zuerst in der Innenwelt recht einheimisch werden und sich mit ihr befreunden; aber dazu hilft und nöthigt gleichsam die Einzelhaft, und hierdurch wird sie auch für den Gebildeten zu einem Zucht- und Erziehungsmittel, welches, ganz seiner Bestimmung gemäß, ihn zuerst unangenehm berührt und als Strafe sich ankündigt, aber, wohl benützt, im Verlauf der Zeit allmählig ihn antreibt

und anleitet, ſich die qualvolle Einſamkeit in eine genußreiche und erquickende umzuſchaffen.

§ 110.

Aber auch für den nicht wiſſenſchaftlich Gebildeten kann eine ſchriftliche Beſchäftigung ſehr nützlich werden. Abgeſehen von den mit ihr verbundenen Schreib- und Stylübungen gibt ſie ihm Gelegenheit, ſeinem Gedächtniſſe zu Hülfe zu kommen, und aus den geleſenen Büchern ſolche Stellen, welche ihn beſonders anſprachen oder Winke für ſeine künftige Berufsführung enthalten, ſich ſchriftlich zu notiren; er kann ungewöhnliche und einflußreiche Erfahrungen, die er macht, ſich aufzeichnen, um noch ſpäter Gewinn daraus zu ziehen; er kann endlich manche ſeiner eigenen Gedanken und Betrachtungen zu Papier bringen. Jeder Menſch, auch wenn das Denken nicht gerade ſeine Sache iſt, hat doch bisweilen einzelne gute und brauchbare Gedanken, welche feſtgehalten zu werden verdienen; und bei der Einzelhaft wird es ihm um ſo weniger daran fehlen, da ja dieſelbe, wie man allgemein annimmt, dem Menſchen beſondere Veranlaſſung gibt, ſich „Gedanken zu machen". Durch alles dieſes zuſammengenommen gewöhnt ſich der Gefangene daran, ſeine Zeit nützlich anzuwenden, auf Alles, was ihm vorkommt, aufmerkſam zu ſein, aus Allem etwas zu lernen und Nutzen zu ziehen. Welche Vorzüge hat alſo auch in dieſer Hinſicht die Einzelhaft vor der gemeinſchaftlichen! Bei letzterer iſt an einen ſolchen Gewinn gar nicht zu denken; der Sträfling kommt hier ſelten recht zu ſich ſelber; eine unaufhörliche ſinnliche Zerſtreuung zieht ihn fortwährend nach Außen und läßt keinen ernſten Gedanken, keinen beſonnenen Plan, keine ruhige Sammlung des Gemüthes, keinen edlen Entſchluß, keinen willenskräftigen Anfang der Beſſerung bei ihm aufkommen; man hat ihn aus der großen Welt mit ihren Verſuchungen entfernt, um ihm dieſelbe, wenn auch im verkleinerten Maaßſtabe, nur um ſo näher zu rücken, und ihn mit allen denkbaren, hier auf den engſten Raum zuſammengedrängten, finſteren dämoniſchen Gewalten in Verbindung zu

bringen. Nein, mag immerhin der Mißverstand und das Vorurtheil in dem System der Einzelhaft etwas Unmenschliches finden; es trifft dasselbe wahrlich nicht mit Recht dieser Vorwurf; in solcher Weise ausgeführt, wie bei uns, ist es vielmehr ein Product der ächten Humanität, denn es achtet auch in dem Verbrecher die höhere Natur und Bestimmung des Menschen, und sucht ihn zu der Würde, die er theilweise verloren hat, wieder zu erheben.

Die Gesundheitspflege.

§ 111.

Ich habe bereits an den betreffenden Stellen darauf hingewiesen, daß bei der Bauart und Einrichtung der Zellen, bei der Kleidung, der Kost, bei den die Reinlichkeit betreffenden Anordnungen u. s. w. auf die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge die sorgfältigste Rücksicht genommen ist, und daß auch in dieser, wie fast in jeder anderen Hinsicht, die Anstalt allen gerechten und billigen Forderungen entspricht. Aus den besonderen, mit der Gesundheitspflege zusammenhängenden Einrichtungen sind vor allen die Spaziergänge und Spazierhöfe hervorzuheben. Die Hausordnung bewilligt dem Sträflinge täglich zwei Spaziergänge, je eine halbe Stunde lang. Wer die Zwecke einer Strafanstalt und die in ihr nothwendigen Beschränkungen in's Auge faßt, wird anerkennen müssen, daß durch diese Bestimmung den Strafgefangenen im Allgemeinen so viel Bewegung in freier Luft gestattet ist, als die Rücksicht auf ihre Gesundheit erfordert. Für Kranke darf jedoch der Hausarzt, und für solche, denen man aus besonderen Gründen eine Hafterleichterung glaubt zu Theil werden lassen zu müssen, kann die Direction auch zahlreichere oder verlängerte Spaziergänge erlauben. In den gemeinschaftlichen Strafanstalten finden bekanntlich diese Spaziergänge ebenfalls in gemeinschaftlichen Spazierhöfen und zwar in der Weise statt, daß die Gefangenen in einer langen Reihe, Einer hinter

dem Andern, im sogenannten Gänsetritte aufmarschiren, wobei in den Auburn'schen Anstalten zugleich ein tiefes Stillschweigen eingehalten werden muß. Eine französische Strafgefangene, Josephine Mallet, schildert diese Art von Spaziergängen als eine wahre Seelenmarter und sagt, daß sie gern diese sogenannte Erholungszeit noch ihrer Arbeitsdauer zugelegt hätte. Mir für meine Person sind nun zwar diese Spaziergänge, die ich gleichfalls, von der gemeinschaftlichen Strafanstalt her, aus Erfahrung kenne, nicht ganz so entsetzlich vorgekommen; es scheint, daß die Frauen noch einen weit größeren Abscheu vor dem „Gänsemarsch" haben, während mir derselbe mehr lächerlich und abgeschmackt vorgekommen ist. Indessen gestehe ich gern, daß mir dieser erzwungene Gänsemarsch in dem Zuchthaushofe auch nicht so viel Vergnügen gemacht hat wie jener freiwillige, den ich ehemals als Student bisweilen mit meinen Commilitonen ausführte. Das System der Einzelhaft hat jener Lächerlichkeit ein Ziel gesetzt; denn ihm gemäß sind lauter Einzelspazierhöfe eingerichtet, in welchen die Gefangenen auch bei ihrer Bewegung in freier Luft von einander getrennt sind. Man hat von verschiedenen Seiten her, zwar gewiß aus wohlgemeinten, aber doch offenbar aus unhaltbaren, von zu weit gehenden philanthropischen Rücksichten hergenommenen Gründen, diese Einrichtung getadelt und sie als nachtheilig für die Gesundheit der Sträflinge darzustellen gesucht. Ich für meine Person kann diese Bedenken nicht theilen; unangenehmer und reizloser, als gemeinschaftliche, sind allerdings, wie sich von selbst versteht, diese isolirten Spaziergänge; aber den Vorwurf der Grausamkeit verdienen sie nicht, und für die Gesundheit nachtheilig oder nicht genug förderlich kann ich sie auch nicht halten, da es ihnen an Luft, Licht und Sonne nicht gebricht. Was mich betrifft, so gehörte ich zu denjenigen Gefangenen, die, ihrer körperlichen Zustände wegen, der Bewegung in freier Luft ganz besonders bedurften; aber ich hatte niemals Ursache, mich über die Beschaffenheit der Spazierhöfe, sondern nur über die etwas zu kurz zugemessene Zeit für die Bewegung zu

beklagen; und als ich endlich in dieser Beziehung zufriedengestellt ward, waren auch alle meine hierauf bezüglichen Wünsche befriedigt. Daß es mir an Sonne und Licht nicht fehlte, bezeugte meine schwarzgebrannte Haut. Allerdings genießt man hier die Wohlthat einer freien Bewegung nicht in dem Grade und Umfange, wie in einem freien unbeschränkten Raume; der Aufenthalt im Einzelspazierhofe ist eigentlich nur ein fortgesetztes modificirtes Zellenleben, welches sich von dem gewöhnlichen nur dadurch unterscheidet, daß hier die Zelle oder das Einzelgefängniß in den Hofraum verlegt, von etwas größerem Umfange und mehr von atmosphärischer Luft durchströmt ist; und ich will es nicht leugnen, daß ich, nachdem ich sechs Jahre lang mich nur innerhalb beschränkter Räume hatte bewegen können, beim ersten Schritt in das Freie von einem mehrere Tage andauernden Schwindel ergriffen wurde, der mir das Gehen sehr erschwerte. Der Grund hiervon lag aber großentheils in meiner Entkräftung, die durch die vielen mit der Strafgefangenschaft verbundenen Entbehrungen und durch eine Menge anderer zusammenwirkender Ursachen herbeigeführt wurde. Dergleichen Uebelstände können von der Strafhaft nicht fern gehalten werden, ohne daß ihr Wesen vernichtet und ihr Zweck vereitelt würde. Völlig unvereinbar mit dem System der Einzelhaft sind aber gemeinschaftliche Spaziergänge, die alles Dasjenige unmöglich machen oder wieder verderben würden, was man durch dieses Haftsystem zu erreichen sucht. Es ist dies meine volle Ueberzeugung, und ich halte es für Pflicht, sie offen auszusprechen.

Für die Bruchsaler Spazierhöfe hätte indessen noch ein passenderer Ort ausgewählt werden können. Anstatt ihnen ihre Stelle in der Nähe des Mittelbaues, wo die 4 Flügel sich durchkreuzen und Luft, Licht und Sonne mehr oder weniger gehemmt und abgehalten sind, anzuweisen, hätte man sie an das Ende der Flügel, wo der Raum freier ist, verlegen sollen. Auch wäre es gut, wenn jeder Flügel, außer dem in der Nähe des Mittelbaues befindlichen Aus- und Eingange, noch einen zweiten am entgegengesetzten

äußersten Ende hätte, um zu jeder Zeit ungehindert in die Höfe gelangen und die häufig vorkommenden Collisionen vermeiden zu können, welche dadurch entstehen, daß, während die eine Abtheilung von dem Spazierhofe zurückkehrt, eine andere aus der Schule oder Kirche kommt und der ersteren den Weg versperrt.

§ 112.

Eine besonders wohlthätige Einrichtung ist die Bad-Anstalt. Der § 9 der Hausordnung schreibt vor, daß jeder Sträfling alle Monate ein Fußbad und alle zwei bis drei Monate ein Körperbad erhalten soll; und dieser Vorschrift wird auch möglichst Folge geleistet. Die Fußbäder bestehen im Sommer aus frischem, im Winter aus lauem Wasser. Für die Körperbäder sind in dem Souterrain besondere Badezellen eingerichtet mit Badewannen, die durch eine mit zwei Krahnen versehene Wasserleitung, welche theils heißes, theils kaltes Wasser zuführen, gefüllt werden. Die Badewannen waren früher von Sturzblech, an deren Stelle aber nun andere, aus eichenem Holze gefertigte, außen gefirnißt, innen mit weißer Oelfarbe angestrichen, getreten sind. Da auch in den Wintermonaten gebadet wird, so sind die Badezellen überdies mit Oefen versehen. Die ganze Einrichtung ist sehr zweckmäßig und läßt kaum etwas zu wünschen übrig. Nur das Eine hätte ich zu ihrer Verbesserung vorzuschlagen, daß für die Zubereitung der Bäder und überhaupt für die Besorgung und Ueberwachung dieses Geschäfts ein besonderer Badeaufseher angestellt werden möchte, welcher die nöthige Qualification zur Versehung dieses Amtes besäße, namentlich in Bezug auf den den Bädern zu gebenden Wärmegrad; denn weder die gewöhnlichen Aufseher, die sich bis jetzt in dieses Geschäft theilen, noch die Sträflinge besitzen dazu die nöthigen Kenntnisse und den gehörigen Takt, woraus möglicher Weise schlimme Folgen entstehen können. Dem Verfasser dieses sind Fälle bekannt geworden, daß einzelne Sträflinge, welche zu warme Bäder genommen hatten, in Folge des dadurch entstandenen Zudrangs des Blutes zum

Kopfe, mit Schwindel und heftigen Kopfschmerzen behaftet wurden, während andere sich Erkältung und katarrhalische Zustände zuzogen.

§ 113.

Zur Leitung der Gesundheitspflege ist ein eigener Arzt für die Anstalt berufen, welchem noch ein Wundarzt und ein Krankenpfleger beigegeben sind. Sowohl die wissenschaftliche Tüchtigkeit, als auch die amtliche Gewissenhaftigkeit und der humane Character des gegenwärtigen Arztes beweisen, daß die Regierung mit Umsicht und Sorgfalt ihre Beamten auswählt. Diese Bemerkung gilt zwar auch den übrigen Beamten der Anstalt; aber so gewiß die Stellung des Arztes eine der wichtigsten und einflußreichsten in einer Strafanstalt ist, so ausgemacht ist es auch, daß die Berufsthätigkeit des Dr. Gutsch einen sehr wesentlichen Antheil an den anerkannten Vorzügen der Bruchsaler Strafanstalt hat und ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient. Ich könnte dies durch specielle Nachweisungen begründen; allein da ich nichts so sehr fürchte, als den Verdacht der Schmeichelei, so begnüge ich mich mit dieser einfachen und allgemeinen Bemerkung, die ich aber der Person wie der Sache um so mehr schuldig zu sein glaube, da in Füesslin's Schrift, zu meinem großen Befremden, weder von dem Hausarzte, noch von einem anderen Beamten der Anstalt die Rede ist. — Bei der zahlreichen Menge von Strafgefangenen muß natürlich auch stets eine verhältnißmäßige Zahl von Patienten aller Art vorhanden sein; und da auch die Kranken in Einzelzellen untergebracht sind, der Besuch uud die Verpflegung derselben also mehr Zeit und Mühe, als in gemeinschaftlichen Strafhäusern erfordert, so findet ein Arzt hier hinlängliche Beschäftigung, die aber doch seine Zeit nicht so vollständig, wie es bei manchen andern Beamten der Fall ist, in Anspruch nimmt, sondern ihm nebenbei noch eine Privatpraxis möglich macht. Außer der Krankenpflege gehört aber auch der Besuch der Gesunden, sowie die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Küche und

der übrigen Einrichtungen der Anſtalt, zu den Obliegenheiten des Arztes; denn in einer ſolchen Anſtalt iſt eben ſo ſehr und noch mehr darauf zu ſehen, daß Krankheiten verhütet, als wirklich eingetretene geheilt werden, und der Arzt hat deshalb dafür zu ſorgen, daß in der ganzen Anſtalt Alles den Geſetzen der Geſundheitspolizei gemäß ſei. Was er in dieſer Beziehung anordnet, kommt ſchnell und pünktlich zum Vollzug; und auch Ausnahmen von den buchſtäblichen Beſtimmungen der Hausordnung unterliegen keiner Beanſtandung, ſobald ſie durch Gründe, die mit der Salubrität zuſammenhängen, bedingt ſind. Es iſt ein erfreulicher Beweis von der in dieſem Hauſe herrſchenden Ordnung, daß bei der großen Menge der verſchiedenartigſten Geſchäfte, die einander durchkreuzen, gleichwohl Alles ſo genau und unverzüglich beſorgt wird. — Die Leichterkrankten werden auf ihren gewöhnlichen Zellen in Behandlung genommen, die Schwererkrankten dagegen in die Zellen des Krankenhauſes gebracht, wozu theils der untere Stock des vierten Flügels, in welcher die ſtillen und geräuſchloſen Geſchäfte der Schneiderei und Litzenſchuhmacherei verlegt ſind, theils die ſüdliche Seite des hinteren Eingangsbaues eingerichtet iſt. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung wäre es beſſer geweſen, wenn man das Krankenhaus gänzlich von dem ſtörenden Geſchäftsbetrieb abgeſondert und in den Eingangsbau verlegt hätte, welcher aber natürlich ſchon bei der urſprünglichen Anlage des Hauſes eine angemeſſene Erweiterung und Einrichtung für dieſen Zweck hätte erhalten müſſen. Eine nachträgliche Verbeſſerung des begangenen Fehlers wird wohl mit großen Schwierigkeiten verbunden ſein. — Die meiſten Krankheiten, die während des Aufenthaltes in der Anſtalt erſt entſtehen, haben in Entkräftung und in Störungen der Verdauung ihren Grund, und werden in der Regel ſchon durch den eine kürzere oder längere Zeit ſtattfindenden Genuß kräftigerer und zugleich leichter verdaulicher Speiſen wieder gehoben, ohne daß weitere Medicamente nöthig wären. Ich vermag dieſen Theil meines Berichtes nicht beſſer zu geben, als mit den Worten Füeſſlin's, welcher ſelber Arzt iſt und

auch in dieſer Eigenſchaft früher in der Anſtalt angeſtellt war. Derſelbe ſagt Seite 218 ſeiner Schrift: „Die Krankheiten der Gefangenen ſind im Allgemeinen eigenthümlicher, durch die Verhältniſſe der Gefangenſchaft bedingter Natur. Während bei der freien Bevölkerung das Alter, die Körperconſtitution, die Lebensverhältniſſe, die Jahreszeit und die Witterung einen mächtigen Einfluß auf die Entſtehung derſelben, auf ihre Art, Zahl und Dauer ausüben, zeigt ſich bei der Gefängnißbevölkerung ein, unter den verſchiedenſten Verhältniſſen ziemlich gleichmäßig ausgeprägter eigenthümlicher Krankheitscharakter, indem die meiſten Erkrankungen das Gepräge der Blutſchwäche und Säfteentmiſchung tragen, in Folge deren dann die eigentlichen Zuchthauskrankheiten, die Dyscraſien und Cacherien ſich entwickeln. Durch die in den Verhältniſſen der Strafanſtalten gelegenen ſchädlichen Einflüſſe muß deshalb beſonders die Blutmiſchung und Ernährung in ihrer normalen und geſundheitsgemäßen Function beeinträchtigt und untergraben werden, und ſchon ein Blick auf das blaſſe, häufig wachsgelbe und abgemagerte Ausſehen der Gefangenen in vielen Strafanſtalten kann jeden Sachverſtändigen von der Richtigkeit dieſer Annahme überzeugen.“

§ 114.

Daß für die Geſundheitspflege auf das Beſte geſorgt iſt, wird auch durch die Erfahrung beſtätigt. Im Verhältniſſe zu der Geſammtzahl der Strafgefangenen iſt die durchſchnittliche Zahl der Kranken ſehr gering, und das Verhältniß iſt nicht allein ein weit günſtigeres als in den meiſten andern Strafanſtalten, ſondern es iſt ſogar in der Regel günſtiger als bei der freien Bevölkerung. Allgemein herrſchende und epidemiſche Krankheiten haben bis jetzt hier noch keinen Eingang gefunden, denn es wird, wie ſchon bemerkt, auf die Verhütung von Krankheiten mit Recht die vorzüglichſte Sorgfalt verwendet, die durch die Einzelhaft ſelbſt unterſtützt und mit gutem Erfolge gekrönt wird; und da viele Sträflinge, die noch nicht wirklich erkrankt ſind, es aber vorausſichtlich ohne Nachhülfe alsbald werden müßten, in für-

sorgliche Behandlung genommen werden, so ist der wirkliche Gesundheitszustand im Grund genommen noch günstiger, als man aus dem Füesslin'schen Krankenregister, welches sich auf die Aufzeichnungen der Küchenverwaltung über verabreichte Krankenkost zu stützen scheint, zu schließen veranlaßt werden könnte. Durch diese prophylaktische Aufnahme Einzelner in die Krankenpflege erwächst übrigens der Anstalt keineswegs ein ökonomischer Nachtheil, sondern es gereicht ihr vielmehr zum Vortheile, weil dadurch schwierigere, langwierigere und kostspieligere Kuren verhütet werden. Wenn einzelne Sträflinge während eines mehrjährigen Aufenthaltes in der Anstalt sich niemals unwohl fühlten, und andere sogar gesünder und kräftiger dieses Haus verlassen, als sie es betreten hatten, so sind diese Fälle, deren wohl schon manche vorgekommen sind, freilich unter die Ausnahmen zu rechnen; allein es liegt in diesen Erscheinungen doch immerhin ein sehr vortheilhaftes Zeugniß für die Anstalt, welchem gegenüber die Forderrung, daß man nicht minder auch einzelne Krankheitserscheinungen, die man so gern auf Rechnung der Einzelhaft setzt, gleichfalls als Ausnahmen, oder als Folgen anderer unbekannter Ursachen, betrachten möge, sich gewiß in ihrem vollen Rechte befindet. — Der Durchschnitt der Sterblichkeit in den fünf letzten Jahren betrug nach Füesslin 1,77 %.

§ 115.

Was insbesondere die den Kranken verabreichte Kost betrifft, so ist dieselbe gesund, nahrhaft und gut verdaulich, und entspricht nach Stoff und Zubereitung ganz ihrem Zwecke. Die sogenannte halbe Kost, welche den meisten Patienten verabreicht wird, besteht Morgens in einer Rahm-, Zwiebel- oder gerösteten Mehlsuppe mit Weißbrod; Mittags in einer Fleischbrühsuppe mit Weißbrod, Gerste, Reis oder Kernengries verdickt, sodann in leichten Gemüsen, bei welchen die nöthige Abwechslung stattfindet, und in 6 Loth Ochsenfleisch, an dessen statt auch abwechselnd gebratenes oder eingemachtes Kalbfleisch gegeben wird; des Abends

wieder in einer Fleischbrühsuppe nebst einem Zugemüse, welches abwechselnd in Reisbrei, Griesbrei (mit Milch gekocht), gerösteten Kartoffeln, gebratenen Spätzchen, oder gekochtem dürrem Obste besteht. Als Zusatz und Aufbesserung wird nöthigenfalls in den Zwischenzeiten auch noch ein Schoppen Milch oder Fleischbrühe gereicht, und an die Stelle des Schwarzbrodes tritt in der Krankenpflege eine, freilich oft ziemlich bescheidene Portion Weißbrod, in Bezug auf welche nur zu wünschen wäre, daß sie nach dem Gewichte, und nicht nach dem wandelbaren Brodpreise bestimmt würde. Man muß überhaupt bedauern, daß die Krankenkost und der dieselbe überwachende einsichtsvolle, humane und gewissenhafte Arzt nicht selten mit einer gewissen Knickerei der Küchenverwaltung in Collisionen geräth, die aber durch eine durchgreifendere Energie oder durch eine etwas geringere Scheu vor Competenzconflicten wohl zu beseitigen wären. Die Friedensliebe ist in collegialischen Verhältnissen sehr schätzbar, aber sie hat auch ihre Grenzen, und wo Pflicht und Beruf es erheischen, darf man den Kampf nicht scheuen. Um jedoch nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich ausdrücklich, daß die Schuld des gerügten Uebelstandes der von den humansten Grundsätzen geleiteten Direction nicht unmittelbar, sondern nur insofern beizumessen ist, als dieselbe den Grundsatz festhält, in den Geschäftskreis der übrigen Verwaltungsbeamten, der allerdings ein relativ selbstständiger ist, sich keine Eingriffe zu erlauben, — ein Grundsatz, der ohne Zweifel auf achtungswerthen Gesinnungen beruht, aber durch eine zu weit gehende Ausdehnung und Anwendung zu mancherlei Mißständen führen muß, indem es zu den unveräußerlichen Aufgaben einer Direction gehört, die Einheit des Verwaltungsprincips zu wahren und für das organische Ineinandergreifen der verschiedenen Verwaltungszweige Sorge zu tragen. Die Sparsamkeit ist ohne Zweifel eine Tugend, die besonders in einer Strafanstalt, wo ein überflüssiger Aufwand im Einzelnen und Kleinen leicht die Ausgabe im Großen und Ganzen sehr bedeutend erhöht, schätzbar und anerkennungs-

werth ist; allein durch eine Ueberschreitung der Gränze und des rechten Maaßes geht jede Tugend in den ihr verwandten Fehler über; und am wenigsten sollte an den Kranken gespart werden. Auf Specialitäten kann und will ich mich nicht einlassen. Da aber die Richtigkeit der erwähnten Thatsache von dem Hausarzte, dem Wundarzte, dem Krankenwärter und von allen Strafgefangenen, die sich längere Zeit in der Krankenpflege befanden, bestätigt werden muß; da ich durch meine Darstellung keiner einzelnen Person wehe zu thun oder zu nahe zu treten beabsichtige, sondern lediglich das Interesse der Anstalt im Auge habe, so verspreche ich mir von der billigen Denkungsart der Verwaltungsbeamten, daß sie mir meine Freimüthigkeit, die es ohnehin nicht mit Characterfehlern, sondern blos mit Verwaltungsmißgriffen zu thun hat, nicht verargen werden.

Die polizeilichen Maßregeln zur Handhabung der Hausordnung, insbesondere das Kappen- und Numerir-System.

§ 116.

Um die auf die Basis des Princips der Einzelhaft gegründete Hausordnung zu handhaben, und Alles, was sich mit dieser Haftweise nicht verträgt, ferne zu halten, ist eine Reihe von Einrichtungen getroffen, um derer willen ganz besonders dieses System, oft mit Unrecht, in einzelnen Fällen aber auch mit Recht, heftig getadelt und angefeindet wurde. Indem ich alle minder wichtigen Maßregeln dieser Art mit Stillschweigen übergehe, beschränke ich mich darauf, nur eine einzige bedeutungsvollere, und zwar gerade diejenige hervorzuheben, in Bezug auf welche ich mit den Tadlern ganz einverstanden sein muß, und die um so weniger in Schutz genommen zu werden verdient, da sie einerseits in dem richtig aufgefaßten Zwecke des Systems nicht einmal gegründet, sondern nur die Folge einer nicht stichhaltigen Consequenzmacherei ist, und andererseits dasjenige nicht

leiſtet, was man ſich von ihr verſpricht, oder Dinge zu verhüten ſucht, die an ſich ganz unſchuldig und gefahrlos ſind. Ich meine das Kappen- und Numerirſyſtem. Es ſind keineswegs etwa nur exaltirte Philanthropen, ſondern theils Männer, die, wie Mittermaier, in dem ernſten Dienſt der Wiſſenſchaft ſtehen und ihr ganzes Berufsleben der Verbeſſerung der Strafrechtspflege gewidmet haben, theils auf dem Wege der Erfahrung zu einem richtigen Tacte gelangte Verwaltungsbeamten, welche als die entſchiedenſten Gegner des bezeichneten Syſtems aufgetreten ſind. Ebenſo hat auch ſchon bei den im Jahre 1846 in der badiſchen Ständekammer über die neue Strafanſtalt gepflogenen Verhandlungen die betreffende Commiſſion und ihr Berichterſtatter (Hecker) die Maßregel in Betreff der das Geſicht verhüllenden Kappen und der an das Kleid geſteckten Nummern mit Recht getadelt. Zwar verliert dieſelbe durch die Gewohnheit manches von der ihr angeſchuldigten Härte; allein es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß das Gefühl des Sträflings weder einen der Moralität günſtigen noch dem Strafzwecke förderlichen Eindruck dadurch empfängt, und daß nebenbei gar nichts Erhebliches damit erreicht wird. Man wird wohl auf dem Wege der Erfahrung noch die Ueberzeugung gewinnen, daß die genannten Maßregeln ohne Nachtheil für die durch das Iſolirungsſyſtem zu erreichenden Zwecke wegfallen können. Bei einer unbefangenen und ruhigen Erwägung kann man dieſelben nicht zu den nothwendigen Beſtandtheilen des Syſtems, ſondern nur zu den barocken und excentriſchen Vollzugsmaßregeln rechnen, zu welchen man in Pennſylvanien im erſten Eifer und vermöge einer gewiſſen ſtarren, rückſichtsloſen Conſequenz ſich verleiten ließ, und die man auch bei uns beibehielt, weil man ſie nun einmal als integrirende Theile des Syſtems vorfand. Die Vortheile, die eine nachträglich zu ihren Gunſten ſich geltend machende Theorie ſich von ihnen verſpricht, ſind näher betrachtet, nur illuſoriſch, und die Beſorgniſſe, daß mit ihnen das ganze Syſtem falle, beruhen nur auf theoretiſchen Vorausſetzungen, die ſich in der Er-

fahrung nicht bewähren werden. Ueberdies läßt ſich kaum verkennen, daß durch dieſe an das Gebiet des Lächerlichen ſtreifenden Maßregeln der Ernſt und die Würde der Strafe, wodurch der Erfolg derſelben weſentlich bedingt iſt, ſehr gefährdet werden, nicht zu gedenken, daß das auch dem Verbrecher noch einwohnende Gefühl der Menſchenwürde, welches, weil es die zarten Keime der Beſſerung in ſich ſchließt, gebührende Beachtung und ſorgfältige Pflege verdient, durch die genannten Straf- und Prohibitivmittel offenbar beleidigt wird. Da die badiſche Regierung bei der Einführung der pennſylvaniſchen Strafhaft mit klarer Einſicht und richtigem Tacte in allen anderen Beziehungen das Weſentliche von dem Unweſentlichen zu unterſcheiden wußte und bei allen vorgenommenen Modificationen den Rückſichten der Humanität gebührende Rechnung trug; da ſie überdies fortfährt, an der Hand der Erfahrung täglich Verbeſſerungen in's Leben treten zu laſſen, Ueberflüſſiges und Unnützes zu entfernen, dagegen Allem, was ſich als nützlich und gut bewährt, den Eingang bereitwillig zu öffnen: ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß der Zeitpunkt, wo man jene, von ſo vielen einſichtsvollen, theoretiſch und praktiſch gebildeten Staatsmännern vielfach getadelten Einrichtungen als nachtheilige Auswüchſe des Syſtems aufzugeben ſich entſchließen wird, nicht mehr ferne ſein werde. Ich habe dieſe meine Anſichten mit den nämlichen Worten, wie ſie hier abgedruckt ſind, ſchon in meinem zu Bruchſal verfaßten Entwurf einer Chronik der neuen Strafanſtalt niedergelegt; aber Herr Director Füeſslin, welcher neben den anderen Anſichten des Herrn v. Jagemann auch die, die Beibehaltung des Kappenſyſtems betreffende adoptirt hat, iſt natürlich über dieſen Theil meiner Arbeit mit Stillſchweigen hinweggegangen; und ich ſehe mich darum veranlaßt, meine Anſicht noch weiter zu entwickeln und zu begründen.

§ 117.

Und welches ſind denn die Gründe, womit man die mehrbeſprochene Einrichtung vertheidigt? Nach der Jage-

mann'schen Ansicht, welche Füesslin Seite 360 und 361 seiner Schrift noch vollständiger ausgeführt hat, soll dadurch bewirkt werden, daß die Verbringung der Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhöfe „mit möglichst geringer Verletzung des Systems geschehen könne." Also nicht die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sache an und für sich selber, sondern nur die Integrität und der formelle Ausbau des zunächst von aprioristischen Theorien ausgegangenen Systems wird hier in den Vordergrund gestellt. Ich bin aber der Meinung, daß der Strafzweck nebst den Strafmitteln sich nicht nach einem mehr oder weniger willkürlich entworfenen Gefängnißsysteme, sondern daß das System sich nach dem Strafzwecke zu richten habe. Besteht denn aber das Wesen und der oberste Zweck der Einzelhaft darin, daß unter keiner Bedingung der Gefangene einen seiner Mitgefangenen zu Gesicht bekomme? Selbst die begeistertsten Freunde der Einzelhaft, und unter ihnen auch v. Jagemann selber, haben, den Angriffen der Gegner gegenüber, wiederholt erklärt, daß es sich bei der Einzelhaft lediglich um eine Verhütung des Verkehrs der Strafgefangenen untereinander handle, und daß jede darüber hinausgehende Maßregel eine unnöthige Härte involvire und verwerflich sei. Wer könnte nun aber ernstlich glauben, daß dadurch, daß ein Sträfling beim Gang in die Kirche oder in den Spazierhof einen oder zwei seiner Mitgefangenen von hinten oder von der Seite mit unverhülltem Gesicht erblickt, ein in der Einzelhaft anzuknüpfender Verkehr oder eine über die Strafzeit hinaus fortdauernde Vertrautheit angebahnt werde? Entweder haben die Sträflinge, die in einem flüchtigen Momente sich gegenseitig zu Gesicht bekommen, einander schon früher gekannt oder nicht. Im ersten Falle wird die unvollständige Verhüllung des oberen Theiles des Gesichts die Wiedererkennung um so weniger verhindern, als man ja bekannte Personen aus einer gewissen Ferne mehr an Gang, Gestalt und Haltung, als an den Gesichtszügen zu erkennen pflegt; im zweiten Falle aber wird es wenig zu sagen haben, wenn z. B. ein Weinheimer

Sträfling die unverhüllte Naſe eines ihm unbekannten Conſtanzer erblickt; und die Beſorgniß, daß aus dieſer Naſenbekanntſchaft ſich gar die Anzettelung eines Complottes entwickeln könne, iſt doch offenbar übertrieben. Die Maßregel erreicht alſo nicht, was ſie will; und was ſie wirklich erreicht, iſt, in Bezug auf die Zwecke der Einzelhaft, des Kaiſers Bart nicht werth; in Bezug auf ſeine moraliſche Wirkung iſt es aber ſogar bedenklich, denn der beſſere und tiefer fühlende Strafgefangene wird dadurch gekränkt und empört werden, der Leichtſinnige und Spötter wird über dieſe Komödie lachen, und der Gedankenloſe und Rohe davon gar keinen Eindruck empfangen. Alle aber werden mehr oder weniger ſich verſucht fühlen, den Zweck der Maßregel zu vereiteln; und gerade unter dem Schutze der Maske, die den Maskirten mehr gegen die Späherblicke des Aufſichtsperſonals ſichert, als ihn ſelbſt an der Möglichkeit, Andere zu erkennen und von ihnen erkannt zu werden, hindern kann, wird ein gegenſeitiges Einverſtändniß nur um ſo leichter werden. Wer, wie ich, ſechs Jahre in einer pennſylvaniſch eingerichteten Strafanſtalt ſich befand, wird mir unbedingt beiſtimmen; aber die Strafanſtaltsbeamten, die oft kaum den fünfzigſten oder hundertſten Theil der, gerade durch unzweckmäßige Prohibitivmaßregeln hervorgerufenen Unterſchleife entdecken, verlaſſen ſich allzu ſehr auf die illuſoriſche Weisheit mancher Geſetze und auf die Strenge ihrer Handhabung. Auch der engliſche Oberſt Jepp, General-Inſpector der Gefängniſſe in England, erklärt ſich ebenfalls gegen das Tragen der Maske und ſagt, daß dieſe Einrichtung in Pentonville nur eingeführt worden ſei, um zu zeigen, daß die Theorie der völligen Trennung vollkommen durchgeführt werden könne; allein die Theorie ſei durch den praktiſchen Nutzen nicht beſtätigt worden. Auch Herr Clay, Gefängnißgeiſtlicher in Preſton, bezeugt, daß er in Pentonville den Gebrauch der Masken beobachtet, aber keinen Nutzen davon gefunden habe; die Gefangenen erkennen einander an der Geſtalt, da die Maske nur das Geſicht bedeckt. (Vergleiche Mittermaier's Schrift: „Der neueſte Zuſtand der Gefängniß-

einrichtungen in England", S. 40.) — Gerade dieſe lächerlich-barbariſchen Masken haben vorzugsweiſe dazu beigetragen, das Syſtem der Einzelhaft in Mißkredit zu bringen, und ſie hindern oder erſchweren noch fortwährend die Einführung deſſelben. Der Director der Strafanſtalt zu Aachen, von Maltitz, ſagt in ſeiner Schrift „Vorſchläge zur Gefängniß-Reform" in Bezug auf die in Pentonville eingeführten Mützen: „Sollte man es für möglich halten in unſerm aufgeklärten philanthropiſchen Zeitalter, daß man auf ſo barbariſch-komiſche Mittel verfallen könne, wie ſolche in der dortigen Muſteranſtalt Anwendung finden? Drängt ſich uns bei der Darſtellung dieſes Syſtems nicht unwillkürlich die Erinnerung an das Drama der eiſernen Maske auf? Der Unterſchied liegt allein darin, daß die vorbelobte Anſtalt den komiſchen Theil des Drama's, d. h. die Maske, nur halb, den tragiſchen aber doppelt angenommen hat." — Und warum ſoll denn z. B. ein Sträfling das Profil ſeines Vormannes nicht ſehen dürfen, deſſen Stimme er doch in der Schule durch Fragen und Antworten, durch Leſen und Erzählen vernimmt? Wird die Bekanntſchaft mit einer Perſon nicht eben ſo wohl durch das Gehör als durch das Geſicht vermittelt? Die Verhüllung des Geſichtes wird alſo nichts helfen, wenn nicht auch zugleich Mund und Ohren verſtopft werden. Man ſieht hieraus, daß auch das Kappenſyſtem auf halbem Wege ſtehen bleibt, daß aber die volle und ganze Conſequenz auch zur vollen Narrheit, oder Unmenſchlichkeit führt. Man nehme ſolche barocke und unnütze Auswüchſe von dem Syſtem der Einzelhaft hinweg, und es wird nicht allein aufhören, den Einen der Gegenſtand des Spottes, den Andern der des ernſten und wohlbegründeten Tadels zu ſein, ſondern es wird auch in ſich ſelbſt immer vollkommener werden, und die in ſeinem Weſen liegenden Segnungen immer reichlicher entfalten.

§ 118.

Was ich von dem Kappenſyſtem geſagt habe, das gilt auch von dem Numerirſyſtem; mit jenem fällt auch dieſes

zugleich weg und wird überflüssig. Es liegt aber auch etwas Entwürdigendes darin, wenn der Mensch wie eine Waare behandelt und mit einer Nummer bezeichnet oder benannt wird. Die durch den Namen bezeichnete Persönlichkeit des Menschen ist ein ihn über jedes andere Geschöpf erhebender Vorzug und darum auch ein unter allen Umständen unveräußerliches Gut, auf welches auch der Strafgefangene nicht verzichten kann. Und zu welchem Zweck soll denn der Sträfling, sogar wenn er in das Besuchzimmer oder in die Badezelle geht, oder auf das Bureau der Verwaltung gerufen wird, wohin ihn überall ein Aufseher begleitet, auch noch das Nummertäfelchen an seine Jacke stecken? Etwa zu seiner Selbsterkennung? oder damit die Beamten durch die Vergleichung der Nummer mit dem Namen sich von der Identität der Person überzeugen können? oder damit die besuchenden Familienglieder sich an dem Anblick des numerirten Vaters, Sohnes, Bruders oder Gatten erbauen? Aus den Aeußerungen der Vertheidiger dieser Anordnung sollte man freilich schließen, daß dieselbe gerade zur Schonung des Ehrgefühles der Gefangenen getroffen sei, damit nämlich, wie Füesslin sagt, „ihr Name den Gaunern und Landstreichern unbekannt bleibt." Jedermann sieht ein, daß dies eine reine Illusion ist. Um zu erfahren, daß Jemand im Zuchthaus gesessen sei, gibt es, wenn man dasselbe einmal verlassen hat, so viele Mittel und Wege, und die öffentlichen Blätter, sogar diejenigen, die als Organe der Regierung dienen, haben gewöhnlich schon früher für die Publication so vollständig und gründlich gesorgt, daß die zufällige Vernehmung des Namens eines Sträflings in der Strafanstalt selber gar nicht in Anschlag zu bringen ist, und eine Behörde, die kein Bedenken trägt, einen Menschen, welchem sie ein so zartes Ehrgefühl zutraut, zu der entehrenden Zuchthausstrafe zu verurtheilen, wird sich auch nicht stärker an ihm versündigen, wenn sie seinen Namen den „Gaunern und Landstreichern," zu denen sie ihn unter Ein Dach gebracht hat, preisgibt. Die Person selbst ist doch wohl eben so viel werth als ihr

Name. Die logiſche Richtigkeit meiner Concluſion wird man ſchwerlich anfechten können. — Ueberdies werden, was man wohl beherzigen muß, durch das Nummerirſyſtem die Bekanntſchaften, Communicationen und Correſpondenzen der Gefangenen, die man verhüten will, geradezu befördert und unterſtützt; und es iſt mir kaum begreiflich, wie einer aufmerkſamen, vorurtheilsfreien und von richtigem Tact geleiteten Gefängnißverwaltung dies verborgen bleiben kann. Ich für meine Perſon habe nicht allein eine große Zahl politiſcher und nicht politiſcher Strafgefangenen, in deren Nähe ich in dem Zuchthauſe kam, ſehr leicht wiedererkannt, ſondern auch die Zellen, die ſie bewohnten, in Erfahrung gebracht; und das Letztere wurde mir gerade durch die Nummern verrathen. Daß hierdurch aber eine Anknüpfung von Connexionen erleichtert wird, liegt auf flacher Hand. — Füeſſlin ſagt Seite 362: „Hat man einmal die Richtigkeit eines Gefangenſchaftſyſtems erkannt, ſo muß es auch mit Conſequenz durchgeführt werden, weil jede Lücke in demſelben deſſen Erfolg ſchmälern und beeinträchtigen muß.“ Dieſem Grundſatze kann ich im Allgemeinen, und wenn er recht verſtanden und mit Beſonnenheit angewendet wird, ſehr wohl beiſtimmen. Allein wenn von der Richtigkeit eines Gefangenſchaftſyſtems die Rede iſt, ſo muß vor allen Dingen eingeſehen und unterſchieden werden, was ein nothwendiger, unveräußerlicher Beſtandtheil, und was nur ein krankhafter Auswuchs oder eine Verzerrung deſſelben iſt; ſodann darf eine „conſequente Durchführung“ nicht mit einer zu Excentricitäten und zu einer lächerlichen Verſchnörkelung führenden Conſequenzmacherei verwechſelt werden; und wenn gleich endlich „jede Lücke“ den Erfolg ſchmälern muß, ſo wird dagegen ein Höcker oder Buckel ihm eben ſo wenig förderlich werden. Nirgends ſo ſehr, wie in dem Bereiche dieſes Haftſyſtems, findet der Spruch ſeine Anwendung: „Qui bene distinguit, bene docet.“ Endlich muß ich den Vertheidigern der Masken und Nummern zu bedenken geben, daß die Handhabung der geſetzlichen Ordnung in einer Strafanſtalt durch nichts mehr erleichtert und möglich ge-

macht wird, als durch Einfachheit der Einrichtung; daß sie dagegen durch nichts mehr erschwert, gehindert und zum Theil vereitelt wird, als durch einen verkünstelten Mechanismus und durch eine Ueberladung mit Schnörkeln oder auch mit überflüssigen und unzweckmäßigen Vorschriften, Prohibitivmitteln und Strafen. Wo viele Gesetze sind, da ist auch viel Versuchung und Uebertretung: wo viel Uebertretung ist, da sind viele Strafen erforderlich; wo zu häufig gestraft wird, da verliert die Strafe ihre Wirksamkeit und Kraft, da schreckt sie also nicht mehr ab und bessert nicht mehr; wenn aber die Strafe weder schreckt noch bessert, so ist der Zweck der Strafanstalten vereitelt. Es liegt wahrlich, wie jeder Vernünftige einsehen wird, in dieser Gedankenreihe keine Sophistik, sondern ernste Wahrheit; und weil ich aufrichtig wünsche, daß mittelst der Strafanstalten auch wirklich erreicht werde, wozu sie bestimmt sind, so muß ich mich entschieden gegen das Kappen- und Nummerirsystem erklären, welches tiefer betrachtet sogar mit dem Ernst der Strafe unvereinbar ist, und Letztere in das Gebiet des Lächerlichen zieht. Mit der ernsthaften Versicherung und Demonstration, daß eine Strafe nichts Lächerliches in sich schließe, ist wahrlich dem Uebel noch nicht abgeholfen. Was aber die gewöhnliche Berufung der Kappen- und Nummernfreunde auf die Consequenz des Systems und die Meinung betrifft, daß alles Heil von der consequenten Durchführung eines Systems bis in seine äußersten Extreme abhänge, so will ich, zur Unterstützung meiner eigenen dargelegten Ansicht, an Dasjenige erinnern, was der einsichtsvolle, ebenso theoretisch als praktisch gebildete und im Gefängnißwesen besonders erfahrene v. Wick in seiner Schrift über die mecklenburgische Landes-Strafanstalt Dreibergen, gleich im Eingange, sagt: „Wer sich in dem Gewirre des Streits über Isolirung und Nichtisolirung der Strafgefangenen ein einigermaßen unbefangenes Urtheil bewahrt hat, dem muß es von vorn herein als eine Verkehrtheit erscheinen, daß man bei einer Aufgabe von so vielseitiger Natur, wie die Behandlung der Sträflinge ist, alles Heil von einer einseitig und consequent durchgeführten

Methode erwartet. Der kennt die menschliche Natur schlecht, der da glaubt, daß sie sich planmäßig ziehen und biegen läßt, wie man will. Noch ist keine Erziehungsmethode erfunden, die ihres Erfolges sicher wäre, und eben so wenig wird eine solche Strafmethode erfunden werden, weil alles Methodisiren und Systematisiren bei der Behandlung lebendiger Menschen ein mißliches Ding ist. Es handelt sich in praktischen Dingen selten oder niemals um das absolut Gute und Schlechte, sondern um das relativ Bessere oder Schlechtere. Nie wird es einem Menschen gelingen, ein System der Behandlung der Sträflinge zu erfinden, bei welchem nichts als Gutes herauskäme. Aus schlechtem Material läßt sich kein tadelloses Gebäude aufführen. Verbrecherische Menschen sind solchem schlechten Material zu vergleichen; und wie man es auch mit ihnen anfangen, welches System der Behandlung man anwenden mag, stets wird man finden, daß dasselbe seine eigenthümlichen Uebelstände entwickelt, die eben darin ihren Grund haben, daß man es mit schlechten und verdorbenen Subjecten zu thun hat." — „Das beste System ist also dasjenige, welches nicht von einem einfachen Princip, wie z. B. Isolirhaft, alles Heil erwartet und diesem alle andern Rücksichten aufopfert, sondern welches die mannichfachen Rücksichten und Interessen, mit denen man es hier zu thun hat, am besten miteinander zu vereinigen weiß." — „Es ist schwerer, sich in der Wirklichkeit richtig zu bewegen, als im Reiche abstracter Gedanken; schwerer, die Erfahrung gehörig zu Worte kommen zu lassen, als Theorien zu bauen. Darum unterziehen sich die Menschen so ungern dem langsamen Wege, sich durch Erfahrung belehren zu lassen." — „Man muß nur ein für allemal sich von dem Gedanken losmachen, als ob es zum Wesen der Einzelhaft gehöre, daß sie bis zur äußersten Consequenz und Härte durchgeführt werde. Sie verträgt vielmehr die verschiedensten Abstufungen und Modificationen. Wenn aber dem so ist, so hängt es ja von der Art

ihrer Einrichtungen ab, wie weit die mit ihr verbundenen Uebelstände zum Vorschein kommen werden, oder nicht."

Diesen wohl begründeten Ansichten des scharfsinnigen Gelehrten muß Jeder, der nicht zum Voraus in einer Lieblingstheorie sich festgerannt hat, unbedingt beipflichten; und um ihren Eindruck nicht abzuschwächen, beschließe ich mit ihnen am liebsten das vorstehende Kapitel.

Die besonderen Hausstrafen.

§ 119.

Der § 24 der Hausordnung lautet: „Uebertretungen dieser und sonst dem Sträflinge bekannt gemacht werdender Vorschriften haben die gesetzlichen Hausstrafen zur Folge, welche in Verweis, Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost, Entziehung des Bettes, Strafstuhl oder Anlegung von Ketten bestehen können." — Was die fünf ersten dieser Strafen betrifft, so bedürfen dieselben keiner Rechtfertigung; sie sind nicht allein hinsichtlich ihrer Wirksamkeit mit Umsicht ausgewählt, sondern schließen auch eine angemessene Gradation, demungeachtet aber keine der Menschenwürde zuwiderlaufende oder die Humanität und Liebe verletzende Bestimmung in sich. Das Nämliche läßt sich aber, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, von den beiden letztgenannten nicht behaupten. Der Strafstuhl, sonst auch Zwangsstuhl genannt, mag eingerichtet sein, wie er will (denn ich habe Gottlob seine specielle Beschaffenheit nicht aus Erfahrung kennen gelernt), so ist er jedenfalls ein Marterinstrument, und es ist ein geringer Unterschied, ob die körperliche Züchtigung und Quälerei durch Menschenhand oder durch ein todtes Werkzeug zugefügt wird, und ob das dazu gebrauchte Instrument eine Peitsche oder ein Prügel, oder eine Folter oder ein Zwangstuhl ist. Um diesen Gegenstand gründlich besprechen zu können, müßte eine moralphilosophische Erörterung der Frage über die Zulässigkeit körperlicher Züchtigungen vorausgehen, wozu hier der Ort nicht

ist; ich muß mich also darauf beschränken, das Resultat meiner Ueberzeugung nur kurz und summarisch anzudeuten. Hiernach sind körperliche Züchtigungen als Straf- und Erziehungsmittel nicht absolut und unbedingt verwerflich, wie ein zu weit gehender Humanismus behauptet; sondern so lange der Mensch noch auf der Stufe der bloßen Sinnlichkeit steht, wie das Kind in seinen ersten Lebensjahren oder der Wilde, der noch außerhalb des Bereichs der Kultur sich befindet, mögen auch Strafen angewendet werden, die nur auf das sinnliche Gefühl berechnet sind und sinnlichen Schmerz verursachen, obgleich körperliche Züchtigungen auch hier nur selten und ausnahmsweise stattfinden sollen, weil es sich eines Theils nie genau bestimmen läßt, in wiefern schon ein höheres Bewußtsein zu erwachen begonnen habe, in welchem Falle diese Strafe mehr moralischen Schaden als Nutzen stiften wird; und weil anderntheils die Aufdämmerung des rein menschlichen Bewußtseins dadurch gehindert, und zudem auch das sinnliche Gefühl durch den wiederholten körperlichen Schmerz so abgestumpft wird, daß derselbe keinen Eindruck mehr macht. Wenn also auch die körperlichen Züchtigungen, auf einzelne denkbare Fälle bezogen, in der Theorie und in Abstrakto sich rechtfertigen lassen, so lassen sich doch in der konkreten Wirklichkeit diejenigen Fälle niemals bestimmt und sicher ermitteln, in welchen dieselben zulässig oder anwendbar sind, weßhalb es immer rathsamer ist, weniger bedenkliche Strafmittel zu wählen. Sobald aber der Mensch einmal ein Gefühl seiner Menschenwürde besitzt, halte ich die körperlichen Züchtigungen für absolut verwerflich, weil sie ihn entweder in dem Innersten seines Wesens tief verletzen, empören und alle Leidenschaften in ihm entflammen, oder sein sittliches Bewußtsein allmählig abschwächen und ertödten, in beiden Fällen aber ebensowohl den Zweck der Strafe vereiteln, als auch die Humanität im eigentlichsten und strengsten Sinne des Wortes verletzen, und den Menschen auf die Stufe des Thieres erniedrigen, bei welchem man durch die Schläge nur eine mechanische Dressur bezweckt. — Ebenso verhält es sich mit der Kettenstrafe, wodurch gleichfalls

der Menſch zum Thiere herabgewürdigt wird. Nur in der Raſerei, wo das menſchliche Bewußtſein erloſchen, die Vernunft gänzlich verfinſtert und der Geiſt völlig unfrei geworden und in die Gewalt der wilden Naturkräfte gerathen iſt: da mag man auch den Körper feſſeln, um den Raſenden unſchädlich zu machen; denn in dieſem Zuſtande, der überhaupt ſchon jene Maßregel zu einer unumgänglichen Nothwendigkeit macht, wird durch dieſelbe dem beſſeren Theile des Menſchen, der ſo gut wie abhanden gekommen iſt, nicht mehr zu nahe getreten. Nach meinem Dafürhalten muß es ein gebildetes Zeitalter als eine ſeiner erſten Aufgaben betrachten, barbariſche und beſtialiſche Strafen, worunter ich auch die genannten rechnen muß, aus dem Strafcoder zu entfernen. Man hat endlich angefangen, aus unſern Zuchthäuſern die zweifarbigen Kleidungsſtücke zu verbannen, weil man mit gutem Grund vorausſetzte, daß der Sträfling ſich dadurch gleichſam für gebrandmarkt halte und für beſſere Gefühle abgeſtumpft werde: wie viel mehr iſt dieſes aber zu beſorgen, wenn man ihn, wie ein wildes Thier, mit Ketten belaſtet.

§ 120.

Die Steigerung der Strafen beruht eines Theils auf der verſchiedenen Größe und Schwere des Verbrechens, andern Theils auf der Nothwendigkeit einer Verſtärkung des Eindrucks der Strafe auf den Verbrecher, damit der Zweck der Strafe an ihm erreicht werde. Eine verſchärfte Strafe muß darum ſo beſchaffen ſein, daß ſie einen tieferen Eindruck macht, aber nicht ausſchließlich einen *ſinnlichen* Eindruck durch Erregung körperlicher Schmerzen, ſondern zugleich und hauptſächlich einen *moraliſchen* Eindruck, weil der Menſch ein mit Vernunft und ſittlicher Freiheit begabtes Weſen iſt und durch die Strafe zugleich ſeine Beſſerung erzielt wird. Kann man nun aber ernſtlich glauben, daß die Strafe des Zwangsſtuhls und der Ketten eine in höherem Grade *beſſernde* Kraft in ſich ſchließe? Ich für meinen Theil bin von dem Gegentheil überzeugt, und die

Erfahrung wird ſchwerlich gegen mich zeugen. Wenn die Verſchärfung der Strafe eine wirklich erfolgreiche ſein ſoll, ſo muß ſie hauptſächlich auf den *inneren* Menſchen einwirken; und wenn auch — was allerdings nicht blos geſchehen *kann*, ſondern wegen der Verbindung und Wechſelwirkung zwiſchen Körper und Geiſt auch geſchehen *muß* — mittelſt des Körpers auf den Geiſt gewirkt werden ſoll, und zwar durch den ſinnlichen Schmerz; ſo ſoll dieſer Schmerz doch mehr auf *negativem*, als *poſitivem* Wege, d. h. er ſoll durch *Entziehung* von Genüſſen und Bequemlichkeiten, nicht aber durch Schläge, Qualen und Martern erzeugt werden, wodurch, wie die Erfahrung lehrt, ſchon öfter ſogar epileptiſche Zuſtände hervorgerufen wurden. Die ſittliche Wirkſamkeit der Strafe iſt durch dieſen negativen Character derſelben bedingt; es wird dadurch, wie der *Natur*, ſo auch der *Unnatur* des Menſchen, gleichſam ihre Nahrung und Kraft entzogen, wodurch der leibliche und geiſtige Uebermuth und Trotz gleichmäßig gebeugt und gebrochen wird. Die Freiheitsſtrafe überhaupt hat dieſen Character der Negativität an ſich, inſofern ſie dem Verbrecher das poſitive Gut der Freiheit entzieht; daher müſſen aber auch alle mit der Freiheitsſtrafe in Verbindung ſtehende Strafbeſtimmungen und Strafſchärfungen denſelben Character der Negativität haben. Für die angemeſſenſte Strafe, die überdieß vollſtändig ausreicht und bei Allen, die noch eines Eindrucks fähig ſind, jede weiter gehende Strafe überflüſſig macht, muß ich daher den *Dunkelarreſt* in Verbindung mit der *Hungerkoſt* halten, in den verſchiedenen, dabei möglichen Gradationen.

§ 121.

Wenn Martern und Schläge das Herz erbittern und die Leidenſchaften aufregen, ſo machen dagegen der Dunkelarreſt und die Hungerkoſt einen beſänftigenden, niederbeugenden und demüthigenden Eindruck; ſie brechen die wilde Gewalt der Begierden und entziehen ihnen mit Licht und Speiſe das Element, woraus ſie ihre Nahrung ſchöpfen; durch die

ſanfte Macht, die ſie ausüben, machen ſie auch das Gemüth ſanft und weich und dadurch für beſſere Eindrücke empfänglich. Indem der Dunkelarreſt die ſichtbare Welt den Blicken des Sträflings verhüllt und die Gemeinſchaft mit ihr zum Theil auflöſt und unterbricht, gibt er der Betrachtung eine Richtung nach Innen und nöthigt gleichſam den Geſtraften, ſich mit ſich ſelber zu beſchäftigen; dieſe auf ihn ſelber zurückgelenkte Aufmerkſamkeit führt ihn aber zur Erkenntniß ſeiner ſelbſt und ſeiner Fehler, und dieſe Selbſterkenntniß iſt, wie die nothwendige Bedingung der Beſſerung, ſo auch der erſte Schritt zu derſelben. Keine andere Strafe, worin ſie auch beſtehen mag, übt eine ſolche überwältigende Macht auf das menſchliche Herz aus, wie der Dunkelarreſt; keine ſchließt eine ſolche den ganzen innern Menſchen ergreifende Gewalt in ſich, wie er; und das durch ihn hervorgerufene Strafgefühl iſt weit intenſiver und geht viel tiefer ein, als der blos ſinnliche Schmerz. Wie die Dunkelheit ſelbſt die Negation des Lichtes iſt, ſo ſchließt ſie auch eine Negation und Privation aller mit dem Anſchauen des Lichtes verbundenen Güter, Segnungen und Freuden in ſich; und wie das Licht unter allen Materien der ſichtbaren Welt die feinſte, ſublimſte, dem Geiſte ähnlichſte und verwandteſte iſt, ſo iſt es auch vorzugsweiſe die Quelle, woraus der innere Menſch ſeine Freuden und Genüſſe ſchöpft; es iſt gleichſam der Vermittler zwiſchen der Körper- und Geiſteswelt. Im Dunkelarreſte iſt darum der Gefangene erſt recht abgeſchloſſen von der Welt; faſt alle Bande, die ihn mit ihr zuſammenſchloſſen, ſind gelöſt, und er iſt auf ſich allein zurückgewieſen; nicht blos mit keinem Menſchen und ſonſtigen lebenden Weſen, ſondern auch mit keinem lebloſen Gegenſtande der Welt kann er in ſinnliche Verbindung treten. Hier erreicht alſo die Einzelhaft ihren Gipfelpunkt und ihre größte Schärfe; im Dunkelarreſte iſt das Princip derſelben durchgeführt, er iſt der Schlußſtein, die letzte Conſequenz deſſelben; und das ſollten beſonders Diejenigen nicht vergeſſen, die auf die conſequente Durchführung des Syſtems einen ſo großen Werth legen. Darum ſollten aber auch über den Dunkelarreſt hin-

aus keine weiteren Strafen mehr in der Einzelhaft beſtehen; namentlich aber keine körperlichen Züchtigungen, weil in dieſen das wahre und ächte Strafelement nicht allſeitig, ſondern nur nach einer, nämlich der ſinnlichen Seite hin, verſchärft, in der weſentlichſten Beziehung aber, nämlich in Bezug auf ſeine beſſernde Kraft, entweder abgeſchwächt oder in eine falſche Bahn geleitet wird, indem dasjenige, was eine Verſchärfung der Strafe und eine Erhöhung ihrer Wirkſamkeit bezweckt, nur den Leib, nicht aber den Geiſt in Anſpruch nimmt, und in jeder Hinſicht etwas des Menſchen Unwürdiges und ſittlich Depravirendes involvirt. Endlich gibt es kaum mehr eine andere Strafe, welche durch eine verhältnißmäßig geringe Verlängerung ihrer Dauer einer ſo bedeutenden intenſiven Steigerung fähig iſt, wie der Dunkelarreſt; denn zwei Tage deſſelben ſind nicht, wie bei dem gewöhnlichen Arreſte, das Doppelte von Einem Tage, ſondern mindeſtens das Vierfache, weil hier nicht blos eine Verdoppelung der Zeit von einer ſich gleichbleibenden Strafe ſtattfindet, ſondern die Natur und das Weſen der Strafe ſelbſt eine bedeutende intenſive Steigerung erfährt, ſo daß ihr Eindruck nicht blos durch ein anderes Zeitverhältniß, ſondern auch durch ein anderes Kraftverhältniß bedingt iſt. Es findet hier ein ähnliches Verhältniß ſtatt, wie bei dem Diamant und der Zunahme ſeines Werthes nach Maßgabe ſeiner Größe und ſeines Umfangs. — Wer alſo wilde Naturen bändigen will, lege ihnen keine Ketten an und preſſe nicht ihre Glieder durch den Zwangſtuhl; denn der leibliche Schmerz regt ſelbſt die letzten Reſte der vorhandenen Kraft noch auf und ſteigert ſie zu einer ungewöhnlichen Heftigkeit und Stärke; die entwürdigende Schmach ruft alle ſchlummernden Leidenſchaften aus den verborgenſten Schlupfwinkeln hervor auf den Tummelplatz des gährenden und erbitterten Herzens, und nicht ſelten ſind die Beiſpiele, daß die aufgeſtachelte Wuth epileptiſche und andere ſchreckliche Krankheiten erzeugte. Was äußerlich preßt und feſſelt, das empört und entfeſſelt innerlich; und am furchtbarſten unter den Menſchen iſt „der Sclave, wenn er die Kette

bricht". Wer iſt aber der Sclave, wenn nicht Derjenige, der ſich unter der Herrſchaft ſeiner Leidenſchaften befindet? Man bringe dagegen den Zuchtloſen und Unbändigen nur auf einige Tage in Dunkelarreſt, durch Hungerkoſt verſchärft, und er wird ſo zahm und lenkſam werden, daß ſchon ein Wink mehr bei ihm wirkt, als ſonſt die Strafe. Freilich gibt es einen Grad von Verdorbenheit und Unverbeſſerlichkeit, auf welchen auch dieſe Strafe keinen Eindruck mehr macht; allein an Menſchen, die zu dieſer Klaſſe gehören, ſcheitern auch alle übrigen Straf- und Beſſerungsverſuche, und es bleibt nichts anderes übrig, als ſie für immer aus der menſchlichen Geſellſchaft zu entfernen und unſchädlich zu machen. So lange aber mit Strafen noch etwas ausgerichtet werden kann, wird auch der Dunkelarreſt ſeine Kraft und ſeinen Einfluß bewähren. Nur was den ganzen Menſchen, den inneren und äußeren, gleichmäßig in Anſpruch nimmt, nur was der menſchlichen Natur angemeſſen und des Menſchen als eines Vernunftweſens — mag auch immerhin die Vernunft für den Augenblick die ihr gebührende Herrſchaft verloren haben — vollkommen würdig iſt: nur das iſt eine Macht, vor welcher der Menſch ſich beugt, in deren Gehorſam er ſich ohne leidenſchaftliches Widerſtreben begibt, und durch die er ſich eine andere Lebensrichtung geben läßt. Auch der größte Verbrecher iſt ein Menſch und verdient eine menſchliche Behandlung. Montesquieu ſagt mit Recht: „Die barbariſchen Strafen unterdrücken das Böſe nicht und haben Sittenverwilderung zur Folge." Es läßt ſich hinzufügen: jede Strafe, welche nicht die Beſſerung und den ſittlichen Fortſchritt Desjenigen bezweckt, den ſie der Freiheit beraubt, iſt unmenſchlich und trägt nichts zur Hebung der öffentlichen Sitten bei.

§ 122.

Ich kann daher den Wunſch nicht zurückhalten, daß die Großherzogliche Regierung, welche durch das nach dem Syſtem der Einzelhaft eingerichtete neue Zuchthaus ein wahres Zeitbedürfniß befriedigt hat, ihren deßfallſigen Ver-

dienſten durch Abſchaffung der Strafen des Zwangſtuhls und der Anlegung von Ketten die Krone aufſetzen möge. Meine Forderung iſt nichts weniger als ein Erzeugniß moderner Sentimentalität oder exaltirter Philanthropie, — ich habe an verſchiedenen Stellen bewieſen, daß ich ernſte und wirkſame Strafen liebe, die ihren Zweck erreichen —; ſondern ſie iſt die Frucht eines ruhigen, ernſten und von Wahrheitsliebe geleiteten Denkens; und wenn Manche vielleicht geneigt ſein ſollten, eine unpraktiſche Theorie darin zu erblicken, ſo gebe ich ihnen zu bedenken, daß man gewiſſe Anſichten und Grundſätze oft nur aus dem Grunde für unpraktiſch hält, weil man, von Vorurtheil, Gewohnheit oder Gemächlichkeit beherrſcht, es nicht über ſich gewinnen kann, ernſtliche Verſuche zu ihrer Anwendung zu machen. In der Praxis ſelbſt würde man Vieles praktikabel finden, was man, ſelbſt feſtgerannt in einer herkömmlichen Anſchauungsweiſe, für „eine bloße Idee" hält. Allein eine Idee iſt kein Phantasma; ſie iſt ein Ausfluß der Vernunft, und alles Vernünftige hat Anſpruch darauf, auch zur Wirklichkeit zu gelangen. Die Fortſchritte zum Beſſeren ſind nur deßhalb ſo langſam, weil die Menſchen im Gebiete des Denkens, wie des Handelns, einerſeits von Gewohnheit und Herkommen, andererſeits von der Autorität herrſchend gewordener Meinungen ſich nicht losmachen können. Das ſo geprieſene Nachdenken iſt oft der gefährlichſte Feind des ſelbſtſtändigen Denkens; durch das bloße Nachdenken desjenigen, was Andere ſchon voraus gedacht oder gemeint haben, kommt man von dem alten Schlendrian nicht los; denn unmittelbar hinter den Nachdenkern folgen ſodann die Nachtreter, welche immer den ſtärkſten Troß in der Welt bilden. — Es iſt ſehr zu bedauern, daß man bei der Einführung der pennſylvaniſchen Gefängnißeinrichtungen in Deutſchland gerade den beſſeren Theil derſelben, nämlich die milden und zweckmäßigen Hausſtrafen, ſich nicht zum Muſter genommen hat. Die Strafen in dem Gefängniſſe zu Philadelphia beſtehen nämlich, nach Dr. Julius, in Entziehung der Arbeit, der Matratze, Beſchränkung der Koſt und Ein-

ſperrung in dunkle Einzelzellen. Dieſe Strafen reichen dort vollkommen aus und brauchen ſelbſt nicht viel angewandt zu werden, denn der Gefangene lernt ſich bald den wenigen Regeln der Hauszucht fügen, überzeugt ſich von der Unmöglichkeit des Ausbruchs und der Verſtändigung mit ſeinen Nachbarn, lernt in ſeiner Einſamkeit die Arbeit als eine Wohlthat ſchätzen, und weiß ſich ſtreng und ihm unſichtbar beaufſichtigt. Man muß ſich um ſo mehr wundern, daß in der Bruchſaler Anſtalt die Strafe des Zwangsſtuhls beibehalten wurde, da doch Herr v. Jagemann, der den meiſten Einfluß auf die dortigen Einrichtungen hatte, die Leibesſtrafen ſelber für verwerflich erklärt. In ſeiner Schrift „Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundſatzes der Einzelhaft" ſteht Seite 11 die ganz richtige Bemerkung, „daß in einem rationellen, mit den Fortſchritten der Philoſophie vereinbarlichen Strafſyſtem, ſtreng genommen nur die Freiheitsſtrafe in ihren verſchiedenen Abſtufungen gerechtfertigt werden kann, und die ſogenannten Körper- und Leibesſtrafen, die Todesſtrafe mit eingeſchloſſen, nicht haltbar ſind. Verſtümmelungen und körperliche Züchtigungen treten überall ſchon mehr und mehr in den Hintergrund; ſie werden, wo ſie auch noch von Rechtswegen beſtehen, von den Richtern außer Acht gelaſſen; ja es ſcheint die Zeit nicht ferne, wo man über ihre frühere Herrſchaft, wie jetzt über die Folter, in Verwunderung gerathen wird." Solchen Anſichten gegenüber muß man aber gleichfalls in Verwunderung gerathen, daß in die neue Strafanſtalt gleichwohl noch die Strafen des vorübergegangenen barbariſchen Zeitalters zum Theil verpflanzt wurden.

§ 123.

Wenn ich aber dem Dunkelarreſt und der Hungerkoſt als extraordinären Strafen, welche auf die Uebertretung der Hausordnung geſetzt ſind, das Wort geredet habe, ſo kann ich es doch nicht billigen, daß dieſelben in dem neuen badiſchen Strafgeſetze nicht als Ausnahmsſtrafen, ſondern als ordinäre Strafverſchärfungen ſchon durch richterliches Urtheil

mit der Zuchthausstrafe verbunden werden. Nur derjenige Verbrecher, von welchem die Erfahrung vorliegt, daß die gewöhnliche Zuchthausstrafe für ihn zu milde sei, und der innerhalb des Zuchthauses durch ein schlechtes Betragen eine größere Züchtigung verdient hat, sollte zu Dunkelarrest und Hungerkost verurtheilt werden; durch Einreihung derselben in die ordinären Strafbestimmungen steigert man aber die Zuchthausstrafe zu einer inhumanen, nicht zurechtfertigenden Härte und Grausamkeit und beraubt zugleich die Strafanstalt einer sehr wirksamen Hausstrafe; denn zu einer solchen eignet sich diejenige Strafe nicht mehr, die schon unter den urtheilsmäßigen Strafschärfungen eine Stelle hat. Die Freiheitsstrafe als solche sollte keine anderen Gradationen in sich schließen, als diejenigen, die in einer Verlängerung der Strafzeit bestehen; denn wenn auch ein Verbrechen, thatsächlich und objektiv genommen, größer als ein anderes ist, und deßhalb mit einer länger dauernden Freiheitsstrafe belegt werden muß, so ist doch damit noch keineswegs auch die größere Verruchtheit oder Bosheit und Unverbesserlichkeit des fraglichen Verbrechers constatirt, sondern derselbe kann möglicherweise ein für bessere Eindrücke empfänglicher Mensch sein, an welchem die gewöhnliche mildere Zuchthausstrafe ihren Zweck schon erreicht. Erst alsdann, wann die ordinäre Strafe sich als unzulänglich erweist, kann eine härtere Ausnahmsstrafe gerechtfertigt erscheinen. Auch Füesslin bezeugt Seite 125 seiner Schrift, daß die von ihm mit Recht empfohlenen milden Grundsätze in Behandlung der Gefangenen sich den Beamten der Anstalt durch eine sechsjährige Erfahrung als die allein richtigen und erfolgreichen bewährt haben; „ihnen verdanken wir die zugängliche Stimmung, die Fortschritte im gewerblichen und Schulunterrichte, die Liebe zur Arbeit, das durchgängig gute Betragen, die genaue Befolgung der Hausordnung und die geringe Anzahl der nöthigen Hausstrafen, mit einem Worte, die in sehr vielen Fällen wirklich erzielte Besserung der Gefangenen, ein Erfolg, welcher nun und nimmermehr durch körperliche Züchtigung, Ketten, urtheilsmäßige Strafschärfungen, Hunger-

ſperrung in dunkle Einzelzellen. Dieſe Strafen reichen dort vollkommen aus und brauchen ſelbſt nicht viel angewandt zu werden, denn der Gefangene lernt ſich bald den wenigen Regeln der Hauszucht fügen, überzeugt ſich von der Unmöglichkeit des Ausbruchs und der Verſtändigung mit ſeinen Nachbarn, lernt in ſeiner Einſamkeit die Arbeit als eine Wohlthat ſchätzen, und weiß ſich ſtreng und ihm unſichtbar beaufſichtigt. Man muß ſich um ſo mehr wundern, daß in der Bruchſaler Anſtalt die Strafe des Zwangsſtuhls beibehalten wurde, da doch Herr v. Jagemann, der den meiſten Einfluß auf die dortigen Einrichtungen hatte, die Leibesſtrafen ſelber für verwerflich erklärt. In ſeiner Schrift „Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundſatzes der Einzelhaft" ſteht Seite 11 die ganz richtige Bemerkung, „daß in einem rationellen, mit den Fortſchritten der Philoſophie vereinbarlichen Strafſyſtem, ſtreng genommen nur die Freiheitsſtrafe in ihren verſchiedenen Abſtufungen gerechtfertigt werden kann, und die ſogenannten Körper- und Leibesſtrafen, die Todesſtrafe mit eingeſchloſſen, nicht haltbar ſind. Verſtümmelungen und körperliche Züchtigungen treten überall ſchon mehr und mehr in den Hintergrund; ſie werden, wo ſie auch noch von Rechtswegen beſtehen, von den Richtern außer Acht gelaſſen; ja es ſcheint die Zeit nicht ferne, wo man über ihre frühere Herrſchaft, wie jetzt über die Folter, in Verwunderung gerathen wird." Solchen Anſichten gegenüber muß man aber gleichfalls in Verwunderung gerathen, daß in die neue Strafanſtalt gleichwohl noch die Strafen des vorübergegangenen barbariſchen Zeitalters zum Theil verpflanzt wurden.

§ 123.

Wenn ich aber dem Dunkelarreſt und der Hungerkoſt als extraordinären Strafen, welche auf die Uebertretung der Hausordnung geſetzt ſind, das Wort geredet habe, ſo kann ich es doch nicht billigen, daß dieſelben in dem neuen badiſchen Strafgeſetze nicht als Ausnahmsſtrafen, ſondern als ordinäre Strafverſchärfungen ſchon durch richterliches Urtheil

mit der Zuchthausstrafe verbunden werden. Nur derjenige Verbrecher, von welchem die Erfahrung vorliegt, daß die gewöhnliche Zuchthausstrafe für ihn zu milde sei, und der innerhalb des Zuchthauses durch ein schlechtes Betragen eine größere Züchtigung verdient hat, sollte zu Dunkelarrest und Hungerkost verurtheilt werden; durch Einreihung derselben in die ordinären Strafbestimmungen steigert man aber die Zuchthausstrafe zu einer inhumanen, nicht zurechtfertigenden Härte und Grausamkeit und beraubt zugleich die Strafanstalt einer sehr wirksamen Hausstrafe; denn zu einer solchen eignet sich diejenige Strafe nicht mehr, die schon unter den urtheilsmäßigen Strafschärfungen eine Stelle hat. Die Freiheitsstrafe als solche sollte keine anderen Gradationen in sich schließen, als diejenigen, die in einer Verlängerung der Strafzeit bestehen; denn wenn auch ein Verbrechen, thatsächlich und objektiv genommen, größer als ein anderes ist, und deßhalb mit einer länger dauernden Freiheitsstrafe belegt werden muß, so ist doch damit noch keineswegs auch die größere Verruchtheit oder Bosheit und Unverbesserlichkeit des fraglichen Verbrechers constatirt, sondern derselbe kann möglicherweise ein für bessere Eindrücke empfänglicher Mensch sein, an welchem die gewöhnliche mildere Zuchthausstrafe ihren Zweck schon erreicht. Erst alsdann, wann die ordinäre Strafe sich als unzulänglich erweist, kann eine härtere Ausnahmsstrafe gerechtfertigt erscheinen. Auch Füesslin bezeugt Seite 125 seiner Schrift, daß die von ihm mit Recht empfohlenen milden Grundsätze in Behandlung der Gefangenen sich den Beamten der Anstalt durch eine sechsjährige Erfahrung als die allein richtigen und erfolgreichen bewährt haben; „ihnen verdanken wir die zugängliche Stimmung, die Fortschritte im gewerblichen und Schulunterrichte, die Liebe zur Arbeit, das durchgängig gute Betragen, die genaue Befolgung der Hausordnung und die geringe Anzahl der nöthigen Hausstrafen, mit einem Worte, die in sehr vielen Fällen wirklich erzielte Besserung der Gefangenen, ein Erfolg, welcher nun und nimmermehr durch körperliche Züchtigung, Ketten, urtheilsmäßige Strafschärfungen, Hunger-

koſt und Dunkelarreſt, und wie die Zuchtmittel der Abſchreckungstheorie alle heißen mögen, erzwungen, ſondern allein durch humane Behandlung und Veredlung des Geiſtes und Gemüthes erreicht werden kann." Vergl. auch Seite 237 und 256, deßgleichen das frühere Füeſſlin'ſche Schriftchen „Die Beziehungen des neuen großherzoglich badiſchen Strafgeſetzes zum Pönitentiarſyſteme" Seite 15 u. ſ. w., wo ſich der Verfaſſer entſchieden gegen die urtheilsmäßigen Strafſchärfungen ausſpricht und dieſelben, nach allen in England, Amerika und Frankreich gemachten Erfahrungen, für völlig unvereinbar, ſowohl mit dem Geiſte und den Zwecken, als auch mit der möglichen Durchführung der Einzelhaft erklärt. Es iſt überdies thatſächlich erwieſen, daß man mehrere Wahnſinnsfälle und Selbſtmorde lediglich dieſen Strafſchärfungen zu verdanken hat.

§ 124.

Nachdem ich nun meine Anſicht über den Dunkelarreſt als den nothwendigen Schlußſtein der in der Einzelhaft vorkommenden Strafen ausgeſprochen habe, fällt mir ein, daß manche Leſer meiner Schrift glauben könnten, daß meine hierauf ſich beziehenden Darſtellungen nicht, wie die übrigen, auf eigene, ſondern nur etwa auf fremde Erfahrungen ſich ſtützen, oder vielleicht gar nur auf einer abſtrakten, aller Erfahrung ermangelnden Theorie beruhen möchten. Noch andere Leſer aber werden vielleicht die ſpottende Frage aufwerfen: ob etwa der Verfaſſer, der ſo tiefe Blicke in das Weſen des Dunkelarreſtes gethan zu haben ſcheine, während ſeiner Strafzeit Gelegenheit zu praktiſchen Studien auf dieſem Gebiete gefunden habe? Dieſen beiden Klaſſen von Leſern antworte ich: ja, ich kenne wirklich den Dunkelarreſt aus eigener Erfahrung; ich habe es abſichtlich darauf angelegt, das Zuchthaus auch von dieſer Seite kennen zu lernen, um über eine Hausſtrafe, die mein ſpecielles Intereſſe in Anſpruch nahm, Rechenſchaft geben zu können; und wenn Manche über dieſe eigenthümliche und ſonderbare Liebhaberei lächeln ſollten, ſo laſſe ich mir dieß nicht ungern gefallen

und tröste mich damit, daß diese Art von Wißbegierde bei einem wirklichen Strafgefangenen, dem die Gelegenheit zur Befriedigung derselben so nahe gelegt ist, noch lange nicht so komisch erscheint, als wenn, was auch schon geschehen ist, Stubengelehrte oder schwärmerische Philanthropen, um den Eindruck der Gefangenschaft kennen zu lernen, sich zur Probe einige Tage einsperren ließen. Ich will die verehrten Leser nicht mit einer weitschweifigen Schilderung des Faktums behelligen, welches mir einen 24stündigen Dunkelarrest zuzog, sondern nur kurzweg sagen, daß ich, dem Verbot der Hausordnung zuwider, mit mehreren Mitgefangenen eine geheime, obwohl ihrem Gegenstande nach sehr unschuldige Correspondenz unterhielt, die endlich entdeckt wurde und die gesetzliche Hausstrafe zur Folge hatte. Rigoristische Moralisten und Theologen werden vielleicht ihr Gesicht in sehr ernsthafte Falten ziehen und mir den Spruch entgegen halten: sollen wir Böses thun, damit Gutes daraus entstehe? Die Vertheidiger des Dogmas von der Erbsünde werden aber in diesem Faktum einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Theorie finden und an das Nitimur in vetitum erinnern. Die Juristen endlich, die Richter und Polizeibeamten werden sagen, daß die Thatsache jedenfalls strafwürdig gewesen sei, möge ihr auch eine noch so gute Absicht zum Grunde gelegen haben. Den Letzteren stimme ich vollkommen bei; darum habe ich mich auch gegen die Strafe nicht gesträubt und weder auf dem Rechtswege noch auf dem Gnadenwege dagegen recurrirt. Den erstgenannten Moralisten erwidere ich aber, daß die Uebertretung der Zuchthauspolizei zwar nach dem positiven Gesetze strafbar, aber darum noch keineswegs etwas moralisch Böses sei; und den Freunden der Erbsündentheorie, die ich selber nicht für durchaus verwerflich, sondern nur in ihrer kirchlich dogmatischen Fassung für unrichtig halte, muß ich bemerken, daß sich meine Handlungsweise durchaus nicht aus einem Conflikt der Neigung mit dem Gesetze oder aus einer angebornen bösen Lust erklären lasse, sondern daß sie vielmehr aus einem klaren Bewußtsein, einem entschiedenen festen Willen und

einem vor meinem Gewiſſen gerechtfertigten Grundſatze hervorging. Ich will meine Leſer mit meinem politiſch moraliſchen Glaubensbekenntniß verſchonen und ihnen nur kurz und offen ſagen, daß hauptſächlich folgende drei Gründe mich zur Uebertretung der Hausordnung beſtimmten. 1) In dem Bewußtſein, die Zuchthausſtrafe nicht verdient zu haben, unterwarf ich mich auch nicht freiwillig, ſondern nur gezwungen den Geſetzen der Anſtalt und ging darauf aus, es thatſächlich zu beweiſen, daß ich die Verbindlichkeit derſelben für meine Perſon nicht anzuerkennen vermag. Da hiernach die Beobachtung der Hausordnung für mich keine Gewiſſensſache war, ſo erlaubte ich mir um ſo mehr eine Ueberſchreitung derſelben, weil ich 2) durch praktiſche Verſuche mich überzeugen wollte, in wie weit die beſtehenden Hauspolizeigeſetze ihrem Zwecke entſprechen, oder eine Umgehung derſelben möglich ſei. Ich entdeckte auf dem eingeſchlagenen Wege auch wirklich die Mangelhaftigkeit mancher Einrichtungen, und wurde in den Stand geſetzt, manche Verbeſſerungen der Hauspolizei in Vorſchlag zu bringen, die auch Beachtung fanden und zum Theil eingeführt wurden. Endlich ſcheute ich 3) die Strafe des Dunkelarreſtes durchaus nicht, ſondern wünſchte ſogar ihren Eindruck ſelber zu erfahren, um für eine künftige Erörterung dieſes Gegenſtandes eine ſichere Baſis zu gewinnen. Wer zu einer ſechs- bis ſiebenjährigen Einzelhaft verurtheilt iſt und ſie zu ertragen ſich ſtark genug fühlt, kann auch vor dem Dunkelarreſt nicht zurückbeben, ſondern wird ihn ſogar ſuchen, wenn es ihm darum zu thun iſt, aus der unvermeidlich gewordenen Strafgefangenſchaft zugleich einen Gewinn zu ziehen. Ich bereue es nicht, jenen Verſuch gemacht zu haben, glaube aber darum auch berechtigt zu ſein, mein Kapitel über die Hausſtrafen zu ernſter und unpartheiiſcher Würdigung zu empfehlen. Was ich perſönlich erlitten habe, ſchlage ich nicht hoch an, ſondern bin ſchon zufrieden, wenn ich nur mit meinen, freilich zum Theil bitteren Erfahrungen der Wiſſenſchaft und dem Rechte dienen kann.

§ 125.

Da ich durch die gegen die Zwangſtuhl- und Kettenſtrafe eingelegte Verwahrung das Zahlenverhältniß der beſtehenden Hausſtrafen geſchwächt habe, ſo will ich, theils als Erſatz dafür, theils und beſonders aber, um den Straf-Codex des Zuchthauſes mit einer zweckmäßigen und wirkſamen Strafe zu bereichern, eine andere in Vorſchlag bringen, die, wie ich ſeither erfahren habe, in Philadelphia und anderwärts wirklich eingeführt iſt und, ſo ſonderbar ſie auch im erſten Augenblick erſcheinen mag, bei näherer Prüfung als ganz paſſend und dem Syſtem der Einzelhaft angemeſſen ſich erweiſt. Ich meine die mit Verſagung der Lectüre und Schreibmaterialien verbundene Entziehung der Arbeit auf eine beſtimmte Zeit. Die Arbeit gehört zwar zu den Strafbeſtimmungen des Zuchthauſes, und ich habe oben am betreffenden Orte anerkannt, daß ihr mit Recht unter den Straf-, Zucht- und Erziehungsmitteln eine Stelle einzuräumen ſei, obgleich ich vor einer Ueberſchätzung der Arbeit und einer Bevorzugung derſelben auf Koſten des Schulunterrichts und anderer Erziehungsmittel warnen zu müſſen glaubte. Ungeachtet aber die Arbeit eine Strafbeſtimmung iſt, ſo ſchließt ſie doch in der Einzelhaft eine Wohlthat und eine Erleichterung der Gefangenſchaft zugleich in ſich, was Niemand bezweifeln wird, der das Weſen und den Eindruck dieſer Haft aus Erfahrung kennt. Auch der bloße Beobachter findet oft Gelegenheit, ſich zu überzeugen, daß die Sträflinge, namentlich diejenigen, die den niederen Ständen angehören und zu einer geiſtigen Beſchäftigung unfähig ſind, ohne eines Antriebs von außen zu bedürfen, blos von Neigung und Bedürfniß getrieben, mit einem raſtloſen Eifer und einer unermüdlichen Ausdauer ſich an ihre Arbeit halten und nichts ſo ſehr beklagen, als eine in derſelben eintretende Stockung. Aber auch für die wiſſenſchaftlich Gebildeten iſt die mechaniſche Arbeit eine Erholung und Erquickung. Eine ununterbrochene geiſtige Anſtrengung zieht — namentlich in der Einzelhaft, wo es an anderen Erholungen gebricht — eine Abſpannung und Erſchlaffung nach ſich, aus welcher man

sich am Besten durch mechanische Arbeit wieder recreirt. Kurz, einem Jeden ohne Unterschied ist in der Einzelhaft die Arbeit Bedürfniß, Geschäftslosigkeit und Langeweile aber die ärgste unter allen Plagen. Auf diese Erfahrung, die eben so wohl in der Natur des Menschen, wie in dem Wesen der Einzelhaft ihren Grund hat und ihre Erklärung findet, stützt sich meine Ansicht, daß eine der empfindlichsten, wirksamsten und doch zugleich humansten Strafen, weil sie alle Gewaltthätigkeit ausschließt und einen rein negativen Charakter hat, in der Entziehung der Arbeit auf eine nicht allzu lange Zeit bestehe. Es versteht sich aber von selbst, daß zu gleicher Zeit auch eine Entziehung der Lectüre und der Schreibmaterialien stattfinden muß, damit nicht der zu Strafende in einer geistigen Beschäftigung einen Ersatz für die entzogene körperliche finde.

Wenn nach dem streng pennsylvanischen System die Sträflinge sogleich die erste Zeit ihrer Haft ohne Beschäftigung zubringen müssen, so ist dies freilich eine eben so grausame als gefährliche und verderbliche Maßregel, indem einerseits dieses müssige Leben dem Gefangenen, besonders Anfangs, wo der Contrast der Einsamkeit mit der geräuschvollen Welt um so größer ist, zur unerträglichen Pein wird und ihn mit Erbitterung erfüllt, andererseits aber das Nichtsthun ihm allmählig zu einer Sache der Gewohnheit wird und ihn faul und träge macht. Aber als ein in besonderen Fällen anzuwendendes Strafmittel ist die genannte Maßregel nicht nur sehr wirksam, sondern auch ohne alle Nachtheile, theils weil ihr ja die Beschäftigung des Sträflings und seine Gewöhnung an Arbeit vorausging, theils weil die Entziehung der Arbeit nur auf etwa 8 Tage stattfindet, — ein Zeitraum, welcher lang genug ist, um die Wohlthat der Arbeit und die Pein des Nichtsthuns fühlbar zu machen, und doch zu kurz ist, um eine Gewöhnung an Geschäftslosigkeit und ein Wohlgefallen daran hervorzurufen. Eine etwaige Berufung auf Erfahrungen aus dem gewöhnlichen Leben, in Bezug auf die Gewohnheit des Müssiggangs und die Neigung Vieler zu einem geschäftslosen Schlaraffenleben, ist

hier ganz unstatthaft, weil der Mensch im freien Zustande und in der Gesellschaft eine Menge von Surrogaten der Arbeit besitzt, womit er seine Zeit auf eine für ihn angenehme Weise ausfüllen kann, was in der Einzelhaft nicht der Fall ist. Zugleich leuchtet ein, daß die genannte Strafe gerade diesem Haftsystem vollkommen angemessen, ja sogar eine aus ihm hervorgehende Consequenz ist. Da bei der Auswahl und Bestimmung der Strafen die Natur des Vergehens und des demselben zu Grunde liegenden individuellen Charakters des Verbrechers möglichst zu berücksichtigen ist, so könnte diese Strafe hauptsächlich bei fortgesetzter Trägheit, Nachlässigkeit und Unachtsamkeit bei der Arbeit angewendet werden. Durch keine andere Strafe kann dem Faulen die Wohlthat der Arbeit und mithin seine Versündigung an derselben lebhafter zum Bewußtsein gebracht werden. Ein Zwang zur Arbeit oder eine andere auf die Faulheit gesetzte Strafe, namentlich körperliche Züchtigung, wird den Gestraften erbittern, verstocken und ihm, anstatt Neigung und Lust zur Arbeit, vielmehr Unwilligkeit und hartnäckiges Widerstreben einflößen; die Entziehung der Arbeit bringt ihn aber auf dem Wege der Erfahrung zur Erkenntniß seines Unrechts und heilt ihn von Innen heraus und radical. Und wie sanft und milde ist zugleich diese so wirksame Behandlung des Sträflings! Es wird ihm kein Zwang, keine Gewalt angethan, nicht einmal seinen Neigungen entgegengetreten, sondern vielmehr ganz denselben gemäß verfahren; und gerade *dadurch* wird die Besserung desselben erzielt, daß man *ihn die letzte und äußerste Consequenz seiner eigenen fehlerhaften Neigungen und Gewohnheiten erfahren läßt*. Wenn andere Strafen zum Unwillen und zur Erbitterung gegen den Strafenden reizen, so wird hier der Unwille des Gestraften genöthigt, sich *gegen ihn selber* zu richten, denn es widerfährt ihm ja nur, was er *gewollt* hat.

§ 126.

Neben der Entziehung der Arbeit verdient auch die Verweigerung der Erlaubniß des sonst zur Erleichterung der Einzelhaft gestatteten Tabakschnupfens als wirksames Strafmittel eine Erwähnung. „Der Tabak ist, wie Appert richtig bemerkt, für den Europäer ein unentbehrliches Bedürfniß geworden. Man kann annehmen, daß der bei weitem größte Theil der männlichen Bevölkerung entweder raucht oder schnupft; daher kommt es auch, daß im Allgemeinen die Gefangenen in den Strafanstalten ohne Tabak nicht leben können, und daß es welche gibt, die fast wahnsinnig werden, wenn er ihnen verboten wird. Die Raucher sowohl, wie die Schnupfer, sind im Stande, ihr Essen zu verkaufen, um sich nur Tabak anschaffen zu können. Mehrere einsichtsvolle Directoren, die aus der Erlaubniß zu rauchen oder zu schnupfen eine Belohnung gemacht haben, versicherten mich, daß sie darin ein ausgezeichnetes Mittel gefunden hätten, die Sträflinge im Zaume zu halten." Diese Bemerkungen Apperts sind ganz aus dem Leben gegriffen; sie gelten aber dem Tabakschnupfen noch mehr als dem Rauchen, welches letztere in der Bruchsaler Anstalt auch unter keiner Bedingung gestattet ist; und daß in der Einzelhaft jenes Bedürfniß ein noch weit strengeres ist, als in der gemeinschaftlichen, bedarf keiner weiteren Nachweisung. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß, wenn die ausnahmsweise Erlaubniß des Schnupfens in den gemeinschaftlichen Strafanstalten zu mancherlei Uebertretungen der Hausordnung führt, sie dagegen in der Einzelhaft unbedenklich gewährt werden kann. Auch Füesslin macht Seite 241 seiner Schrift darauf aufmerksam, daß die Erlaubniß und die Verweigerung des Schnupfens sich als ein sehr wirksames Erziehungs- und Strafmittel bewährt. „Es hat sich, sagt derselbe, besonders bei rohen und ungebildeten Gefangenen, die Aussicht auf Gewährung des Schnupftabaks als vorzügliches Mittel zur Angewöhnung an Fleiß und Gehorsam erwiesen, und mehr zur genauen Befolgung der Hausordnung beigetragen, als alle Ermahnungen oder

Furcht vor Strafe, sowie andererseits die Entziehung des Schnupftabaks auf längere Zeit oder auf immer als die härteste Disciplinarstrafe betrachtet wird. Viele Gefangene haben mir schon gesagt, lieber acht Tage Dunkelarrest, als Entziehung des Schnupftabaks. Es ist deshalb in unserer Anstalt eine verständig bemessene Erlaubniß zum Tabakschnupfen durch den Hausarzt gestattet. Rückfällige erhalten dieselbe schwerer, als zum erstenmale Verurtheilte, junge Bursche nur aus ärztlichen Gründen; alle aber müssen den Tabak aus ihrem Arbeitsverdienste bezahlen." — Ich stimme den hier ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen ebenfalls bei, hielte jedoch für besser, wenn die rückfälligen Diebe die Erlaubniß zum Schnupfen nicht blos schwerer erhielten, sondern wenn sie ihnen absolut versagt und unter keiner Bedingung zugestanden würde. Oeffentlich rügen muß ich es aber, daß, was vielleicht der Verwaltung selbst nicht hinlänglich bekannt ist, die hierauf sich beziehenden Vorschriften und Anordnungen häufig ganz umgangen werden, wozu namentlich die Werkmeister und Werkaufseher gern hülfreiche Hand bieten. Die Versuchung dazu liegt in der Vorschrift selbst, welche, auch den rückfälligen Verbrechern gegenüber, Ausnahmen gestattet. Es kommt dies besonders bei der Schneiderei häufig vor. Mir selbst sind mehrere Fälle bekannt geworden, daß schlaue rückfällige Diebe, die aber sehr geschickte Arbeiter waren, die Wiedererlaubniß zum Schnupfen dadurch erlangten, daß sie vorgaben, ihrer durch die Entziehung des Schnupftabaks geschwächten Augen wegen, die feineren Tuchnähereien nicht mehr fertigen zu können. So wird also auch in dieser Beziehung der Geschäftsbetrieb dem Strafvollzug oftmals hinderlich und vereitelt die Zwecke der Anstalt. Ich muß daher wiederholt an dasjenige erinnern, was ich oben von der Ueberschätzung der Arbeit in dem System der Einzelhaft gesagt habe. Insbesondere liegt ein offenbarer Widerspruch darin, daß man dem rückfälligen Diebe auf der einen Seite die Wohlthat des Schnupfens zur Strafe entzieht, ihm aber auf der anderen Seite gleichwohl eine Remuneration für die Arbeit gibt. Durch diese

Belohnung wird jene Strafe wieder aufgehoben oder doch abgeschwächt, was ein bekanntes Sprüchwort so ausdrückt: „Wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß.“ Diese fehlerhafte Praxis hat Aehnlichkeit mit dem Verfahren einer Mutter, die ihr unartiges Kind mit der Ruthe züchtigt, ihm aber hernach ein Zuckerbrod gibt, um ihm den Schmerz wieder zu versüßen. Man wird in diesen Thatsachen einen neuen Beweis finden, daß mein oben gestellter Antrag auf Abschaffung der Belohnung der Arbeit wohl begründet sei.

§ 127.

Den Schlußstein der Strafbestimmungen enthält der § 25 der Hausordnung, welcher lautet: „Gegen solche Straferkenntnisse, wofür theils der Vorstand, theils der Aufsichtsrath zuständig ist, steht dem Sträfling der Recurs, in der Regel jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an den Aufsichtsrath, beziehungsweise das Justizministerium zu.“ — An dieser Bestimmung habe ich nur das auszusetzen, daß sie, was sie mit der einen Hand gibt, mit der andern wieder nimmt. Ein Recurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist überhaupt schon keine rechte Wohlthat, verliert aber vollends bei Zuchthausstrafen allen Werth. Bei Vermögensstrafen, Dienstsuspensionen, Entfernung von Aemtern und Würden u. dgl., läßt sich der erlittene Verlust ganz oder zum Theil wieder ersetzen, wenn das Urtheil in zweiter Instanz aufgehoben oder abgeändert wird; eine körperliche Strafe kann aber Keinem mehr abgenommen werden, hier ist eine restitutio in integrum unmöglich. Soll darum der gestattete Recurs eine wirkliche Wohlthat für den Sträfling sein, so ist nothwendig, daß er eine Aufschiebung der Strafe bedingt. Allein da bei den zahllosen Hausstrafen, welche vorkommen, sich an solche Recurse unübersehbare Uebelstände knüpfen würden; da in einer Strafanstalt nothwendig ein abgekürztes Verfahren bestehen und dem Vorstande eine nicht allzu sehr beschränkte Vollmacht in der Bestimmung der Strafen eingeräumt werden muß; da man ferner mit Grund voraussetzen darf, daß

alle Strafen auf den Grund vorausgegangener Untersuchung und Ermittelung des Thatbestandes, nach Recht und Billigkeit verfügt werden; und da endlich die Zuchthausstrafe denjenigen, über den sie verhängt ist, noch weit werthvollerer staatsbürgerlichen Rechte verlustig macht: so kann der Strafgefangene auch den Verlust des Recursrechtes, welches ohnehin in der Strafanstalt nur geringen Werth hat, leicht verschmerzen; und ich würde daher kurzweg den Strich des § 25 für das Angemessenste halten. Man muß sich in der Gesetzgebung vor solchen Bestimmungen hüten, welche bloße Phrasen, aber keinen realen Inhalt in sich schließen und keine Anwendung auf das concrete Leben gestatten. Die Autorität des Gesetzes wird dadurch erschüttert.

Uebrigens ist es gewiß einer der beklagenswerthesten Uebelstände, ja im rechten Lichte betrachtet, eine entschiedene Ungerechtigkeit, daß die Zuchthausstrafe den damit Gestraften ehrlos macht und ihm einen bleibenden Makel anhängt; daß sie in vielen Fällen in einer polizeilichen Ueberwachung des entlassenen Sträflings sich fortsetzt und ihn fortwährend als einen Verdächtigen bezeichnet, und daß sie ihn endlich eines Theiles seiner staatsbürgerlichen Rechte für die ganze Dauer seines Lebens beraubt. Auch derjenige, der als gebesserter Mensch aus der Strafanstalt hervorgegangen ist, trägt immerdar das Malzeichen derselben gleichsam an der Stirne; er kann von dem Banne, in welchen er einmal gethan wurde, nicht mehr loskommen und vermag, wie sehr er es auch wünschte und dessen würdig wäre, unter keiner Bedingung mehr ein wahrhaft freies und nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Es wäre endlich Zeit, daß ein humaneres Strafgesetz diese noch aus barbarischen Zeiten stammende, ebenso verderbliche als unwürdige Bestimmung und Praxis, welche nicht nur dem gebesserten Sträflinge ein großes Unrecht zufügt, sondern auch seine Familie verletzt, das gesellschaftliche Leben zerrüttet und dem Staate einen Theil seiner vielleicht besseren Bürger entzieht, aus dem Strafcodex und der durch denselben beherrschten Volkssitte entfernte; und von der badischen Gesetzgebung, die auf

dem Wege zeitgemäßer Verbesserungen so rühmlich voran geschritten ist, könnte man dies vor andern erwarten. Eine Strafe, welche den Verbrecher entehrt, arbeitet ihrem eigenen Zwecke entgegen und ist ein schreiender Widerspruch; denn sie verewigt das Verbrechen und gibt ihm einen unauslöschlichen Charakter, anstatt es zu sühnen und zu tilgen.

Die Dauer der Einzelhaft.

§ 128.

Der passendste Schluß für unsere Betrachtungen scheint mir die Erörterung der schon oft aufgeworfenen und noch immer schwebenden Frage zu sein: ob von einer längeren Dauer der Einzelhaft wirklich eine bedenkliche Störung des Geistes- und Gemüthslebens, welche den Menschen für seine ganze Zukunft unbrauchbar mache, ernstlich zu besorgen sei, und wie lange wohl die Einzelhaft ohne Gefahr fortgesetzt werden könne?

Selbst unter denjenigen Juristen, welche dem System der Einzelhaft, wenn es in liberaler Weise zum Vollzug kommt, nicht abgeneigt sind, gibt es gleichwohl noch viele, die von einer vieljährigen Dauer dieser Strafe ernsthafte Nachtheile für die geistige Gesundheit und Brauchbarkeit der Gefangenen besorgen und die Reduktion derselben auf ein geringeres Zeitmaaß für nothwendig halten. Bei der Frage über das Maximum der Dauer gehen jedoch die Ansichten weit auseinander; und während in Nordamerika die Einzelhaft auf zwölf Jahre und darüber ausgedehnt wird, die badische Regierung aber in Gemeinschaft mit den Ständen sechs Jahre als den längsten Zeitraum für die ununterbrochene Haftdauer festsetzen zu müssen glaubte, wollen dagegen Andere diese Haft nicht über 18 Monate, beziehungsweise 2 Jahre, verlängert wissen; und Manche, denen sich auch Mittermaier anzuschließen scheint, glauben sogar, daß im Allgemeinen zwölf Monate nicht ohne Gefahr überschritten werden dürften. Da bereits aus verschiedenen Ländern hinlängliche Erfahrungen vorliegen, so wäre es kaum begreiflich,

daß demungeachtet die Anſichten noch ſo weit von einander abweichen, wenn dieſes Haftſyſtem überall auf gleiche Weiſe angewendet und ausgeführt würde; denn ſo viel darf wohl als ausgemacht angenommen werden, daß nur da, wo die Einzelhaft in ihrer ſtrengſten und härteſten Weiſe, als abſolute Iſolirung, vollzogen wird, ſich auch bedenkliche Folgen nothwendig an ſie knüpfen müſſen, daß aber eine unter ſo weiſen und liberalen Modifikationen ſtattfindende Haftweiſe, wie die Bruchſaler, auch bei einer längeren Dauer in der Regel keine weſentlichen Nachtheile nach ſich ziehen wird. Was insbeſondere die Beſorgniß wegen Geiſtesſtörungen betrifft, ſo ſchließe ich mich denjenigen an, welche die Einzelhaft nicht als die wirkende Urſache derſelben betrachten, ſondern nur einräumen, daß eine ſchon vorhandene Diſpoſition zu Gemüthskrankheiten hier leichter zum wirklichen Ausbruche gelangen kann. Hinſichtlich der auf eine längere Dauer der Haft ſich beziehenden Bedenken muß ich auf den Grund meiner eigenen ſechsjährigen Erfahrung dasjenige beſtätigen, was Dr. Lelut, Irrenarzt an der Salpetrière in Paris, der im Jahre 1846 den Geiſteszuſtand der Gefangenen in ſämmtlichen Zellengefängniſſen Frankreichs unterſucht hat, und Herr Pearſon, Mitglied der Commiſſion zur Verbeſſerung des Gefängnißweſens, aus dem Schatze allſeitiger Erfahrungen mitgetheilt haben (vergleiche Mittermaier Seite 36 und Füeſſlin Seite 322). Beide erklären ausdrücklich, daß in den erſten Tagen, Wochen und Monaten die Einzelhaft am ſtärkſten auf den Geiſt wirke, mit der Zeit aber der Eindruck ſich abſchwäche. Hiermit ſtimmt auch die vielfach conſtatirte Thatſache überein, daß Geiſtesſtörungen vorzugsweiſe nur im erſten oder zweiten Haftjahre, ſelten ſpäter zum Vorſchein kommen. Hieraus folgt von ſelbſt, daß in dieſer Beziehung die Länge der Strafdauer von keiner großen Bedeutung iſt, und daß in den zu befürchtenden Geiſtesſtörungen kein Grund liegt, das in dem badiſchen Strafgeſetz beſtimmte Maximum von ſechs Jahren auf ein geringeres Maaß zu reduciren; daß man aber, wenn man alle deßfallſigen Gefahren vermeiden

einem vor meinem Gewiſſen gerechtfertigten Grundſatze hervorging. Ich will meine Leſer mit meinem politiſch moraliſchen Glaubensbekenntniß verſchonen und ihnen nur kurz und offen ſagen, daß hauptſächlich folgende drei Gründe mich zur Uebertretung der Hausordnung beſtimmten. 1) In dem Bewußtſein, die Zuchthausſtrafe nicht verdient zu haben, unterwarf ich mich auch nicht freiwillig, ſondern nur gezwungen den Geſetzen der Anſtalt und ging darauf aus, es thatſächlich zu beweiſen, daß ich die Verbindlichkeit derſelben für meine Perſon nicht anzuerkennen vermag. Da hiernach die Beobachtung der Hausordnung für mich keine Gewiſſensſache war, ſo erlaubte ich mir um ſo mehr eine Ueberſchreitung derſelben, weil ich 2) durch praktiſche Verſuche mich überzeugen wollte, in wie weit die beſtehenden Hauspolizeigeſetze ihrem Zwecke entſprechen, oder eine Umgehung derſelben möglich ſei. Ich entdeckte auf dem eingeſchlagenen Wege auch wirklich die Mangelhaftigkeit mancher Einrichtungen, und wurde in den Stand geſetzt, manche Verbeſſerungen der Hauspolizei in Vorſchlag zu bringen, die auch Beachtung fanden und zum Theil eingeführt wurden. Endlich ſcheute ich 3) die Strafe des Dunkelarreſtes durchaus nicht, ſondern wünſchte ſogar ihren Eindruck ſelber zu erfahren, um für eine künftige Erörterung dieſes Gegenſtandes eine ſichere Baſis zu gewinnen. Wer zu einer ſechs- bis ſiebenjährigen Einzelhaft verurtheilt iſt und ſie zu ertragen ſich ſtark genug fühlt, kann auch vor dem Dunkelarreſt nicht zurückbeben, ſondern wird ihn ſogar ſuchen, wenn es ihm darum zu thun iſt, aus der unvermeidlich gewordenen Strafgefangenſchaft zugleich einen Gewinn zu ziehen. Ich bereue es nicht, jenen Verſuch gemacht zu haben, glaube aber darum auch berechtigt zu ſein, mein Kapitel über die Hausſtrafen zu ernſter und unpartheiiſcher Würdigung zu empfehlen. Was ich perſönlich erlitten habe, ſchlage ich nicht hoch an, ſondern bin ſchon zufrieden, wenn ich nur mit meinen, freilich zum Theil bitteren Erfahrungen der Wiſſenſchaft und dem Rechte dienen kann.

§ 125.

Da ich durch die gegen die Zwangſtuhl- und Kettenſtrafe eingelegte Verwahrung das Zahlenverhältniß der beſtehenden Hausſtrafen geſchwächt habe, ſo will ich, theils als Erſatz dafür, theils und beſonders aber, um den Straf-Codex des Zuchthauſes mit einer zweckmäßigen und wirkſamen Strafe zu bereichern, eine andere in Vorſchlag bringen, die, wie ich ſeither erfahren habe, in Philadelphia und anderwärts wirklich eingeführt iſt und, ſo ſonderbar ſie auch im erſten Augenblick erſcheinen mag, bei näherer Prüfung als ganz paſſend und dem Syſtem der Einzelhaft angemeſſen ſich erweiſt. Ich meine die mit Verſagung der Lectüre und Schreibmaterialien verbundene Entziehung der Arbeit auf eine beſtimmte Zeit. Die Arbeit gehört zwar zu den Strafbeſtimmungen des Zuchthauſes, und ich habe oben am betreffenden Orte anerkannt, daß ihr mit Recht unter den Straf-, Zucht- und Erziehungsmitteln eine Stelle einzuräumen ſei, obgleich ich vor einer Ueberſchätzung der Arbeit und einer Bevorzugung derſelben auf Koſten des Schulunterrichts und anderer Erziehungsmittel warnen zu müſſen glaubte. Ungeachtet aber die Arbeit eine Strafbeſtimmung iſt, ſo ſchließt ſie doch in der Einzelhaft eine Wohlthat und eine Erleichterung der Gefangenſchaft zugleich in ſich, was Niemand bezweifeln wird, der das Weſen und den Eindruck dieſer Haft aus Erfahrung kennt. Auch der bloße Beobachter findet oft Gelegenheit, ſich zu überzeugen, daß die Sträflinge, namentlich diejenigen, die den niederen Ständen angehören und zu einer geiſtigen Beſchäftigung unfähig ſind, ohne eines Antriebs von außen zu bedürfen, blos von Neigung und Bedürfniß getrieben, mit einem raſtloſen Eifer und einer unermüdlichen Ausdauer ſich an ihre Arbeit halten und nichts ſo ſehr beklagen, als eine in derſelben eintretende Stockung. Aber auch für die wiſſenſchaftlich Gebildeten iſt die mechaniſche Arbeit eine Erholung und Erquickung. Eine ununterbrochene geiſtige Anſtrengung zieht — namentlich in der Einzelhaft, wo es an anderen Erholungen gebricht — eine Abſpannung und Erſchlaffung nach ſich, aus welcher man

ſich am Beſten durch mechaniſche Arbeit wieder recreirt. Kurz, einem Jeden ohne Unterſchied iſt in der Einzelhaft die Arbeit Bedürfniß, Geſchäftsloſigkeit und Langeweile aber die ärgſte unter allen Plagen. Auf dieſe Erfahrung, die eben ſo wohl in der Natur des Menſchen, wie in dem Weſen der Einzelhaft ihren Grund hat und ihre Erklärung findet, ſtützt ſich meine Anſicht, daß eine der empfindlichſten, wirkſamſten und doch zugleich humanſten Strafen, weil ſie alle Gewaltthätigkeit ausſchließt und einen rein negativen Charakter hat, in der Entziehung der Arbeit auf eine nicht allzu lange Zeit beſtehe. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß zu gleicher Zeit auch eine Entziehung der Lectüre und der Schreibmaterialien ſtattfinden muß, damit nicht der zu Strafende in einer geiſtigen Beſchäftigung einen Erſatz für die entzogene körperliche finde.

Wenn nach dem ſtreng pennſylvaniſchen Syſtem die Sträflinge ſogleich die erſte Zeit ihrer Haft ohne Beſchäftigung zubringen müſſen, ſo iſt dies freilich eine eben ſo grauſame als gefährliche und verderbliche Maßregel, indem einerſeits dieſes müſſige Leben dem Gefangenen, beſonders Anfangs, wo der Contraſt der Einſamkeit mit der geräuſchvollen Welt um ſo größer iſt, zur unerträglichen Pein wird und ihn mit Erbitterung erfüllt, andererſeits aber das Nichtsthun ihm allmählig zu einer Sache der Gewohnheit wird und ihn faul und träge macht. Aber als ein in beſonderen Fällen anzuwendendes Strafmittel iſt die genannte Maßregel nicht nur ſehr wirkſam, ſondern auch ohne alle Nachtheile, theils weil ihr ja die Beſchäftigung des Sträflings und ſeine Gewöhnung an Arbeit vorausging, theils weil die Entziehung der Arbeit nur auf etwa 8 Tage ſtattfindet, — ein Zeitraum, welcher lang genug iſt, um die Wohlthat der Arbeit und die Pein des Nichtsthuns fühlbar zu machen, und doch zu kurz iſt, um eine Gewöhnung an Geſchäftsloſigkeit und ein Wohlgefallen daran hervorzurufen. Eine etwaige Berufung auf Erfahrungen aus dem gewöhnlichen Leben, in Bezug auf die Gewohnheit des Müſſiggangs und die Neigung Vieler zu einem geſchäftsloſen Schlaraffenleben, iſt

hier ganz unstatthaft, weil der Mensch im freien Zustande und in der Gesellschaft eine Menge von Surrogaten der Arbeit besitzt, womit er seine Zeit auf eine für ihn angenehme Weise ausfüllen kann, was in der Einzelhaft nicht der Fall ist. Zugleich leuchtet ein, daß die genannte Strafe gerade diesem Haftsystem vollkommen angemessen, ja sogar eine aus ihm hervorgehende Consequenz ist. Da bei der Auswahl und Bestimmung der Strafen die Natur des Vergehens und des demselben zu Grunde liegenden individuellen Charakters des Verbrechers möglichst zu berücksichtigen ist, so könnte diese Strafe hauptsächlich bei fortgesetzter Trägheit, Nachlässigkeit und Unachtsamkeit bei der Arbeit angewendet werden. Durch keine andere Strafe kann dem Faulen die Wohlthat der Arbeit und mithin seine Versündigung an derselben lebhafter zum Bewußtsein gebracht werden. Ein Zwang zur Arbeit oder eine andere auf die Faulheit gesetzte Strafe, namentlich körperliche Züchtigung, wird den Gestraften erbittern, verstocken und ihm, anstatt Neigung und Lust zur Arbeit, vielmehr Unwilligkeit und hartnäckiges Widerstreben einflößen; die Entziehung der Arbeit bringt ihn aber auf dem Wege der Erfahrung zur Erkenntniß seines Unrechts und heilt ihn von Innen heraus und radical. Und wie sanft und milde ist zugleich diese so wirksame Behandlung des Sträflings! Es wird ihm kein Zwang, keine Gewalt angethan, nicht einmal seinen Neigungen entgegengetreten, sondern vielmehr ganz denselben gemäß verfahren; und gerade *dadurch* wird die Besserung desselben erzielt, daß man *ihn die letzte und äußerste Consequenz seiner eigenen fehlerhaften Neigungen und Gewohnheiten erfahren läßt*. Wenn andere Strafen zum Unwillen und zur Erbitterung gegen den Strafenden reizen, so wird hier der Unwille des Gestraften genöthigt, sich *gegen ihn selber* zu richten, denn es widerfährt ihm ja nur, was er *gewollt* hat.

§ 126.

Neben der Entziehung der Arbeit verdient auch die Verweigerung der Erlaubniß des sonst zur Erleichterung der Einzelhaft gestatteten Tabakschnupfens als wirksames Strafmittel eine Erwähnung. „Der Tabak ist, wie Appert richtig bemerkt, für den Europäer ein unentbehrliches Bedürfniß geworden. Man kann annehmen, daß der bei weitem größte Theil der männlichen Bevölkerung entweder raucht oder schnupft; daher kommt es auch, daß im Allgemeinen die Gefangenen in den Strafanstalten ohne Tabak nicht leben können, und daß es welche gibt, die fast wahnsinnig werden, wenn er ihnen verboten wird. Die Raucher sowohl, wie die Schnupfer, sind im Stande, ihr Essen zu verkaufen, um sich nur Tabak anschaffen zu können. Mehrere einsichtsvolle Directoren, die aus der Erlaubniß zu rauchen oder zu schnupfen eine Belohnung gemacht haben, versicherten mich, daß sie darin ein ausgezeichnetes Mittel gefunden hätten, die Sträflinge im Zaume zu halten." Diese Bemerkungen Apperts sind ganz aus dem Leben gegriffen; sie gelten aber dem Tabakschnupfen noch mehr als dem Rauchen, welches letztere in der Bruchsaler Anstalt auch unter keiner Bedingung gestattet ist; und daß in der Einzelhaft jenes Bedürfniß ein noch weit strengeres ist, als in der gemeinschaftlichen, bedarf keiner weiteren Nachweisung. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß, wenn die ausnahmsweise Erlaubniß des Schnupfens in den gemeinschaftlichen Strafanstalten zu mancherlei Uebertretungen der Hausordnung führt, sie dagegen in der Einzelhaft unbedenklich gewährt werden kann. Auch Füesslin macht Seite 241 seiner Schrift darauf aufmerksam, daß die Erlaubniß und die Verweigerung des Schnupfens sich als ein sehr wirksames Erziehungs- und Strafmittel bewährt. „Es hat sich, sagt derselbe, besonders bei rohen und ungebildeten Gefangenen, die Aussicht auf Gewährung des Schnupftabaks als vorzügliches Mittel zur Angewöhnung an Fleiß und Gehorsam erwiesen, und mehr zur genauen Befolgung der Hausordnung beigetragen, als alle Ermahnungen oder

Furcht vor Strafe, sowie andererseits die Entziehung des Schnupftabaks auf längere Zeit oder auf immer als die härteste Disciplinarstrafe betrachtet wird. Viele Gefangene haben mir schon gesagt, lieber acht Tage Dunkelarrest, als Entziehung des Schnupftabaks. Es ist deshalb in unserer Anstalt eine verständig bemessene Erlaubniß zum Tabakschnupfen durch den Hausarzt gestattet. Rückfällige erhalten dieselbe schwerer, als zum erstenmale Verurtheilte, junge Bursche nur aus ärztlichen Gründen; alle aber müssen den Tabak aus ihrem Arbeitsverdienste bezahlen." — Ich stimme den hier ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen ebenfalls bei, hielte jedoch für besser, wenn die rückfälligen Diebe die Erlaubniß zum Schnupfen nicht blos schwerer erhielten, sondern wenn sie ihnen absolut versagt und unter keiner Bedingung zugestanden würde. Oeffentlich rügen muß ich es aber, daß, was vielleicht der Verwaltung selbst nicht hinlänglich bekannt ist, die hierauf sich beziehenden Vorschriften und Anordnungen häufig ganz umgangen werden, wozu namentlich die Werkmeister und Werkaufseher gern hülfreiche Hand bieten. Die Versuchung dazu liegt in der Vorschrift selbst, welche, auch den rückfälligen Verbrechern gegenüber, Ausnahmen gestattet. Es kommt dies besonders bei der Schneiderei häufig vor. Mir selbst sind mehrere Fälle bekannt geworden, daß schlaue rückfällige Diebe, die aber sehr geschickte Arbeiter waren, die Wiedererlaubniß zum Schnupfen dadurch erlangten, daß sie vorgaben, ihrer durch die Entziehung des Schnupftabaks geschwächten Augen wegen, die feineren Tuchnähereien nicht mehr fertigen zu können. So wird also auch in dieser Beziehung der Geschäftsbetrieb dem Strafvollzug oftmals hinderlich und vereitelt die Zwecke der Anstalt. Ich muß daher wiederholt an dasjenige erinnern, was ich oben von der Ueberschätzung der Arbeit in dem System der Einzelhaft gesagt habe. Insbesondere liegt ein offenbarer Widerspruch darin, daß man dem rückfälligen Diebe auf der einen Seite die Wohlthat des Schnupfens zur Strafe entzieht, ihm aber auf der anderen Seite gleichwohl eine Remuneration für die Arbeit gibt. Durch diese

Belohnung wird jene Strafe wieder aufgehoben oder doch abgeschwächt, was ein bekanntes Sprüchwort so ausdrückt: „Wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß.“ Diese fehlerhafte Praxis hat Aehnlichkeit mit dem Verfahren einer Mutter, die ihr unartiges Kind mit der Ruthe züchtigt, ihm aber hernach ein Zuckerbrod gibt, um ihm den Schmerz wieder zu versüßen. Man wird in diesen Thatsachen einen neuen Beweis finden, daß mein oben gestellter Antrag auf Abschaffung der Belohnung der Arbeit wohl begründet sei.

§ 127.

Den Schlußstein der Strafbestimmungen enthält der § 25 der Hausordnung, welcher lautet: „Gegen solche Straferkenntnisse, wofür theils der Vorstand, theils der Aufsichtsrath zuständig ist, steht dem Sträfling der Recurs, in der Regel jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an den Aufsichtsrath, beziehungsweise das Justizministerium zu.“ — An dieser Bestimmung habe ich nur das auszusetzen, daß sie, was sie mit der einen Hand gibt, mit der andern wieder nimmt. Ein Recurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist überhaupt schon keine rechte Wohlthat, verliert aber vollends bei Zuchthausstrafen allen Werth. Bei Vermögensstrafen, Dienstsuspensionen, Entfernung von Aemtern und Würden u. dgl., läßt sich der erlittene Verlust ganz oder zum Theil wieder ersetzen, wenn das Urtheil in zweiter Instanz aufgehoben oder abgeändert wird; eine körperliche Strafe kann aber Keinem mehr abgenommen werden, hier ist eine restitutio in integrum unmöglich. Soll darum der gestattete Recurs eine wirkliche Wohlthat für den Sträfling sein, so ist nothwendig, daß er eine Aufschiebung der Strafe bedingt. Allein da bei den zahllosen Hausstrafen, welche vorkommen, sich an solche Recurse unübersehbare Uebelstände knüpfen würden; da in einer Strafanstalt nothwendig ein abgekürztes Verfahren bestehen und dem Vorstande eine nicht allzu sehr beschränkte Vollmacht in der Bestimmung der Strafen eingeräumt werden muß; da man ferner mit Grund voraussetzen darf, daß

alle Strafen auf den Grund vorausgegangener Untersuchung und Ermittelung des Thatbestandes, nach Recht und Billigkeit verfügt werden; und da endlich die Zuchthausstrafe denjenigen, über den sie verhängt ist, noch weit werthvollerer staatsbürgerlichen Rechte verlustig macht: so kann der Strafgefangene auch den Verlust des Recursrechtes, welches ohnehin in der Strafanstalt nur geringen Werth hat, leicht verschmerzen; und ich würde daher kurzweg den Strich des § 25 für das Angemessenste halten. Man muß sich in der Gesetzgebung vor solchen Bestimmungen hüten, welche bloße Phrasen, aber keinen realen Inhalt in sich schließen und keine Anwendung auf das concrete Leben gestatten. Die Autorität des Gesetzes wird dadurch erschüttert.

Uebrigens ist es gewiß einer der beklagenswerthesten Uebelstände, ja im rechten Lichte betrachtet, eine entschiedene Ungerechtigkeit, daß die Zuchthausstrafe den damit Gestraften ehrlos macht und ihm einen bleibenden Makel anhängt; daß sie in vielen Fällen in einer polizeilichen Ueberwachung des entlassenen Sträflings sich fortsetzt und ihn fortwährend als einen Verdächtigen bezeichnet, und daß sie ihn endlich eines Theiles seiner staatsbürgerlichen Rechte für die ganze Dauer seines Lebens beraubt. Auch derjenige, der als gebesserter Mensch aus der Strafanstalt hervorgegangen ist, trägt immerdar das Malzeichen derselben gleichsam an der Stirne; er kann von dem Banne, in welchen er einmal gethan wurde, nicht mehr loskommen und vermag, wie sehr er es auch wünschte und dessen würdig wäre, unter keiner Bedingung mehr ein wahrhaft freies und nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Es wäre endlich Zeit, daß ein humaneres Strafgesetz diese noch aus barbarischen Zeiten stammende, ebenso verderbliche als unwürdige Bestimmung und Praxis, welche nicht nur dem gebesserten Sträflinge ein großes Unrecht zufügt, sondern auch seine Familie verletzt, das gesellschaftliche Leben zerrüttet und dem Staate einen Theil seiner vielleicht besseren Bürger entzieht, aus dem Strafcodex und der durch denselben beherrschten Volkssitte entfernte; und von der badischen Gesetzgebung, die auf

dem Wege zeitgemäßer Verbesserungen so rühmlich voran geschritten ist, könnte man dies vor andern erwarten. Eine Strafe, welche den Verbrecher entehrt, arbeitet ihrem eigenen Zwecke entgegen und ist ein schreiender Widerspruch; denn sie verewigt das Verbrechen und gibt ihm einen unauslöschlichen Charakter, anstatt es zu sühnen und zu tilgen.

Die Dauer der Einzelhaft.

§ 128.

Der passendste Schluß für unsere Betrachtungen scheint mir die Erörterung der schon oft aufgeworfenen und noch immer schwebenden Frage zu sein: ob von einer längeren Dauer der Einzelhaft wirklich eine bedenkliche Störung des Geistes- und Gemüthslebens, welche den Menschen für seine ganze Zukunft unbrauchbar mache, ernstlich zu besorgen sei, und wie lange wohl die Einzelhaft ohne Gefahr fortgesetzt werden könne?

Selbst unter denjenigen Juristen, welche dem System der Einzelhaft, wenn es in liberaler Weise zum Vollzug kommt, nicht abgeneigt sind, gibt es gleichwohl noch viele, die von einer vieljährigen Dauer dieser Strafe ernsthafte Nachtheile für die geistige Gesundheit und Brauchbarkeit der Gefangenen besorgen und die Reduktion derselben auf ein geringeres Zeitmaaß für nothwendig halten. Bei der Frage über das Maximum der Dauer gehen jedoch die Ansichten weit auseinander; und während in Nordamerika die Einzelhaft auf zwölf Jahre und darüber ausgedehnt wird, die badische Regierung aber in Gemeinschaft mit den Ständen sechs Jahre als den längsten Zeitraum für die ununterbrochene Haftdauer festsetzen zu müssen glaubte, wollen dagegen Andere diese Haft nicht über 18 Monate, beziehungsweise 2 Jahre, verlängert wissen; und Manche, denen sich auch Mittermaier anzuschließen scheint, glauben sogar, daß im Allgemeinen zwölf Monate nicht ohne Gefahr überschritten werden dürften. Da bereits aus verschiedenen Ländern hinlängliche Erfahrungen vorliegen, so wäre es kaum begreiflich,

daß demungeachtet die Ansichten noch so weit von einander abweichen, wenn dieses Haftsystem überall auf gleiche Weise angewendet und ausgeführt würde; denn so viel darf wohl als ausgemacht angenommen werden, daß nur da, wo die Einzelhaft in ihrer strengsten und härtesten Weise, als absolute Isolirung, vollzogen wird, sich auch bedenkliche Folgen nothwendig an sie knüpfen müssen, daß aber eine unter so weisen und liberalen Modifikationen stattfindende Haftweise, wie die Bruchsaler, auch bei einer längeren Dauer in der Regel keine wesentlichen Nachtheile nach sich ziehen wird. Was insbesondere die Besorgniß wegen Geistesstörungen betrifft, so schließe ich mich denjenigen an, welche die Einzelhaft nicht als die wirkende Ursache derselben betrachten, sondern nur einräumen, daß eine schon vorhandene Disposition zu Gemüthskrankheiten hier leichter zum wirklichen Ausbruche gelangen kann. Hinsichtlich der auf eine längere Dauer der Haft sich beziehenden Bedenken muß ich auf den Grund meiner eigenen sechsjährigen Erfahrung dasjenige bestätigen, was Dr. Lelut, Irrenarzt an der Salpetrière in Paris, der im Jahre 1846 den Geisteszustand der Gefangenen in sämmtlichen Zellengefängnissen Frankreichs untersucht hat, und Herr Pearson, Mitglied der Commission zur Verbesserung des Gefängnißwesens, aus dem Schatze allseitiger Erfahrungen mitgetheilt haben (vergleiche Mittermaier Seite 36 und Füesslin Seite 322). Beide erklären ausdrücklich, daß in den ersten Tagen, Wochen und Monaten die Einzelhaft am stärksten auf den Geist wirke, mit der Zeit aber der Eindruck sich abschwäche. Hiermit stimmt auch die vielfach constatirte Thatsache überein, daß Geistesstörungen vorzugsweise nur im ersten oder zweiten Haftjahre, selten später zum Vorschein kommen. Hieraus folgt von selbst, daß in dieser Beziehung die Länge der Strafdauer von keiner großen Bedeutung ist, und daß in den zu befürchtenden Geistesstörungen kein Grund liegt, das in dem badischen Strafgesetz bestimmte Maximum von sechs Jahren auf ein geringeres Maaß zu reduciren; daß man aber, wenn man alle deßfallsigen Gefahren vermeiden

wollte, auch nicht einmal eine sechsmonatliche Einzelhaft gestatten dürfte, oder gar alle Strafgefangenschaft aufheben müßte. Was mich betrifft, so gestehe ich unumwunden, daß die Einzelhaft, die ich im Ganzen genommen, in geistiger und gemüthlicher Hinsicht, sehr leicht ertragen habe und über deren Entbehrungen und Einschränkungen ich mich vielleicht besser als irgend ein anderer Gefangener zu erheben vermochte, dennoch in den ersten Tagen und Wochen einen verhältnißmäßig tieferen Eindruck auf mich machte, was auch sehr natürlich ist, da im Anfange der Contrast zwischen der Gefangenschaft und dem freien Zustande am lebhaftesten empfunden wird, und die Entbehrung der gewohnten Genüsse und Bequemlichkeiten einen Jeden am schmerzlichsten berühren muß. Je länger dagegen die Haft dauerte, um so weniger fühlte ich mich durch sie belästigt; die stille Zelle verwandelte sich mir in ein behagliches Studierzimmer, und die dem ungestörten Nachdenken so günstige Einsamkeit, deren „schreckliches Loos" man mit nicht genug grellen Farben schildern zu können meint, war mir so lieb geworden, daß ich auf manche mir weniger angenehme Besuche, wodurch sie unterbrochen wurde, recht gerne verzichtet hätte; ja ich gewöhnte mich am Ende so sehr an diesen Aufenthaltsort, diese Lebensweise und an die Personen, mit welchen ich verkehrte, daß die öfter in mir aufgetauchte Ahnung, die Wiederaufhebung dieses Verhältnisses werde mir dereinst in mancher Beziehung leid thun, nach meiner Entlassung sich wirklich bestätigte. Und doch waren gewiß bei wenigen oder gar keinen der politischen Gefangenen so viele ungünstige Verhältnisse, wie bei mir, vereinigt, welche die Gefangenschaft zu erschweren geeignet sind. Ich befand mich nämlich schon in einem ziemlich vorgerückten Alter, in welchem es schwerer fällt, sich an die Entbehrungen der Strafgefangenschaft zu gewöhnen; ich hatte eine ungewöhnlich starke Familie von 14 Gliedern, die in mir ihre Stütze verloren und in eine hülflose Lage gebracht wurde; ich hatte meinen Pfarrdienst sammt Besoldung, und damit zugleich alle Subsistenzmittel für die Familie einge-

büßt; ich beſaß kein Privatvermögen, auf das ich mich verlaſſen konnte; und da meine Ehegattin, um wenigſtens noch einen Theil ihres beigebrachten Vermögens gegen die Zugriffe der Staatskaſſe zu ſichern, die vorhandenen Mobilien durch eine beantragte Vermögensabtheilung an ſich zu ziehen genöthigt war, ſo war ich für meine Perſon ärmer als Hiob und ſo arm wie des Menſchen Sohn geworden, der nicht hatte, wohin er ſein Haupt lege; — es hatten ſich ferner ſehr merkliche Spuren und Anfänge bedenklicher Krankheitszuſtände bei mir eingeſtellt, welche mir die Ausſicht in die Zukunft noch mehr trübten, und endlich ſtürmten Schlag auf Schlag die ſchwerſten Familienereigniſſe auf mich ein; drei meiner Kinder waren zur Auswanderung nach Amerika gezwungen, die übrigen wurden nach allen Seiten hin zerſtreut und zum Theil bei theilnehmenden Freunden untergebracht; im vierten Haftjahre ſtarb meine einzige, mir noch übrig gebliebene, von langer ſchmerzhafter Krankheit heimgeſuchte Schweſter, welche, ſeit dem Tode unſerer Mutter, 28 Jahre lang, bei mir eine Zuflucht gefunden hatte; und im fünften Haftjahre kam endlich durch den unerwartet ſchnellen Tod meiner Gattin, die mit ungebeugtem Muthe ihr Geſchick getragen und mit ausdauernder Standhaftigkeit das Ruder der Familie geführt hatte, noch die ſchwerſte Prüfung über mich und die Kinder, welche letzteren, ſelbſt zum Theil von Krankheit heimgeſucht, von dem Todestage der Mutter an noch ein volles Jahr auch des Vaters entbehren mußten. Der billige Beurtheiler wird einſehen, daß meine Strafhaft mit wenig erleichternden Umſtänden verknüpft war; aber darum macht auch mein zu Gunſten der Einzelhaft ausgeſtelltes Zeugniß Anſpruch darauf, von den Gegnern dieſes Syſtems für giltig anerkannt und beachtet zu werden.

§ 129.

Wie einſeitig und verkehrt auch jetzt noch die über die Einzelhaft in dem Publikum circulirenden Meinungen ſind, und wie wenig man, anſtatt unverbürgten Gerüchten und

excentrischen Urtheilen Gehör zu leihen, es sich angelegen sein läßt, aus den oft so nahe liegenden Quellen bessere Kenntnisse und Erfahrungen zu schöpfen, mag man aus folgender Reise-Anekdote entnehmen. Nicht lange nach meiner Entlassung aus der Strafanstalt machte ich, zur Wiederherstellung meiner geschwächten Gesundheit, eine kleine Erholungsreise über Bretten und Bruchsal nach Mannheim und Weinheim. Meine Nachbarn in dem Waggon waren zwei, wie ihr Dialekt verrieth, in dem nördlichen Deutschland einheimische Reisenden, die nach ihrem Aeußern und ihrem Gespräch zu urtheilen, den gebildeten Ständen angehörten. Als wir vor Bruchsal vorüberfuhren, gab denselben das ihren Blicken sich präsentirende neue Männerzuchthaus Veranlassung, sich über das darin angewendete Haftsystem auszusprechen. Mit einer von Belesenheit und Bücherkenntniß zeugenden Redefertigkeit schilderte der Eine dem Andern die Einzelheiten der Behandlung und entwarf das abschreckendste Bild von dem traurigen Loose der ihr unterworfenen Sträflinge. „Da müssen sie", sagte er, „bei Tag und Nacht einsam und von allem Verkehr mit Menschen ausgeschlossen, innerhalb der vier Mauern einer engen, dumpfen, Licht und Luft entbehrenden Zelle sitzen, in welche ihnen von einem Aufseher, den sie gleichfalls nicht zu Gesicht bekommen, ihre Speise durch ein kleines, sogleich wieder verschlossenes Schläglein hineingeschoben wird. Es ist ihnen nur die allernothdürftigste Bewegung, und zwar nicht einmal in freier Luft, gestattet, und an Lectüre oder sonstige geistige Erholung ist gar nicht zu denken. Wenn der Gefangene mehrere Jahre in diesen, von allem Umgang mit Menschen ihn absperrenden feuchten Löchern zugebracht hat, so ist er an Geist und Leib zu Grunde gerichtet, er ist völlig unbrauchbar für das gesellschaftliche Leben und jedes Geschäft geworden, und gleicht mehr einem Thiere als einem Menschen." — Ich kann nicht leugnen, daß mir selber bei dieser Schilderung die Haut zu schaudern und meine Haare sich zu sträuben anfingen, und beinahe hätte mich ein Zweifel angewandelt, ob ich denn wirklich selber der kaum aus sechsjähriger Einzel-

haft entschlüpfte Gefangene sei, oder ob ich, krank und verwirrt im Geiste, mich mit demselben nur verwechselt und identificirt habe. Mein klares und sicheres Selbstbewußtsein gab mir indessen bald die Gewißheit, daß ich in der That der zu einer Einzelhaftstrafe von sechs Jahren und acht Monaten verurtheilt gewesene Alterspräsident der constituirenden Versammlung vom Jahre 1849 sei. Als mein redseliger Nachbar seine Schilderung beendigt hatte, sagte ich zu ihm mit heiterem Lächeln: Sie haben wahrscheinlich, mein Herr, die Einzelhaft nicht aus eigener Erfahrung kennen gelernt? — „O nein," erwiederte er schnell, „Gottlob nicht! ich habe schon an der Beschreibung genug, die ich öfter gelesen!" — Die Lectüre, sagte ich, ersetzt freilich zum Theil den Mangel an eigenen Erfahrungen; allein nicht Alles, was in Büchern steht, ist wahr, und vielleicht sind in der neuesten Zeit kaum über irgend einen anderen Gegenstand so viele unrichtige und ungerechte, immer von einem Berichterstatter dem andern blindlings nachgesprochene Urtheile verbreitet worden, als über die Einzelhaft. Da ich, fuhr ich fort, aus Ihrer Erzählung entnommen habe, daß Sie sich für diese Sache interessiren, so setze ich voraus, daß es Ihnen nicht unerwünscht sein werde, den Bericht eines Mannes zu vernehmen, der selber sechs Jahre in dem Bruchsaler Zellengefängniß saß und erst seit zwei Wochen daraus entlassen ist. — Ich suchte ihm nun durch eine detaillirte Darstellung ein möglichst anschauliches Bild zu entwerfen, und sah mit geheimem Vergnügen die immer deutlicher werdenden Zeichen des Erstaunens meines Nachbarn, in welchem der erwachende Glaube noch immer mit dem Zweifel zu ringen schien, ob denn der ziemlich verständige Erzähler, an welchem wenigstens keine Spuren von Geistesverwirrung zu bemerken waren, auch wirklich mit dem in der Einzelhaft bestialisirten Gefangenen eine und dieselbe Person sei. Endlich aber brach die Eiskruste seiner perpleren Erstarrung zusammen, und er ermangelte nicht, mir freundlich zu entgegen: „Nun, es ist mir lieb, daß ich durch Sie eine ansprechendere Vorstellung von dem pennsylvanischen Gefängnißsystem, oder wenigstens der modificirten Species

desselben in Bruchsal, gewonnen habe, und wenn noch der Rest eines Zweifels in mir übrig wäre, daß die Lage dieser Strafgefangenen nicht gerade zum Verzweifeln ist, so müßte er Ihrem heitern Humor gegenüber vollends verschwinden."

Der hier besprochene Reisende hat aber noch viele Brüder und Genossen, welche seine Vorstellung von der Einzelhaft theilen; und wenn ich auch die ganze alte und neue Welt durchreisen würde, so würde ich schwerlich Gelegenheit finden, alle desfallsigen Vorurtheile zu zerstreuen.

§ 130.

Obgleich ich aber die übertriebenen Besorgnisse in Bezug auf die in einer längeren Einzelhaft möglichen Geistesstörungen nicht zu theilen vermag, so kann und will ich doch auch nicht in Abrede stellen, daß einzelne Geisteskräfte dadurch abgenützt und geschwächt werden. Wenn ich zunächst meine eigene Erfahrung zu Rathe ziehe, so ist es nicht sowohl die Verstandeskraft, als vielmehr die Treue des Gedächtnisses, was hier Noth leidet. Ich theilte diese Bemerkung einmal dem Herrn Dr. Mittermaier mit, der mich mit seinem Besuch auf der Zelle beehrte und sich nach meinen Erfahrungen über den Einfluß der Einzelhaft auf den inneren Menschen erkundigte. Ich erwiderte ihm, daß ich keine Abnahme der Verstandes- und Urtheilskraft an mir wahrgenommen habe; ich sei fast eher geneigt, aus manchen Erscheinungen auf eine besondere Anregung und theilweise Schärfung dieser Kräfte zu schließen; wenigstens sei so viel gewiß, daß ich während meines ganzen übrigen Lebens niemals ein solches Interesse und eine solche Vorliebe für Kritik und alle damit verwandten Gegenstände gehabt habe, wie hier auf meiner Zelle. Ebenso wenig könne ich eine Erschlaffung der Vernunftthätigkeit oder der Empfänglichkeit für Ideen entdecken, da ich mich im Gegentheil vorzugsweise zu philosophischen Betrachtungen geneigt fühle. Dagegen lägen die unverkennbaren Spuren einer Abschwächung meines Gedächtnisses vor, insbesondere so

weit es sich auf Namen, Ausdrücke und Bezeichnungen erstrecke; denn sowohl für Personen als auch für andere Gegenstände, die mir sonst sehr nahe lagen und bekannt waren, könne ich gar häufig nicht den entsprechenden Namen und die rechte Bezeichnung finden, was mich bei Unterredungen mit anderen Personen oft störe und in Verlegenheit bringe. Der bei diesem Gespräche anwesende Director der Anstalt bemerkte hierbei: es sei übrigens eigenthümlich, daß die desfallsigen Erfahrungen der verschiedenen Gefangenen nicht mit einander übereinstimmten; denn ein anderer politischer Gefangene, der gleichfalls dem gebildeten Stande angehöre, und sich eben so lange in der Einzelhaft befinde, habe in einem Briefe, den er nach Hause geschrieben, das umgekehrte Geständniß abgelegt, daß er sich nämlich weit schärfer und bestimmter an einzelne Dinge erinnere, als früher. Ich entgegnete hierauf, daß ich dasselbe auch aus meiner eigenen Erfahrung bestätigen könne; man habe es also hier nicht mit verschiedenartigen und einander widersprechenden Erfahrungen verschiedener Gefangenen zu thun, sondern eine und dieselbe Person finde Beispiele und Belege für diese sich nur *scheinbar* widersprechenden Erscheinungen, die sich sehr gut zusammen vertragen und beide gleichmäßig in der Natur und dem Wesen der Einzelhaft ihre Erklärung finden. Auf der einen Seite ist man nämlich hier in den Stand gesetzt, seine Gedanken und seine Aufmerksamkeit ungestört und unzerstreut, mit ungetheilter Kraft und Beharrlichkeit einzelnen Gegenständen willkürlich und nach Belieben zuzuwenden; und diese Gegenstände müssen sodann natürlich uns um so lebhafter gegenwärtig bleiben und um so bestimmter und klarer in der Erinnerung haften, je mehr sie isolirt, und unvermischt mit andern Gegenständen, in unserer Vorstellung hervorgetreten sind. Draußen in dem bunten Leben der Gesellschaft ist dies weniger möglich, weil dort zu verschiedenartige Gegenstände unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, eine Menge von Dingen in buntester Mischung uns vorgeführt werden, und die empfangenen Eindrücke immer wieder durch neue verdrängt oder abge-

schwächt werden. Auf der andern Seite aber ist es eben so natürlich und begreiflich, daß solche Personen und Gegenstände, mit welchen man in der Einzelhaft weder in äußere noch in innere Berührung kommt, d. h., welche einerseits uns durch die Sinne nicht vorgeführt werden, und auf die man andererseits seine Gedanken zu richten weder Veranlassung noch inneren Antrieb hat, — uns zuletzt ganz abhanden kommen, und selbst Wort, Name und Ausdruck zu ihrer Bezeichnung uns nicht mehr zu Gebote stehen. Während daher manche Bilder in dem Gedächtnisse und der Einbildungskraft in schärferen Umrissen und lebhafteren Farben sich darstellen, sehen wir dagegen andere verbleichen und allmählig verschwinden. Denn die Treue unseres Gedächtnisses — sofern dieselbe mehr Sache der Uebung als der Naturanlage ist — ist in der Einzelhaft hauptsächlich durch die willkürliche Richtung, die wir unsern Gedanken geben, und durch das größere oder geringere Interesse, welches wir den einzelnen Personen und Dingen zuwenden, bedingt; wogegen in dem Leben der Gesellschaft schon durch die vielseitige und wiederholte Berührung, in die wir mit denselben kommen, dafür gesorgt ist, daß sie uns von selbst, ohne unsern Willen und unser Zuthun, im Gedächtnisse haften.

Da demnach, um in der Einzelhaft sich die Frische des Geistes zu bewahren, Alles auf die Spontaneität und Thätigkeit des Geistes ankommt, so erklärt es sich von selbst, daß diejenigen Gefangenen, welche entweder schon von Haus aus arm am Geiste sind, oder doch nicht Energie genug besitzen, ihren Geist rege und thätig zu erhalten, sich allmählig immer mehr abnutzen und erschlaffen, und zuletzt vielleicht tölpelhaft, dumm oder blödsinnig werden. Alle diejenigen, welche für ihr inneres Leben nichts aus sich selbst zu schöpfen vermögen, sondern nur an die Zufuhr von Außen angewiesen sind, werden mehr oder weniger diesem Schicksale verfallen.

§ 131.

Da es aber ferner, wie wir bereits gesehen haben, in der Einzelhaft so leicht möglich und so viel Veranlassung dazu vorhanden ist, einem einzelnen Gegenstande ausschließlich oder vorzugsweise die ungetheilte Aufmerksamkeit anhaltend zuzuwenden, so liegt auch die Gefahr nahe, daß die Gedanken eine einseitige Richtung nehmen, daß nur einzelne, verhältnißmäßig wenige Gegenstände unsern Geist beschäftigen, und der ganze übrige Reichthum der sinnlichen und übersinnlichen Welt dem immer enger sich zusammenziehenden Gedankenkreise fern und davon ausgeschlossen bleibt. Hierdurch entstehen leicht fixe Ideen.

Aus Allem zusammengenommen geht also hervor, daß allerdings in der Einzelhaft weit leichter, als anderswo, allerlei Geistes- und Gemüthskrankheiten zum Vorschein kommen können; daß aber meistentheils schon eine gewisse Prädisposition dazu vorhanden war, und daß der wirkliche Ausbruch dieser krankhaften Zustände in vielen Fällen nicht ohne das eigene Verschulden des Gefangenen erfolgt. Das beste Präservativ liegt freilich in einer verhältnißmäßigen Geistesstärke, in einer gewissen Fülle von Gedanken, in einem starken entschiedenen Willen und in einer nicht leicht zu ermüdenden Energie und Thätigkeit. Schon die körperliche und mechanische Arbeit, wenn sie mit Fleiß und Sorgfalt verrichtet wird, ist für die zahlreichere Klasse der ungebildeten Strafgefangenen ein sehr kräftiges, selten fehl schlagendes Mittel, Geist und Gemüth frisch und gesund zu erhalten, und verdient weit mehr empfohlen zu werden, als eine dem Verständnisse unangemessene, über den geistigen Horizont des Gefangenen hinausgehende Lectüre, welche nur verwirrte und verwirrende Gedanken und Vorstellungen hervorruft, die leicht zu Geistesstörungen führen können. Der Gebildete findet freilich in einer, seine höheren Kräfte in Anspruch nehmenden geistigen Beschäftigung nicht blos ein weiteres wirksames Mittel, den Gefahren der Einsamkeit zu begegnen, sondern zugleich eine reiche Quelle des reinsten Genusses und höherer Befriedigung. Allein er bedarf

deren auch vor Andern, weil für ihn die Leiden und beziehungsweise auch die Gefahren der Strafgefangenschaft größer sind, indem er schon in körperlicher Beziehung mehr Entbehrungen von allerlei ihm zum relativen Bedürfnisse gewordenen Gütern und Bequemlichkeiten unterworfen ist, sein geistiges Leben aber die vielfachen Beschränkungen, denen es unterliegt, noch weit drückender empfindet, und der Verlust der Freiheit an und für sich selbst schon sein Gemüth schmerzhafter berühren muß, als es bei dem rohen, für ideale Güter weniger empfänglichen Menschen der Fall ist.

Wie viel aber endlich für den Geistes- und Gemüthszustand des Gefangenen auf den eigentlichen Grund seiner Gefangenschaft, auf sein größeres oder geringeres Schuldbewußtsein, sowie auf die Folgen ankommt, die sich für seine Person und seine Familie an die Strafgefangenschaft knüpfen; und wie wesentlich und entscheidend insbesondere die religiöse und sittliche Basis des inneren Lebens auch für alle übrigen Zustände und Erscheinungen ist, die sich auf seinem Gebiete entwickeln: dieses Alles leuchtet schon von selbst ein und braucht hier nicht weiter in Betrachtung gezogen zu werden.

§ 132.

Man hat von allen Seiten her auf gar viele wirkliche oder nur eingebildete Gefahren der Einzelhaft für den äußeren und inneren Menschen aufmerksam gemacht; nur eine Gefahr scheint man weniger erkannt oder in Anschlag gebracht zu haben, und doch ist es gerade diese, welcher auch die stärksten Geister bei einer zu langen Dauer derselben zuletzt unterliegen müssen, und gegen die alle Erleichterungen und Vorkehrungsmittel nicht schützen. Diese Gefahr besteht nicht sowohl darin, daß man am Ende desperat und wahnsinnig werden müsse, sondern vielmehr umgekehrt darin, daß man sich mit der Zeit zu sehr an die Einsamkeit gewöhnt, dem gesellschaftlichen Leben ganz entfremdet wird, bei dem Wiedereintritt in dasselbe sich unbehaglich fühlt, und darum sich immer wieder in die Einsamkeit zurückzieht. Dies ist ein wirklicher und großer

Uebelstand, der bei der Frage über das Maximum der Dauer der Einzelhaft sorgfältig in Erwägung gezogen werden sollte. Bisher hat man fast nur darnach gefragt, wie lange es etwa der Mensch in der Einzelhaft aushalten könne, ohne krank oder wahnsinnig zu werden; und auch Herr v. Jagemann berief sich, gegen Mittermaier, im Jahre 1852 darauf, daß in Bruchsal schon seit dem Oktober 1848 14 Sträflinge sich in der Einzelhaft befinden, und wohl auch das vierte Haftjahr, wie bisher, ohne Nachtheil für ihre geistige oder körperliche Gesundheit ertragen werden. Allein darum handelt es sich nicht; es ist leicht zu glauben, das es Einzelne gibt, welche 10 Jahre lang die Einzelhaft ertragen, wenn nur einmal das erste Jahr glücklich überstanden ist; aber gerade hierin liegt die Gefahr, daß sie dieselbe je länger je leichter ertragen, daß sie sich ganz mit ihr befreunden, und dieselbe ihnen zuletzt zum Bedürfnisse wird. Hiergegen helfen die gewöhnlichen Erleichterungen nichts. So ist z. B. die Lectüre zwar ein vortreffliches Mittel zur Selbstbeschäftigung und zur Erheiterung des Geistes; aber das Leben in der Gesellschaft und die dadurch bedingte geistige Anregung und Bildung oder Qualifikation für das öffentliche Leben wird dadurch nicht ersetzt, die Gefahr, für den Umgang mit Menschen und für das Berufsleben unbrauchbar zu werden, wird dadurch nicht abgewendet. Ebenso verhält es sich auch mit den Besuchen, die der Gefangene erhält; sie sind und bleiben eben doch nur „Besuche in der Einsamkeit", und der Einzelne hat es dabei immer nur mit einem Einzelnen zu thun; es liegt darin, wie Nihill, der Vorsteher von Milbanc-Penitentiary zu London, ein Vertheidiger des Isolirungssystems, sagt, „allerdings eine Milderung der Einsamkeit, aber keine Gesellschaft; diese findet nur statt, wenn der Mensch unter seinesgleichen ist." Man denke sich zehn Jahre Einzelhaft! schon jede andere Art von Gefangenschaft muß in einer solchen Länge der Zeit nachtheilig wirken. „Wie muß sich die Welt für den Entlassenen verändert haben? Und am traurigsten der Kreis der Freunde und Familie. Alle Bande

haben ſich mehr oder weniger für ihn aufgelöst, er muß ſich vereinzelt fühlen und ihm zuletzt das Gefängniß als eine Wohlthat erſcheinen. Nur ein Beiſpiel: Joſeph Sötens wurde nach langjähriger Haft aus dem Gefängniſſe von Gent entlaſſen; nach drei Wochen kehrte er zurück und flehte um Aufnahme. Man erfüllte ſeine Bitte. Der Fälle gibt es aber viele, wo nach 12- bis 15jähriger Haft die Entlaſſenen ſagen: warum können wir nicht bleiben?“ (Siehe die ſchon erwähnte Schrift des Prinzen Biron von Curland Seite 48). Daß bei der Einzelhaft die geſchilderten Gefahren noch größer ſind, und daß hier ein kürzerer Zeitraum ſchon hinreicht, dieſelben herbeizuführen, iſt einleuchtend. Auch in der franzöſiſchen Deputirtenkammer wurde bei der Diskuſſion über das Strafgeſetz dies hervorgehoben: „Nicht allein iſt die Strafe ſtrenge, ſondern ihre Strenge wird auch durch die Dauer erhöht und bedeutender als es ſich je bei einem andern Syſteme gezeigt. Wenn ein Mann mehrere Jahre ſeines Lebens in einem Gefängniſſe zugebracht hat, ſo hören nach und nach die Verbindungen mit ſeinen Freunden und Verwandten in der für ihn fernen Außenwelt auf. Die freie Geſellſchaft wird für ihn eine Welt, die er nicht mehr kennt und von der er ganz vergeſſen zu ſein ſich leicht vorſtellt und überredet. Dieſe Veränderung, dieſer Gedanke wird in jedem Gefängniß gefühlt werden; aber ſie werden leichter ertragen bei dem Syſtem des gemeinſchaftlichen Lebens, weil der Gefangene die ihm entzogene Verbindung mit den freien Menſchen durch die mit ſeinen Leidensgefährten erſetzt. Der Mann aber, der zehn Jahre in ſeiner Zelle verlebt hat, glaubt ſich von Allen verlaſſen und aus der menſchlichen Geſellſchaft verſtoßen. Dies ſind die Gründe, welche das Gouvernement von Pennſylvanien bewogen haben zu glauben, daß das Iſolirungsſyſtem zu hart ſei, ſobald ſeine Wirkungen über eine gewiſſe Reihe von Jahren ausgedehnt würden, indem es dann den menſchlichen Geiſt in eine ſo heftige und exemptionelle Stellung bringe, daß es vorzuziehen ſei, den Menſchen zu tödten (?), als ihn derſelben auszuſetzen.“

§ 133.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß mit einer allzu lange dauernden Einzelhaft allerdings manche Gefahren für das zu beſtrafende Individuum verbunden ſind, die aber zugleich auch zu Gefahren für die Zwecke der Strafanſtalt ſelbſt und mithin für die Wohlfahrt der ganzen Staatsgeſellſchaft werden. Der Eindruck der Einzelhaft auf den damit Beſtraften muß, wie bereits gezeigt wurde, je länger je unkräftiger werden, und deshalb auch ſeine nachhaltige Wirkung nach der Entlaſſung aus der Strafanſtalt verlieren. Wer nach kürzerer Haftzeit die Anſtalt verläßt, nimmt den ſtärkeren Eindruck, den ſie Anfangs hervorbringt, mit ſich hinaus und behält ihn möglicher Weiſe für das übrige Leben. Aus dieſem Grunde, ſowie wegen der in dem vorigen Paragraphen angedeuteten Gefahren, ſtimme ich für eine nicht allzu lange und lieber durch intenſivere Strafmittel verſchärfte Haft, ſo weit nämlich eine ſolche nicht zu häufig eintretende Strafſchärfung in einzelnen Fällen nöthig iſt. Wenn man aber auf die zwiſchen England und Deutſchland beſtehende Verſchiedenheit der ſocialen Verhältniſſe, des Klimas, der Erziehung, Lebensweiſe und Gewohnheiten den Schluß bauen will, daß der deutſche Strafgefangene mit 4 Loth Fleiſch über den anderen Tag ſich begnügen und nebenbei dennoch eine längere Haft als der Engländer ertragen könne, ſo geht dieſe Folgerung offenbar zu weit und man vergißt dabei, daß die phyſiſche und geiſtige Natur des Menſchen ſammt deren Bedürfniſſen im Weſentlichen überall dieſelbe, daß der Menſch auf der ganzen Erde daſſelbe Vernunftweſen mit gleicher ſittlicher Würde und gleicher Beſtimmung iſt, und daß er nirgends einer Behandlung unterworfen werden darf, wodurch jene Würde verletzt und die Erreichung dieſer Beſtimmung gehindert wird. Eigenthümlich und merkwürdig iſt es aber, daß v. Jagemann in der kräftigeren, Füeſſlin aber (Seite 324) in der ſchlechteren Nahrung des engliſchen Pöbels den Grund findet, warum man in England eine reichlichere und ſubſtanziöſere Koſt in den Gefängniſſen eingeführt habe. In ſolche Widerſprüche geräth

der menschliche Verstand, wenn er, von der Natur und den natürlichen Verhältnissen absehend, sich in das Gebiet unhaltbarer Theorien verliert und dieselben mit der Kunst scharfsinniger Dialektik zu vertheidigen sucht. Warum soll denn das englische Strafsystem für Deutschland nicht passen?! Offenbar nur darum, weil die Engländer ihre Systeme auf das Leben gründen und sie fortwährend aus dem Leben und an der Hand der Erfahrung berichtigen, wogegen die Deutschen gerne das Leben in die Zwangsjacke des Systems einschnüren möchten. Durch diese Bemerkung sollen aber die Verdienste, die sich Hr. v. Jagemann um die Gründung und Einrichtung der neuen Strafanstalt, und Hr. Füesslin um die Verwaltung und theilweise Verbesserung derselben erworben hat, nicht im Mindesten geschmälert werden. Ich bekämpfe hier nur einzelne, nicht stichhaltige Ansichten des Letzteren, soweit sie in seiner Schrift niedergelegt sind, und muß namentlich die Meinung, daß der deutsche Strafgefangene bei geringerer Kost dennoch längere Zeit, als der englische, die Einzelhaft ertragen könne, um so entschiedener bestreiten, da Füesslin selber an anderen Stellen seiner Schrift, wie weiter oben nachgewiesen wurde, die Nothwendigkeit der Einführung größerer Fleischportionen in der badischen Strafanstalt ausdrücklich behauptet hat. Ueberhaupt habe ich in Füesslin's Schrift, in Bezug auf Inhalt und Form, die nöthige Einheit und Harmonie vermißt; man empfängt bei der Lectüre den Eindruck, als ob hier nicht Alles aus Einem Geiste geflossen, sondern verschiedenartige und zum Theil heterogene Elemente nur äußerlich miteinander verbunden seien. —

Wenn ich den verschiedenen, hier geltenden Rücksichten Rechnung trage und mich an meine eigenen Erfahrungen halte, so muß ich eine vierjährige Haftzeit als das festzusetzende Maximum betrachten, insofern es sich nämlich nur um die Bestrafung und Besserung des Verbrechers handelt. Gehört aber das zu strafende Individuum der Klasse jener gefährlichen und unverbesserlichen Subjecte an, die von der menschlichen Gesellschaft auf längere Zeit oder für immer

ausgeschlossen werden müssen; oder handelt es sich um die Bestrafung des größten Verbrechens, nämlich des vorbedachten Mordes, worauf bisher die Todesstrafe gesetzt war: so kann gegen eine zehnjährige, zwanzigjährige oder auch lebenslängliche Einzelhaft keine gegründete Einsprache erhoben werden. Denn wie schwer auch immer diese Strafe sein möge, so liegt doch kein so schreiendes Unrecht in ihr, wie in der die sittliche Existenz des Menschen vernichtenden Todesstrafe, welche, nach meiner unzerstörbaren, an einem andern Orte weiter darzulegenden Ueberzeugung, die Gränzen alles menschlichen Strafrechtes überschreitet.

Ich eile nun zum Schlusse meiner Arbeit. Ich habe auf den Grund meiner Erfahrungen die in den besten Schriften vorgetragenen Ansichten über die Einzelhaft, sowie die Einrichtungen derselben in der Bruchsaler Anstalt sorgfältig geprüft, und das Ergebniß ohne persönliche Rücksichten, aber in einer offenen und bestimmten Sprache, die ich überhaupt liebe, dargelegt, und bin mir bewußt, nur von dem reinen Interesse an der Sache selbst dabei geleitet worden zu sein. Mögen die Männer des Fachs mein Schriftchen, welches keinen Anspruch auf Originalität und Gelehrsamkeit macht, sondern nur als ein Votum aus dem Zuchthause selbst betrachtet sein will, unpartheiisch prüfen, und auch das größere Publikum dasselbe seiner Beachtung nicht gänzlich unwerth halten. Da ich mir den Zweck vorgesetzt habe, zur Verbesserung unserer Strafanstalten mein Scherflein beizutragen, die eingeschlichenen Fehler zu beleuchten und dem bereits Bewährten und Geleisteten gebührende Anerkennung zu verschaffen, so muß mir eine unbefangene Würdigung derjenigen Punkte, in Bezug auf welche ich mit Füesslin nicht einverstanden sein konnte, besonders erwünscht sein. Unsere beiderseitigen Ansichten stützen sich auf sechsjährige, beinahe einen und denselben Zeitraum umfassende Erfahrungen; und diejenigen des Strafgefangenen dürften wohl geeignet sein, jene des Verwaltungsbeamten zu er-

gänzen, vielleicht auch theilweise zu berichtigen. Jedenfalls kann der zu erörternde Gegenstand nur dabei gewinnen, wenn er nicht blos von verschiedenen Personen, sondern auch von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet wird. Ein günstiges Zeugniß für das System der Einzelhaft liegt aber ohne Zweifel darin, daß im Wesentlichen und Ganzen die Ansichten des Beamten und des Gefangenen übereinstimmen. Noch herrschen unter allen Ständen der Gesellschaft viele Vorurtheile über dieses Haftsystem; aber die erbittertsten Gegner desselben sind unter einer gewissen Klasse excentrischer und weichherziger Philanthropen zu finden, die, wie der Franzose Appert, aus lauter Humanität gegen die Verbrecher kein Bedenken tragen würden, die Wohlfahrt und Sicherheit der ganzen freien Staatsgesellschaft der Tyrannei des Lasters preiszugeben. Allein so gewiß und über allen Zweifel erhaben es ist, daß eine gute Strafgesetzgebung auch in dem Verbrecher noch den Menschen zu achten hat und die demselben schuldige Liebe nicht verletzen darf, so ausgemacht ist auch andererseits die aus der Geschichte des Gefängnißwesens ersichtliche Thatsache, daß fast Nichts einem gesegneten Fortschritte auf diesem Gebiete so hindernd entgegentritt und zu so vielen verkehrten, verderblichen, und dabei oft lächerlichen Maßregeln verleitet, als eine den ernsten Zweck der Strafe mißkennende, die nöthigen Erfahrungen entbehrende und eines richtigen Tactes ermangelnde schwärmerische Philanthropie. Die wahre Liebe zu dem Verbrecher als Menschen setzt sich vor Allem dessen sittliche Besserung zum Ziel, die ohne ernste Strafe nicht zu erreichen ist; und die von ächter Staatsweisheit geleitete Humanität darf neben den Pflichten gegen den Sträfling auch die gegen die gesammte Staatsgesellschaft nicht vernachlässigen, sondern muß vor allen Dingen beherzigen, daß Letztere für ihre durch die Verbrechen bedrohten Rechte und Wohlfahrt den kräftigsten und wirksamsten Schutz der Gesetze anzusprechen hat.

Mannheim.
Buchdruckerei von Heinrich Hogrefe.

Henry the Navigator

YB 07853

5875

HV 8728
.S3

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY